

15. Österreichische Jägertagung Raumberg-Gumpenstein 2009

Hund und Co - Tierische Helfer bei der Jagd

10. und 11. Februar 2009

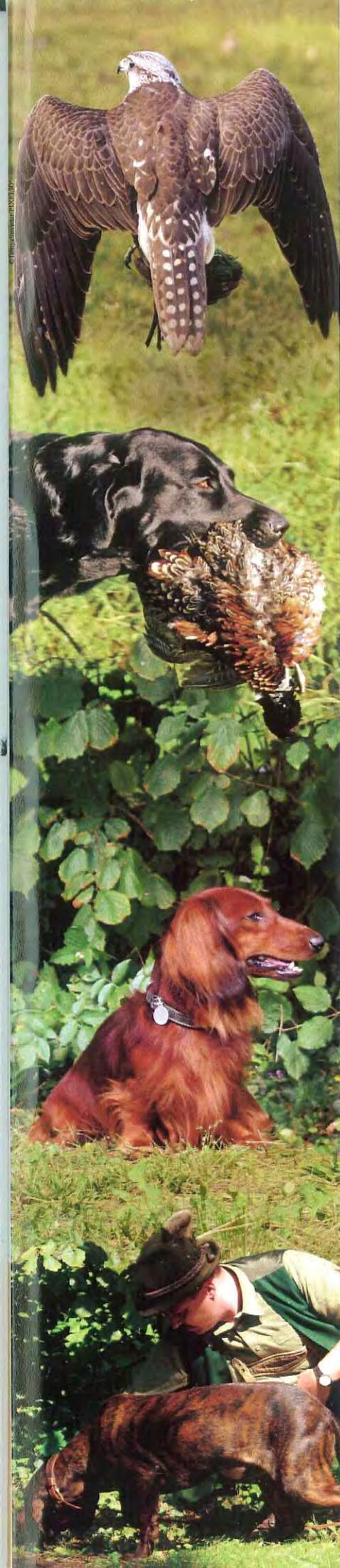
Organisiert und veranstaltet von:

Lehr- und Forschungszentrum für Landwirtschaft Raumberg-Gumpenstein
Österreichische Bundesforste AG
Universität für Bodenkultur Wien, Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft
Zentralstelle der Österreichischen Landesjagdverbände
Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie, Vet.Med. Universität Wien
Steirische Landesjägerschaft Weidwerkstatt - Akademie der Steirischen Jäger
Mittleuropäisches Institut für Wildtierökologie, Wien-Brno-Nitra
Verein „Grünes Kreuz“
Steirischer Jagdschutzverein
Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Grünland und Futterbau (ÖAG)



lebensministerium.at

www.raumberg-gumpenstein.at



Bericht

über die

15. Österreichische Jägertagung 2009

zum Thema

Hund & Co Tierische Helfer bei der Jagd

10. und 11. Februar 2009
LFZ Raumberg-Gumpenstein

Organisation

- Lehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft (LFZ) Raumberg-Gumpenstein
- Österreichische Bundesforste AG
- Universität für Bodenkultur Wien, Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft
- Zentralstelle der Österreichischen Landesjagdverbände
- Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie, Vet.Med. Universität Wien
- Steirische Landesjägerschaft, Weidwerkstatt - Akademie der steirischen Jäger
- Mitteleuropäisches Institut für Wildtierökologie Wien-Brno-Nitra
- Verein „Grünes Kreuz“
- Steirischer Jagdschutzverein
- Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Grünland und Futterbau (ÖAG)



Mitteuropäisches Institut für Wildtierökologie



Steirische Landesjägerschaft, Weidwerkstatt - Akademie der steirischen Jäger



Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Grünland und Futterbau



Steirischer Jagdschutzverein

Impressum

Herausgeber

Lehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft
Raumberg-Gumpenstein, A-8952 Irdning
des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft

Direktor

Prof. Mag. Dr. Albert SONNLEITNER

Für den Inhalt verantwortlich
die Autoren

Redaktion

Brunhilde EGGER
Institut für Pflanzenbau und Kulturlandschaft

Druck, Verlag und © 2009

Lehr- und Forschungsanstalt für Landwirtschaft
Raumberg-Gumpenstein, A-8952 Irdning

ISSN: 1818-7722

ISBN: 978-3-902559-24-1



Programm

Dienstag, 10. Februar 2009

9.30 Begrüßung und Einleitung

Prof. Dr. Albert SONNLEITNER, Direktor des LFZ Raumberg-Gumpenstein
Dr. Ernst ALBRICH, Landesjägermeister Vorarlberg, geschäftsführender Landesjägermeister,
Zentralstelle Österreichischer Landesjagdverbände

Moderation: Dr. Friedrich VÖLK

10.15 Jagd und tierische Helfer - einst und jetzt

30' Dr. Martina GIESE, Univ. München, Historisches Seminar

10.45 Rechtliche Rahmenbedingungen für die tierischen Helfer - Tierschutz- und Jagdgesetz

25' Dr. Rudolf GÜRTLER, Vizepräsident des Österreichischen Jagdgebrauchshundverbandes

11.10 Hundeausbildung und Tierschutz

25' Dr. Barbara FIALA-KÖCK, Amtstierärztin in Weiz

11.35 Grundsätze der Hundeausbildung - eine Prüfung für die Praxis?

25' Dipl.Tierarzt Franz-Joseph SCHAWALDER, Mosnang, Schweiz

12.00 Generaldiskussion

12.30 *Mittagessen*

Moderation: Ao. Univ.-Prof. Dr. Friedrich REIMOSER

14.00 Bedeutung der Falknerei bei der Jagd

25' Josef HIEBELER, Landesgruppenleiter des Österreichischen Falknerbundes, Salzburg

14.30 Interessante Einsatzmöglichkeiten der Beizjagd

20' Univ.Ass. Dr. Sabine HILLE, Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft, BOKU Wien

14.50 Diskussion

15.10 *Pause*

Moderation: Univ.-Prof. Dr. Klaus HACKLÄNDER

15.40 Nach den Stürmen - Perspektiven für die Forstwirtschaft

25' Präs. Dipl.-Ing. Stefan SCHENKER, Mariensee

16.10 Der Einsatz von Stöberhunden bei der Rot- und Rehwildjagd

20' Dipl.-Ing. Thomas HUBER, Afritz

16.30 Hundeeinsatz bei der Schwarzwildjagd

20' BJM Franz GRUBER, Präsident des Österreichischen Klubs für Terrier, Hartberg

16.50 Diskussion

17.20 Moderation Speakers Corner: Univ.-Doz. Dr. Karl BUCHGRABER

5' **Futterqualitäten von vorjährigem Futter bei Heu und Silage**

Univ.-Doz. Dr. Karl BUCHGRABER, LFZ Raumberg-Gumpenstein

5' **Charakter und genetische Grundlagen von Verhaltens- und Wesensmängeln bei Hunden**

Komm.Rat Erwin ANGELBAUER, Wels

5' **Jagdbüchsen-Patronen - Nostalgie oder Zukunft?**

Mag. Helmut ELLER, IMPALA Europa, Reisenberg

5' **Sind die österreichischen Bracken noch zeitgemäße Jagdhelfer?**

Gert DOBROVOLNY, Mürzzuschlag

5' **Anforderungsprofil an den Jagdhund von heute**

Ing. Stefan MAURER, Neumarkt

18.00 *Ende*

19.30 *Abendprogramm mit Wild-Buffer und Musik sowie filmische Impressionen von Otmar PENKER „Wild und Jagd“*

Mittwoch, 11. Februar 2009

Moderation: BJM Dir. Werner SPINKA

8.30 Nachsuche - richtiges Verhalten nach dem Schuss

25' FV Wolfgang RETSCHITZEGGER, Grünau

8.55 Einsatz des Hundes bei der Niederwild- und Baujagd

25' Mf. Hannes SCHIESSER, Vizepräsident des Österreichischen Jagdgebrauchshundeverbandes

9.20 Hunde als Infektionsquelle für den Menschen

25' Univ.-Doz. Dr. Armin DEUTZ, Amtstierarzt in Murau

9.45 Diskussion

10.10 *Pause*

Moderation der Podiumsdiskussion: LJM Dipl.-Ing. Heinz GACH

10.40 Quo Vadis Jagdhund in der Jägerschaft - was dient der jagdlichen Praxis?

5' LJM DI Peter PRIELER, Burgenland

5' Mf. Ofö. Ing. Alexander PRENNER, Präsident des Österreichischen Jagdgebrauchshundeverbandes

5' Ofm. DI Wolfgang REITER, Obmann des Österreichischen Schweißhundevereines

5' Gen.Sekr. Dr. Peter LEBERSORGER, Zentralstelle Österreichischer Landesjagdverbände

5' DDr. Regina BINDER, Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend sowie Vet.Med.Univ. Wien

12.10 Schlussdiskussion und Resumee

Univ.-Doz. Dr. Karl BUCHGRABER

12.30 *Mittagessen*

Ende der Veranstaltung

Inhaltsverzeichnis

Tierische Jagdhelfer - einst und jetzt	1
M.GIESE	
Rechtliche Rahmenbedingungen für die tierischen Helfer - Tierschutz- und Jagdgesetz	7
R. GÜRTLER	
Hundeausbildung und Tierschutz	15
B. FIALA-KÖCK	
Grundsätze der Hundeausbildung - eine Prüfung für die Praxis?	21
F.-J. SCHAWALDER	
Bedeutung der Falknerei bei der Jagd	25
J.HIEBELER	
Interessante Einsatzmöglichkeiten der Beizjagd	27
S. HILLE	
Nach den Stürmen - Perspektiven für die Forstwirtschaft	31
S. SCHENKER	
Der Einsatz von Stöberhunden bei der Rot- und Rehwildjagd	35
T. HUBER	
Hundeeinsatz bei der Schwarzwildjagd	39
F. GRUBER	
Futterqualitäten von vorjährigem Futter bei Heu und Silage	41
K. BUCHGRABER, S. HEINRICH, R. RESCH und B. KRAUSKOPF	
Charakter und genetische Grundlagen von Verhaltens- und Wesensmängeln bei Hunden	47
E. ANGELBAUER	
Jagdbüchsen-Patronen - Nostalgie oder Zukunft?	49
H. ELLER	
Sind die österreichischen Bracken noch zeitgemäße Jagdhelfer?	51
G. DOBROVOLNY	
Anforderungsprofil an den Jagdhund von heute	53
S. MAURER	
Nachsuche - richtiges Verhalten nach dem Schuss	55
W. RETSCHITZEGGER	
Einsatz des Jagdhundes bei der Niederwild- und Baujagd	59
J. SCHIESSER	
Hunde als Infektionsquellen für den Menschen	63
A. DEUTZ	
Quo Vadis Jagdhund in der Jägerschaft - was dient der jagdlichen Praxis?	71
P. PRIELER	
Quo Vadis Jagdhund in der Jägerschaft - was dient der jagdlichen Praxis?	73
A. PRENNER	
Quo Vadis Jagdhund in der Jägerschaft - was dient der jagdlichen Praxis?	75
W. REITER	
Quo Vadis Jagdhund in der Jägerschaft?	77
P. LEBERSORGER	
Der Jagdgebrauchshund als Grenzgänger zwischen Jagd- und Tierschutzrecht	79
R. BINDER	

Vorwort

Meine sehr verehrten Damen, sehr geehrte Herren, liebe Tagungsteilnehmer!

Ich darf Sie als Obmann der Vereinigung der Pflanzenzüchter und Saatgutkaufleute Österreichs sehr herzlich begrüßen und freue mich, dass Sie so zahlreich an der 59. Pflanzenzüchertagung am Lehr- und Forschungszentrum für Landwirtschaft Raumberg-Gumpenstein teilnehmen. Wir sind sehr froh darüber, dass uns Herr Dr. SONNLEITNER jedes Jahr die Möglichkeit gibt, in diesem idealen Umfeld die Tagung abhalten zu können, obwohl wir eine gewisse Unruhe in den laufenden Schulbetrieb hineinbringen. Herzlichen Dank dafür.

Die Hauptthemen unserer heurigen Veranstaltung betreffen am ersten Tag Fragen der Resistenzzüchtung bei Getreide und beschäftigen sich am folgenden Tag mit der Kartoffelzüchtung und der Züchtung diverser Alternativkulturen. Ich glaube, dass es mit dieser Themenwahl ganz gelungen ist, einen breiten Personenkreis anzusprechen und zur Teilnahme an der Tagung zu bewegen. Ich danke Ihnen für Ihr Kommen, ob Sie nun Vortragender oder Zuhörer sind.

Prof. RUCKENBAUER und Prof. GRAUSGRUBER ist für die Auswahl der aus dem In- und Ausland kommenden Vortragenden zu danken. In diesem Zusammenhang darf ich Sie noch informieren, dass die EUCARPIA ihren ehemaligen Präsidenten RUCKENBAUER (2001-2004) bis zum Jahr 2012 in den Executive Board gewählt hat, was eine ehrende Auszeichnung für sein langjähriges Wirken bedeutet.

Für die bewährte Vorbereitung und Durchführung dieser Tagung danke ich dem Geschäftsführer Dr. BRANDSTETTER und seinem Team sehr herzlich.

Pünktlich zur Züchertagung hat der Winter eingesetzt und wie vorhergesagt, die Landschaft verzaubert. In diesem schönen Umfeld wünsche ich Ihnen einen angenehmen Aufenthalt und eine interessante Veranstaltung, an der Sie nicht nur viel Neues und Interessantes erfahren, sondern auch Gelegenheit und Zeit haben, mit Geschäftspartnern und Freunden manches zu besprechen und zu vereinbaren, was schon immer eine nicht unwesentliche Facette dieser Tagung gewesen ist.

Dr. Herbert ETZ
Obmann

Tierische Jagdhelfer - einst und jetzt

Martina Giese^{1*}

Die Geschichte der Jagd ist zugleich die Geschichte der Lebens- und Arbeitsgemeinschaft zwischen dem Menschen und seinen tierischen Jagdhelfern. Diese Kontinuitätslinie reicht bis heute, denn auch unser Jagdalltag, so technisiert und modern er mitunter anmutet, ist ohne Helfertiere, zumal Jagdhunde, undenkbar. Wie ihre Artgenossen von einst verfügen auch unsere tierischen Gehilfen über natürliche Fähigkeiten, welche der Mensch nicht oder zumindest nicht in ausreichendem Maße besitzt. Es würde allerdings viel zu kurz greifen, das Jagdgespann Mensch-Tier allein auf die funktionalistische oder utilitaristische Ebene reduzieren zu wollen. Das Verhältnis von Mensch und Tier auf der Jagd geht weit darüber hinaus. Es ist eine tiefe emotionale Bindung, die uns und unsere tierischen Gefährten zu einer höchst leistungsfähigen und spezialisierten Gemeinschaft zusammenschweißt, die sich bei klarer Rollenverteilung den Herausforderungen der Jagd gemeinsam stellt. Betrachten wir die gegenwärtige Situation im deutschsprachigen Raum als Hintergrundfolie für historische Vergleiche, so sind einleitend drei Punkte zu betonen. Erstens kommt der Jagd in unserer Gesellschaft nur noch marginale Bedeutung zu. Zweitens ist für das Recht der Jagdausübung alleinige Voraussetzung der gültige Jagd- bzw. Falknerjagdschein, nicht jedoch die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Schicht. Drittens ist unser Jagdwesen stark individuell geprägt, d.h. von Privatpersonen, die diesem Hobby aus Liebhaberei in Eigenregie nachgehen.

In scharfem Kontrast hierzu präsentieren sich die vormodernen Zustände, auf die zum besseren Verständnis kurz einzugehen ist. Bis zum 18./19. Jahrhundert (Josefinische Jagdordnung von 1786 bzw. Französische Revolution von 1789 bzw. Revolution von 1848/49) besaß die Jagd einen kaum zu überschätzenden gesellschaftlichen Stellenwert in Mitteleuropa. Die Zäsur von 1848/49 wirkte für den deutschsprachigen Bereich deswegen so einschneidend, weil damals das sog. Jagdregal, d. h. das traditionelle Recht des Adels, auf fremdem Grund und Boden jagen zu dürfen, ersatzlos aufgehoben und das Jagdrecht an den Besitz von Grund und Boden geknüpft wurde. Diese rechtlichen Veränderungen öffneten das Jagdwesen nachhaltig für nichtadelige Kreise und stellten die Weichen für die heute gängige Einzeljagd im Revierjagdsystem. Zugleich fanden damit verschiedene höfische Jagdformen ihr Ende, primär all jene, die auf Jagdfronen und Jagddiensten (Zwangsabgaben und Arbeitspflichten der abhängigen Bevölkerung im Kontext der Adelsjagd) basierten.

Wenn von höfischer Jagd die Rede ist, muss man sich allerdings vor Augen halten, dass dazu auch einige Ausprägungen zählten, die wir heute gewiss nicht mehr als Jagd

etikettieren würden, weil sie weder mit dem Grundsatz der Weidgerechtigkeit noch mit unseren Tierschutzvorstellungen vereinbar sind. Neben der Jagd in Tiergärten und Wildparks, um hohe Streckenzahlen zu garantieren, sei als ein konkretes Fallbeispiel nur das sog. „Fuchsprellen“ genannt. Hierbei ließ man Füchse in einem umzäunten bzw. ummauerten Areal frei laufen. Je zwei Personen standen einander gegenüber und hielten stehend rund fünf Meter lange Gurt- oder Stoffbahnen (sog. Prellen) an den Enden fest, die mittig Bodenkontakt hatten. Lief nun ein Fuchs über diese Bahn, so straffte man durch rasches beiderseitiges Ziehen den Stoff, wodurch das Tier wie bei einem Trampolin in die Höhe geschleudert wurde. Die höfische „Jagdgesellschaft“ delectierte sich so lange am Umherrennen, am Flug sowie an den Qualen der Rotröcke, bis die Füchse tot waren.

Die historischen Jagdformen waren ebenso zeitgebunden wie unsere heutigen, sie waren beeinflusst von einem ganzen Bündel von Faktoren (Ethik, Rechtslage, technischer Entwicklungsstand etc.). Der Einsatz von jagdlichen Helfertieren im Wandel der Zeit ist stets in enger Abhängigkeit von diesen Jagdmethoden zu sehen. Unter geographischer Beschränkung auf Zentraleuropa und in zeitlicher Konzentration auf das Mittelalter (ca. 500 bis ca. 1500) und die frühe Neuzeit sollen nachfolgend diejenigen jagdliche Helfertiere in gebotener Kürze gewürdigt werden, die allgemeinere Relevanz beanspruchen dürfen. Kuriose Einzelfälle bleiben außer Acht - so etwa der Bericht über einen Dachs im 16. Jahrhundert, dem man das Apportieren von Enten bei der Wasserjagd beigebracht hatte. Konsequenterweise ausgeklammert ist der Bereich des Fischfangs, also die Verwendung von Lockfischen, von Kormoranen und von Fischottern als tierischen Gehilfen. Zunächst mag eine Systematisierung der lebendigen jagdlichen Helfertiere (im Unterschied zu toten „Helfertieren“, die als Luder dienen) nützlich sein (siehe *Tabelle*).

An dieser Übersicht fällt heutigen Jägerinnen und Jägern sogleich auf, dass die Kategorie 1 infolge des technischen Fortschritts (Stichwort: Auto statt Pferd) fast gänzlich aus dem Jagdbetrieb verdrängt ist und die Lockjagd der 2. Kategorie nicht mehr praktiziert wird. Schuld daran ist in erster Linie ein ethischer Wertewandel im Bereich des Tierschutzes, der seinen Niederschlag in entsprechenden Gesetzen sowie Verordnungen fand.

Die Lockjagd

Die simpelste Form der Indienstnahme von lebendigen Tieren zu Jagdzwecken stellt die Lockjagd dar, bei der vorübergehend lokal fixierte Tiere andere Tiere bzw. Artgenossen

¹ Ludwig-Maximilians-Universität München, Abteilung für Mittelalterliche Geschichte, Geschwister-Scholl-Platz 1, D-80539 MÜNCHEN

* Ansprechpartnerin: Dr. Martina GIESE, m.giese@mg.fak09.uni-muenchen.de

Jagdliche Helfertiere

1. bei der Annäherung an das Wild hilfreich
 - 1.1. als Transporthilfe (z.B. Pferd und Maultier)
 - 1.2. als Tarnung (z.B. Schießpferd, Schießkuh oder -ochse, Schießrentier)
2. beim Anlocken des Wildes dienlich
 - 2.1. Lockvögel
 - als Beute (z.B. Tauben/Krähen beim Greifvogelfang, Ente beim Raubtierfang)
 - als Artgenossen (v.a. Singvögel)
 - als „Reizvögel“ (z.B. Uhu bei der Hüttenjagd auf Krähenvögel)
 - 2.2. Säugetiere
 - als Beute (z.B. Lockferkel oder Lockschaf bei der Wolfsjagd)
 - als Artgenossen (z.B. Lockhirsch oder Lockrentier)
3. das Wild selbständig verfolgend und ergreifend
 - 3.1. Beizvögel
 - Adler
 - Habichtartige
 - Falkenartige
 - 3.2. Säugetiere
 - Frettchen
 - Jagdgeparden
 - Hunde

ankirren. In kulturhistorischer Perspektive handelt es sich nicht zuletzt deswegen um ein interessantes Phänomen, weil die Lockjagd mit lebendigem „Köder“ heute gesetzlich verboten ist, und weil manche, ehemals wirtschaftlich bedeutsame Form der Lockjagd schon seit langem in Vergessenheit geraten ist. Singvögel wurden bis in die zweite Hälfte des 19. Jahrhunderts hinein in der Zeit des Vogelzuges massenhaft gefangen, vielfach durch Artgenossen (z.B. Finken) oder eine Eule (Lockkautz) herbeigelockt. Sie dienten als Leckerbissen, als singende Hausgenossen und ihrerseits wiederum als Lockvögel für künftige Jagden. Im Mittelalter galt der Vogelfang tendenziell als Beschäftigung des einfachen Volkes, das von anderen Jagdformen sukzessive ausgeschlossen worden war, fand aber auch im Bürgertum und in Adelskreisen Zuspruch. In der Neuzeit schränkte man den Kreis der fangberechtigten Personen wiederholt ein, um die höfische Variante dieser Jagdart (mit großdimensionierten Vogelherdanlagen) zu begünstigen. Neben Gelegenheitsfängern widmete sich ein ganzer Erwerbszweig professionell dem Vogelfang - die Gestalt des „Papageno“ in MOZARTS Zauberflöte kündigt noch heute davon. Die Lockjagd auf Singvögel und auf Rabenvögel sollte zugleich Schäden in der Landwirtschaft gering halten, der Fang von Greifvögeln mit Tauben als Lockvogel diente der Beschaffung von Greifvögeln für die Beizjagd. Im 19. Jahrhundert kam es zu einem spürbaren Rückgang des Singvogelfangs, da er unrentabel geworden war.

Als Kuriosum der Lockjagd sei kurz auf den Lockhirsch verwiesen. „Zahmes“ Rotwild (Rottiere sowie vielleicht kastrierte Hirsche), das offenbar angeschirrt war und an den Läufen Fußfesseln trug, um eine Flucht zu unterbinden, lockte bei dieser Jagdmethode zur Brunftzeit durch sein Röhren bzw. durch seinen Geruch Artgenossen an, die dann erlegt wurden. Aus Mitteleuropa liegen nur für die Phase des 5. bis ca. 9. Jahrhunderts Belege für die Nutzung von Rotwild (und von Wisenten) zur Lockjagd vor. Einerseits sind dies Rechtstexte, andererseits archäologische Funde neben bildlichen Darstellungen. Nach ganz analogem Prinzip verwendete man allerdings in Skandinavien vom

Mittelalter bis weit in die Neuzeit hinein Rentiere für die Lockjagd, wobei der Übergang zum Einsatz des Rens als Tarnung, d.h. als „Schießren“, fließend ist.

Mit weitem Abstand bis heute am wichtigsten ist die 3. Kategorie der Systematik, welche jene abgerichteten Jagdhelfer vereint, die auf Kommando und durch Konditionierung berechenbar zum aktiven Einsatz kommen, um das Wild selbständig zu verfolgen und zu ergreifen. Hierzu gehören Beizvögel, Frettchen, Jagdgeparden und Jagdhunde. Die herausgehobene Bedeutung dieser Helfertiere lässt sich auch daran ablesen, dass es bereits in der Antike üblich war, ihnen Namen zu geben.

Die Beizjagd

Die Jagd mit abgetragenen Greifvögeln ist zwar keine Innovationsleistung des Mittelalters, doch hat diese Epoche als eigentliche Blütezeit der Beizjagd (von alt- und mittelhochdeutsch „beizen“ = beißen machen) zu gelten, dies um so mehr, als diese Jagdform in der griechischen und römischen Antike nicht ausgeübt wurde. Zu differenzieren haben wir in Abhängigkeit von den herangezogenen Vögeln und ihrer Jagdweise zwischen der Falknerei mit Vögeln des hohen Fluges (Falken) und der Habichterei mit Vögeln des niederen Fluges (Sperber und Habicht). Eine Sonderstellung nimmt der heutigentags aus der Beizjagd nicht mehr wegzudenkende Adler ein. Zwar ist der Adler vor der Wende zur Neuzeit vereinzelt in Menschenhand belegt, wechselte auch als repräsentatives Geschenk mitunter den Besitzer, doch haben wir nur sporadisch Indizien für seine tatsächliche Nutzung als Beizvogel. Der Italiener PETRUS DE CRESCENTIIS (gest. 1321) nennt in seinem agrarkundlichen Kompendium möglich Gründe hierfür. Im Vergleich zu anderen Beizvögeln schlage beim Adler das hohe Körpergewicht negativ zu Buche. Überdies stellten ausgewachsene Wildfänge ein hohes Risiko für den Menschen dar, denn sie könnten ihn im Gesicht und anderswo schwer verletzen. Die alternative Beschaffung von Jungvögeln durch Aushorstung sei extrem gefährlich wegen der

angreifenden Alttiere. Die hiermit angeschnittene Frage des Nachschubs spielt in der gesamten historischen Beizjagd eine zentrale Rolle. Züchtungserfolge bei Greifvögeln in menschlicher Obhut sind ja erst ein Durchbruch des modernen Naturschutzes im 20. Jahrhundert - maßgeblich aktiven Falknerinnen und Falknern zu verdanken. In früheren Zeiten verfügte man also generell nicht über selbst gezogene Jungvögel, ganz zu schweigen von den heute immer beliebter werdenden Hybriden. Bei der Beschaffung war man somit zwingend auf die Alternative Aushorstung der Jungvögel oder Lebendfang von adulten Exemplaren angewiesen. Die in der Geschichte zu beobachtende soziale Differenzierung der Beizjagdpraxis erklärt sich nicht zuletzt aus diesen Nachschubproblemen. Zu Sperbern und Habichten konnte man sich in Mitteleuropa durch Aushorstung und adulte Wildfänge verhelfen, wengleich die natürlichen Ressourcen so beschränkt waren, dass man die Aushorstung gesetzlich regelte. Die vergleichsweise leichte Möglichkeit der Beschaffung in Kombination mit einer guten Jagdleistung (bis zu 5-6 Stück Wild pro Tag) führte zur Verwendung des Habichts als „Küchenvogel“ in ganz unterschiedlichen sozialen Bevölkerungsschichten.

Im Gegensatz dazu war die Falknerei eine äußerst personal- und kostenaufwendige Liebhaberei, die sich rein ökonomisch selten rechnete. Sie diente deswegen schon im Mittelalter einerseits als standeskennzeichnende Kurzweil adeliger Frauen wie Männer, wurde andererseits als verschwenderischer Luxus kritisiert. Immer wieder begegnen Falken als Geschenke im internationalen Gabentausch der Adelseliten, dienten mitunter gar als Währung. Die Falkenbeize erfordert weites offenes Gelände, sie war daher besonders publikumsgeeignet, denn man konnte die spektakulären Luftkämpfe in großer Höhe zwischen Falke(n) und manchmal körperlich sogar überlegenen Gegnern wie Kranichen oder wehrhaften Reihern gut beobachten. Begehrt und dementsprechend exorbitant teuer waren wegen ihrer Größe und weißen Gefiederfarbe die nordischen Gerfalken, die aus ihrem natürlichen Lebensraum der Polarregion aufwendig und mit hoher Verlustrate schon auf dem Transportweg importiert werden mussten. In Menschenhand überlebten sie selten länger, da sie keine Resistenzen gegen Krankheitserreger der südlichen Klimazonen wie Schimmelpilze entwickelt hatten und die Veterinärmedizin noch in den Kinderschuhen steckte. Eine exakte Identifizierung, welche Greifvogelarten früher geflogen wurden, ist bisweilen diffizil, da in der naturkundlichen bzw. jagddidaktischen Literatur zwar durchaus „Spezies“ unterschieden werden, die Terminologie jedoch schwankt. Besser lassen sich Bildquellen interpretieren, aber Unverwechselbarkeit und Präzision in der Taxonomie schuf eben erst CARL VON LINNÉ (gest. 1778) mit seinem bis heute gültigen System der binären Nomenklatur für Tiere wie Pflanzen.

Heute ermöglicht die moderne Wissenschaft Zuchterfolge und die Telemetrie unterstützt die Beizjagd technisch, außerdem ist das Spektrum der Greifvögel erweitert um Hybride und um früher unbekannte Arten wie den Harris Hawk aus der Neuen Welt, doch hat sich an den eigentlichen Grundlagen dieser traditionsreichen Jagdart über die Jahrhunderte fast nichts verschoben. Unverändert anspruchsvoll sind auch der Betreuungsaufwand sowie das Maß an

fachlichem und praktischem Wissen als Voraussetzung für die dauerhaft erfolgreiche Ausübung der Beizjagd. Das betonte schon der Autor des berühmten Falkenbuches „Über die Kunst mit Vögeln zu jagen“ (*De arte venandi cum avibus*), Kaiser FRIEDRICH II. (gest. 1250). Er postulierte lebenslänglichen Lernwillen auf diesem Feld und formulierte hohe körperliche (gesund, weder zu dünn noch zu dick, schnellfüßig, scharfsichtig, gut hörend etc.), geistige (klug, entscheidungsfreudig, merkfähig etc.) und charakterliche (kühn, nicht verfressen oder trunksüchtig, nicht jähzornig etc.) Anforderungen für jeden Falkner. In dieser Sichtweise fungiert die Beizjagd geradezu als umfassende Charakterprüfung. Nach FRIEDRICHS Urteil war sie die schwierigste und daher edelste aller Jagdmethoden.

Zum Niedergang der Beizjagd an den europäischen Adelshöfen trug vorrangig die Verbesserung der Schusswaffen bei. Das einstige soziale Ansehen und damit Hand in Hand gehend die große Popularität der Falknerei verblasste derart, dass die Traditionskette ihrer praktischen Ausübung europaweit bis gegen Ende des 18. Jahrhunderts so gut wie abgerissen war. Spätere organisierte Versuche einer praktischen Wiederbelebung dieses uralten Kulturgutes (z.B. durch den englischen Falconers Club, gegründet 1771; den Deutschen Falkenorden, gegründet 1923 und den Österreichischen Falkenbund, gegründet 1950) waren vielfach auf überlieferte schriftliche Anleitungen angewiesen, weil es Meister der Praxis nur noch vereinzelt oder gar nicht mehr gab.

Das Frettieren

Die Jagdtechnik mit einer gezähmten Zuchtform des Europäischen Iltis (*Mustela putorius furo*) blieb über Jahrhunderte konstant. Schon der griechische Geograph STRABON (gest. wohl vor 25 n. Chr.) kannte Frettchen als in Spanien mit Maulkorb zur Baujagd auf Kaninchen eingesetzt.

Diese Nagetiere hatten sich seit der Antike von der iberischen Halbinsel (deren phönizischer Name vermutlich „Kaninchenküste“ bedeutete) aus in Europa verbreitet. Als Speise, aber auch wegen ihres Balgs wurden sie geschätzt und in Wildparks (besonders in England) im großen Stil zu kommerziellen Zwecken gezüchtet. Der gelehrte Dominikaner THOMAS VON CANTIMPRÉ beschreibt in seiner Naturenzyklopädie um das Jahr 1241, wie man Kaninchen mit den weißen bzw. gelbfarbenen (Albino-)Frettchen aus ihren Bauen in zuvor aufgestellte Netze treibt. Ausgangs des 14. Jahrhunderts empfiehlt ein französischer Jagdexperte, das Frettchen nur mit einem Maulkorb versehen in den Kaninchenbau, dessen sonstige Eingänge vorher verstopft worden sind, zu schicken, denn ohne Maulkorb würde das Frettchen die Nager im Bau würgen und selbst erst nach einigen Tagen wieder zum Vorschein kommen. Ein Euro-pareisender teilt uns aus der Mitte des 15. Jahrhunderts als Höhe der Jagdstrecke mit einem Frettchen die Tagesbeute von 50-60 Kaninchen mit. Das Frettieren war in der Vor-moderne eine typische Jagdmethode der kleinen Leute, weil man keine teuren Jagdwaffen, sondern nur einen gezähmten Iltis mit Maulkorb (und Schellenhalsband) sowie leicht herzustellende Netze für diese Jagdmethode benötigt, das Frettchen in der Haltung überdies wenig kosten-, platz- und

pflegeaufwendig ist. In England war die Frettchenhaltung aus Angst vor Wilderei mit Hilfe dieses stillen unterirdischen Jagdhelfers zeitweise verboten.

Die Jagd mit Geparden

Die Abrichtung von Geparden (in der Diktion der Quellen häufig als „Leoparden“ bezeichnet) zu Jagdzwecken war ursprünglich eine Errungenschaft des asiatisch-arabischen Kulturraumes. In den christlich geprägten Westen Europas gelangten diese Tiere als Folge der Kreuzzüge. Der jagdversessene Stauferkaiser FRIEDRICH II. verpflanzte diese Jagdtechnik als erster vom Orient in den Okzident. An seinem Hof sind auch spezielle Gepardenführer als Bedienstete nachweisbar, die den Jagdeinsatz dieser gezähmten Raubkatzen betreuten. Die im Abendland hauptsächlich praktizierte Jagdtechnik mit Geparden bestand darin, sie von der Kruppe eines galoppierenden Pferdes aus auf das Wild zu hetzen. Auf diese Weise unterstützte man die körperliche Überlegenheit des Gepards als schnellstem Landsäugetier optimal, denn Geparden können ihre Höchstgeschwindigkeit von über 80 km/h nur rund 15 Minuten durchhalten. Im Unterschied zur Verwendung von Greifvögeln und Hunden war der Gebrauch von Geparden bei Jagden in Zentraleuropa stets nur die Ausnahme, zu keiner Zeit ein Massenphänomen. Geradezu als Modeerscheinung erlebte die Jagd mit ihnen seit dem 15. Jahrhundert eine gewisse Konjunktur an den europäischen Fürstenhöfen, denn zum einen bot diese Variante willkommene Abwechslung und verlieh eine Aura von Exotik, zum anderen signalisierte allein schon der Besitz von Geparden materiellen Wohlstand wie politisch-gesellschaftlichen Einfluss. Da sich die in Mitteleuropa nicht heimischen Tiere in menschlicher Obhut nämlich nicht vermehren ließen, musste jeglicher Nachschub teuer gekauft oder als Geschenk aus der Ferne beschafft werden. Dementsprechend beeindruckt zeigte sich etwa Kurfürst JOHANN CASIMIR VON DER PFALZ (gest. 1592; vielleicht das historische Vorbild für den legendären „Jäger aus Kurpfalz“ des bekannten Liedes), als sein Gast Kaiser MAXIMILIAN II. (gest. 1576) zu Festjagden im Herbst 1570 auch einen Geparden mitführte, der auf flüchtiges Schalenwild geschnallt wurde. Die private Haltung von Geparden ist heute in den deutschsprachigen Ländern gesetzlich verboten.

Die Jagd mit Hunden

„Jagd ohne Hund ist Schund“. Dieser gerne zitierte Grundsatz galt bereits im Mittelalter, denn der Hund war seit jeher der wichtigste tierische Jagdgefährte des Menschen. Die Hetzjagd mit vielköpfigen Hundemeuten verkörperte damals eine der beliebtesten Jagdarten des Adels. Deswegen herrschte an den europäischen Fürstenhöfen ein permanenter Bedarf an leistungsfähigen Hunden. Während heutigentags die Zucht von Jagdhunden durch das Prüfungswesen der Jagdgebrauchshundeverbände kanalisiert und kontrolliert wird, gab es in früheren Geschichtsepochen weder solche Prüfungen noch überhaupt Rassestandards im modernen Sinne. Zwar wurde zwischen Hunden mit verschiedenen Funktionen im Jagdbetrieb unterschieden, beispielsweise zwischen Erdhunden zur Fuchs- Dachs-

Otter- und Biberjagd, Bracken für die Fährtenarbeit, Windhunden zur Hetze und Doggenartigen als Packern, aber unveränderliche äußere Rassemerkmale, die als Ergebnis menschlicher Auswahl in jeder Generation auftraten, existierten praktisch nicht. Einen Wandel leitete hier erst die planmäßige Rassezucht ab dem 18. Jahrhundert ein, welche auch in eine sprunghafte Erhöhung der Rassenvielfalt mündete und zugleich das rassenspezifische Kupieren mit sich brachte. Zuvor wurde die Qualität der Vierbeiner in erster Linie danach beurteilt, wie sie sich in Feld und Wald bewährten. Ästhetische Gesichtspunkte (vergleichbar unseren Haar- und Formwerten) vernachlässigte man jedoch nicht völlig. Das gilt insbesondere für Zuchtpaare und für Hunde, die nicht kollektiv in einer Meute zum Einsatz kamen, sondern als individuelle Begleiter von Adligen auftraten. Solche Hunde waren die zeitgenössischen Luxusattribute und hatten den Rang von Statussymbolen. Sie zu besitzen, sich mit ihnen bildlich verewigen zu lassen oder sie als Freundschaftsgeste zu verschenken, gehörte geradezu zum guten Ton der Oberschicht. Keinesweges außergewöhnlich war dabei die Beschaffung von Jagdhunden als - wir würden sagen - erpressten Geschenken. So wandte sich Kaiser MAXIMILIAN I. (gest. 1519) im Jahr 1507 an den Abt von Stams in Tirol mit folgendem Befehl betreffs zweier Jagdhündchen: „Nun meinen wir, dass Du solch gute Hunde in Stams nicht brauchst, während wir gute Hunde benötigen. Deshalb befehlen wir Dir, dass Du beide genannten Hunde bei Vorlage dieses Schreibens uns schicken lässt und Dich nicht weigerst, das zu tun“. Bedenkt man, dass es bis in das 18. Jahrhundert durchaus nicht unüblich war, zusammen mit Hunden gleich auch ihre Führer zu verschenken, liegt in dieser Episode noch eine vergleichsweise milde Variante des Besitzwechsels.

Im Unterschied zur Gegenwart, wo die verantwortungsbewusste Jagdgebrauchshundezucht überwiegend von einzelnen Jägerinnen und Jägern als private Liebhaberei betrieben wird, war die Zucht von Jagdhunden im Mittelalter primär an Adelshöfen und auch in Klöstern angesiedelt. Überregionale Bekanntheit erlangten die „Hubertushunde“ aus St. Hubert in den Ardennen, aber auch andernorts existierten Zwinger an Klostermauern; so etwa in der bayerischen Benediktinergemeinschaft am Tegernsee. Die Jagdhundehaltung und -zucht ausgerechnet in Klöstern ist auf den ersten Blick erklärungsbedürftig, denn nach biblischer Lehre ist der Hund ein unreines Tier und zu Stätten der Gebetsstille und des Glockengeläuts wollen domestizierte Raubtiere nicht recht passen. Außerdem verbot schon das frühe Kirchenrecht den Geistlichen sowohl das Vergnügen von Weidwerk und Beizjagd als auch die Haltung von dafür benötigten Helfertieren. Kaum verwunderlich also, dass die Mönchsgemeinschaften sich diese Last nicht freiwillig aufgebürdet hatten. Die Unterbringung und Verpflegung der fürstlichen Jagdhunde (sog. Hundelege) sowie die Aufzucht von Junghunden (sog. Hundsauftockung) war ihnen vielmehr von den jeweiligen Landesherren aufgezwungen worden. Dahinter stand der an sich nicht falsche Gedanke, dass in Klöstern als autarken Wirtschaftseinheiten genügend Platz für Zwinger und vor allem genügend Futter für die hungrigen Mäuler verfügbar ist. Aus fürstlicher Perspektive eine ebenso bequeme wie kostengünstige Lösung.

Auf diese Weise standen verteilt über ihren Machtbereich überall Meutehunde für Hofjagden bereit. Ernährt wurden die Jagdhunde überwiegend mit Getreidebrei, vor allem aus Hafer.

Über das Hundelegen und die Verpflichtung zur zeitweisen Beherbergung der Hofjäger in den Klöstern unterrichten uns die zeitgenössischen Quellen häufiger, bevorzugt dann, wenn es zwischen Fürst und Abt zu Streitigkeiten über diese Punkte gekommen war. So beschwerte sich der 1463 verstorbene Abt HERBORT II. von Murrhardt in Württemberg, sein Kloster sei ein Hundezwinger geworden, „dann meines gnädigen herrn hundtsbuben [Hundeknechte] und hundte liegen darinnen“, und bemerkte ironisch „meine münchen [Mönche] dörfen nicht singen, die hundte heulen genug“. Angesichts wiederholter Reibereien kam es in der Neuzeit zunehmend zur Ablösung der klösterlichen Verpflichtung zur Hundelege und Hundsaufstockung durch Geldzahlungen. Dies hatte wiederum eine verstärkte Beanspruchung der bäuerlichen Bevölkerung sowie der Metzger und Müller zur Folge. Ihnen wurden nicht nur die enormen Kosten der Hundelege aufgebürdet, sondern auch bei Strafe die Sorge dafür, dass die anvertrauten Schützlinge nicht „unedel“ belegt würden. Obgleich empirisch natürlich nicht zu bestätigen, glaubte man lange, alle je von einer Hündin gewölften Welpen würden nach dem ersten Deckrüden schlagen.

Zu den Auswirkungen der höfischen Jagdpräferenzen auf das Hundewesen gehörte einerseits die Hundehaltung in heute unvorstellbar großen Mengen und unter unvergleichlicher Prunkentfaltung, andererseits die Einbindung der bellenden Jagdhelfer in das höfische Zeremoniell. Das rituelle Genossenmachen der Meute (sog. Pfeischen) nach erfolgreicher Jagd zählte ebenso hierzu wie die individuelle, von Dankbarkeit und Wertschätzung geprägte Behandlung des Leithundes. Im Vorfeld der eigentlichen Hetzjagd zeigte der Leithund am Hängeseil (abgeleitet von „nachhängen“ = verfolgen der Fährte) Fährten an und musste auf Kommando eine bestimmte, gesunde Fährte unbeirrt halten können. Nachdem der Leithundjäger über diese Versuche Rapport erstattet hatte, entschied der Jagdherr, welches Stück verfolgt werden sollte. Zur Belohnung präsentierte man dem Leithund nach der Jagd im Beisein der ganzen Jagdgesellschaft vom erlegten Hirsch das abgeschlagene Haupt samt Geweih und atzte ihn mit dessen Gehirn. Die sorgfältige Betreuung und mühevoll ausgebildete Leithunde lag im doppelten Sinn in den rechten Händen der höfischen Berufsjäger, denn bis in das 19. Jahrhundert lenkte man den Hund überwiegend rechtsseitig mit der rechten Hand am Riemen. Erst ab dieser Zeit wechselte die Hundeführung - bedingt durch das rechts geführte Gewehr - auf die linke Seite; nur in der Beizjagd erübrigte sich diese Umstellung. Stark rituell überformt war in Berufsjägerkreisen sogar die Art und Weise, wie der Hund angesprochen und abgeliebelt wurde. Stets freundlich, liebevoll und ruhig sollte man mit ihm reden, gewöhnlich in gereimten sog. Weidsprüchen (z.B. „Ge, geselle, / da get her das schwein, / hüet dich, lieber knecht, /es mag wol ein eber sein“ oder „Wolhin, wolhin, trauter, guter Gesellmann, hin, hin, hin. / Wolan, wolan, hin gen Holtz, da schleicht heut manch' edel Hirsch stoltz.“). Solche jagdlichen Sinnsprüche begehnen seit dem 14. Jahrhundert und stehen im Zusammenhang mit

dem Aufkommen einer jagdlichen Standessprache, welche heute noch als „Jägersprache“ fortlebt. Der Hund spielt in ihnen die Hauptrolle und taucht regelmäßig als „Geselle“ auf, wovon der Eigenname „Gesellmann / Söllmann“ abgeleitet ist - eine für Schweißhunde bis in unsere Tage beliebte Namenswahl.

Die eigenhändige Abrichtung des Leithundes war Ehrensache, ja sogar zwingende Ausbildungshürde auf dem Weg zu höheren Rängen in der Ämterhierarchie des Fürstenhofes. Den Hund schlecht zu behandeln, gar zu schlagen, galt als verpönt und schimpflich für den Jäger. Gerade diese Indizien für den liebevollen und verständigen Umgang mit dem Jagdkameraden muten auch heute noch zeitlos sympathisch an. Die Schattenseiten des landesherrlichen Jagdregals bestanden freilich in bei Verstoß drakonisch gehandeten Vorschriften über die Verstümmelung bzw. Bewegungseinschränkung nicht herrschaftlicher Hunde. Deren Wildern sollte durch Knochenbrüche, Lauf- oder Zehenamputationen oder angehängte Knüppel verhindert werden. Diese sadistischen Praktiken sind allerdings nicht zu verwechseln mit der seit 803 belegten Kennzeichnung von Hunden als Besitzmarkierung durch Teilrasur oder Brandzeichen (Vorläufer der heutigen Tätowierung), die eine Wiederbeschaffung von gestohlenen Jagdhunden oder solchen, die sich bei der Jagd verlaufen hatten, gewährleisten sollten. Welcher Wertschätzung sich die Jagdspezialisten auf vier Pfoten erfreuten, dokumentieren beträchtliche Bußgeldsätze für ihren Diebstahl aus dem Frühmittelalter. Laut einem Gesetzestext dieser Zeit musste der Dieb entweder die horrenden Geldstrafe für den entwendeten Jagdhund entrichten oder aber in aller Öffentlichkeit dessen Hinterteil küssen.

Alltagssorgen bereitete früher wie heute die Gefährdung von Hunden bei der Jagdausübung, konkret die Verletzung durch annehmendes Wild (damals wie heute v. a. Schwarzwild), die man u.a. durch „Schutzkleidung“ und Stachelhalsungen mit nach außen weisenden Stacheln zu reduzieren trachtete. Ferner waren ansteckende Krankheiten gerade wegen der massenhaften Hundehaltung und der Jagd mit großen Meuten ein ernstzunehmendes Problem. Zwar kannte man etwa die Staupe im Mittelalter noch nicht, aber Plagegeister wie Flöhe oder die schon in der Antike wegen ihrer Übertragbarkeit auf den Menschen gefürchtete Tollwut stellten die Verantwortlichen vor große Schwierigkeiten. Ratschläge für die Hundehaltung schärften immer wieder strikte Zwingerhygiene, individuelle Körperpflege (durch Waschen und Bürsten), angemessene Ernährung und aufmerksame Beobachtung des Zustands der Tiere als Voraussetzungen für ihre gute Verfassung und damit exzellente Jagdleistung ein.

Fazit

Bündeln wir die zeitlich weit ausgreifenden und ganz unterschiedlichen Befunde knapp, so erscheinen einige Aspekte abschließend hervorhebenswert: Im Mittelalter und in der Neuzeit bis in das 19. Jahrhundert herrschte zweifellos eine erheblich größere Vielfalt der Jagdarten, und jagdliche Helfertiere hatten tendenziell einen höheren Stellenwert als heute, denn je unterentwickelter die

Schusswaffen waren, um so stärker griff man auf alternative Jagdmethoden zurück. Demgegenüber ist das Repertoire an tierischen Jagdgehilfen in der Gegenwart reduziert auf Frettchen, Beizvögel und Hunde. Dieser Verengung liegen weniger wechselnde Moden (die eher die Wahl der Beizvogelart/Jagdhunderasse beeinflussen) zugrunde, als vielmehr tiefgreifende Umwälzungen auf ethischer, rechtlicher, wirtschaftlicher und technischer Ebene - in erster Linie ein Wertewandel im Bereich des Tierschutzes. Trotzdem verkörpern auch im heutigen Jagdgeschehen die Helfertiere ein ebenso unverzichtbares wie konservatives Element, denn viele ihrer Charakteristika und viele Rahmenbedingungen ihrer jagdlichen Verwendung haben sich seit Jahrhunderten kaum verändert.

Ungeachtet widerwärtiger Exzesse und mancher Tierquälerei, die uns abstoßend und keinesfalls weidgerecht erscheinen, sorgte die höfische Adelsjagd für eine Delegation jagdspezifischer Aufgaben und damit für die frühe Herausbildung eines Berufsjäger- bzw. Berufsfalknertums schon in der Regierungszeit Kaiser KARLS DES GROSSEN (gest. 814). Diese Personen in höfischen Diensten traten ihre Laufbahn häufig schon mit sieben Jahren an und lernten ihr Handwerk von der Pike auf. Für sie war der Umgang mit tierischen Jagdhelfern alltägliche Praxis und hohe Kunst. Gemessen an ihrem Wissen und ihrer Erfahrung haben wir modernen Nimrode und Dianas, die in der Regel als Freizeitbeschäftigung mit Helfertieren jagen, keinen Grund zu moralischer oder fachlicher Überheblichkeit. Jenseits aller Unterschiede im Wandel der Epochen vereinen uns mit den Altvorderen die Freude an der Arbeit, am Leben mit tierischen Jagdgenossen sowie die tiefe Zuneigung zu diesen Tieren.

Literatur

alles jagd ... eine kulturgeschichte. Kärnter Landesausstellung im Schloss Ferlach vom 26. April bis 26. Oktober 1997. Katalogbuch, hg. vom

Land Kärnten. Kulturabteilung - Kärntner Landesausstellung unter Leitung von G. HÖDL/H. PUCKER, Klagenfurt 1997.

- BUGNION, J., 2005: Les chasses médiévales. Le brachet, le lévrier, lépagneul, leur nomenclature, leur métier, leur typologie, Gollion.
- DOBIAT, C., 2005: *Cervus domesticus*. Die Jagd mit dem Lockhirsch im Frühen Mittelalter, in: *Reliquiae gentium*. Festschrift für Horst Wolfgang Böhme zum 65. Geburtstag, hg. von DEMS., Rahden (Westf.) 79-101.
- GASSER, C., 2005: Attività venatoria e documentazione scitta nel Medioevo: L'esempio dell'uccellazione, in: *Los libros de caza*, hg. von J.M. FRADEJAS RUEDA (Estudios y ediciones 6), Tordesillas, 9-82.
- GIESE, M., 2007: Graue Theorie und grünes Weidwerk? Die mittelalterliche Jagd zwischen Buchwissen und Praxis, in: *Archiv für Kulturgeschichte* 89, 19-59.
- GIESE, M., 2008: Die Tierhaltung am Hof Kaiser Friedrichs II. zwischen Tradition und Innovation, in: *Herrschaftsräume, Herrschaftspraxis und Kommunikation zur Zeit Friedrichs II.*, hg. von K. GÖRICH / J. KEUPP / Th. BROEKMANN (Münchener Beiträge zur Geschichtswissenschaft 2), München, 121-171.
- Herrlich Wild. Höfische Jagd in Tirol. Eine Ausstellung des Kunsthistorischen Museums Wien. Schloss Ambras, Innsbruck, 16. Juni-31. Oktober 2004, hg. von W. SEIPEL, Wien 2004.
- Jagdzeit. Österreichische Jagdgeschichte - eine Pirsch. 209. Sonderausstellung des Historischen Museums der Stadt Wien. Hermesvilla, Lainzer Tiergarten. 28. März 1996 bis 16. Februar 1997, Konzept R. KASSAL-MIKULA/S. KRASA, Wien, 1996.
- Le lapin (2ème journée). Journée d'étude de la Société d'Ethnozootechnie, 24 Novembre 2004, hg. von J. ARNOLD (Ethnozootechnie 75), Paris 2004.
- RÖSENER, W., 2004: Die Geschichte der Jagd. Kultur, Gesellschaft und Jagdwesen im Wandel der Zeit, Düsseldorf/Zürich.
- „...sonst wird dich der Jäger holen!“ Die Jagd: Vergnügen und Verderben. Katalog der Ausstellung Heidelberg, 3. November 1999 - 30. Januar 2000, hg. von Th. WERNER, Heidelberg 1999.
- TEUSCHER, S., 1998: Hunde am Fürstenhof. Köter und „edle Wind“ als Medien sozialer Beziehungen vom 14. bis 16. Jahrhundert, in: *Historische Anthropologie* 6, 347-369.

Rechtliche Rahmenbedingungen für die tierischen Helfer Tierschutz- und Jagdgesetz

Rudolf Gürtler^{1*}

Tierische Helfer sind jene Haus- oder Wildtiere, die vom Menschen oft seit Jahrtausenden eingesetzt werden, um Wildtieren nachzustellen und diese zu bergen. Dazu zählen in unseren Breiten vor allem Jagdhunde, Beizvögel, Frettchen, in Asien etwa der Kormoran.

Von Carl ZUCKMAYER stammt der Ausspruch: „Ein Leben ohne Hund ist ein Irrtum“. Wer definiert hat: „Ein Leben ohne Hund ist ein Hundeleben“ oder vor allem „Jagd ohne Hund ist Schund“ ist nicht überliefert.

Ich wage zu behaupten: „Jagd ohne abgeführten Hund kann Tierquälerei sein“.

Vernünftiger Tierschutz, bei dem das Tier nicht über den Menschen erhoben wird, ist notwendig und wichtig. Jeder wird anerkennen, dass es sinnvoller ist, Fleisch in Kühlwägen durch Europa zu fahren, statt lebende Rinder über tausende Kilometer zu transportieren, um irgendwelche Förderungen zu requirieren.

Keine Tierschützer, sondern Tierreligionsaktivisten versuchen auf der Jagd nach Spendengeldern auch zum eigenen Unterhalt eine fleisch- und jagdlose Welt zu erzwingen. Es wird auch ihnen nicht gelingen unsere Jagdhunde zu Vegetariern zu machen. Dabei geht es nicht etwa nur um Baujagd oder Arbeit an der lebenden Ente, sondern um den Versuch die Jagd an sich durch zahlreiche Einschränkungen zu schwächen.

Unsere Politik hat uns im vorausseilenden Gehorsam gegenüber medial überbewerteten Aktivisten, voran der Leitgesetzgeber Kronenzeitung das Bundestierschutzgesetz beschert.

Anzusprechen ist die Tatsache, dass durch die Überführung der Materie Tierschutz in die Zuständigkeit des Bundes jedenfalls kein Rechtsanspruch des Bundes erwachsen ist, die in der Zuständigkeit der Bundesländer verbliebene Materie Jagdwesen mit zu regeln. Gerade dies wird jedoch - wie die Jagdseite meint widerrechtlich - im Bereich des Jagdhundewesens versucht.

Zur Umsetzung der Zuständigkeitsänderung von den Ländern zum Bund wurde vorweg mit der für die Erlassung von Verfassungsnormen erforderlichen Mehrheit die Änderung des Bundesverfassungsgesetzes durch das Bundesgesetz BGBl. I 2003/100 verfügt, dass nach Art. 11 Abs. 1 Zif. 8 Bundesverfassungsgesetz (B-VG) „Tierschutz, soweit er nicht nach anderen Bestimmungen in Gesetzgebung Bundes-sache ist, jedoch mit Ausnahme der Jagd und Fischerei“ der

Gesetzgebung des Bundes zugeordnet wurde. Der Vollzug in Tierschutzangelegenheiten, somit die Anwendung und Ahndung des Gesetzes wurde wie bisher gemäß Art. 11 Abs. 1 B-VG in der Zuständigkeit der Bundesländer, somit der Bezirkshauptmannschaften belassen.

Jagd und Jagdausübung sind nach dem Stand der Verfassung gemäß Artikel 15 Abs. 1 Bundesverfassungsgesetz (B-VG) weiterhin in Gesetzgebung und Vollziehung im selbständigen Wirkungsbereich der Länder verblieben.

Um seitens des Bundes nicht in die den Bundesländern in Gesetzgebung und Vollziehung vorbehaltene Rechtsmaterie Jagd einzugreifen, wurde in § 3 Abs. 4 des Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz - TSchG), BGBl. I 2004/118 - künftig nur mehr TSchG - normiert:

„Dieses Bundesgesetz gilt nicht für die Ausübung der Jagd und der Fischerei. Nicht als Ausübung der Jagd oder der Fischerei gelten 1. die Haltung von Tieren, die zur Unterstützung der Jagd oder Fischerei eingesetzt werden“

Soweit die Rechtslage vom 1.1.2005 bis 31.12.2007.

Der Bundesgesetzgeber hat damit ausdrücklich im TSchG festgestellt, dass dieses nicht über die Ausübung der Jagd und der Fischerei zu entscheiden hat. Gleichzeitig hat der Bundesgesetzgeber jedoch in § 3 Abs. 4 Z 1 TSchG befunden, dass die Haltung von Tieren, die zur Unterstützung der Jagd eingesetzt werden, nicht als Ausübung der Jagd- und Fischerei anzusehen sei. Während Regelungen im Haltungsbereich durch das TSchG zulässig scheinen, müssen Regelungen zur jagdlichen Ausbildung als Eingriff des Bundestierschutzgesetzgebers in die Kompetenz des Landesjagdgesetzgebers gewertet werden und damit zum Kompetenzkonflikt führen.

Im gesamten 2. Hauptstück des Bundestierschutzgesetzes über die Tierhaltung sind jedenfalls in keiner Weise irgendwelche Ausbildungsvorschriften, nicht einmal für Tiere, die nicht zur Unterstützung der Jagd eingesetzt werden, enthalten.

Die auf der Grundlage des TSchG erlassene 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II 2004/486 in der Fassung der Novelle, BGBl. II 2007/384 enthält jedenfalls keine konkreten Bestimmungen zur Hundeausbildung, geschweige denn Jagdhundeausbildung. Lediglich in der Anlage 1 über die Mindestanforderungen an die Haltung von Säugetieren werden unter:

¹ em. Rechtsanwalt und gerichtlich beideter Sachverständiger für Jagd- und Fischereiwesen sowie Fischzucht, Vizepräsident des Österreichischen Jagdgebrauchshundverbandes, Seilergasse 3, A-1010 WIEN

* Ansprechpartner: Dr. Rudolf GÜRTLER, guertler@svjagd-fischerei.at

1. Mindestanforderungen für die Haltung von Hunden geregelt:

- 1.1. Allgemeine Anforderungen an das Halten von Hunden
- 1.2. Anforderungen an das Halten von Hunden im Freien
- 1.3. Anforderungen an die Haltung von Hunden in Räumen
- 1.4. Anforderungen an die Zwingerhaltung
- 1.5. Fütterung und Pflege
- 1.6. **Hundeausbildung**
- 1.7. Hundesport

Zur Hundeausbildung an sich wurden nur wenige Zeilen ausgeführt:

1.6 Hundeausbildung

(1) *Zur Ausbildung fremder Hunde sind nur solche Personen berechtigt, die nachweislich über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen und die den Anforderungen des § 12 TSchG entsprechen.*

(2) *Über die gemäß Abs. 1 erforderliche Sachkunde verfügen jedenfalls Diensthundeführer und Personen, die eine vergleichbare einschlägige Ausbildung und Prüfung durch einen anerkannten kynologischen Verein oder einer vergleichbaren in- oder ausländische Organisation nachweisen.*

Mangels Klarstellung, wer als anerkannter kynologischer Verein zu werten sei, hat der ÖJGV durch eine Verfassungsgerichtshofbeschwerde und eigene Interventionen beim Bundesministerium eine Novellierung der Anlage 1 zur 2. TierhaltungsVO durchgesetzt, wonach Abs. 2 gemäß BGBl. II 2007/384 zumindest wie folgt geändert wurde:

(2) *Über die gemäß Abs. 1 erforderliche Sachkunde verfügen jedenfalls Diensthundeführer, Trainer des Österreichischen Kynologenverbandes, Trainer der Österreichischen Hundesportunion, Trainer des Österreichischen Jagdgebrauchshundverbandes, sowie Personen, die eine vergleichbare einschlägige Ausbildung und Prüfung durch eine sonstige in- oder ausländische Organisation nachweisen.*

Über nachfolgenden Beschluss des Vorstandes des ÖJGV sind mittlerweile sämtliche Leistungsrichter des ÖJGV als „Trainer“ zur Hundeausbildung jedenfalls auch nach dem Bundestierschutzgesetz ermächtigt.

Zusammenfassend enthält sohin weder das TSchG noch die hierzu ergangenen Verordnungen konkrete Inhalte über die Hundeausbildung, während es hierfür durch Jahrzehnte gewachsene Prüfungsordnungen der Hundevereine, sohin Verbandskörperschaften des Österreichischen Kynologenverbandes, der Österreichischen Hundesportunion und des Österreichischen Jagdgebrauchshundverbandes gibt.

Die Jagdseite hat überdies argumentiert, dass unter Haltung nur die Unterbringung, Fütterung, Pflege usw., hingegen keinesfalls die Ausbildung von Jagdhunden zu verstehen sei, da es keinesfalls Zweck des TSchG sein kann, der Wunschvorstellung von Extremtierschützern jede Lebensform zu schonen zu entsprechen und Jagd an sich unmöglich zu machen. Gleichzeitig würde mit diesem Eingriff in das Jagdrecht gerade vom Tierschutzgesetz Tierquälerei verursacht, wenn verhindert wird, dass Jagdhunde ausgebildet und im Interesse der Wildtiere im Jagdbetrieb eingesetzt werden.

Allerdings haben einige Kommentatoren zum TSchG unzulässige Auslegungen vorgenommen und die Einbeziehung der Ausbildung von Jagdhunden in die Kompetenz des Bundes gefordert.

Ein Kommentator zum TSchG versucht sogar den falschen Eindruck zu erwecken, die Bestimmung des § 44 Abs. 2 TSchG, wonach bestehende landesgesetzliche Bestimmungen auf den Gebiet des Tierschutzes außer Kraft treten, beziehe sich auf jagdrechtliche Bestimmungen.

Auch der Tierschutzrat, dem gemäß § 42 Abs. 7 TSchG ausdrücklich nur beratende und keinesfalls Gesetzesergänzende Funktion zukommt, hat versucht die Rechtslage unzulässig zu beeinflussen.

Der 7. Kundmachung der Stellungnahmen und Richtlinien des Tierschutzrates (TSR) gemäß § 42 Abs. 9 TSchG; GZ. 74.800/0158-IV/6/2006 ist dieser fragwürdige Rechtssatz dieses Beratungsorgans zu entnehmen:

„Daher fällt auch die Ausbildung von Jagdhunden unter das Tierschutzgesetz. Dies ist insbesondere von Relevanz in Verbindung mit der Ausbildung von Dachshunden mittels Kunstdachsbau. Diese Trainingsmethode widerspricht der Bestimmung des § 5 Abs. 2 Z 4 TSchG (Verbot ein Tier auf ein anderes Tier zu hetzen oder an einem anderen Tier auf Schärfe abzurichten).“

Damit hat sich der Tierschutzrat ohne jedwede Ahnung von jagdlichen Abläufen, insbesondere ohne Kenntnis der Erfordernisse bei der Jagdhundeausbildung bereits Gesetzgebungsfunktion angemaß.

Der Vorgabe des Tierschutzrates als Primärgesetzgeber ist allerdings mittlerweile auch der Nationalrat – als Sekundärgesetzgeber – gefolgt.

Aus Anlass der letzten Novellierung des Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (Tierschutzgesetz - TSchG) im BGBl. I 2008/35 wurde eine Änderung des bisherigen § 3 Abs. 4 TSchG dahingehend verfügt, wonach zusätzlich die Wortfolge „**und Ausbildung**“ aufgenommen wurde, womit diese Gesetzesstelle nunmehr lautet:

*„Dieses Bundesgesetz gilt nicht für die Ausübung der Jagd und der Fischerei. Nicht als Ausübung der Jagd oder der Fischerei gelten 1. Die Haltung **und Ausbildung** von Tieren, die zur Unterstützung der Jagd oder Fischerei eingesetzt werden.“*

Diese Änderung ist mit 1.1.2008 in Kraft getreten und steht seither in Geltung.

Bedenklich ist dabei die Form und Entwicklung ausschließlich dieser Änderung des Bundestierschutzgesetzes. Im Rahmen der korrekten Gesetzesbegutachtung war diese Änderung nämlich überhaupt kein Thema und wurde auch in keiner Weise erwähnt. Daher konnte auch von den Hundeverbänden hierzu keine Stellungnahme abgegeben werden.

Aus nicht nachvollziehbaren Gründen schien es gewissen jagdfeindlichen Kreisen opportun diese Gesetzesänderung erst nach der Begutachtung und sohin an derselben vorbei im Gesetz unterzubringen. Es mag sein, dass hierzu eine Stellungnahme des Verfassungsdienstes eingeholt wurde, jedoch wage ich zu behaupten, dass offensichtlich auch der dort befasste Verfassungsjurist von der Notwendigkeit,

Form und vom Bedarf der Jagdhundausbildung keine wie immer geartete Ahnung hatte.

Allerdings fällt auf, dass in einer anderen Materie eben ein auch vom Verfassungsdienst als zulässig beurteiltes Gesetz vom Bundespräsidenten nicht gegengezeichnet wurde, da er dieses als verfassungswidrig beurteilt hat. Sohin kommt dem hohen Verfassungsgerichtshof eben die bedeutende Funktion zu, sogar vom Verfassungsdienst als angeblich im Einklang der Verfassung anerkannte Gesetze einer nochmaligen umfassenden Überprüfung zu unterziehen.

Während sich die Tierschutzszene mit Unterstützung von populistischen Medien und öffentlicher naturferner Meinung bisher nur darauf berufen konnte, dass § 3 Abs. 4 Zif. 1 TSchG dahingehend auszulegen sei, dass die Verpflichtung zur Haltung von Jagdhunden nach dem Tierschutzgesetz auch die Ausbildung von Jagdhunden umfasst, scheint es durch die Novellierung und ausdrückliche Aufnahme der Wortfolge „der Ausbildung“ in den Gesetzestext zur bundesgesetzlichen Verpflichtung gekommen, Jagdhunde nur mehr unter Beachtung der Vorschriften des Tierschutzgesetzes auszubilden.

Hierzu trage ich jedoch meine aufrechten Bedenken gegen die Zulässigkeit dieses tierschützerischen Handstreichs wie folgt vor:

Jagd und Jagdausübung muss in den 9 (neun) österreichischen Bundesländern immer noch ausschließlich auf der Grundlage der jeweils in Geltung stehenden Landesjagdgesetze ausgeübt werden.

Alle Landesjagdgesetze verpflichten zur Jagdausübung auf der Grundlage der Weidgerechtigkeit.

§ 4 Abs. 1 Bgld. Jagdgesetz 2004:

„Die Jagd ist weidgerecht unter Beachtung der Grundsätze eines geordneten Jagdbetriebes auszuüben.“

§ 3 Abs. 1 Kärntner Jagdgesetz 2000:

„Die Jagd ist sachgemäß und weidgerecht unter Beachtung der Grundsätze eines geordneten Jagdbetriebes auszuüben.“

§ 2 Abs. 2 NÖ Jagdgesetz 1974:

„Die Jagd ist einer allgemein als weidgerecht anerkannten Weise und unter Beobachtung der Grundsätze einer geordneten Jagdwirtschaft auszuüben.“

§ 1 Abs. 2 OÖ Jagdgesetz 1964:

„Die Jagd ist in Übereinstimmung mit den allgemein anerkannten Grundsätzen der Weidgerechtigkeit unter Beachtung auf die Interessen der Landeskultur nach den Bestimmungen dieses Gesetzes auszuüben.“

§ 3 Salzburger Jagdgesetz 1993:

„Das Jagdrecht ist unter Beachtung der Grundsätze der Weidgerechtigkeit (§ 70 Abs. 1) so auszuüben ...

§ 70 Abs. 1 Salzburger Jagdgesetz 1993:

„Die Jagd ist nach folgenden Grundsätzen der Weidgerechtigkeit auszuüben: lit. b) „Das Wild darf nicht unnötiger Beunruhigung und unnötigen Qualen ausgesetzt werden.“

§ 1 (1) Steiermärkisches Jagdgesetz 1986:

„Das Jagdausübungsrecht besteht in der ausschließlichen Berechtigung Wild in der im weidmännischen Betrieb üblichen Weise zu hegen, zu verfolgen, zu fangen und zu erlegen.“

§ 11 Abs. 1 Tiroler Jagdgesetz 1969:

„Die Jagd darf nur in weidgerechter Weise ausgeübt werden.“

§ 27 Abs. 1 lit. d Vorarlberger Jagdgesetz 1988:

„Es muss so gejagt werden, dass das öffentliche Interesse am Schutz der Tiere vor Quälerei nicht verletzt und die Jagdausübung in benachbarten Gebieten nicht unnötig gestört wird (Grundsätze der Weidgerechtigkeit).“

§ 2 Wiener Jagdgesetz 1947:

„Die Jagd ist in einer allgemein als weidgerecht anerkannten Weise auszuüben. Mit dem Jagdrecht ist die Pflicht zur weidgerechten Hege des Wildes verbunden, damit ein artenreicher und gesunder Wildstand sich entwickeln könne und erhalten werde.“

Unter der Weidgerechtigkeit versteht man nach Überlieferung und Literatur die Summe aller ethischen Anforderungen an die Jagdausübung, welche analog dem Handelsbrauch einer ständigen Anpassung, auch an den Stand der Jagdtechnik, hingegen nicht an den Zeitgeist unterliegen sollen.

Zur Weidgerechtigkeit zählt aber auch die gesetzliche Verpflichtung geeignete Jagdhunde auszubilden und zu halten.

Die Landesjagdgesetze schreiben den Jagdausübungsberechtigten und Revierbewirtschaftern die Haltung tauglicher, auf die Revierverhältnisse abgestimmter und ausgebildeter sowie geprüfter Jagdhunde vor. Die Unterlassung steht in der Regel unter Strafsanktion.

Die jeweils in Geltung stehenden Bestimmungen werden nachstehend aufgelistet:

Burgenländisches Jagdgesetz 2004

Jagdhunde § 98.

Die oder der Jagdausübungsberechtigte hat dafür zu sorgen, dass eine der Größe und Beschaffenheit des Reviers entsprechende Anzahl von Jagdhunden gehalten wird, mindestens jedoch so viele, als gemäß § 74 für das betreffende Jagdgebiet Jagdaufseherinnen und Jagdaufseher zu bestellen sind. Die Jagdhunde können auch von den Jagdaufseherinnen und Jagdaufsehern, die für das betreffende Jagdgebiet bestellt sind, gehalten werden. Die Jagdhunde müssen nach ihrer Rasse und Gebrauchsfähigkeit zur Verwendung im Jagdgebiete entsprechend den dort herrschenden Kultur- und Wildbestandsverhältnissen geeignet sein. Für Jagdgebiete bis 1500 ha ist mindestens ein auf Schweiß geprüfter Jagdhund und für Jagdgebiete über 1500 ha sind mindestens zwei auf Schweiß geprüfte Jagdhunde zu halten. Ein und derselbe Jagdhund ist in jedem Revier anzuerkennen, in dem die Hundebesitzerin oder der Hundebesitzer Eigentümerin oder Eigentümer, Pächterin oder Pächter oder

Jagdaufseherin oder Jagdaufseher ist. Die Landesregierung hat durch Verordnung zu regeln, welche Eigenschaften und Voraussetzungen brauchbare Jagdhunde aufweisen müssen und wie diese nachzuweisen sind. Haltung bedeutet die dauerhafte Unterbringung und Betreuung von Tieren durch ihre Eigentümer oder Besitzer.

Strafbestimmungen § 184

(3) Eine Verwaltungsübertretung begeht und ist mit einer Geldstrafe bis 1.100 Euro, im Falle ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Wochen zu bestrafen, wer 14. als Jagdausübungsberechtigte oder Jagdausübungsberechtigter zu wenige oder nicht geeignete Jagdhunde hält (§ 98).

Kärntner Jagdgesetz

§ 67 Jagdhunde

(1) Für jedes Jagdgebiet hat der Jagdausübungsberechtigte oder sein Jagdschutzorgan einen brauchbaren Jagdhund zu halten oder nachzuweisen, dass ihm ein solcher jederzeit für Nachsuchen zur Verfügung steht.

(2) Für jedes Jagdgebiet über 2000 ha muss vom Jagdausübungsberechtigten oder dessen Jagdschutzorgan ein geprüfter Schweißhund oder ein auf der Schweißfährte geprüfter Gebrauchshund gehalten werden. Sind mehrere benachbarte Jagdgebiete in einer Hand vereinigt, so ist das gesamte Flächenausmaß dieser Jagdgebiete für das Halten eines solchen Hundes entscheidend.

(3) Jagdhunde müssen jene Eigenschaften besitzen, die erforderlich sind, um einen geordneten Jagdbetrieb, soweit ein solcher nur unter Heranziehung von Jagdhunden gewährleistet ist, sicherzustellen.

(4) Die Abrichtung und Prüfung eines Jagdhundes (Erdhundes) darf an einem Naturbau erfolgen, an einem Kunstbau jedoch nur dann, wenn ein Zusammentreffen des Hundes mit einem lebenden Tier bereits durch die technische Gestaltung des Kunstbaues verhindert ist.

§ 98 Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer 1. die Bestimmungen des § 67 Abs. 1, 2 und 4, übertritt und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde gem. Abs. 2 mit Geldstrafe bis zu 1.450 Euro zu bestrafen.

Niederösterreichisches Jagdgesetz

§ 91 Jagdhunde

(1) Der Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, für die Haltung so vieler Jagdhunde zu sorgen, als Jagdaufseher gemäß § 65 Abs. 1 für das betreffende Jagdgebiet zu bestellen sind. Die Jagdhunde müssen nach ihrer Rasse und Gebrauchsfähigkeit zur Verwendung im Jagdgebiete entsprechend den dort herrschenden Kultur- und Wildstandverhältnissen geeignet sein.

(2) Die Landesregierung hat für Jagdhunde durch Verordnung aufgrund der Kriterien des Abs. 1 zweiter Satz folgendes festzulegen:

1. Gebrauchsgruppen
2. Bestimmungen über Herkunftsnachweise
3. die Eignung bestimmter Rassen, deren Gebrauchsfähigkeit und die entsprechenden Prüfungs- und Leistungsnachweise.

§ 135 Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer 21. als Jagdausübungsberechtigter der Verpflichtung zur Jagdhundehaltung nicht in der im § 91 geforderten Weise entspricht, wobei Verwaltungsübertretungen gem. Abs. 2 mit einer Geldstrafe bis zu 7.000 Euro, im Falle der Uneinbringlichkeit mit Arrest bis zu 6 Wochen zu bestrafen sind.

Oberösterreichisches Jagdgesetz 1964

§ 58 Jagdhunde

(1) Für jedes Jagdgebiet im Ausmaße bis zu 1500 Hektar hat der Jagdausübungsberechtigte einen brauchbaren Jagdhund und für je angefangene 1000 Hektar mehr einen weiteren brauchbaren Jagdhund zu halten. Für jedes Jagdgebiet mit überwiegendem Hochwildbestand mit einer Gesamtfläche von wenigstens 1000 bis 2000 Hektar hat der Jagdausübungsberechtigte einen für die Schweißfährte brauchbaren Jagdhund und für je angefangene 2000 Hektar mehr einen weiteren brauchbaren Jagdhund zu halten.

(2) Die Jagdhunde können auch von den Jagdschutzorganen, die für das betreffende Jagdgebiet bestellt sind, gehalten werden.

(3) Die Landesregierung hat durch Verordnung des näheren zu regeln, welche Eigenschaften und Voraussetzungen brauchbare Jagdhunde aufweisen müssen und wie diese nachzuweisen sind.

§ 93 Strafbestimmungen

(1) Eine Verwaltungsübertretung begeht, wer p) als Jagdausübungsberechtigter der Verpflichtung zur Jagdhundehaltung nicht in der im § 58 geforderten Weise entspricht, wobei Verwaltungsübertretungen gem. Abs. 2 mit Geldstrafe bis zu 2.200 Euro zu ahnden sind.

Salzburger Jagdgesetz

Versorgung des Wildes und Nachsuche § 75

Jeder Schütze hat von ihm erlegtes Wild ordnungsgemäß zu versorgen und dabei die Grundsätze der Wildbrethygiene zu berücksichtigen. Er ist gleichfalls verpflichtet, von ihm angeschossenes Wild im Jagdgebiet nachzusuchen und dabei, falls erforderlich, einen Jagdhund zu verwenden. Ist der Schütze nicht in der Lage, diesen Verpflichtungen nachzukommen, hat er deren Erfüllung durch geeignete Personen zu veranlassen.

Strafbestimmungen § 158

(1) Soweit die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe

bis 7.300 € oder mit Freiheitsstrafe bis zu vier Wochen zu bestrafen, wobei Geld- und Freiheitsstrafen auch nebeneinander

inander verhängt werden können, wer 22. der Verpflichtung der Versorgung und Nachsuche des Wildes nicht nachkommt (§ 75).

Steiermärkisches Jagdgesetz

In der Steiermark besteht ein eigener steirischer Weg in der Jagdgebrauchshundeführung, welcher durch Einrichtung von Jagdgebrauchshundestationen tierschutzgerechte Nachsuchen garantiert.

§ 77 Strafen

Übertretungen dieses Gesetzes und der auf Grund desselben erlassenen Vorschriften oder besonderen Anordnungen werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis EUR 2.200,- bestraft. Der Versuch ist strafbar.

Tiroler Jagdgesetz

§ 47 Jagdhunde

Für Jagdgebiete von mehr als 1.000 Hektar sowie für Jagdgebiete, für die nach § 31 ein Berufsjäger zu bestellen ist, ist ein geprüfter Schweißhund oder ein auf Schweißfährte geprüfter Gebrauchshund zu halten.

§ 70 Strafbestimmungen

(1) Wer q) es entgegen dem § 47 unterlässt, in den dort angeführten Jagdgebieten einen geprüften Schweißhund oder einen auf Schweißfährte geprüften Gebrauchshund zu halten.

Vorarlberger Jagdgesetz

§ 47 Jagdhunde

(1) Für jedes Jagdgebiet muss ein geeigneter Jagdhund zur Verfügung stehen.

(2) In Jagdgebieten, für welche im Abschussplan regelmäßig ein Mindestabschuss an Schalenwild von insgesamt mehr als 20 Stück festgesetzt ist, müssen der Jagdnutzungsberechtigte oder sein Jagdschutzorgan einen geeigneten Jagdhund halten.

§ 19 Gebote bei der Ausübung der Jagd

(3) Verletztes Wild ist unter Zuhilfenahme eines ausgebildeten Jagdhundes unverzüglich mit Sorgfalt und Ausdauer nachzusuchen.

Wiener Jagdgesetz

§ 91 Jagdhunde

(1) Jeder Jagdausübungsberechtigte ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiete für die Haltung so vieler Jagdhunde zu sorgen, als er Jagdaufseher gemäß § 62 dieses Gesetzes zu bestellen hat. Sie müssen nach Rasse und Gebrauchsfähigkeit zur Verwendung im Jagdgebiete entsprechend den dort herrschenden Kultur- und Wildstandverhältnissen geeignet sein.

Strafen § 129

(1) Wer a) § 91 Abs. 1 und 2, sowie den erlassenen Verordnungen und Anordnungen zuwiderhandelt, begeht, sofern

die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit des Gerichtes fallenden strafbaren Handlung bildet, eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 1.400 Euro zu bestrafen.

Demnach wird die Ausbildung von Jagdhunden, sohin von Tieren, die zur Unterstützung der Jagd eingesetzt werden, gemäß § 3 Abs. 4 Zif. 1 TSchG seit 1.1.2008 sowohl den Einschränkungen des Bundestierschutzgesetzes unterworfen als auch die Ausbildung brauchbarer Jagdhunde nach den Landesjagdgesetzen sogar unter Strafsanktion gefordert.

Hier möchte ich anmerken, dass manche der vorgetragenen Aussagen zur Jagdhundeausbildung für das hier anwesende Fachauditorium selbstverständlich sind. Da der Vortragstext jedoch auch im Internet jagdfremden Interessenten angeboten wird, scheinen mir diese Ausführungen sinnvoll.

Vorweg ist festzuhalten, dass jede Hundeausbildung nicht auf Knopfdruck erzielt werden kann, sondern nach der Anschaffung eines Welpen (Junghundes) intensive Zusammenarbeit zwischen Jagdhundeführer und Jagdhund erfordert.

Besonders wesentlich ist gerade die Arbeit des Jagdhundes mit dem und am Wild.

Es gibt Vorsteh-, Stöber- und Brackierhunde die das Wild mit ihrer dem Menschen weit überlegenen Nase aufspüren und die Bejagung ermöglichen. Es gibt Vorsteh- und Apportierhunde, die nach dem Schuss zur Gewinnung des wertvollen Lebensmittels Wildbret etwa von Hase und Fasan mit ihrer Nase Wild finden und zum Hundeführer apportieren. Es gibt Schweißhunde als Nasenspezialisten, die Schalenwild auf der Fährte mit der tiefen Nase finden, allenfalls hetzen und niederziehen oder bis zum Eintreffen den Hundeführers binden, um Wildtierqualen zu minimieren und ebenfalls wertvolles Wildbret zustande zu bringen.

Dadurch muss ein Jagdhund bei der Arbeit zum Aufsuchen von Wild und bei der Nachsuche auf ein anderes Tier gehetzt werden, um dieses zu finden bzw. zu stellen und seiner Ausbildung und gesetzlichen Aufgabe gerecht zu werden. Dadurch muss es zum Verstoß gegen § 5 Abs. 2 Zif. 4 TSchG (hetzen oder auf Schärfe abrichten) kommen.

Es ist nicht auszuschließen, dass etwa bei der Verfolgung des durchaus wehrhaften Schwarzwildes, verletzte und mit Adrenalin vollgepumpte Sauen Jagdhunde attackieren, wodurch einem Jagdhund entgegen dem Verbot des § 5 Abs. 2 Zif. 9 TSchG Leistungen abverlangt werden, mit welchen offensichtlich Schmerzen, Leiden oder Schäden verbunden sein können. Ein Jagdhund hat selbst bei einer Auseinandersetzung mit wehrhaftem Wild hingegen sicher keine schwere Angst, da seine Passion und sein Jagdtrieb diese überlagern.

Ferner findet Jagdausübung, aber auch die Verfolgung von Wild und somit Nachsuche bei jeder Witterung statt. Daraus resultiert, dass ein Jagdhund als Dienst- und Arbeitshund entgegen dem Verbot des § 5 Abs. 2 Zif. 10 TSchG Temperaturen und Witterungseinflüssen ausgesetzt sein kann, die für das Tier mit Schmerzen, Leiden oder Schäden, nicht hingegen schwerer Angst verbunden sein können.

Mit der fragwürdigen Regelung des TSchG, nach welcher unter Verwaltungsstrafsanktion verboten ist, ein Tier auf ein anderes zu hetzen einerseits und der bestehenden Regelung der Jagdgesetze unter Verwaltungsstrafsanktion über ausgebildete Jagdhunde zu verfügen und diese zur Beachtung der Grundsätze der verpflichtenden Weidgerechtigkeit einzusetzen andererseits, kommt der Normadressat nicht umhin, dem Zwang jedenfalls zumindest einer Strafsanktion zu unterliegen.

Jagd orientiert sich am Prinzip der nachhaltigen Nutzung der Natur und ihrer Ressourcen und steht damit im völligen Einklang mit der Biodiversitätskonvention von Rio de Janeiro aus dem Jahre 1992.

Gemäß der Resolution „Grundsatzklärung der IUCN zur nachhaltigen Nutzung wildlebender Ressourcen“, angenommen vom IUCN Weltkongress in Amman (Jordanien) am 10. Oktober 2000 ist Jagdausübung auch international unbestritten, soweit sie nachhaltig ausgeübt wird. Mit dem verbindlichen Beschluss der 7. Vertragsstaatenkonferenz des Übereinkommens über die biologische Vielfalt (CBD), dem zur Zeit 192 Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen angehören, wurden 2004 in Addis Abeba weltweit internationale Grundsätze für die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt erarbeitet. Die Jagdausübung in Österreich erfolgt auf der Grundlage der Landesjagdgesetze ausschließlich auf dieser Basis.

Wildbestände werden nur in jenem Umfang genutzt, wie diese tatsächlich nachwachsen. Jagd setzt auf diese Weise ihre Tradition der bestandeserhaltenden Nutzung fort und trägt zur langfristigen Überlebensfähigkeit von Arten bei. Der Mensch hat als größtes Raubtier der Welt die Naturlandschaft zur Kulturlandschaft gestaltet, welche Kulturfolgern Lebensraumvorteile und anderen Arten gravierende Lebensraumnachteile bringt. Daher sind wir zur Vermeidung der Übernutzung von Lebensraum und Arten durch Fressfeinde auch gezwungen, unserer Verpflichtung zur Regulierung von Wildtieren auch zur Erhaltung des Artgleichgewichts nachzukommen.

Im Rahmen der Landesjagdgesetze entscheidet eine verantwortungsbewusste, ausgebildete und in Körperschaften öffentlichen Rechtes organisierte Jägerschaft über allenfalls ganzjährige Schonung einzelner Arten sowie Art und Ausmaß des jagdlichen Eingriffes. Natur bedeutet geboren werden, Leben und Sterben sowie Fressen und gefressen werden, was viele dem heutigen Zeitgeist entsprechend verdrängen wollen. Jedes vom Menschen nicht erlegte Stück Wild endet durch Alter oder zahlreiche Wildkrankheiten, vielfach durch Zahnausfall und Verhungern, sodass in den meisten Fällen das vom Jäger verursachte Ende eines Tierlebens weit tierschutzgerechter als ein „natürliches“ Ende ist. Nicht durch Menschen genutzte Wildtiere werden in der Natur von zahlreichen Beutegreifern, etwa Raubwild, Greif-, sowie Rabenvögeln und letztlich Würmern genutzt.

Während Tierschützer ihr Wirken vielfach auf Spenden stützen und manche davon auch leben, investieren Jäger immense versteuerte Mittel in Lebensraumgestaltung und Abgeltung des geldwerten Jagdausübungsrechtes an den Grundeigentümer. Landesjagdgesetze verpflichten Jagdausübende bei unzureichender Abschusserfüllung sogar zum

Ersatz von Wildschäden an forst- und landwirtschaftlichen Kulturen. Aus 50 Rehen werden in 6 Jahren 500 Rehe, welche ohne jagdliche Regulierung eigentlich tierschutzwidrig durch Krankheit und Hungertod reduziert werden und ihren Lebensraum belasten. Lediglich Extremtierschützer und ideologische Feinde der Jagd, welche verkennen, dass nur Jäger wirkliche Interessen der Wildtiere und ihres Lebensraums vertreten, bekämpfen dieses Handwerk.

Beim Menschen sind verschiedene Sinne, darunter auch der Geruchssinn nicht intensiv ausgebildet und vielfach verkümmert. Deshalb bedienen wir uns der Jagdhunde als spezialisierte Arbeitshelfer im Jagdbetrieb zum Wohle des Wildes.

Im Interesse des gesetzlich zu bejagenden und vielfach im Interesse der Land- und Forstwirtschaft zu reduzierenden Wildes sehen Jagdgesetze der Bundesländer daher die verpflichtende Haltung zumindest eines ausgebildeten Jagdhundes je Jagdrevier vor.

Dazu schaffen Landesjagdverbände die zusätzliche Möglichkeit sich so genannter Bereichshundeführer als örtliche Hundefachleute zu bedienen.

In der Geschichte wurden in vielen Ländern zahlreiche Rassen geschaffen und durch Zuchtauswahl spezielle Anlagen heraus gezüchtet. Alle Jagdhunde sind Nasenspezialisten.

In den kynologischen Jagdgebrauchshundevereinen arbeiten Fachleute vielfach bereits ein Leben lang als Führer, Ausbilder und Richter bei Leistungsprüfungen, welchen die Erfahrung im Umgang mit unseren Hunden nicht abgesprochen werden darf.

Moderne Erziehung ist vielfach verantwortlich für manche Drogenexzesse und Verwahrlosung geringer Teile unserer Jugend.

Ich gestehe, dass ich eine wohlgemeinte „g'sunde Watsch'n“ meines längst verstorbenen Vaters durchaus als positiv und bildend empfunden sowie ohne Probleme überlebt habe.

Zuzugestehen ist in der heutigen hektischen Welt auch der Zeitfaktor, da gewissenhafte Kindererziehung, aber auch Hundeausbildung eben Zeit kostet.

Wir entfernen uns im urbanen Raum immer mehr von den natürlichen Gegebenheiten und verleugnen die Natur.

Es entspricht dem traurigen Zeitgeist, dass ein Sechzehnjähriger heute in Kino und Fernsehen mehr als 10.000 brutalste Morde gesehen und mancher sich daran sogar begeistert hat. Derselbe Jugendliche fällt heute in Ohnmacht, wenn einem Huhn der Kragen umgedreht wird.

Ein Hund ist kein Mensch. Beispielsweise ist es artfremd, wenn ein Hundebesitzer seinem Rüden das Aufschlecken von Urin von Hündinnen mit menschlichem Grausen unterbindet. Eine Hunderasse ist kaum mit der anderen zu vergleichen. Ein Hund ist nicht gleich Hund. Hündinnen sind in der Regel weicher und leichter abzurichten als Rüden.

Es gibt kaum oder nur schwer erziehbare Kopfhunde, so genannte geborene Rudelführer, die nur durch intensivste Konsequenz zum Jagdgebrauchshund ausgebildet werden können und immer wieder daran erinnert werden müssen, wenn sie Gehorsam verweigern und sich dabei etwa im Straßenverkehr oft selbst gefährden.

Wenn nach einem Kommando „Platz“ eine unmittelbare Reaktion fehlt, lernt der Hund eben vielleicht erst auf den siebenten Befehl „Platz“ zu gehorchen.

Kein Jäger, sondern der Verhaltensforscher Prof. Konrad Lorenz erklärt in seinem Werk „Wie sag ich's meinem Hunde“, dass Strafe einen Hund wie ein Blitz aus heiterem Himmel treffen muss, weil sie sonst sinnlos sei. Konrad Lorenz empfahl seinerzeit sogar noch den Strafschuss mit der Zwinke (Schleuder).

Gerade Hunde, die im heutigen Jagdbetrieb etwa ein Wildschwein stellen sollen, müssen im Arbeitseinsatz durchaus über vertretbare Aggressivität und Wildschärfe verfügen, die jedoch gegenüber Menschen, insbesondere Kindern nicht zum Ausbruch kommen darf.

Je nach Rasse ist der erfahrene Hundeführer durchaus auch mit aus Zucht und/oder Vorleben schwerer fährigen, nicht wesensfesten Hunden konfrontiert, welche wieder auf den richtigen Weg des Zusammenlebens mit Mensch und Tier gebracht werden müssen.

Andererseits nimmt jedoch der Tierschutz mit überzogenen Vorschriften die Möglichkeit der korrekten Jagdhundebildung ohne Verantwortung für die Folgen. Eiferer im Tierschutz beabsichtigen durch solche ständig zunehmende Behinderungen, die Jagd an sich in Frage zu stellen.

Ähnlich wie beim Polizei-, Lawinen-, Rettungs- und Drogenhund muss auch beim Jagdhund schon der Welpen- und Junghund langsam an seine künftigen Aufgaben als Arbeitshund herangeführt werden.

Dies beginnt etwa damit, dass man kleine Jagdhunde mit zuerst leisem, dann lauterem Klatschen und letztlich schwachen und dann allenfalls stärkeren Schüssen an diese gewöhnt, damit sie schussfest werden und sich im Jagdbetrieb nicht vor Schüssen fürchten. Letztlich verbinden Jagdhunde mit dem Schuss auch die dadurch anfallende, sie intensiv interessierende Beute.

Es wird zugestanden, dass zunächst ein Grundgehorsam mit Sitz, Platz und bei Fuß gehen, allenfalls ablegen bei einem Gegenstand, wie Rucksack oder Mantel bis zur Abholung durch den Hundeführer zu erlernen ist. Dabei kommt es noch zu keinem Wildkontakt.

Den Einsatz der hervorragenden Hundenase trainiert man zunächst mit einer Futterschlepple, indem man einen Futterbrocken an einer Schnur zieht und den Kleinhund diesen suchen und finden lässt. Das ist der erste Ersatz für eine künftige Hasenspur oder Rehfährte.

Jagdhunde sind jedoch Diensthunde im Jagdbereich und benötigen nach Überleitung von der Theorie zur Praxis als Spezialisten unbedingt eine Ausbildung mit und am Wild. Diese erfolgt ausschließlich im Rahmen der Jagdausbildung.

Letztlich kommt daher kein Hundeausbilder oder Hundeführer umhin seinem Freund die Arbeit am lebenden Wild und mit diesem beizubringen. Daher muss der Junghund hinaus in die Natur, um seine Nase in der jagdlichen Praxis einzusetzen. Der Vorstehhund muss erleben, wie Haarwild (etwa Fuchs oder Hase) und Federwild (etwa Fasan und Rebhuhn) riechen, um seine Anlagen zur Wildfindung

einsetzen zu können. Der Vorstehhund riecht Wild etwa bei der sog. Quersuche über einen Acker oder ein bewachsenes Feld und zeigt diesen Umstand seinem Hundeführer durch Erstarren in Vorstehhaltung an. Der dann herangekommene Jäger gibt den Befehl das Wild aus der Deckung zu stoßen, damit der Hase läuft oder der Fasan abstreicht. Der Hund hetzt (gemäß Tierschutzgesetz verboten) dann über Befehl des Jägers automatisch das Wildtier an, damit der Erlegungs- und anschließend der Apportiervorgang erfolgen kann. Wenn ein Stück schlecht getroffen ist, was vorkommen kann, muss der Jagdhund dieses so lange hetzen (gemäß Tierschutzgesetz verboten), bis es vom Jäger im Interesse des Tierschutzes von seinen allfälligen Qualen erlöst werden kann.

Analog werden wasserfreudige Jagdhunde zum Aufspüren von Wild im Schilf oder sonstigen Uferbewuchs ausgesandt und damit eigentlich auf Wild gehetzt (nach dem Tierschutzgesetz verboten) um es vor die Flinte des Jägers zu bringen. Auch hier wird der Jagdhund eingesetzt allenfalls schlecht getroffene Wasservögel (etwa Enten und Gänse) auf ihrer auf der Wasseroberfläche hinterlassenen Duftspur bis in die Deckung zu verfolgen (Hetzvorgang - nach dem Tierschutzgesetz verboten) und zu apportieren. Der Junghund muss im Training mit aufgezogenen Enten das Verhalten und die Tricks von Enten, welche vielfach abtauchen und an ganz anderer Stelle wieder auftauchen, kennen lernen, um darauf reagieren zu können. Die Arbeit an der lebenden Ente erfolgt tierschutzgerecht, sohin ausschließlich nach konkreten vom Österreichischen Jagdgebrauchshundeverband (ÖJGV) zu genehmigenden Prüfungsordnungen.

Diese Darstellung erfolgt deshalb so umfassend, weil eine korrekte und umfassende Ausbildung von Jagdhunden in Erfüllung der landesjagdgesetzlichen Haltungspflicht unter Strafsanktion jagdfachlich völlig unmöglich ist, ohne einen Jagdhund im Rahmen der Ausbildung mit Wildtieren in Kontakt zu bringen, sohin auch auf ein Wildtier zu hetzen, was nach dem Bundetierschutzgesetz seit 1.1.2008 verboten wäre.

Festzuhalten ist noch, dass auch ein bereits ausgebildeter und sogar geprüfter und sogar prämierter Jagdhund im Verlauf seines Lebens, etwa wie ein Sportler weiterhin üben und seine Fähigkeiten festigen muss. Auch der bereits ausgebildete Jagdhund wird daher ständig weiter trainiert und im Jagdbetrieb geschult.

Österreich verfügt mittlerweile über ein weltweit führendes Tierschutzgesetz. Es gibt etwa Mindesthalteflächen für Tiere, hingegen nicht für Gastarbeiter.

Die Vermenschlichung tierischer Bedürfnisse ist naturfremd. Nach dem Naturgesetz „Fressen und gefressen werden“ werden Tiere gehetzt und wohl auch in Angst versetzt, wenn Beutegreifer, wie Bär, Wolf, Luchs und Fuchs, aber auch Kleinraubtiere wie Marder, Iltis, Wiesel u.a., schließlich auch Greifvögel ihre Beute verfolgen und oft nicht wirklich sofort tödend nutzen. Kein Jagdhund kann einem gesunden Wildtier wirklich gefährlich werden, was diese auch wissen. Wildtiere können daher durchaus mit jagdlichen, durchaus tierschutzgerechten Ausbildungserfordernissen leben, ohne etwa durch die Verfolgung oder Hetze durch einen Jagdhund seelischen Schaden zu nehmen.

Wir sollten daher nicht Gefahr laufen wenigen naturfernen Extremisten zu folgen und legale menschliche Nutzungsformen, die auch zur Erhaltung der Lebensräume unbedingt erforderlich sind, durch überschießende Regelungen zu behindern und zu zerstören.

Jagdausübung sowohl mit auszubildenden als auch fertig durchgearbeiteten Jagdhunden ist jedenfalls Teil der Jagd, da diese ausschließlich im Jagdgebiet, in der Regel mit der Waffe, nach den jagdgesetzlichen Vorschriften, sohin zu den gesetzlichen Jagdzeiten der einzelnen Wildarten oder mit Ausnahmegenehmigung und mit gültiger Jagdkarte des Jägers erfolgt.

Die Ausbildung des Junghundes und die Fortbildung des Jagdhundes ist nach meiner Beurteilung auch in meiner Funktion als allgemein beideter und gerichtlich zertifizierter Sachverständiger für Jagdwesen als Teil der Jagd anzusehen. Da Jagd weiterhin in Gesetzgebung und Vollziehung im Zuständigkeitsbereich der Bundesländer verblieben ist, kann die Bundesgesetzgebung nicht in diesen den Ländern vorbehaltenen Bereich eingreifen und Jagdhundausbildung dem Bundestierschutzgesetz unterstellen.

Der Normadressat des Bundesgesetzgebers hat nach der unbefriedigenden unklaren Rechtslage derzeit die freie Wahl, ob er/sie die Vorschriften und Einschränkungen des TSchG übertritt und sich mit der Ausbildung eines gebrauchsfähigen Jagdhundes einem Verwaltungsstrafverfahren nach § 38 Abs. 1 Zif. 1 TSchG und damit einer Strafdrohung bis zu € 7.500,- im Wiederholungsfall €15.000,- aussetzt, oder ob er unter Einhaltung der Vorschriften des TSchG keinen gebrauchsfähigen Jagdhund ausbildet und damit ohne korrekte Ausbildung mangels Nachsuchen gegen die Weidgerechtigkeit verstößt und sich einem Verwaltungsstrafverfahren nach dem jeweiligen Landesjagdgesetz aussetzt.

Das TSchG versucht mit einer Herausnahme der Jagdhundausbildung aus dem Jagdbetrieb durch Übernahme in den Tierschutzbereich die existierenden jagdgesetzlichen Vorschriften der Bundesländer zu unterlaufen.

Hierdurch wird das ganze Jagdwesen in Österreich erschüttert und eine weid- und tierschutzgerechte Jagd mangels jagdlicher Ausbildungsmöglichkeiten von Jagdhunden am lebenden Wild unmöglich gemacht.

Jagdhundausbildung, Jagdhundeprüfung und Jagdhundeführung erfolgen daher insgesamt ausschließlich im Jagdbetrieb und sind daher nicht den Vorschriften des Bundestierschutzgesetzes zu unterwerfen.

Das Verbot auszubildende Jagdhunde im Jagdbetrieb am und im Kunst- und Naturbau, im Wasser auf die lebende

Ente, auf der Wildspur oder Wildfährte nach den Verboten des TSchG einzusetzen, stellt einen Eingriff in das Eigentumsrecht, bzw. das Recht über einen ausgebildeten Jagdhund zu verfügen und dadurch in Einzelfällen durch den Jagdhund auch das geldwerte Lebensmittel Wildbret entsprechend sicherzustellen bzw. zu bergen, dar.

Die Landesjägermeister haben daher als Vertreter der Landesjagdverbände als Mitglieder der Zentralstelle der österr. Landesjagdverbände auf ihrer Frühjahrskonferenz am 11.4.2008 folgenden einstimmigen Beschluss gefasst:

„Die Arbeit mit dem Jagdhund, sohin auch die Ausbildung, in einem Jagdgebiet, auf einer Fläche, wo die Jagd nicht ruht, mit gültiger Jagdkarte. Stellt zweifelsfrei „Ausübung der Jagd“ dar. Diese Jagdausübung wird durch das jeweilige Landesjagdgesetz geregelt.“

Bei meinen Ausführungen habe ich mich primär auf das Jagdhundewesen beschränkt. Die 2. TierhaltungsVO enthält auch Mindestanforderungen an die Haltung von Greifvögeln und Eulen u.a. zur Ausübung der Beizjagd. Gerade der Freiflug eines Greifvogels und seine freiwillige Rückkehr zum Falkner sind als optimale Bestätigung der positiven Mensch-Tier-Beziehung anzusehen. Auch in diesem Ausbildungsbereich kann es allenfalls zu Problemen kommen.

Sohin ist zu hinterfragen, in wie weit diese Bevormundung des Landesgesetzgebers durch den Bundesgesetzgeber als unzulässiger Eingriff in das Gesetzgebungs- und Vollziehungsrecht der Länder als Jagdgesetzgeber zu werten ist. Haltung und Ausbildung von seit Jahrhunderten im Jagdbereich eingesetzten Tierarten wie Jagdhund, Greifvögel, Frettchen, u.a. stehen im engen Zusammenhang zum Jagdwesen an sich.

Wir befinden uns im sogenannten positiven Kompetenzkonflikt, wenn sowohl Tierschutz/Bund als auch Jagd/Länder die Zuständigkeit für den Bereich „Jagdhundausbildung“ für sich reklamieren. Es wird und muss eine Klarstellung durch den Verfassungsgerichtshof geben, wobei solche Verfahren üblicher Weise mehrere Jahre dauern.

Übrig bleibt bis dahin der Normadressat, wir Jäger, die bis zu einer Klarstellung mit dem Risiko leben müssen, so oder so gestraft zu werden.

Es gibt entsprechende Rechtsschutzversicherungen der Landesjagdverbände und des Österreichischen Jagdgebrauchshundverbandes. Wenden Sie sich an Ihre Interessenvertretung, damit wir im Anlassfall mit allen zur Verfügung stehenden Argumenten helfen und einschreiten können.

Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

Hundebildung und Tierschutz

Barbara Fiala-Köck^{1*}

Domestikation/Geschichte Tierschutz

Der genaue Zeitpunkt der Domestizierung des Hundes ist nicht bestimmbar. Es ist jedoch davon auszugehen, dass der Hund schon in einem frühen Stadium der Domestikation als Jagdhilfe einsetzbar war. Spätestens im Mesolithikum/Epipaläolithikum (10.000 bis 6.000 vor Christus) entstand großräumig eine Anzahl verschiedener Hundetypen, die die Basis für die Entwicklung der späteren Landrassen bildeten.

Im 19. Jahrhundert wurden Tiere aus anthropozentrischen Interessen geschützt, nach den frühen tierschutzrechtlichen Vorschriften war die Misshandlung von Tieren daher nur dann verboten, wenn sie in der Öffentlichkeit stattfand.

Erst im 20. Jahrhundert wurden Rechtsvorschriften zum Schutz der Tiere pathozentrisch begründet, d.h. die Tiere werden deshalb geschützt, weil sie empfindungsfähig sind: „The question is not, can they reason? Nor, can they talk? But can they suffer? (J. BENTHAM 1778: Prinziples of morals and legislation - BINDER 2008)

Geschichte der Hundeerziehung

Laut ZIMEN (1988) und SCHÖNING (2001) befinden sich die ältesten schriftlichen Quellen über die Ausbildung von Hunden bei den alten Griechen und Römern, so beschreibt z.B. Xenophon, geb. 426 v. Chr., gest. nach 355 v. Chr., der „Stammvater“ aller Kynologen im 6. Kapitel seines „Kynegeticus“ („Über die Jagd“), welche Ausrüstung man für die Erziehung eines (Jagd-)hundes benötigt: Weiche breite Halsbänder, Leitriemen mit Schleifen für die Hand, usw. Er führt auch einige spezielle Zurufe für die Hunde an, betont, dass der Tonfall eine Rolle spielt und weist darauf hin, dass auf den individuellen Charakter jedes einzelnen Hundes eingegangen werden soll.

Außerdem beschreibt er bereits das Ideal des „freudigen Hundes“. Dieser Leitfaden wurde nach der Antike noch gerne gelesen und erschien im Mittelalter neu. Zucht und Ausbildung der Jagdhunde lag in dieser Zeit oft in den Händen von Klöstern (ZIMEN 1988).

Die Ausbildungsmethoden für weitere Arbeitshunde, wie zum Beispiel Herdenschutzhunde gingen bis heute oft verloren (KRIVY, 2004). Auf die Ausbildung von Schutz- und Gebrauchshunden wie zum Beispiel dem Deutschen Schäferhund geht Rittmeister von STEPHANITZ (1932) in seinem erstmals im Jahr 1903 erschienenen Buch „Der Deutsche Schäferhund in Wort und Bild“ ein. Vor allem mit Conrad LORENZ in den 40er und 50er Jahren und den beiden amerikanischen Verhaltensforschern Scott und Fuller in den 50er und 60er Jahren des vergangenen Jahrhunderts

gelangten dann auch die Erkenntnisse der modernen Verhaltensforschung in die Ausbildung von Hunden (SCHÖNING, 2001).

Rechtliche Rahmenbedingungen

Ziel des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere (BGBl I 2004/118 i.d.g. F.) ist der Schutz des Lebens und des Wohlbefindens der Tiere aus der besonderen Verantwortung des Menschen für das Tier als Mitgeschöpf.

Die Novelle zum Bundesgesetz über den Schutz der Tiere, BGBl I 2008/35 stellt klar, dass die Haltung und Ausbildung von Tieren, die zur Unterstützung der Jagd oder der Fischerei eingesetzt werden, somit auch die Ausbildung von Jagdhunden, unter die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz der Tiere fallen.

Als grundlegende Bestimmung im Tierschutzgesetz gilt das Verbot der Tierquälerei, so ist es verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen.

Aus diesem Grund ist die Verwendung von Stachelhalsbändern, Korallenhals-

bändern oder elektrisierenden oder chemischen Dressurgeräten verboten. Dies gilt auch für technische Geräte, Hilfsmittel oder Vorrichtungen, die darauf abzielen, das Verhalten eines Tieres durch Härte und durch Strafreize zu beeinflussen.

Die Novelle des Tierschutzgesetzes normiert auch, dass das In-Verkehr-Bringen, der Erwerb und der Besitz von Gegenständen, die nicht verwendet werden dürfen, verboten ist (Stachelhalsbänder, Korallenhalsbänder, elektrisierende oder chemische Dressurgeräte).

Die 2. Tierhaltungsverordnung (BGBl II 2004/486 i.d.g.F. Anlage 1) beinhaltet u.a. Anforderungen für das Halten von Hunden in Räumen, im Freien, an die Zwingerhaltung und an die Ausbildung von Hunden.

Auf die Diensthunde-Ausbildungsverordnung-Diensthunde-AusbV, BGBl II 2004/494 wird der Vollständigkeit halber nur verwiesen.

§ 222 Strafgesetzbuch

Absatz 1: Wer ein Tier

1. roh misshandelt oder ihm unnötige Qualen zufügt,
2. es aussetzt, obwohl es in der Freiheit zu leben unfähig ist, oder
3. mit dem Vorsatz, dass ein Tier Qualen erleidet, auf ein anderes Tier hetzt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagstrafen zu bestrafen.

¹ Bezirkshauptmannschaft Weiz EG/2, Birkfelderstraße 28, A-8160 WEIZ

* Ansprechpartner: Dr. Barbara FIALA-KÖCK, barbara.fiala@stmk.gv.at

Absatz 2

regelt die Beförderung von Tieren und § 222 Abs. 3 normiert: Ebenso ist zu bestrafen, wer ein Tier mutwillig tötet.

Was sind Schmerzen, Leiden, Schäden, Angst?

Der von Mensch und Tier angestrebte Idealzustand des Wohlbefindens umschließt die psychische und physische Harmonie des Individuums in sich und mit seiner Umwelt, die Freiheit von Schmerzen und Leiden einschließt. Die Deckung des Bedarfs und die Befriedigung der Bedürfnisse sind eine wesentliche Grundlage für Wohlbefinden. Ausdrucksmittel des Wohlbefindens kann ein in jeder Beziehung normales Verhalten sein (STEPHAN).

Menschen und Tiere besitzen einen besonderen zentral orientierten Nervenapparat, durch den Sinnesnerven so erregt werden können, dass Unlustgefühle entstehen, zum Teil als Reaktion auf körperliche Reize, zum Teil durch nicht lokalisierbare pathologische Zustände. Dies bezeichnen wir als Schmerz. Dem Schmerz müssen nicht unmittelbar körperliche Einwirkungen zugrunde liegen und er muss auch nicht durch Abwehrreaktionen erkennbar sein (LORZ 1987).

Leiden, als weitere Beeinträchtigung des Wohlbefindens, wird durch der Wesensart des Individuums zuwiderlaufende, instinktwidrige und vom Individuum als lebensfeindlich empfundene Einwirkungen verursacht. Es ist stärker als das einfache Unbehagen und auch mehr als ein einfacher Zustand der Belastung, hat auch eine zeitlich längere Dauer. Schaden ist eine Zustandsveränderung zum Schlechteren. Sie muss nicht mit einer Beeinträchtigung der bestimmungsgemäßen Brauchbarkeit verbunden sein, doch liegen häufig Störungen der physiologischen Lebensvorgänge vor.

Schmerz ist eine stark unlustgetönte körperliche Empfindung, die hohe Aktivitätsenergien freisetzt. Leiden im engen Sinn sind protrahierte Schmerzen. Der Qual mag eine Aktion des Menschen voraussetzen sein. Angst ist eine Konfliktsituation des Tieres gegenüber inadäquaten Umweltreizen, die nicht durch das naturgemäße Furchtverhalten liquidiert werden können.

Tiere, welche in Angst versetzt werden, geraten in eine enorme Bedürfnisspannung, sodass je nach der Situation, Schmerzen, Leiden oder Qualen entstehen. Ausdrucksmittel des Wohlbefindens zu suchen ist schwierig, da ein Lebewesen nur unter der Notwendigkeit der Bedürfnisspannung agiert. Der „König“ aller positiven Parameter ist der Messwert „Spiel“.

Lernformen

Als Lernen bezeichnet man Veränderungen des individuellen Verhaltens unter dem Einfluss von Erfahrungen. Bei der Hundeausbildung sind die Beziehungen zwischen Mensch und Tier von großer Wichtigkeit, sowohl für den Erfolg der Ausbildung als auch für die Tiergerechtigkeit. Es gilt das richtige Maß zu wahren und die Würde des Tieres nicht zu verletzen.

Hundeausbildung nutzt

elementare bis komplexere Lernformen

1. Bedingte Appetenz (erfahrungsbedingtes Suchverhalten)

Einer bestimmten Reizsituation folgt ein oder mehrmals eine Antriebsbefriedigung nach, was auf einen umweltbe-

dingten Sachzusammenhang zwischen dieser Reizsituation und der Gelegenheit der Antriebsbefriedigung hindeutet. Es ist eine Form des Lernens aus guter Erfahrung.

Beispiel: Blindenführhundeausbildung-Vermeidung von Harnen/Koten während der Führphasen

2. Bedingte Aktion

(auf ein Verhaltenselement folgt gute Erfahrung)

Folgt auf ein Verhaltenselement ein- oder mehrmals eine Triebbefriedigung, so weist dieses auf eine Ursache-Wirkungs-Beziehung zwischen dem eigenen Verhalten und der nachfolgenden Antriebsbefriedigung hin. Deshalb wird das Verhalten erneut ausgeführt, sobald der Antrieb wieder aktiviert ist, weil dieses eine Chance zur Antriebsbefriedigung ist (Lernen aus guter Erfahrung).

Beispiel: Pfötchengeben- Erhalt einer Leckerei. Lernen von „Sitzen/Stehen“... auf Laut und Sichtzeichen- tiergerechte Lernform

3. Bedingte Aversion (bedingtes Meideverhalten)

Bedingte Appetenz mit umgekehrtem Vorzeichen. Lernen aus schlechter Erfahrung. Folgt auf die Wahrnehmung einer neutralen oder angestrebten Reizsituation ein - oder mehrmals eine negative Erfahrung, so bekommt die Reizsituation eine negative Valenz und verknüpft sich mit der Verhaltenstendenz des Meidens. Lernen aus schlechter Erfahrung.

Beispiel: „Freilauf“ im Rahmen der Unterordnung; jedes Weglaufen ist mit einer unangenehmen Erfahrung verbunden (Ruck an der Hilfsleine, die für den Hund unsichtbar ist), die zusammen mit einem bestimmten Hörzeichen erfolgt.

Beurteilung: Erfolgt die negative Erfahrung unmittelbar nach dem unerwünschten Verhalten, ist sie angemessen und als Bestrafung von Hund nachvollziehbar. Wichtig ist die zeitliche Verknüpfung des negativen Reizes mit einem akustischen Reiz, der dann sehr bald den Strafreiz überflüssig macht. Elektrische Strafreize sind abzulehnen.

4. Bedingte Hemmung

(auf ein Verhaltenselement folgt schlechte Erfahrung)

Folgt einem Verhalten ein- oder mehrmals eine Erfahrung mit negativer Valenz (Schmerz, Schreck), so resultiert eine erlernte Unterdrückung angeborener oder erlernter Endhandlungen.

Beispiel: Das Abliegen des Hundes. Das eigenmächtige Aufstehen ist erfahrungsbedingt (Strafreiz) mit einer inneren Hemmung verknüpft.

5. Kombinierte Formen

5.1. Differenzdressur

Lernen mit positiven und negativen Verstärkern: 2 verschiedene Reize werden mit Belohnung und Strafe verknüpft. Der Hund lernt, diese beiden Reize zu unterscheiden und den gewünschten aufzusuchen sowie den unerwünschten zu vermeiden.

Beispiel: „Leinenführigkeit“ jedes Abweichen von seinem Ausbilder, jedes Aufsuchen der rechten Seite führt zu einem Leinenruck, zieht somit eine schlechte Erfahrung (negative Valenz) nach sich.

5.2. *Kombination von bedingter Aktion und bedingter Appetenz*

Beispiel: Spürhunde, die vermeintliche Täter bei der Aufklärung von Kriminalfällen durch Spurenuordnung identifizieren, lernen diese Zuordnung von Eigengeruchsfaktoren als Kombination von bedingter Aktion und bedingter Appetenz: Assoziation der gewünschten Verhaltensfolge (Zuordnung der Spurenleger) mit der Antriebsbefriedigung durch Belohnung (ausgiebiges Spielen mit dem Bringsel). So wird erfahrungsbedingt für die Spielappetenz die Aufnahme der Witterung als neuer auslösender Reiz kennen gelernt.

Beurteilung: Tiergerecht.

6. *Motorisches Lernen*

Der Hund lernt eine Bewegungsfolge auszuführen.

7. *Soziale Anregung und Nachahmung*

Soziale Anregungen können, wenn sie von Tier zu Tier weiterwirken selbst zur Grundlage einer Tradition werden. Dieses gilt für das Erlernen von Nachgeahmtem, welches immer wieder von den jungen Tieren übernommen wird. Hunde eignen sich ausgesprochen gut für diese Art des Lernens, da sie als soziale Tiere Beziehungen und Bindungen einzugehen vermögen.

Beispiel: Mitnahme von jungen Jagdhunden mit ausgebildeten Tieren, zu denen eine Bindung besteht, zur Wasserjagd: (Apportieren von geschossenen/angeschossenen Enten): Sie lernen durch Tradieren die entsprechenden Signale und Verhaltensweisen. Für die Ausbildung von Jagdhunden an flügelgestutzten Enten besteht somit keine sachliche Notwendigkeit, kein vernünftiger Grund. In Irland werden Jagdhunde auf diese Weise für die Wasserarbeit trainiert.

Beurteilung: Tiergerechte Lernform, die dem Soziallebewesen Hund und dessen Verhaltensdispositionen bestens entspricht.

8. *Lernen in „sensiblen Phasen“*

Jungtiere halten an einer einmal entstandenen Bindung an die Elterntiere fest. Hunde durchleben in der Zeit zwischen der 3. und 12. Woche sensible Phasen mit ausgeprägter Lernfähigkeit und besonderem Lernergebnis. Spätere Gebrauchshunde sollten mit der Mutterhündin und den Wurfgeschwistern in Familien aufwachsen (reichlich Menschenkontakt haben), viel spielen und durch spielerisches Nachahmen und andere Lernprozesse mit jenen Reizen vertraut gemacht werden, denen sie später angstfrei begegnen sollen. Eine Zwingeraufzucht ist tierschutzrelevant, weil sie eine artgemäße Entwicklung des hundlichen Sozialverhaltens vernachlässigt und häufig zu Störungen durch Erfahrungsentzug führt (Deprivationsschäden). Die Genese von Verhaltensstörungen, die auf versäumte Prägungen zurückzuführen sind, beginnt mit der restriktiven Aufzucht von Hunden. Hunde, die in der Prägungsphase wenig Gelegenheit zur Sozialisierung mit Menschen und ihrem Umfeld haben, sind in Bezug auf ihren Führer zu wenig belastbar. Tierschutzrelevanz in Bezug auf Entwicklung und Haltung von Hunden und Minderleistungen sowie Tierschutzrelevanz bei der Ausbildung gehen Hand in Hand. Die tierschutzrelevante Aufzucht ist verantwortlich für eine lebenslange Unsicherheit im Umgang mit Sozialpartnern.

9. *Lernen durch Bestätigung der sozialen Bindung des Hundes*
Jede Hundeausbildung beruht auf der (interspezifischen)

Interaktion des Hundes als Mitglied eines Sozialverbandes. Die verhaltensauslösende Handlungsbereitschaft oder Motivation, hochkomplexe Aufgaben zu lernen und auszuführen wird durch Lob in Form einer Bestätigung der sozialen Bindung des Tieres erhöht. Das soziale Kontaktbedürfnis des Mitglieds eines Sozialverbandes ist somit eine Antriebskonstante, wobei das Lob eine Bestätigung der sozialen Bindung darstellt. Moderne, tiergerechte Hundeausbildung sollte diese Zusammenhänge berücksichtigen.

Voraussetzung für eine tiergerechte und tierschutzkonforme Hundeausbildung

Grundvoraussetzung ist die verhaltensgerechte Individualentwicklung eines Hundes und dessen Bindung an (insbesondere) seinen Ausbilder. Wo Hunde ohne Menschenbindung, die in der „sensiblen Phase“ vernachlässigt wurden, auf höherem Niveau lernen und beachtliche kognitive Leistungen erbringen müssen, zeigt sich, dass diese Hunde auch in Bezug auf ihren Ausbilder wenig belastbar sind. Das beste Riechvermögen, die beste Bewegungskoordination, das schnellste Laufen macht ebenso wenig den besten Jagdhund aus, das ist vielmehr von der Bindung an den Menschen abhängig, so ist es auch diese Beziehung, die den Menschen berechtigt, seinem Hund Leistungen abzuverlangen. Durch Druck und Härte erzwungenes Arbeiten ist als nicht tiergerecht abzulehnen. Gut sozialisierte Hunde arbeiten hochmotiviert mit Menschen zusammen. Ein wichtiges Kriterium für die Hundeausbildung ist die Einstellung des Ausbilders zum Tier, gekennzeichnet durch Achtung des Verhaltens des Tieres und Achtung der Bedürfnisse des Tieres.

Menschenisolierte Aufzucht von Hunden erzeugt zwangsläufig Deprivationsschäden (Entwicklungsstörungen durch sozialen Erfahrungsentzug)

Die Erziehung und Ausbildung von Hunden sollte auf verhaltensbiologischen Erkenntnissen basieren. Verhaltensweisen des Menschen sollten hundetypischen Ausdrucksformen ähneln, wie etwa das Über- die- Schnauze- Fassen, des ranghöheren Hundes zur Rangeinweisung eines subdominanten Artgenossen. Die biologische Bedeutung wird verstanden, diese Bestrafung ist als tiergerecht zu bezeichnen (FEDDERSEN-PETERSEN).

Unter Prägung versteht man „ein besonderes Lernen, das innerhalb eines befristeten Zeitraumes zu nahezu unauslöschlichen Lernergebnissen führt“. So kann der Hund laut WEIDT (1989) z.B. nur zwischen der 4. und 7. Lebenswoche auf den Menschen geprägt werden, eine allgemeine Anpassung an die Umwelt erfolgt dann weiter bis zur 12. bis 14. Lebenswoche. Da „echte Prägevorgänge so gut wie nicht rückgängig gemacht werden können, dies bei Säugtieren aber durchaus möglich ist, spricht man beim Hund allerdings lieber von Sozialisation (BECKMANN, 2000; SCHÖNING 2001, WINKLER 2001).

Ausbildungsrichtungen in Deutschland

Heranwachsende Hunde

Welpenspielstunden sind für Hunde nach der Übernahme vom Züchter bis zur 16. Lebenswoche gedacht. Als Erfinder

dieser Ausbildungsform gelten WEIDT und BERLOWITZ, die seit den 80er Jahren so genannte „Prägungsspieltage“ anbieten. Nach den Welpenspielstunden sollte die begonnene Grunderziehung nahtlos in einen Junghundekurs (bis etwa zum 6. Lebensmonat) übergehen, der dann als der Vorbereitungskurs für die eigentliche Grundausbildung (Begleithunde- und Sportausbildungen) dienen kann (LINDT 1998).

Ausbildungsphilosophien in Deutschland

1. Training nach DILDEI (1999)

DILDEI beschreibt das Training für Fährtenarbeit, Unterordnung und Schutzdienst. Er benutzt Futterstückchen, um die Aufmerksamkeit des Hundes zu halten und ihm die einzelnen Übungen beizubringen.

2. Lind-Art

Ziel der Methode von LIND (1998) ist es, dass der Hund alle Aufgaben freiwillig, lustbetont und freudig lernt und ausführt und sich nicht unter- sondern einordnet.

Autorität soll der Hundeführer mit dem „geistigen Zügel“ allein durch Körpersprache zeigen.

3. Klick and Treat

Diese Trainingsform wurde durch PRYOR ab 1992 bekannt. Der Klicker ist ein Knackfrosch und wird als konditionierter Verstärker verwendet. Er vermittelt dem Hund punktgenau, wenn er etwas richtig macht und sich damit eine Belohnung verdient.

4. Natural Dogmanship

NIJPOER (2002) sieht seine Ausbildungsphilosophien nicht als Trainingsmethode, sondern als Lebensweise an, wo insbesondere Wert auf die Zweier-Beziehung Mensch- Hund gelegt wird, die gemeinsame Jagd steht im Mittelpunkt. Als Ersatzbeute dient ein Prey Dummy, in dem sich das Futter für den Hund befindet. Der Mensch als Superjäger ist als einziger befähigt, den Beutel zu öffnen. Der Hund muss daher den Prey Dummy jeweils zu seinem Hundeführer bringen. Hat er aber das Apportieren als Basis der gemeinsamen Jagd begriffen, werden in die Jagdstrategie Übungen wie Sitz und Platz eingebaut und geübt.

5. Tellington-Training

Dazu gehören spezielle Führtechniken, Körperbandagen und vor allem Berührungen mit den Händen, der Hund entspannt sich und bekommt ein besseres Körperbewusstsein.

6. Training nach Felmann

FELTMANN (2000) verwendet als Erziehungshilfsmittel stets ein Brustgeschirr und eine 3 Meter lange Lederleine. Halsbänder lehnt sie ab.

7. Training nach Rugaas

RUGAAS (2004) verwendet Brustgeschirr, akzeptiert aber auch breite, weiche Halsbänder. Gearbeitet wird ausschließlich mit positiver Verstärkung und Ignorieren von unerwünschtem Verhalten.

Was ist beim Umgang mit Hunden zu beachten, was ist zu vermeiden?

Beim Umgang mit Hunden sind übermäßige Härte, Straf-

schüsse sowie die Verwendung von Stachel- und Würge-Halsbändern, Strafreiz über die Wurfkette, Verprügeln, sowie zu frühe, nicht dem Alter angepasste Dressur verboten. Unter den Begriff Umgang fallen sämtliche Interaktionen zwischen Menschen und Hunden, unabhängig davon, ob es sich um den eigenen oder fremden Hund handelt. Beispiele sind: Erziehungsanweisungen, Lenkung des Verhaltens und Korrektur von unerwünschten Verhaltensweisen, Ausbildung für den Einsatz im Sport und für Arbeiten (Jagdhunde), Abwehr von Hunden auf Distanz.

Unter Härte ist ein physisches Einwirken irgendeiner Art auf den Hund zu verstehen, wie Ziehen oder ruckartiges Zucken an der Leine, Packen des Hundes am Fell, Schütteln des Fells, Schlagen, etc..

Als Korrekturmaßnahmen in direkter Verbindung zu einem Fehlverhalten des Hundes und zur Hemmung desselben sind solche physischen Einwirkungen manchmal erforderlich. Sie müssen jedoch, der Situation und der individuellen Empfindlichkeit des Hundes entsprechend, angemessen eingesetzt werden.

Als übermäßig sind physische Einwirkungen in der Regel dann zu bezeichnen, wenn

1. ihr Ausmaß nicht in Bezug zur Situation und/oder zur individuellen Empfindlichkeit des Hundes steht,
2. sie nicht in direktem Zusammenhang mit dem zu korrigierenden Fehlverhalten stehen,
3. sie in Situationen erfolgen, die keiner Korrektur bedürfen.

Hunde sind grundsätzlich unmittelbar nach dem Ausführen eines unerwünschten Verhaltens zu korrigieren.

Wann Schmerzen als erheblich zu bewerten sind, ist auf der Basis des Normalverhaltens zu beurteilen.

Auf Schmerz wird aus der Reaktion des Tieres geschlossen (Schmerzäußerungen, Demutverhalten, Beschwichtigungsverhalten, Meide- und Fluchtverhalten). Erhebliche Schmerzen werden dem Hund dann zugefügt, wenn der Schmerzreiz zu lang und nachhaltig oder übermäßig erfolgt.

Verboten sind auch alle Geräte, die in irgendeiner Form akustische Signale aussenden. Es spielt weder eine Rolle, ob das akustische Signal hörbar ist oder dem Ultraschallbereich angehört oder ob der Hund ein entsprechendes Gerät um den Hals oder eine Person dieses in den Händen hält (z.B. „Dazer“).

Dressurpfeifen senden Ultraschalltöne aus, stellen für das Tier ein harmloses akustisches Signal dar, auf welches es zu reagieren gelernt hat.

„Bellstoppergeräte“ dienen hauptsächlich dazu, Hunden das Bellen abzugewöhnen. Wenn damit ein Trennungverhalten therapiert wird, ist diese Korrektur abzulehnen. Die Geräte bestehen aus einem Halsband, an welchem ein Kästchen mit einem akustischen Empfänger und einem Flüssigkeitsbehälter angebracht ist. Solange Bellstoppergeräte oder vergleichbare Geräte mit Wasser oder Druckluft betrieben werden, können sie als Kompromiss toleriert werden. Wasser oder Luft zeigen keine nachhaltige Wirkung und kann das Tier somit nicht in einen Verhaltenskonflikt geraten

Abrichten am lebenden Tier

Im Bereich der Jagdhundeausbildung sollte weit mehr als bisher vom Tradieren Gebrauch gemacht werden. Dem im

Feldrevier erfahrenen und dort vorstehenden Hund sekundiert ein ihn begleitender Junghund. Dadurch wird ohne menschlichen Dressureingriff eine genetisch angelegte Verhaltensweise auf das lebenspraktische Maß gefestigt.

Kundmachung der Stellungnahmen und Richtlinien des Tierschutzrates (TSR) gemäß § 42 Abs. 9 Tierschutzgesetz (TSchG), GZ.: 74.800/0158-IV/6-2006 (Erlass des Amtes der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 10 A vom 11. Jänner 2006, GZ.: FA10A-77Ti1/06-563 (Tierschutz-Jagd; Zuständigkeitsfragen:))

Die Ausbildung von Dachshunden mittels Kunstdachsbau widerspricht der Bestimmung des § 5 Abs.2 Z 4 Tierschutzgesetz (Verbot ein Tier auf ein anderes Tier zu hetzen oder an einem anderen auf Schärfe abzurichten).

Anmerkung

Die Anmerkung über die Ausbildung von Jagdhunden im Kunstdachsbau ist auch im Tierschutzbericht 2005/2006 des Bundesministeriums für Gesundheit, Familie und Jugend an den Nationalrat enthalten (Seite 90).

Ausbildung von Jagdhunden im Kunstbau

Es ist verboten ein Tier auf ein anderes zu hetzen oder ein Tier an einem anderen Tier auf Schärfe abzurichten. Dieser Sondertatbestand der Tierquälerei ist ein Tätigkeitsdelikt, d.h., dass die Strafbarkeit bereits dann zu bejahen ist, wenn die im Tatbestand umschriebene Handlung verwirklicht wurde. Ein bestimmter Erfolg (z.B. Verletzung eines Tieres) ist ebenso wenig erforderlich, wie das nachweisliche Zufügen von Schmerzen, Leiden, Schäden oder schwerer Angst. Da bei der Jagdhundeausbildung im Kunstbau, Hunde auf lebende Tiere (Füchse, Dachse) gehetzt werden, bzw. Hunde an anderen lebenden Tieren auf Schärfe abgerichtet werden, erfüllt diese Ausbildungspraxis den Tatbestand gemäß § 5 Abs.2 Z 4 Tierschutzgesetz und ist damit verboten (BINDER).

Beeinträchtigung der verwendeten Tiere

Aus fachlicher Sicht ist davon auszugehen, dass der Einsatz von Füchsen bzw. Dachsen im Kunstbau diesen Tieren Leiden (Stress) bzw. schwere Angst zufügt.

Alternative Ausbildungsmethoden

Der tierschutzrechtliche Grundsatz der Belastungsminimierung verpflichtet alle Personen, die Tiere halten bzw. mit Tieren umgehen, von mehreren zur Verfügung stehenden Mitteln das jeweils tierschonendste anzuwenden.

Als Alternative zur Jagdhundeausbildung im Kunstbau steht insbesondere die

Ausbildungsmethode des „Tradierens“ zur Verfügung, wobei der auszubildende Hund das erwünschte Verhalten durch Imitation eines erfahrenen Jagdhundes erlernt. Damit ist das Tradieren die Methode der Wahl, die einem zeitgemäßen Tierschutzverständnis entspricht.

Lebende Ente

Bei der Ausbildung und Prüfung von Jagdgebrauchshunden an lebenden Enten zur Wasserarbeit wird gegen Tierschutzrecht verstoßen. Es besteht „Erhebliche Schmerzzuführung“ durch das Federausreißen, „Angst“ und „Leiden“, die

Enten sind unnötigem Stress ausgesetzt. „Amputation“ (FEDDERSEN-PETERSEN).

Nach den Argumenten der Hundeführer muss der Hund lernen eine Schwimmspur zu arbeiten, um eine durch den Schuss geflügelte Ente vor qualvollem Leiden und Eingehen zu bewahren und die Übungsenten hat eine reelle Chance zu entkommen. Das Gegenargument der Tierschützer:

Die Ente leidet durch Angst vor dem Todfeind und durch plötzliche Flugunfähigkeit. Ein passionierter Jagdhund, ein Hund mit Finderwillen (Finderwillen ist eindeutig nicht erlernbar, sondern „angewölft“) muss nicht wirklich lernen eine Spur zu arbeiten. Die Schwimmspur ist leichter zu halten als die Spur auf trockenem Land, da Wasser die Duftpartikel gut festhält und der Hund beim Schwimmen die Nase dicht über dem Wasser hält.

Müssen Schwimmspuren vielleicht geübt werden, wenn die Ente weggetaucht ist und der Hund nun lernen muss sich die Witterung neu zu suchen?

Dieses Lernen hat aber keinen direkten Bezug zur Schwimmspur, sondern der Hund muss lernen, sich die Witterung der Ente neu zu suchen, er muss also solange im Wasser bleiben bis er sie gefunden hat. Dazu ist es möglich eine tote Ente zu verwenden, die entweder mit einem Stück Band an eine lange, leichte Stange gebunden wird oder sie wird von einem Boot direkt ins Schilf oder in die Deckung geworfen. Die Prüfungen werden im Herbst nach Beginn der Mauser durchgeführt, vor der Kälte des Winters bekommt die Ente keine neuen Schwungfedern (WELCKER).

Die Ausbildung des Jagdhundes auf der Schwimmspur hinter der flugunfähig gemachten lebenden Ente ist für die Jagdhundezucht praktisch bedeutungslos. Bearbeitet man die Zuchtprüfungsergebnisse zuchtstatistisch, so ergibt sich sowohl für das Fach „Stöbern hinter der Ente“ wie auch für das Fach „Verlorenbringen aus tiefem Schilfwasser“ die Tatsache, dass etwa 80% und mehr der geprüften Hunde überdurchschnittlich gut beurteilt werden. Bei der Wasserarbeit, insbesondere hinter der Ente handelt es sich um ein quantitatives Merkmal, das polygen vererbt wird. Dies bedeutet, dass Umwelteinflüsse (umweltbedingte Variation) bei der Merkmalbildung beteiligt sind, die bei ähnlichen Merkmalen in der Nähe von 93% liegen, das heißt nur etwa 7% sind genetisch bedingte Variation (= züchterischer Spielraum). Aufgrund dieser Tatsachen und der guten Beurteilung der Jagdhunde wird deutlich, dass dieses Ausbildungs- und Prüfungsfach für eine züchterische Bearbeitung nicht besonders geeignet ist. Ähnlich ist es mit dem Merkmal „Bauarbeit“ mit dem lebenden Fuchs im Kunstbau.

In Hessen gibt es eine Regelung zur Wasserarbeit auf der Schwimmspur von Stockenten im deckungsreichen Gewässer, wobei nur voll ausgewachsene, flugfähige Stockenten verwendet werden dürfen, diese aber nicht vor dem Hund erlegt werden dürfen und nur solche Hunde geprüft werden, die nachweislich zur Wasserarbeit im Einsatzbereich des Hundes Verwendung finden können. Demnach wird die Erlegung der Ente bei der Prüfung zur Wasserarbeit als fachlich und rechtlich bedenklich eingestuft.

Der Verwaltungsgerichtshof Kassel teilt mit Beschluss vom 06.11.1996, Aktenzeichen 11TG4486/96 mit, dass die Aus-

bildung von Jagdhunden hinter der lebenden Ente gegen die Bestimmungen des Tierschutzgesetzes verstößt. Das Hetzen eines Jagdhundes auf eine flugunfähig präparierte, lebende Ente widerspricht den Grundsätzen weidgerechter Jagdausbildung. Diese tierschutzwidrige und verbotene Handlung ist deshalb nicht gerechtfertigt, weil sie dem Zweck der Ausbildung brauchbarer Jagdhunde dient.

Beim Landesjagdverband Thüringen gibt es eine Selbstverpflichtung, welche bei der Ausbildung und Prüfung von Jagdgebrauchshunden auf der Duftspur der lebenden Ente einzuhalten ist.

Welche Personen sind zur Hundeausbildung befähigt?

Die 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl II 2004/486 i.d.g.F. Anlage 1 Z. 1.6. Abs.1 normiert, dass zur Ausbildung fremder Hunde nur solche Personen berechtigt sind, die nachweislich über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen und die den Anforderungen des § 12 Tierschutzgesetz entsprechen.

Gemäß Novelle der 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl II 2007/384 verfügen über die gemäß Absatz 1 erforderliche Sachkunde jedenfalls Diensthundeführer, Trainer des Österr. Kynologenverbandes, Trainer der Österr. Hundesportunion, Trainer des Österr. Jagdhundegebrauchsverbandes sowie Personen, die eine vergleichbare einschlägige Ausbildung und Prüfung durch eine sonstige in- oder ausländische Organisation nachweisen.

Nach Absatz 3 ist zur Ausbildung fremder Hunde jemand nicht berechtigt, wenn eine Person wegen tierquälerischen Verhaltens von einem Gericht oder einer Verwaltungsbehörde rechtskräftig verurteilt worden ist.

Der Steirische Weg

Das geordnete steirische Jagdhundewesen hat seine Anfänge in der Zeit der Gründung des Steirischen Jagdschutzvereines.

In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erlebt die Jagdkynologie in Mitteleuropa einen rasanten Aufstieg. Heute stehen der Steirischen Jagd nahezu 800 steirische Jagdgebrauchs-Hundeführer und etwa 4.000 Jagdhunde zur Verfügung.

Tierschutz ist keine Modererscheinung sondern der Gradmesser einer modernen entwickelten humanitären Gesellschaft.

Dieser gesellschaftliche Wertewandel findet auch in der Strategie der Steirischen Landesjägerschaft seinen Niederschlag und hat sich daher Meisterführer August Szabo als für die Jagdhundeausbildung in der Steiermark Verantwortlicher von fragwürdigen Ausbildungsmethoden mit dem Ziel verabschiedet, einen wesensfesten gesellschaftsverträglichen Jagdhund für die Revierpraxis auszubilden.

Ein fermer, gut ausgebildeter Jagdhund ist für die weidgerechte Ausübung der Jagd unerlässlich.

Jagdgebrauchshundezucht bedeutet Verantwortung übernehmen für die Nachzucht gesunder, wesensfester und gesellschaftserträglicher Gebrauchshunde. Gesellschaftsverträglich heißt, dass die Hunde auf Grund ihrer genetischen Veranlagung und ihrer Erziehung in der Lage sind, sich in eine auf engem Raum und dichten Verkehr angewiesene

Gesellschaft einzufügen und gegenüber Artgenossen nicht aggressiv sind.

Nicht Quantität sondern Qualität ist in der Jagdhundezucht tierschutzkonform (HERZOG).

Ziel jeden Einsatzes ist die Abkürzung von Leiden oder das Auffinden bereits verendeten Wildes.

(Jagd-) Hundeausbildung muss sich an einem modernen, den verhaltensbiologischen Erkenntnissen des 21. Jahrhunderts Rechnung tragenden Tierschutzverständnis orientieren.

Jägerinnen und Jäger werden von der nicht jagenden Bevölkerung nicht zuletzt auch an einer tierschutzkonformen, transparenten Hundeausbildung gemessen.

Literatur

BGBl I 2004/118 i.d.g.F.

2. Tierhaltungsverordnung, BGBl II 2004/486 i.d.g.F.

Diensthunde-Ausbildungsverordnung - Diensthunde-AusbV, BGBl II 2004/494.

BINDER, R., 2005: Zur Ausbildung von Jagdhunden im Kunstbau aus der Sicht des Tierschutzrechts.

BINDER, R., 2008: Tierquälerei und Tiermissbrauch - ein Thema für die Tierärzteschaft?

BINDER, R., 2005: Stellungnahme: Zulässigkeit des Master Plus®-ProGerätes zum Zweck der Hundeausbildung .

Bundesamt für Veterinärwesen, 3003 Bern, 30. November 1998, Information 800.117.02(1), Information über den Umgang mit Hunden.

FEDDERSEN-PETERSEN, D., 1997: Hundesport und Ausbildung von Hunden. In: Sambras H.H., Steiger A.: Das Buch vom Tierschutz, Ferdinand Enke Verlag Stuttgart, 651-672.

FEDDERSEN-PETERSEN, D., 1997: Hund. In: Sambras H.H. und Steiger A. Das Buch vom Tierschutz, Ferdinand Enke Verlag Stuttgart, 245-296.

GOLD, A.K., 2005: Bedeutung, Ausbildungsmethoden und Leistungskontrollen der privaten Hundeschulen in Deutschland unter tierärztlichen Gesichtspunkten (Dissertation aus dem Institut für Tierschutz, Verhaltenskunde und Tierhygiene der tierärztlichen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München).

GRAUVOGEL, A., 1983: Zum Begriff des Leidens. In: Der praktische Tierarzt.

HERLING, A.W., A. HERZOG und W. KROG, 1997: Jagd. In Sambras H.H. und STEIGER A.: Das Buch vom Tierschutz, Ferdinand Enke Verlag Stuttgart, 738-754.

HERZOG, A., 1997: Tiergerechte und tierschutzgemäße Zucht, Aufzucht, Haltung, Ausbildung, Prüfung und Führung von Jagdgebrauchshunden: In amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle, 4. Jg. 1, 40-42.

HIBY, E.F., N.J. ROONEY and J.W.S. BRADSHAW, 2004: Dog training methods: Their use, effectiveness and interaction with behaviour and welfare In: Animal Welfare, 13 (1), 63-69. Cited 18 times.

KDOLSKY, A., 2007: Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage, Bundesministerium für Gesundheit, Familie und Jugend.

METHLING, W. und J. UNSHELM, 2002: Umwelt- und tiergerechte Haltung von Nutz-, Heim- und Begleittieren, Parey Buchverlag Berlin.

SCHALKE, E., J. STICHNOT, S. OTT, R. JONES-BAADE, 2007: Clinical signs caused by the use of electric training collars on dogs in everyday life situations. In: Animal Behaviour Science 105 369-380.

STEPHAN, E., 1992: Zur Tierschutzrelevanz des Wohlbefindens - Anspruch, Verpflichtung, Kriterien.

STICHNOTH, J., 2002: Stresserscheinungen beim praxisähnlichen Einsatz von elektrischen Erziehungshalsbändern beim Hund (Dissertation aus dem Institut für Tierschutz und Verhalten der Tierärztlichen Hochschule Hannover).

SZABO, A., 2008: Meisterführer, Landesjagdhundereferent in Steiermark: Die Jagdhundeführung in der Steiermark.

WELCKER, H., 1991: Tierschutz und Jagd. In Dt. Tierärztl. Wschr. 98, 28-30.

Grundsätze der Hundeausbildung - eine Prüfung für die Praxis?

Franz-Joseph Schawalder^{1*}

1. Momentane Situation in der Schweiz

Die „Kampfhund-Debatten“, sie führten in der Zwischenzeit zu teilweise einschneidenden Gesetzesänderungen bis hin zu Halteverboten bestimmter Rassen in verschiedenen Schweizer Kantonen, werfen ihre Schatten auch auf Haltung und Ausbildung des wohl ältesten tierischen (Jagd-) Gefährten des Menschen. So müssen HundehalterInnen, die am 1. September 2008 einen neuen Hund übernahmen, mit diesem bis spätestens 1. September 2010 einen Trainingskurs absolvieren. Dies unabhängig von der Tatsache, bereits früher Hunde gehalten und geführt zu haben. Gilt also auch für uns Jäger. In diesen Kursen sollen folgende Lerninhalte vermittelt werden:

- Hundeerziehung/-führung
- Erkennen von Risikosituationen
- Entschärfen solcher Situationen
- Vorgehen bei Hunden mit problematischen Verhaltensweisen

ErstlingsführerInnen sind verpflichtet noch vor der Übernahme des Hundes einen mindestens 4-stündigen Theoriekurs zu besuchen. Dort lernen der/die BesucherIn

- die Bedürfnisse eines Hundes
- den richtigen Umgang mit ihm
- den zeitlichen und finanziellen Aufwand der Hundehaltung

kennen.

Das Gelernte und Gehörte wird in keinem der beiden Fälle geprüft. Die zweijährige Übergangsfrist soll dazu genutzt werden, das entsprechende Kursangebot aufzubauen und vor allem das damit zu betrauende Personal nach einheitlichen Grundsätzen auszubilden, was auch in entsprechenden Verordnungen des Bundes geregelt wird.

2. Was bedeutet dies für den/die FührerIn eines oder mehrerer Jagdhunde?

Der Besuch einer Grundausbildung wird obligatorisch. Jagdliche Zuchtvereine können solche Ausbildungen anbieten, wenn sie als Ausbildungsorgane offiziell anerkannt sind oder die Hundeausbildung schon bis dato den gesetzlich vorgeschriebenen Anforderungen genügt. Wobei diese eher wenig mit der eigentlichen Praxistauglichkeit des Hundes als Zielsetzung der jagdlichen Ausbildung zu tun haben. Wir wollen bestimmt gut erzogene und sozialisierte Hunde. Vor allem aber wollen wir einen Jagdgehilfen, der den an ihn gestellten Anforderungen auch unter Praxisbedingungen in

jedem Fall gerecht wird. Am Beispiel der Schweißarbeit und der damit verbundenen Prüfungen versuche ich als langjähriger Führer von Bracken darauf einzugehen.

3. Nachsuchen- oder Schweißarbeit ist nie Hundesport.

Dies muss wieder einmal mit aller Deutlichkeit gesagt werden. Führer von Schweißhunden oder von auf Schweiß abgeführten Hunden erfüllen einen auch vom Gesetzgeber geforderten tierschützerischen Auftrag, dem nur dann Genüge getan werden kann, wenn derjenige der ihn ausführt über hohes Verantwortungsbewusstsein, gründliche Sachkompetenz, entsprechende Kondition und vor allem jahrelange Erfahrung verfügt. Sachkompetenz, um diesen Punkt hervorzuheben, beinhaltet dabei nicht nur das Ansprechen und Interpretieren von Anschüssen oder von Schuss- und Fährtenzeichen sondern in erster Linie auch den artgerechten Umgang mit dem und die korrekte Führung des anvertrauten Hundes. Persönlicher Ehrgeiz oder gar Prestigedenken haben auf der Rotfährte nichts verloren. Vielleicht sind in diesem Zusammenhang auch einmal Preise und Pokale zu überdenken, wie sie anlässlich von Schweißprüfungen vergeben werden. Nicht sie sollen letztendlich Anreiz zur Ausbildung des firmen Hundes darstellen sondern das Bestreben, mit Hilfe dieses Hundes die unverschuldeten Leiden und Ängste eines verletzten Wildtiers möglichst bald zu beenden. Wobei, und das sei in aller Deutlichkeit gesagt, die Rettung und damit Nutzung des Wildbrets nie im Vordergrund stehen darf, wenn ein Stück nach einem schlechten Schuss oder einer Kollision mit einem Motorfahrzeug verletzt flieht. Nicht jeder, der mit seinem Hund von Prüfung zu Prüfung eilt, und mögen deren Rahmenbedingungen noch so rigoros sein, beweist später in der Praxis, dass die gewonnenen Preise und erhaltenen Diplome dann auch am gefundenen Stück noch Wert und Gültigkeit behalten. Gut möglich allerdings, dass der Preis künftiger Welpen linear zur Zahl der Prüfungserfolge der Mutterhündin ansteigt.

4. Dienen Schweißprüfungen vordergründig der Zucht praxistauglicher Hunde?

Die Frage muss eindeutig mit Nein beantwortet werden. Von den eigentlichen Hauptprüfungen für rote Hunde oder Prüfungen auf natürlicher Wundfährte, wie sie auch die Brackenzuchtvereine Österreichs und Deutschlands anerkennen, einmal abgesehen. Natürlich besitzt auch die Prüfung auf der Kunstfährte bezüglich Fährtentreue, Finderwille,

¹ Tierarzt i. R., Weidlistraße 8, CH-9607 MOSNANG

* Ansprechpartner: Franz-Joseph SCHAWALDER-SCHÖNENBERGER, fj.schawalder@bluewin.ch

Nasenleistung und Gehorsam einen hohen Aussagewert. Aber wir dürfen nie vergessen, solche Prüfungen bleiben in jedem Fall Totsuchen. Am Fährtenende liegen immer eine Decke, ein Stück Wild oder Teile davon. Je nach Prüfungsart variieren nur die Fährtenlänge, die Schweißmenge und die Stehzeit. Der zu prüfende Hund muss weder sein Hetzvermögen, seine Wildschärfe noch seinen Fährtenlaut unter Beweis stellen. Anlagen und Eigenschaften, wie sie allein die Prüfung auf natürlicher Wundfährte aufzuzeigen vermag. Und ohne die in der Praxis manche Nachsuche zum vorne herein zum Scheitern verurteilt wird, weil mit einem dafür untauglichen Hund und/oder Führer nachgesucht wird. Um dem vorzubeugen schreibt die überarbeitete und am 6. Dezember 2004 in Kraft gesetzte Jagdverordnung, Vollzugsverordnung zum Jagdgesetz, meines Heimatkantons St. Gallen, dem Schweizer Revierkanton mit dem höchsten Hochwildvorkommen (Rot-, Gams- und Steinwild), in Artikel 46 zum Thema Nachsuche das Folgende vor :

Zur Nachsuche wird eingesetzt:

- a) ein geeigneter Hundeführer
- b) ein auf Schweiß geprüfter und für die betreffende Nachsuche geeigneter Hund

Geeignet bedeutet für den Hundeführer:

- ein anerkannter jagdlicher Fähigkeitsausweis muss vorhanden sein d.h. er muss aktiver Jäger (und guter Schütze) sein
- seine körperliche Kondition muss auch den Anforderungen einer erschwerten Nachsuche über weite Distanzen und in schwierigem Gelände genügen
- er muss über Erfahrung im Nachsuchenwesen und der damit verbundenen Hundeführung verfügen

Geeignet bedeutet für den Hund:

- er muss geprüft sein (Mindestanforderung bestandene Prüfung auf der 500 m Fährte)
- er muss den allenfalls an ihn gestellten Anforderungen genügen
- er muss riemenfest, fährtentreu, suchfreudig sein und über entsprechenden Finderwillen verfügen
- er muss wildscharf und fährtenlaut sein
- er muss sicher verweisen

Geprüft werden die Hunde auf der 500 m Übernachtfährte, Stehzeit mindestens 12 Stunden, oder auf der 1000 m Spezialfährte mit einer 24 stündigen Stehzeit. Es werden in beiden Fällen 2,5 dl Wildschweiß gespritzt. Diese Fährtentypen entsprechen der überarbeiteten und seit 1. Januar 2008 gültigen Prüfungsordnung der Technischen Kommission Jagdhunde, TKJ, der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft, SKG. Es können auch Hunde ohne Ahnentafel geprüft werden. Sie müssen am Tag der Prüfung aber ebenfalls ein Mindestalter von 15 Monaten aufweisen. Nicht geprüft werden Gehorsam, Leinenführigkeit und Schussfestigkeit. Und das ist der Prüfung als Manko anzurechnen. Die Prüfung auf der 1000 m Fährte setzt eine bestandene auf der 500 m Fährte voraus.

Jede Prüfung auf der Kunstfährte dient in erster Linie und fast ausschließlich nur einem Ziel, nämlich das Können von Führer und Hund in natürlicher Umgebung, d.h. in jagdlichem Gelände mit Wildvorkommen, zu überprüfen und zu werten. Sie sagt zwar Wesentliches über den augenblicklichen Ausbildungszustand des Hundes aus, erlaubt aber nur bedingt Prognosen in Bezug auf die Praxistauglichkeit unter härtesten Bedingungen auf natürlicher Wundfährte. Vorhandene und damit genetisch fixierte Anlagen kommen in eigentlichen Anlagenprüfungen, wie z. B. Brackier- und Vorprüfung, deutlicher zum Ausdruck, die dadurch züchterisch auch aussagekräftiger sind. Die Brackierprüfung kann zudem im normalen Jagdbetrieb anlässlich einer Brackierjagd, durchgeführt werden.

5. Die Fährten Schuhprüfung

Diese Prüfungsart gewinnt mehr und mehr an Bedeutung und kommt nach Meinung ausgewiesener Praktiker den natürlichen Verhältnissen einer Nachsuche am nächsten. Der Hund arbeitet vordergründig die Duftmarken - Individualwitrung - und die Bodenverletzungen, wie sie durch die im Schuh eingespannten Wildläufe entstehen. Schweiß findet sich nur am Anschuss und in den Wundbetten muss aber wie Schnitthaar, Läufe und Decke vom gleichen Stück (oder zumindest der gleichen Wildart) stammen. (Diesbezüglich lassen sich immer noch recht kuriose Vorgehensweisen beobachten). Durch das Fehlen von Schweiß im Fährtenverlauf wird der Hundeführer gezwungen, sich ganz auf seinen Hund zu konzentrieren. Vor allem lernt er ihm zu vertrauen und Glauben zu schenken, ohne selbst die ganze Zeit die eigene Nase in die Fährte zu stecken, um ja keinen allenfalls vorhandenen Schweißspritzer zu übersehen. Da und dort ein paar Schnitthaare hingestreut lassen den Hund verharren und verweisen. Und die findet in der Regel auch nur er. Sofern er zuvor gelernt hat, dass Nachsuche vor allem beharrliche Suche bedeutet und nicht Wettlauf gegen Zeit und Konkurrenz.

Fährten Schuhprüfungen sind sehr wohl geeignet, auch erfahrene Hundeführer vor echte Probleme zu stellen. Oder gar mit enttäuschten Gesichtern und ohne Bruch „zum Preisverlesen“ antreten zu lassen. So erinnere ich mich an die im Oktober 2007 durch den SSC, Schweiz. Schweißhund Club, durchgeführte Internationale Schweißhund-Verbandssuche des ISHV in Wildhaus im obern Toggenburg, der höchstgelegenen Gemeinde des Kantons St. Gallen. Da in der Schweiz organisierte Klub-Prüfungen auf natürlicher Wundfährte nicht erlaubt sind, wurde sie als Versuche für junge Schweißhunde, sie durften am Tag der Prüfung nicht älter als vier Jahre sein, ausgerichtet. Pro Rasse und Mitgliedsverein war nur ein Gespann zugelassen. Jeder Hund hatte an zwei Tagen je eine Rot- und Gamswildfährte auszuarbeiten. Diese wurden ausgelost. Drei Richter beurteilten die einzelnen Arbeiten. Beurteilt und gewertet wurden:

- die Riemenarbeit auf getretener, künstlicher Fährte
- die Versuche
- der Gehorsam
- das Ablegen und die Schussruhe
- der Gesamteindruck

Die Länge der bei Suchenbeginn 20 Stunden stehenden Fährten betrug in allen Fällen 1000 m. Der Hund hatte zusätzlich einen Widergang und zwei Haken auszuarbeiten sowie ein Wundbett auszuweisen. Hier lagen auch jeweilige „Verweiserpunkte“, sofern sie der Fuchs nicht vorher „entsorgt“ hatte. Am Schluss jeder Fährte lag eine „grüne Decke“ der jeweiligen Wildart. Decke, Läufe und Schweiß für Anschuss und Wundbett stammten vom gleichen Stück. Zu Beginn der Arbeit musste der Anschuss vorgesucht werden. D.h. der Hund hatte in einem vom Richter beschriebenen Viereck von 30 x 30 Metern den nachsuchengerecht angelegten aber nicht verbrochenen Anschuss zu finden und zu verweisen oder die gefundene Fährte in Richtung des Wechsels aufzunehmen und ihr zu folgen. Für diesen Teil der Nachsuche galt ein Zeitlimit von max. 10 Minuten. Musste er durch die Richter auf die Fährte gesetzt werden, wurde dies als erster Abruf gewertet. Der Fährte selbst hatte er mit tiefer Nase ohne herumzuwinden zu folgen. Verleitfährten durfte er anzeigen, ihnen auch ein kurzes Stück folgen um dann ohne Unterstützung durch den Führer zur Ansatzfährte zurückzukehren. Fand er diese nicht, wurde er abgerufen. Die Prüfung galt auch mit zwei Abrufen als bestanden, sofern die Zeitlimite von 90 Minuten nicht überschritten wurde.

Zum Thema Gehorsam war dem in Wildhaus gültigen Reglement das Folgende zu entnehmen:

„Der Gehorsam des Hundes und die Zusammenarbeit von Führer und Hund sind bei allen Prüfungen zu beobachten und hier in die Bewertung miteinzubeziehen. Im Einzelnen sind zu prüfen die Führigkeit in einem Stangenholz, wobei der Hund seinem Führer frei zu folgen hat, ohne ihn zu behindern. Nach Aufforderung hat der Hund zum Führer zu kommen, sich zu setzen und sich anhalten zu lassen. Ein Folgen am Riemen kann höchstens mit „gut“ bewertet werden.“

Die Aussage, dass **Schweißarbeit nie Sport sei und keine Ränge kenne**, stellte der Prüfungsleiter in Wildhaus an den Beginn der mit Spannung erwarteten Preisverteilung. Nach ihm sollten die erreichten Leistungen zwar durch entsprechende Preise gewürdigt aber nicht rangiert werden, da Schweißarbeit keine Ränge kenne und sich dadurch deutlich von jeder Sparte des Hundesports unterscheide.

Die Prüfung selbst war nach seiner Einschätzung für die jungen Hunde sehr anspruchsvoll. Dementsprechend unterschiedlich fiel auch das Endergebnis aus. Von 11 Hunden fanden nur deren 4 auf beiden Fährten zur Decke. 3 weitere erreichten das Fährtenende in nur einem Fall. 4 Gespanne blieben ohne Erfolg. Interessant war die Tatsache, dass von 11 Hunden deren 6 auf der Gams- und nur deren 5 auf der Rotwildfährte erfolgreich waren. Dabei zweifelte zu Beginn der Prüfung doch ein Teil der Suchenteilnehmer, ob einzelne der Hunde durch die für sie unbekannte Wildart Gams nicht überfordert würden. Ihre Zweifel wurden durch das Verhalten der Hunde ausgeräumt. Die Prüfung vermochte allerdings auch aufzuzeigen, wo dem noch jungen Hund auf Grund seiner fehlenden Erfahrung deutliche Grenzen gesetzt sind. Ein Hinweis, der in der jagdlichen Praxis oft nicht beachtet wird und dann zu Fehlsuchen führen kann oder führt. Mit all den nachteiligen Folgen für das

nachzusuchende Stück, wenn nicht ein zweites, firmes und routiniertes Gespann die Arbeit zu einem guten Ende führt. In Wildhaus fehlten übrigens Hunde und Führer aus Österreich. Über die Gründe des Fernbleibens braucht hier nicht diskutiert zu werden.

Der Fährtenschuh ist das Mittel der Wahl, wenn es den Hund für die Nachsuche von mit Schrot beschossenem Rehwild auszubilden gilt. Schrotschüsse ergeben in der Regel nur wenig Pirschzeichen und damit auch nur unsichere Anhaltspunkte hinsichtlich der Treffer. Schweiß findet sich oft erst in Wundbetten, in denen sich das in Ruhe gelassene Stück niedertut. Schwierig wird es besonders dann, wenn es von den ihm auf der Fährte lauthals folgenden „Treibhunden“ aufgemüdet und weitergejagt wird. Solche Nachsuchen können sich anschließend je nach Art der Verletzung über mehrere Kilometer erstrecken und durch Widergänge und Absprünge zusätzlich erschwert werden. Dass hier, wenn überhaupt, nur der fährten sichere und fährtentreue Hund mit starkem Finderwillen und genügender Wildschärfe zum Erfolg führt, zeigt immer wieder die Praxis. Ihn darauf vorzubereiten hilft das konsequente Arbeiten auf der künstlichen mit dem Fährtenschuh getretenen Fährte ohne Schweiß. Der Hund lernt so verstärkt, sich ganz auf die Bodenverletzungen und den ihnen anhaftenden Individualduft, Krankwittrung, der Läufe zu konzentrieren.

Das Ausarbeiten von Widergängen muss dabei ebenso geübt werden, wie jedes Verfolgen einer Verleitfährte straff zu unterbinden ist. Abschließend bleibt festzuhalten, dass für Schrotnachsuchen nur das beste erreichbare Gespann das Richtige ist.

6. Schweißprüfungen auf natürlicher Wundfährte

Ein Blick in die Satzungen des SSC, SKÖBr, ÖBV, Klub Tirolerbracke und Klub Dachsbracke, ich konzentriere mich auf diese Zuchtvereine, zeigt auf, dass in sämtlichen Reglementen und Satzungen auch die Arbeit auf der natürlichen Wundfährte erwähnt und geregelt wird. Die Schweißhundeleute bezeichnen diese Art der Prüfung auch als **Hauptprüfung**. Die Prüfungsordnung, PO, des ÖJGV für Bracken kennt die **Arbeit am Riemen auf natürlicher Wundfährte**. Zur **Riemenarbeit auf natürlicher Wundfährte** finden sich Angaben in den PO's des Klub Dachsbracke und des Klub Tirolerbracke. Art. 19 der Zuchtwertprüfung des SKÖBr regelt das Vorgehen in Bezug auf **Naturfährtenarbeit Schweiß**. Was im Vorwort des Hauptprüfungs-Reglement des SSC umschrieben wird, gilt mehr oder weniger auch für die Prüfungen der übrigen oben erwähnten Zuchtvereine. Dort heißt es:

„Während der Hauptprüfung, HP, sollen der Leistungsstand und die Leistungsfähigkeit sowie Wesensfestigkeit und Arbeitsfreude des Hundes, aber auch die Zusammenarbeit zwischen Führer und Hund geprüft werden“ (Zitatende)

Schweißhunde müssen ein Mindestalter von 3 Jahren aufweisen, damit sie überhaupt zur Prüfung zugelassen werden. Bracken können in der Regel früher geprüft werden.

Das größte Problem bei Prüfungen auf natürlicher Wundfährte dürfte, von Verbands-Suchen des ISHV abgesehen, das rechtzeitige Aufbieten lizenziierter Leistungsrichter sein. Das Reglement des SSC öffnet seinen Mitgliedern die Möglichkeit, dann einen Richter anzufordern, wenn sich herausstellt, dass eine schwierige Nachsuche mit voraussichtlicher Hetze ansteht. Ob die Arbeit dann auch wirklich als HP gewertet werden kann, entscheidet im Anschluss daran der Richter, der auch verpflichtet ist, einen erfahrenen Kontrollhund aufzubieten und in Absprache mit dem Schützen für einen ortskundigen Revierführer besorgt zu sein.

Geprüft werden (Zitat aus Prüfungsreglement):

1. Die Riemenarbeit auf **kalter**, natürlicher Wundfährte
2. Die Hetze
3. Der Standlaut und das Stellen
4. Das Verhalten am verendeten Stück
5. Das Totverbellern oder Totverweisen
6. Der Gesamteindruck

Art 19 der PO für Bracken, Zuchtwertprüfung, **des SKÖBr** beschreibt die Voraussetzungen für den Leistungseintrag **Naturfährtenarbeit Schweiß**. Dieser Eintrag setzt die Erfüllung folgender vom Hundeführer zu erbringender Bedingungen voraus (Zitat aus PO vom 3. Mai 2008).

- a) 5 erfolgreiche Nachsuchearbeiten seiner Bracke auf Schalenwild von mindestens 500 Meter Riemenarbeit, 1 davon mit anschließender Hatz und Stellen des kranken Schalenwildes.
- b) Schriftlicher Nachweis mit Angabe von Name, Vorname, Adresse und Visum des Jägers/Schützen und des zuständigen Jagdaufsichtorgans mittels Nachsucheprotokoll des SKÖBr.
- c) Die Nachsuchenprotokolle übergibt der Hundeführer, vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllt, dem Prüfungsleiter.
- d) Der Prüfungsleiter überprüft die im Nachsuchenprotokoll ersichtlichen Angaben zusammen mit dem Zuchtwart, gegebenenfalls mit stichprobenweise erfolgten Rückfragen.
- e) Entspricht die Prüfung der Angaben den Tatsachen, wird der Eintrag „Naturfährtenarbeit-Schweiß“ (NF-Sw) im Stammblatt und Leistungsheft durch den Prüfungsleiter/Zuchtwart veranlasst.

Dies soll am Nachsuchenergebnis einer 2½ jährigen Tirolerbrackenhündin während der letztjährigen Bündner Hochjagd verdeutlicht werden. Das Gespann wurde für 18 Nachsucheneinsätze aufgegeben. 9 Suchen, vier davon mit Hatz, konnten erfolgreich abgeschlossen werden. In 3 Fällen musste eine Fehlsuche verbucht werden. 6 Nachsuchen erwiesen sich im Fährtenverlauf als bloße Kontrollsuchen. Die hervorragend veranlagte Bracke aus Schweizer Zucht besticht auch durch ihre Anlagen und Leistungen, wenn es

den braunen oder weißen Hasen zu brackieren gilt „Ein guter Hasenhund ist alleweil auch ein guter Schweißhund!“ Diese Prüfungsform sollte vor allem den zur Zucht vorgesehenen Hunden vorbehalten bleiben.

7. Schlussfolgerungen

1. Schweißprüfungen dienen der Überprüfung der Praxistauglichkeit eines zur Nachsuchearbeit auf Schalenwild vorgesehenen und ausgebildeten Jagdhundes.
2. Schweißprüfungen auf künstlicher Wundfährte stellen in jedem Fall Totsuchen dar und besitzen vor allem bezüglich Nasenleistung, Fährten-sicherheit und Fährtentreue des zu prüfenden Hundes Aussagekraft. Sie können zusätzlich Elemente von Gehorsam- und Wessensprüfungen enthalten.
3. Die Fährten-schuhprüfung auf künstlicher Krankfährte ohne Schweiß stellt an den Hund höchste Ansprüche und kommt der jagdlichen Praxis am nächsten.
4. Die Prüfung des Jagdhundes auf kalter, natürlicher Wundfährte sollte in erster Linie dem für die Weiterzucht vorgesehenen Hund als eigentliche Zuchtwertprüfung vorbehalten bleiben.
5. Die Bewertung der Arbeit sollte auch in diesem Fall möglichst durch einen Leistungsrichter des entsprechenden Zuchtvereins erfolgen.
6. Ist dies nicht möglich, sollte eine Prüfungsmöglichkeit geschaffen werden, wie sie z.B. der SKÖBr kennt und anwendet.
7. Prüfungen am Riemen auf kalter, natürlicher Wundfährte dürfen nur dann anerkannt werden, wenn der Hundeführer nicht gleichzeitig Schütze ist. (So kann dem Missbrauch des bewussten Krankschießens vorgebeugt werden.)
8. Prüfungen auf der künstlichen Wundfährte sind nie Hundesport. Aus diesem Grund sollte die Zahl der in einem bestimmten Zeitraum möglichen Prüfungen begrenzt werden.
9. Nachsuchen lassen sich aber dadurch vermeiden, dass sich auch jeder Nichthundeführer innerhalb der Jägerschaft seiner Verantwortung und seiner persönlichen Grenzen bewusst ist und alles vermeidet, was Grund für eine Nachsuche sein könnte. (Hier könnte ein jährliches Schießobligatorium, wie es einzelne Schweizerkantone kennen Etlichem vorbeugen.)
10. Nachsuchengespanne sind keine Wildbrettreter. Sie dienen vordergründig dem Vollzug der Tierschutzgesetzgebung. Dies muss auch Ziel jeder Schweißprüfung sein.
11. Bestandene Schweißprüfungen dürfen niemals zum Hauptkriterium für die Gestaltung des Welpenpreises werden.

Bedeutung der Falknerei bei der Jagd

Josef Hiebeler^{1*}

Was versteht man unter Falknerei?

- „Jagdausübung mit bestimmten Greifvögeln auf Wild.“
- Heute hat Falknerei auch viele andere Facetten.

Der Falkner selbst, wird oft als Exote der Jagd bezeichnet, da seine Arbeit für den Außenstehenden nicht ganz fassbar und nachvollziehbar ist.

Entstehung der Falknerei

Wenn man Falknerei verstehen will, muss man die Geschichte kennen, also in die Anfangsgeschichte der Menschheit zurückblenden. In jene Zeit wo Jagd der Ernährung diente und der Mensch sich verschiedene Tierarten zum Beuteerwerb untertan gemacht hat. Zum Beispiel Hunde, Falken, Pferde, Gepard, Kormoran. Falknerische Nachweise sind mehrere tausend Jahre zurück zu verfolgen. Falken und Hunde waren die ersten Jagdgehilfen des Menschen. Die ältesten Nachweise finden wir in China, Kasachstan (in den Steppen Zentralasiens, wo die Reitervölker herrschten) und in der heutigen Türkei, sowie im osmanischen und byzantinischen Reich.

Falknerei in der Kultur

Bei vielen Völkern in der Welt ist Falknerei ein fester Bestandteil ihrer Kultur. Falknerei kann und sollte als Jagdkunst gesehen werden, aber nur wenn sie meisterhaft beherrscht wird. Vor allem das kunstvolle Zusammenspiel von verschiedenen Tierarten und Falkner: Hund und Falke früher noch das Jagdpferd. Falknerei spielt auch in der Religion eine Rolle, Falknerei ist bei den Turkvölkern ein fester Bestandteil ihrer Kultur.

Ist Falknerei noch zeitgemäß?

Diese Frage der heutigen Gesellschaft wird oft der gesamten Jagd gestellt, bzw. wer heute mit Jagd zu tun hat muss die Frage beantworten. Die Falknerei hat oft die besseren Argumente im Bezug auf die Nachhaltigkeit, denn Falkner sind sehr bescheidene Jäger was die Zahl der erbeuteten Tiere betrifft. Ein Fasan oder ein Rebhuhn mit dem Falken durch einen tollen Jagdflug an einem Tag gebeizt, ist das perfekte Jagdergebnis für den Falkner.

Greifvogelaufklärung, vor allem Greifvogelkunde in Form von frei fliegenden Greifvögeln, die auch so manchen Jagdgegner überzeugen. Zeitgemäß auch deshalb, weil es möglich ist, die zur Falknerei verwendbaren Greifvögel nach zu züchten. Es ist produktiver Artenschutz. Warum ein Mensch überhaupt zur Jagd geht oder Falknerei betreibt,

kann man beantworten, weil man Freude an der Sache hat. Es ist egal, ob man es hobbymäßig macht oder ob man Berufsfalkner ist. Wenn man den jagdwirtschaftlichen Nutzen der Falknerei beziffern will, dann hält es sich in bescheidensten Grenzen, der Jagd mit dem Gewehr gegenüber bis auf wenige Ausnahmen. Zum Beispiel Vergrämung von Massenvogelvorkommen in Obstplantagen oder auf Flugplätzen, Kaninchen in Friedhöfen oder anderen landwirtschaftlichen Kulturen.

Öffentlichkeitsarbeit

Die Falknerei ist ein schlagkräftiges Instrumentarium, wenn es um Aufklärung der breiten Öffentlichkeit geht, was der gesamten Jagd zu Gute kommt. In Form von guten Flugvorführungen, Messepräsentationen, Vorträge, Filme und anderen Medien. Mir ist keine jagdliche Öffentlichkeitsarbeit bekannt die so viel positiven Zuspruch hat wie die Falknerei.

Das gesamte Auftreten eines Jägers und Falkners, der heutigen Gesellschaft gegenüber wird in Zukunft immer wichtiger sein. Selbst die Kleidung soll überzeugen, dass man zur Sache, Jagd und Falknerei steht, oder besser gesagt, dass wir ein Kulturgut vertreten.

Sind Falkner andere Jäger, als die Jäger mit der Waffe (Falkner, Hundeführer und Pferdeausbilder)?

Grundsätzlich sind wir alle Jäger, jeder jagt etwas anderes, was ihn glücklich macht. Der Jäger, der nur mit der Waffe jagt, nie einen Jagdhund geführt hat, ist in der Tat etwas anders oder besser gesagt, er hat weniger Zugang zur Falknerei als der Jäger mit der Waffe und dem Jagdhund. Auch ein guter Jagdhund braucht **Zuneigung, Feeling, Anpassung** und der Jäger muss sich in den Hund hineinversetzen, wenn er erfolgreich sein will. Den Jagdhund als Freund und Jagdgehilfe akzeptieren, muss das Ziel eines anständigen Jägers sein. Wenn sich ein Hundeführer oder Jäger mit extrem gutem Jagdhund mit einem Falkner unterhält, dann stimmt die Chemie meist schnell und beide können sich verständnisvoll miteinander unterhalten, weil beide die gleichen Ziele beschäftigen. **Das Zusammenspiel von Mensch und Tier.** Der Falkner sieht seine Arbeit noch viel intensiver, vor allem entsteht in der Falknerei eine wunderbare Freundschaft, zwischen Vogel und Falkner. Der Falkner kann seinen Vogel niemals zu Recht weisen, wie es mit dem Säugetier, Hund möglich ist. Daraus ist ersichtlich wie viel Geduld, Einfühlung und Biologiekenntnisse nötig sind, um

¹ Landesgruppenleiter des Österreichischen Falknerbundes, A-3573 ROSENBURG

* Ansprechpartner: Falkenmeister Josef HIEBELER, office@hiebeler-falknerei.at

einen Vogel auszubilden, der dann mit Freude fliegen soll. Der dem Falkner wirklich auf Grund der engen Beziehung folgt und zurück kehrt und nicht aus Hunger. Die vielen Trainings- Stunden - Wochen - Monate und Jahre mit seinem Habicht - Falke oder Adler unterscheidet den Falkner vom Jäger mit der Waffe. Dazu erfordert die Greifvogelhaltung ein umfangreiches Fachwissen, ansonsten zahlt das der Vogel sehr schnell mit dem Leben im Gegensatz zum Hund. Falknerei ist ein sehr filigranes Handwerk.

Greifvogelzucht (Greifvogelschutz)

Für so manchen Jäger, besonders Niederwildjäger ist Greifvogelzucht ein Widerspruch, da der eine oder andere Niederwildvertreter in der Jägerschaft, um eine legale Reduktion (Abschuss) kämpft. Andererseits ist es sehr gewagt Greifvögel zu schießen, wenn die Jägerschaft seit Jahren für ein besseres Image kämpft. Vor allem ist es für die heutige Gesellschaft nicht nachvollziehbar, wenn Greifvögel in ganz Europa streng geschützt sind, und auf der anderen Seite der Abschuss von der Jägerschaft die Notwendigkeit propagiert wird, um Niederwild zu schützen. Auf der einen Seite kann Niederwild schwierig vermarktet werden oder zu Preisen, die das Niederwild wertlos deklarieren.

Dieser Umstand lässt sich der Öffentlichkeit dann kaum als wichtige Maßnahme verkaufen, was den Abschuss von Greifvögeln betrifft. Für den Falkner ist die Greifvogelzucht unverzichtbar, denn ein Falkner darf aus der Natur keine Vögel entnehmen bzw. aushorsten. Die Greifvogelzucht hat, wenn man so will, die Falknerei gerettet, bzw. das Überleben gesichert. Aus der Greifvogelzucht sind viele wissenschaftliche Erkenntnisse gewonnen worden, die früher in der Fachliteratur für unmöglich gehalten wurden.

Zum Beispiel die künstliche Besamung, die Adlerzucht in Menschenhand als Normalität, usw.. Was das Ansehen der Jägerschaft in der Öffentlichkeit und bei Naturschutzorganisationen betrifft, vor allem weil die Jagd bzw. die Jagdverbände als naturschutzähnliche Organisation geführt wird, ist sehr gewagt, was den Greifvogel Abschuss betrifft, gegenüber dem Greifvogelschutz. Vor allem muss diese Maßnahme oder wie mancher Jäger meint, es ist eine große Errungenschaft, den legalen Abschuss durchgesetzt zu haben, überdacht werden, dass am Schluss nicht das positiv Erreichte was die Öffentlichkeitsarbeit der Jägerschaft betrifft, auf einen Streich wieder vernichtet wird.

Greifvogelverfolgung und -Abschuss muss jeder einzelner Jäger mit sich und der gesamten Jägerschaft gegenüber verantworten, bzw. ob es im Verhältnis steht, was das Image der Jagd betrifft. Uns Jäger sollte immer klar sein, noch nie hat eine Tierart eine andere Art ausgerottet. Nur wir Menschen haben es in kurzer Zeit geschafft viele Arten auszurotten. Das ist meine persönliche Meinung!

Falknerei als Jagdausübung

Es ist sicher eines der faszinierendsten Jagdarten, der so mancher Jagdgegner oft sogar etwas abgewinnen kann. Vor allem, was die Fairness angeht oder die spektakulären Jagdflüge. Das Beobachten der vielen Tricks, die die Beutetiere haben, die dann so richtig zur Geltung kommen, die bei einer Schießjagd niemals zu sehen sind. Allein das Dabei-sein oder besser gesagt der Falkner ist ein **Teil der Natur und steht mitten im Geschehen**. Auch wenn jemand nichts mit Falknerei anfangen kann, fasziniert es doch fast jedermann der Zeuge eines Jagdfluges des Wanderfalken mit 300 km/h ist oder wie ein Steinadler einen Fuchs oder einen Hasen schlägt. Das Ganze wird abgerundet, indem der Falkner alles Gefangene vollständig verwertet. Den Anteil für den Jagdvogel, und der Rest der vom Falkner oft mit Freunden genossen wird, wo die Jagdflüge dann oft noch nachdiskutiert werden, das ist der Sinn der Beizjagd.

Falknerei ist heute per Gesetz streng geregelt und gilt als Jagdart (nur dass der Falkner mit einer Vielzahl von Gesetzen konfrontiert wird), sowie Bau- oder Fallenjagd, dass es aber nicht als Nebenbeschäftigung oder als Sport oder ähnliches verglichen werden kann. Überhaupt soll Jagd nie in die Sportrichtung abgleiten, denn Jagd ist eine große Verantwortung, das sollte jedem Falkner und jedem Jäger selbstverständlich sein.

Heute gibt es zwischen Falkner und aufgeklärten Jägern und Revierbesitzern schöne Freundschaften. Wo sich beide gegenseitig helfen, wenn es um Jagdausübung auf Niederwild oder die Falkner bei öffentlichen Veranstaltungen die Jägerschaft unterstützen, in der es um jagdbezogene **Öffentlichkeitsarbeit geht**. Leider wird Falknerei nicht von jedem Jäger akzeptiert, da ist vielleicht noch die eine oder andere Aufklärungsarbeit nötig. Mancher Jäger hat oft seine eigene Biologie was Falknerei und Greifvögel betrifft!

Falknerei und Hunde (Vogelhunde)

Um Falknerei perfekt zu betreiben, ist es unverzichtbar bei Vögeln des hohen Fluges (Anwarterfalken) einen perfekten Vorstehhund zu führen. Die markante Farbe schwarz-weiß spielt eine maßgebliche Rolle, um vom Falken oder Greifvogel weithin sichtbar und erkennbar zu sein, um den Hund nicht als Wild zu erkennen. Klassische Falknerhunde sind: großer Münsterländer, der bereits Anfang des 17. Jahrhunderts als Vogelhund erwähnt wird, weiters auch der kleine Münsterländer (auch als Heidewachtel bezeichnet) für den Habicht durch seine Stöbereigenschaften und seiner markanten Farbe, weitere klassische Falknerhunde sind: Englisch Setter, Springer Spaniel, Epagneul Breton sowie der Englisch Pointer um nur einige zu nennen.

Falknerei: Ohne sie ginge das Leben zwar weiter, aber man hätte uns allen wieder ein Stückchen Freiheit entzogen.

Danke für die Aufmerksamkeit!

Interessante Einsatzmöglichkeiten der Beizjagd

Sabine Hille^{1*}

Die Beizjagd

Die Beizjagd, die Jagd mit abgetragenen Greifvögeln auf jagdbares Wild, ist eine der ältesten Formen der Jagdausübung und wird seit mindestens 2400 Jahren praktiziert. Die Beizjagd hat ihren Ursprung in Asien. Von hier aus erreichte sie über Mittelasien den europäischen Kontinent und erlebte im Mittelalter mit Kaiser Friedrich II ihre Hochblüte. Mit aufkommen der Feuerwaffen verschwand die Beizjagd fast gänzlich, da auch die Jagd mit der Waffe um ein vielfaches quantitativ effizienter und finanziell günstiger ist. Erst in den 30er-Jahren gewann die Jagd mit Greifvögeln wieder an Bedeutung und hat auch heute ihre Berechtigung als eine ökologische und natürliche Art der Bejagung und Regulierung von Niederwild.

Nur kurze Zeit später, in den 40er Jahren begann die einzigartige Verwendung der Beizvögel zur Vertreibung unerwünschter Vögel in anthropogen gestalteten Landschaften. In Großbritannien wurden erstmals Vogelschwärme mit dem Einsatz von Beizvögeln auf Flächen der Luftwaffe vertrieben, um Kollisionen mit Militärmaschinen zu verhindern (2). Seither werden zwar auch in der Landwirtschaft und an Mülldeponien abgetragene Greife eingesetzt, um Vogelschwärme zu vertreiben. Die Maßnahmen erscheinen aber auf diesen Flächen meist weniger effektiv und finanziell rentabel (3). Der Erfolg der Sicherung des Flugverkehrs vor Vogelschlag auf Flugplätzen brachte aber dem neuen Einsatzbereich der Beizjagd den Durchbruch weltweit. Die Sicherung des Flugverkehrs vor Vogelschlag ist lebenswichtig und mancherorts ganz in des Falkners Hand (1).

Einsatzbereiche

Flughäfen

Gerade Flughäfen können in stark anthropogen geformten Landschaften letzte großflächige Rückzugsgebiete für Säuger- und Vogelarten darstellen. Sie sind Lebensraum von vielen Tierarten, angelockt durch ihren offenen Landschaftscharakter und nicht selten liegen sie in schutzwürdigen Naturräumen am Rande von Siedlungszentren. Vogelschlag an Flugzeugen ist ein sehr gefährliches, teures und häufiges Problem. In Großbritannien seit den 40ern und in Spanien seit den 60er Jahren werden Beizvögel zur Vergrämung von Vögeln an Flugfeldern eingesetzt. Zwergtrappe *Tetrax tetrax*, Triel *Burhinus oedicnemus*, Stockenten *Anas platyrhynchos* besiedeln u.a. die steppenartigen Flugfelder in Spanien während in Großbritannien Saatkrähe *Corvus*

frugilegus, Kiebitz *Vanellus vanellus*, Lachmöwen *Larus ridibundus* und Stare *Sturnus vulgaris* eine Gefahr für den Flugverkehr darstellen können. Die USA verzeichnen z.B. einen jährlichen Schaden durch Vogel-Kollisionen mit zivilen und militärisch genutzten Maschinen von 400 Millionen US\$. Beizvögel werden eingesetzt um einerseits für den Flugverkehr potentiell gefährliche Vogelschwärme zu vertreiben, andererseits aber auch um Beutetiere wie Hase, Kaninchen, Rebhuhn *Perdix perdix* etc. für potentielle Beutegreifer zu dezimieren um die Flächen für Greifvögel und andere Großvögel unattraktiver zu gestalten. Flughäfen sind der wichtigste und häufigste Einsatzort von Beizvögeln außerhalb der klassischen Jagd.

Siedlungsbereiche

In Moskau wollte man Krähen *Corvus corone* davon abhalten, auf dem Kremlin zu brüten und mit Hilfe eines Habichts *Accipiter gentilis* wurden sie zunächst erfolgreich vergrämt. Die Krähen kamen aber nach Abwesenheit des Habichts wieder zu dem Platz ihrer Wahl zurück (6).

Eine etablierte Ringschnabelmöwenkolonie *Larus delawarensis* im Hafen von Toronto und große Schwärme dieser Art auf einer Mülldeponie konnten mit Hilfe von Wanderfalken *Falco peregrinus* und Wüstenbussarden (Harris Hawks) *Parabuteo unicinctus* je auf ein Viertel des Bestandes dezimiert werden (7).

Ein weiteres Beispiel für Vergrämungen im Siedlungsbereich: In Großbritannien konnte eine große Möwenkolonie *Larus argentatus*, mit Hilfe eines Wüstenbussards von dem Dach einer Schule vertrieben werden. Auch werden in Großbritannien und Spanien erfolgreich mit Hilfe von Wüstenbussard und Wanderfalke Möwen von Mülldeponien vergrämt.

Landwirtschaftliche Nutzflächen

Auf landwirtschaftlichen Nutzflächen ist der Einsatz von Beizvögeln eher begrenzt möglich.

Habichte wurden in England z.B. eingesetzt um Ringeltauben *Columba palumbus* von den Feldern mit Kohlsprossen zu vertreiben. In einem Versuch (8) hat man einen Habicht einmal pro Tag für neun Tage auf die Tauben auf dem Feld fliegen lassen. Einige Tauben blieben nach 41% aller Attacken bereits sitzen. Selbst wenn die Angriffe mit einem erfolgreichen Schlag einer Taube endeten, kamen die meisten Tauben innerhalb einer Stunde wieder auf das bestimmte Feld zurück.

¹ Universität für Bodenkultur, Institut für Wildbiologie und Jagdwirtschaft, Gregor-Mendel-Straße 33, A-1180 WIEN

* Ansprechpartner: Dr. Sabine HILLE, sabine.hille@boku.ac.at.

Im Burgenland dagegen wird derzeit erfolgreich mit Beizvögeln der Fraß-Verlust von Bio-Maiskeimlingen durch Saatkrähen verringert. Hier werden genau in dem ersten zweiwöchigen Zeitfenster des aufgehenden Maiskeimlings täglich Saatkrähen mit Wanderfalken, Sakerfalken *Falco cherrug* und Habichten von den Anbauflächen vertrieben. Nach dieser sensiblen Keimlingsphase ist die Pflanze nicht mehr durch die Saatkrähen gefährdet. Die Vergrämung ist daher zeitlich beschränkt, betrifft aber einige Biolandbauern und damit verstreut liegende Flächen. Es sind daher dafür mehrere Falkner rund um die Uhr in diesen zwei Wochen im Einsatz. Da die Saatkrähe eine gefährdete und damit geschützte Art in Österreich ist, wird der Einsatz der Beizjagd als biologische Vergrämung auch vom Land gefördert.

Die erfolgreiche Verwendung von Beizvögeln auf landwirtschaftlichen Nutzflächen zur Vergrämung von Vögeln ist nur in zeitlich und räumlich begrenzten Einsätzen möglich und sinnvoll. Falken haben bei der Vergrämung länger anhaltende Wirkung als Habichte, da sie höher fliegen, die Beutetiere lange verfolgen und entsprechend weiter sichtbar sind.

Arten mit denen gearbeitet wird

Die am häufigsten an Flugplätzen eingesetzten Beizvögel sind der Wanderfalk *Falco peregrinus* und der Habicht (1). Die Wahl des Beizvogels sollte sich danach richten, welchen Beutegreifer, die zu vergrämenden Vogelarten natürlicherweise haben (4)

Falken

Seit den 40er Jahren werden Falken, insbesondere Wanderfalken, Gerfalken *Falco rusticolus* und Sakerfalken *Falco cherrug* sowie deren Hybride zur Vergrämung von Vögeln hauptsächlich an Flughäfen und später auch an Mülldeponien und auf landwirtschaftlichen Nutzflächen eingesetzt. Da sie nur sich bewegende Beute aus der Luft jagen, benötigen sie gerade bei sich versteckenden Beutetierarten den Einsatz von Hunden, die die Tiere aufstöbern. Diese Falken jagen aus dem Sturzflug und stürzen erst nach Erreichen einer bestimmten Mindesthöhe auf die Beute. In der Regel vertreiben die Falken die Vögel auf dem Flugfeld bevor sie geschlagen werden können. Die Effektivität der Vergrämung kann erhöht werden, wenn die Beizvögel hin und wieder einzelne Individuen schlagen (9). Die Jagd kann nur außerhalb des Flugverkehrs stattfinden.

Habicht

Habichte wurden bereits in den 60er Jahren bei der niederländischen königlichen Luftwaffe eingesetzt. Diese Art findet Verwendung an Flugbasen, da sie nahe an der Stelle bleiben, wo sie gejagt haben. Sie fliegen keine langen Strecken und jagen nicht wie die Falken hoch aus der Luft sondern eher kurze Strecken im Tiefflug, daher sind sie keine zusätzliche Gefahr für den Flugverkehr. Für die Jagd von größeren Vögeln und Hasen werden die weiblichen Habichte eingesetzt, da Männchen mit ihrem kleineren Gewicht eher kleinere Singvögel im Beutespektrum haben.

Adler

Steinadler *Aquila chrysaetos* werden eingesetzt um größere Beutetiere zu jagen oder schlagen. Auf Flugplätzen werden sie eingesetzt um Füchse und Hasen im Bestand zu kontrollieren. Auch Adler verfolgen die Beute aus dem Stand heraus und fliegen nicht so hoch und auch nicht im Sturzflug wie die Falken. Daher werden sie auf Flugplätzen eingesetzt.

Erfordernisse und Limitierungen

Trotz der attraktiven Möglichkeiten und Erfolge des Einsatzes der Beizvögel außerhalb der klassischen Jagd werden sie insgesamt spärlich zur Kontrolle von Vögeln eingesetzt (1).

Die Gründe liegen in der Kosten-Nutzen Rechnung. Einer oder mehrere ausgebildete und lizenzierte Falkner werden benötigt in Abhängigkeit zur Einsatzfläche und der Anzahl und Art der Vögel, die vergrämt werden sollen. Die Haltung und Ausbildung von Beizvögeln ist zeit- und kostenintensiv, beinhaltet die Unterbringung, die Fütterung, das langjährige Abtragen und technische Ausrüstung wie Radiotransmitter. Außerdem werden bei den Vergrämungsaktionen häufig entsprechend ausgebildete Hunde benötigt, die die zu vergrämenden Vögel oder Beutetiere aufscheuchen. Gerade Falken attackieren keine sitzenden Vögel und benötigen die Zusammenarbeit mit einem Stöberhund.

Generell können Beizvögel nicht während der Mauser und in der Nacht eingesetzt werden oder bei starkem Wind oder Regen. Außerdem sind sie eigene Persönlichkeiten, die nur nach starker Bindung zu führen sind und launisch sein können sowie einfach auch keine Lust haben können zu fliegen. Das ist insbesondere der Fall wenn sie nicht hungrig sind (1). Mortalität und Verlust durch Wegfliegen führen an einem britischen Flughafen zu einem Turnover von 2 Tieren im Jahr (5). Insgesamt ist der Aufwand für den Einsatz von Beizvögeln in der Landwirtschaft und gerade auf großen Flächen zu groß (10). Weingärten z.B. können nicht befliegen werden, da die Abspanndrähte eine tödliche Gefahr für jeden Greifvogel darstellen.

Der optimale Einsatz von Beizvögeln liegt daher primär in Vergrämungsaktionen auf Flugplätzen mit nicht zu großem Flugverkehr (1) und sekundär in kurzfristigen Einsätzen auf kleinen landwirtschaftlichen Nutzflächen sowie in Problemzonen des Siedlungsbereiches z.B. auf Mülldeponien. Prinzipiell sind Vergrämungen mit Beizvögeln am effektivsten, wenn sie mit auditiven Vergrämungsmethoden kombiniert werden (1,11).

Literatur

- 1) ERICKSON, W.A., R.E. MARSH and T.P. SALMON, 1990: A review of falconry as a bird-hazing technique. Proceedings of the 14th Vertebrate Pest Conference. Lincoln, 1990.
- 2) WRIGHT, E.N., 1963: A review of bird scaring methods used on British airfields: 113-119. In: Le Probleme des oiseaux sur les aerodromes (R. Busnel and J. Giban eds.). Inst. Natl. de la Recherche Agronomique, Paris.

- 3) SOLMAN, V.E.F., 1973: Birds and aircraft. Biol. Cons.. 5: 79-86.
- 4) INGLIS, I.R., 1980: Visual bird scares: an ethological approach: 121-143. In: Bird Problems in Agriculture (E.N. Wright, I.R. Inglis and C.J. Feare, eds.). Monogr. 23, BCPC Publications, Croydon, England.
- 5) HEIGHWAY, D.G., 1969: Falconry in the Royal Navy. Proc. World Conf. on Bird Hazards to Aircraft 1: 189-194.
- 6) THOMPSON, J. 1990: Inside the Kremlin. Natl. Geogr. 177: 62-105.
- 7) BLOCKPOEL, H. and G.D. TESSIER, 1987: Controll of ring-billed gull colonies at urban and industrial sites in southern Ontario, Canada Proc. Eastern Wildlife Damage Control Conf. 3: 8-17.
- 8) KENWARD, R.E., 1978: The influence of human and goshawk *Accipiter gentilis* activity on wood-pigeons *Columba palumbus* at brassica feeding sites. Ann. Appl. Biol. 89: 277-286.
- 9) SOLDATINI, C., Y.V. ALBORES-BARAJAS, P. TORRICELLI and D. MAINARDI, 2008: Testing the efficacy of deterring systems in two gull species. Appl. Anim. Behav. Science 110: 330-340.
- 10) RÖSNER, S. and T. ISSELBÄCHER, 2003: Gutachten zur Abwehr von Vögeln ind der Landwirtschaft in Rheinland-Pfalz für das Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht Rheinland-Pfalz, Oppenheim, Marburg.
- 11) Becker, J. 2000: Wirksamkeit des Einsatzes von Falken und anderen Greifvögeln zur Vogelvergrämung auf Flughäfen. Vogel und Luftverkehr, 20: 26-36.

Nach den Stürmen - Perspektiven für die Forstwirtschaft

Stefan Schenker^{1*}

Rahmenbedingungen

Österreich

Österreichs Forstwirtschaft wird seit 1967 von Windwurfkatastrophen und in der Folge auch Borkenkäferepidemien heimgesucht. Namen wie Kyrill, Paula und Emma sind uns noch gut im Gedächtnis, weniger vielleicht die Ereignisse Lothar und Wibke. Bei gesamthafter Betrachtung dieser Ereignisse fällt auf, dass die betroffenen Flächen und damit auch die Holzmengen je Schadensereignis zunehmen und mit Paula und Emma im Jahr 2008 einschließlich zahlreicher kleinerer lokaler Würfe ein Maximum von ca. 10 Mio Festmeter erreicht haben. Damit sind wir bei mehr als 50 % eines normalen Jahreseinschlages angekommen.

Auch für Europa gilt, dass multinational auftretende Windwurfkatastrophen in Ihrem Ausmaß jeweils zugenommen haben.

Nach den Berechnungen von Land- und Forstbetrieben Österreichs kann der Schaden für den Waldeigentümer mit ca. 25.- € pro fm angegeben werden, womit die Forstwirtschaft in Österreich im Jahr 2008 eine Schädigung von etwa 200 Millionen Euro erfahren hat.

Wenn wir solche Ereignisse auf der Ebene einzelner betroffener Waldbesitzer betrachten, wird das Ausmaß der Katastrophe erst richtig erkennbar. Oft gehen bisher nachhaltig erzielbare Erträge aus der Waldbewirtschaftung über Nacht verloren, Existenzen sind bedroht.

Nicht bewerten lässt sich der emotionale Schaden für den einzelnen Waldbesitzer. Viele haben Jahrzehnte ihres Lebens in die Erziehung von Beständen investiert und sind so höchst persönlich mit ihrem Wald verbunden. Wälder - vor allem einzelne Bäume - können eben sehr emotionale Bindungen bewirken.

Die Waldeigentümer leben von der Bewirtschaftung ihrer Wälder, weshalb die ökonomische Betrachtung von hoher Bedeutung für Einkommensbildung ist.

Betrachten wir daher die Entwicklung der Holzpreise, so sehen wir selbst bei den nominalen Werten einen deutlich abnehmenden Trend. Wohl hat die Forsttechnik in den letzten Jahrzehnten durch die Entwicklung von Motorsäge bis Harvester enorme Produktivitätssteigerungen gebracht, die nachhaltigen Erfolge der Forstbetriebe zeigen jedoch ein wenig ermutigendes Bild.

Im Augenblick machen uns zudem auch die Auswirkungen der Finanzkrise auf die allgemeine Wirtschaftslage wenig Mut. Selbsternannte Auguren, Prognosen der Wirtschaftsforscher und die Darstellung in den Medien machen uns Angst, wodurch die tatsächliche Verlangsamung der

Wirtschaft in den Köpfen der Menschen noch zusätzlich verstärkt wird. Die sekundenschnelle Übertragung von Ereignissen über den Globus erzeugt den Eindruck von sich überstürzenden Katastrophen und verunsichert die Menschen in unverantwortlich hohem Maße.

Die Holzverarbeitenden Industrien reagieren mit Produktionsdrosselungen und signalisieren Abwärtsbewegungen bei Mengen und Preisen. Private Waldbesitzer und ÖBF AG schieben Investitionen hinaus und bremsen bei der Nutzung, soweit das möglich ist. Allerdings sind schon durch das Forstgesetz die Aufforstung der Windwurfflächen, die Pflege von Jungkulturen und auch die Aufarbeitung von Schadhölzern vorgegeben. Allein in der Steiermark warten nach Paula 14.000 ha auf Aufforstung. Einen Forstbetrieb kann man nicht stilllegen.

Europa

Die Forstwirtschaft an sich war nie Gegenstand der Römischen Verträge und ist auch nicht Gegenstand der noch nicht überall ratifizierten Verfassung. Genauso wie die Jagd an sich auch nicht erfasst ist. Dennoch gibt es eine Reihe von EU-Kompetenzen, welche die Forstwirtschaft und Jagd sehr wohl berühren. Allen zur Genüge bekannt: Natura 2000 mit den beiden Richtlinien über Vogelschutz und Habitats.

Seit nun gut 15 Jahren wird die Forstwirtschaft mit dem Thema Zertifizierung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung beschäftigt. Die Regierungen mit ihren Gesetzen und Verwaltungsapparaten erscheinen heute nicht glaubwürdig genug, sodass zusätzliche Instrumente und Nachweise notwendig werden. Die Privaten Waldbesitzer in EUROPA haben mit der Einführung der PEFC Zertifizierung eine heute weltweit eingeführte und anerkannte Zertifizierung geschaffen. Anfänglich war gar nicht klar, ob wir gegen das ursprünglich als Monopol geplant und vom WWF erfundene FSC System bestehen werden können. Heute werden weltweit 200 Mio ha Wald nach den PEFC Standards bewirtschaftet.

Die EU Kommission hat dank gut aufgestellter Interessenvertreter bis heute kein Regelwerk für Nachhaltigkeitszertifikate für Wälder erstellt und definiert diese Zertifikate als freiwillig, weil marktorientiert.

Die Diskussion um Nachweise geht aber weiter: um den illegalen Holzeinschlag in Russland und anderen Kontinenten dieser Erde einzudämmen, wird in Brüssel derzeit an einer Verordnung gearbeitet (FLEGT). In Europa wird davon ausgegangen, dass etwa 1/5 der Holzeinfuhren aus illegaler Nutzung stammen. Nun sollen die Händler verpflichtet werden, entsprechende Nachweise zu erbringen.

¹ Präsident des Hauptverbandes der Land- und Forstwirtschaftsbetriebe Österreichs, A-2870 MARIENSEE 62

* Ansprechpartner: Dipl.Ing. Stefan SCHENKER, stefan@forst-schenker.at

CBD Convention on Biologic Diversity, eine international völkerrechtlich verpflichtende Konvention, die von vielen Ländern (auch von Österreich) ratifiziert wurde. Die Vorgabe, die biologische Vielfalt zu erhalten bzw. wieder herzustellen wird für die Waldbewirtschaftler mit Sicherheit zusätzliche Einschränkungen oder Auflagen mit sich bringen. Es werden mit Sicherheit auch weitere Waldflächen außer Nutzung zu stellen sein.

Ein weiteres Thema, das indirekt auch auf die Forstwirtschaft wirkt, ist das „grüne öffentliche Beschaffungswesen“. Dahinter steckt die Idee, dass Holzprodukte, die von öffentlichen Einrichtungen (Bund, Länder, Gemeinden usw.) angeschafft werden, besondere Nachweise über umweltverträgliche Nutzung und Produktion zu erbringen haben.

Gesellschaft

Das Bewusstsein der Menschen hat in den letzten Jahrzehnten gravierende Veränderungen erfahren. Wohlstand und grenzenlose Freiheiten sind zur Selbstverständlichkeit geworden. Den Menschen wird das Ziel, sich wohl zu fühlen, schön zu sein und ständig eine gefüllte Brieftasche zu haben, in der Medienlandschaft täglich vor Augen geführt. Eine Medienlandschaft, die von bestimmten Wirtschafts- und Politikbereichen finanziert wird. Die Wirtschaft wiederum, sieht Ihre Aufgabe darin, immer mehr an Konsumgütern bereit zu halten, als je verbraucht werden können. Die Politiker haben gerade erkannt, dass Wahlen nur zu gewinnen sind, wenn mehr Geld verteilt wird, als vorhanden ist. Und überall dort, wo Einschränkungen oder Verzicht eingefordert werden, regt sich Widerstand.

Der Wald wird von den Menschen heute als Konsumobjekt betrachtet. Der Wald, seine Funktionen und Wirkungen für das „Wohlfühlerlebnis“ der Menschen sind öffentlich bekannt und diese wollen konsumiert werden - selbstverständlich kostenlos. Die Tatsache, dass hinter dieser öffentlich betretbaren Waldkulisse Eigentümer stehen, denen ganz bestimmte Rechte zustehen und die sehr emotionale positive Bindungen zu ihrem Wald haben, wird vom offiziellen Österreich gerne übersehen.

Im Wald treffen wir heute die unterschiedlichsten Menschen mit entsprechend unterschiedlichen Lebensgewohnheiten an: Den Einzelgänger als Wanderer und stillen Naturgenießer, den Sportler mit Jogging- oder Kletterschuhen, die Wanderfamilie mit der Jause im Rucksack, den schwitzenden bunt bekleideten Mountainbiker, den Schneeschuhwanderer, den Mondscheinwanderer, den Tourenschaftfahrer, den Schwammerlsucher in Gummistiefeln und Arbeitsmontur, als Variante treffen wir alle auch in Gruppen an. Alle diese Waldbesucher treffen aber ihrerseits dort und da auf den Förster mit Laptop und Handy und den Jäger in seinem Range Rover.

Allen diesen Waldbesuchern ist gemeinsam, dass sie sich berechtigt fühlen, im Wald zu sein und das zu tun, was gerade Spaß macht.

Forst und Jagd

Das Wirtschaften im Wald ist auf den Bestimmungen des Forstgesetzes und auf Eigentumsrechten begründet. Die

Jagd wiederum ist in unserem Land sehr klar mit Grundeigentum verbunden. Wenn auch die Interessen von Forstwirtschaft und Jagd immer wieder auseinanderlaufen, so bringt die rechtliche Verbundenheit auch viel Gemeinsames mit sich. Die Forstwirtschaft hat schon einige Erfahrungen im Umgang mit Öffentlichkeit und NGOs hinter sich, die Jagd steht da mitten drin und es steht uns Jägern noch einiges bevor.

Ein aktueller Befund zeigt, dass die Gesellschaft unsere Tätigkeiten als Forstleute und Jäger in vielen Bereichen nicht versteht (oder nicht verstehen will), wir aber umgekehrt so manche Denkweisen der Waldbesucher nicht nachvollziehen können.

Wir sind daher gefordert, diese Verständnisprobleme aktiv anzugehen und den Besuchern die Gründe für unser Handeln zu erklären. Gute und weniger gute Beispiele gibt es genügend.

Die Forstwirtschaft hat so manche Erfahrung im Umgang mit NGOs und der Öffentlichkeit gemacht. Wir waren nicht immer nur erfolgreich, aber wir haben auch gute Ergebnisse erzielt, wie das Beispiel PEFC zeigt. Die Jagd steht heute oft mitten im Kreuzfeuer der öffentlichen Kritik und in insbesondere auf dem Speisezettel von NGOs. Fragen wie: Was ist eine natürliche Jagd? Wie ist die Nachhaltigkeit unserer traditionellen Jagdmethoden zu beurteilen? Ist das Wildpret im Supermarkt wirklich ein Naturprodukt?

Angesichts einiger, nicht tolerierbarer Auswüchse bei Fütterung, Gatterhaltung und dem zunehmenden Einsatz von Arzneimitteln, ist Handlungsbedarf gegeben. Hier müssen seitens der Jägerschaft selbst Grenzen gesetzt werden, ein Warten auf den Gesetzgeber wird keine guten Lösungen bringen. Wollen wir auf cross-compliance in der Jagdwirtschaft warten?

Forstleute und Jäger steht das Recht zu, die Natur zu nutzen. Sie tun das zum Beispiel indem Bäume geerntet und gepflanzt werden, Jungkulturen zu Mischwäldern erzogen werden, Wildstände durch Abschüsse reguliert werden und Wild in der Notzeit gefüttert wird. Alle anderen Gruppen unserer Gesellschaft benutzen den Wald, verursachen dabei auch immer wieder Schäden an der Natur selbst und gegenüber dem Eigentümer, ohne dabei aktive Beiträge zu leisten. Unsere Forst- und Jagdaktivitäten finden heute in aller Öffentlichkeit statt, deshalb erscheint es unbedingt notwendig, einen Verhaltenskodex einzuhalten und diesen auch öffentlich zu präsentieren.

Perspektiven

Welche Chancen einerseits und welche Gefahren andererseits können wir aus heutiger Sicht ausmachen? Die für 2009 nicht seriös vorhersehbare Wirtschaftsentwicklung soll hier bewusst ausgespart bleiben.

1. Das Holzzeitalter lässt noch auf sich warten. Holz, als der einzige natürlich nachwachsende Roh- und Werkstoff, hat bis heute noch nicht jene Wertschätzung erreicht, die ihm angesichts des Umweltverbrauches und Energiebedarfes der Menschheit längst zustünde.
2. Waldflächen und Zuwächse nehmen in Österreich und Europa weiterhin zu, trotzdem gelingt es nicht, den Holz-

- verbrauch namhaft zu steigern. Wahrscheinlich deshalb, weil die Verarbeitung und Kapazitätssteigerung immer schneller voranschreitet, die Absatzmärkte aber nicht vorausschauend entwickelt werden. Gewinne und Dividenden der Industrie werden für Kapazitätssteigerungen und Akquisitionen gepumpt ohne namhafte Investitionen in den Verbrauch zu investieren, das in der Annahme, der Markt wird sich von selbst entwickeln. Die durchaus vorhandenen Möglichkeiten für Holzverwendung und der Einsatz von nachwachsenden Rohstoffen muss unter tatkräftiger Unterstützung der Politik deutlich weiterentwickelt werden. Der Ausfall von mitteleuropäischen Produktionsstätten erscheint sonst unausweichlich.
3. Die vorhandenen Zuwächse werden auch weiterhin nicht genutzt werden, da die Wertschöpfung derzeit innerhalb der Verarbeitungskette Holz ungleichmäßig verteilt wird. Wenn in den Bergregionen unseres Landes die Holzproduktion keine Deckungsbeiträge abliefern kann, wird eben dort nicht geerntet werden.
 4. Jedes Zurückfallen der Rundholzpreise mobilisiert in den Köpfen der Waldeigentümer neue Innovationskräfte, um alternative Einkommensmöglichkeiten zu entwickeln. Im Gegensatz zur Holzproduktion, sind solche Alternativen zwar oft nur für Einzelne nutzbar, in Summe kommt aber weniger Holz auf den Markt. Eine dieser Alternativen stellt auch die Jagd dar. Gibt es keine Alternative, wird der Waldeigentümer wohl zum Branchenwechsel geötigt und in der Folge zum waldfernen Eigentümer.
 5. Die Produktion von Energieholz stellt bereits heute für die Forstwirtschaft ein zusätzliches Hilfs- bzw. Standbein dar. Ein Bereich mit Wachstumspotential und darüber hinaus sehr deutlich vom Konsumenten bestimmt. Besonders die Zielsetzungen der Europäischen Union werden diesem Bereich zusätzlichen Auftrieb verleihen.
 6. Auch Investitionen in andere erneuerbare Energieproduktionen wie Wind- und Wasserkraft haben noch Potential.
 7. Fremdenverkehr und Tourismus können bei weiter zunehmender Freizeit der arbeitenden Bevölkerung bei gleichzeitig steigender Anzahl von Pensionisten und durch die Einführung der Mindestsicherung ein wachsendes Betätigungsfeld für forstliche Dienstleitungen bleiben.
 8. Unbeantwortet bleibt heute jedoch die Frage, wie die wenigen Nutzer und die vielen Benutzer unserer Wälder konfliktfrei miteinander auskommen werden. Vielleicht wird man doch einmal über Verkehrsregeln, Verhaltenskodices und Sanktionen für Naturbenutzer nachdenken müssen.
- Selbst bei den wenigen gesetzlichen Bestimmungen, die als Ordnungsmaßnahmen gedacht sind, erhalten wir weder von der Politik, noch von der Verwaltung Unterstützung. Hier muss es in absehbarer Zeit zu Änderungen kommen.

Der Einsatz von Stöberhunden bei der Rot- und Rehwildjagd

Thomas Huber^{1*}

1. Einleitung

Der Einsatz von Stöberhunden bei der Bejagung von Schalenwild ist in Österreich seit einigen Jahren im Gespräch und wird mittlerweile in einigen Revieren auch regelmäßig durchgeführt. Mehrere sich gegenseitig beeinflussende Faktoren führten in der letzten Zeit dazu, sich über neue Jagdstrategien und -methoden Gedanken zu machen. Zu diesen Faktoren zählen Umstellungen im Waldbau auf naturnähere Waldbewirtschaftung, Beunruhigung durch verschiedenste Freizeitaktivitäten, regional hohe Schalenwildichten und hoher Jagddruck durch die klassische Ansitzjagd. Die daraus resultierenden Konsequenzen sind für viele Revierinhaber/Jäger quer durchs Land zu bemerken: Wild, welches kaum mehr sichtbar ist, bzw. den Schwerpunkt der Aktivität in die Nacht verlegt.

Einen weiteren Anstoß, sich mit neuen Jagdmethoden zu beschäftigen, brachten auch die großen Windwürfe der letzten Jahre mit sich. Vor allem das Rehwild findet in den dichten und oft gut strukturierten Verjüngungsflächen ideale Lebensbedingungen. Die damit verbundenen Dichteanstiege sind mit der herkömmlichen Ansitzjagd oft nicht mehr zu bewältigen.

Die Jagdmethode der Stöberjagd basiert auf dem Einsatz von laut jagenden Hunden ohne Treiber. Sie entwickelte sich im Norden Deutschlands vor knapp 20 Jahren und wird mittlerweile auch in österreichischen Bergrevieren erfolgreich angewandt. Von wildbiologischer Seite fachlich unterstützt und in der Verbreitung gefördert wurde (und wird) diese Jagdmethode vor allem von Dr. Helmuth WÖLFEL, ehemals Institut für Wildbiologie und Jagdkunde, Göttingen, und seinen Mitarbeitern.

Und doch ist diese Form des Jagens mit Hunden nicht neu. Altmeister Rudolf FRIESS schreibt in seinen Jagdnotizen von Erzählungen alter steirischer Jäger über die „schon fast sagenhaften großen „Hauptjagden“, die bis etwa in die siebziger Jahre des vorigen Jahrhunderts (Anm. 1870!) in der grünen Steiermark auf Hirsch und Gams in der Feistzeit beider Wildarten den Abschuss auf gehegten Revieren im wesentlichen erfüllten.“

Der Ablauf dieser Jagden, mit allen detailreichen Beschreibungen auch der Hunde, zeigt eine hohe Übereinstimmung mit der Organisation der aktuellen Stöberjagden. Da es bemerkenswert erscheint, dass diese Jagdmethode keine „Erfindung“ von Wildbiologen oder Forstleuten ist, sondern auch historisch schon angewandt wurde, wird der gesamte Textabschnitt von Rudolf FRIESS in diesem Bericht wiedergegeben (siehe Punkt 5).

2. Die Stöberjagd, eine kurze Beschreibung

Die Stöberjagd zählt neben dem Gemeinschaftsansatz (mit Anrühren), der Drückjagd und der Riegeljagd zu den Bewegungsjagden. Dieser zusammenfassende Begriff bezeichnet das Jagen auf Wild, welches in Bewegung gebracht wird.

Die Stöberjagd ist dadurch gekennzeichnet, dass ausschließlich spurlaute und solo jagende Stöberhunde das Wild aufbringen, Treiber werden keine eingesetzt. Die Schützen sind gleichmäßig im zu bejagenden Gebiet verteilt, auch die Hundeführer sind Schützen und sind meist in der Nähe von größeren Einstandsbereichen postiert. Die Hunde werden zu einem bestimmten Zeitpunkt und zeitgleich vom Stand geschnallt, die Hundeführer bewegen sich nicht im Gebiet. Die Situierung der Schützenstände hängt von der zu bejagenden Hauptwildart ab, grundsätzlich werden jedoch Freiflächen wie Schneisen, Forststraßen u.ä. gemieden und die Schützen in den Beständen abgestellt. Dabei sollen die örtliche Topografie, innere Bestandeslinien und Wechselgewohnheiten des Wildes bestmöglich ausgenutzt werden. Die Verteilung der Schützen erfolgt ebenfalls unter Ausnutzung der Topografie in solchem Abstand, dass sie sich nicht gegenseitig gefährden können.

Eine Stöberjagd muss in Organisation und Durchführung (Einrichten der Stände, Organisation der Hunde, Transport und Anstellen der Schützen, Wildbretversorgung, Auswertung der Jagd) gut und vor allem früh genug geplant werden und braucht einen entsprechenden Zeitaufwand, vor allem bei der ersten Jagd.

Zur umfassenden Auseinandersetzung mit dem Thema Stöberjagd sei folgende Literatur empfohlen:

Helmuth WÖLFEL (Hrsg.) (2003): Bewegungsjagd. Planung, Auswertung, Hundewesen. Leopold Stocker Verlag, Graz.

3. Stöberhunde im Überblick

Wie schon angeführt, eignen sich für die Stöberjagd nur spurlaute und solo jagende Hunde. Als „spurlaut“ werden alle Hunde mit Brackenerbe bezeichnet, die auf den Witterungsreiz einer Fährte mit einem „Bellen in der Kopfstimme“ reagieren. Dies ist deshalb so wichtig, weil durch den Hundelaut das Wild jederzeit weiß, wo sich der Hund befindet, sich darauf konzentriert und versucht langsam auszuweichen. Diese Berechenbarkeit des spurlauten Hundes ist die Grundlage der Stöberjagd und ermöglicht in der Folge den Schützen gezieltes Ansprechen und Erlegen des Wildes.

Die Bracken gehören zu unseren ältesten Jagdhunden. Als Stammform aller europäischen Bracken gilt die Segusier-

¹ Büro am Berg, Tassach 13, A-9542 AFRITZ

* Ansprechpartner: Dipl.-Ing. Thomas HUBER, thomas.huber@amberg.at

oder Keltenbracke, die schon in den ersten Jahrhunderten nach Chr. erwähnt wird. In wechselnden Bezeichnungen wird von diesem Hundeschlag auch von „jagenden Hunden“, „Jagdhunden“ oder auch sehr treffend von „Wildbodenhunden“ gesprochen. Mit Beginn des 19. Jahrhunderts werden mit der Bezeichnung „Bracke“ wieder alle laut jagenden Hunde zusammengefasst (VAN ELSBERGEN 2003).

Die heute für die Stöberjagd gängigen bzw. verwendbaren Rassen mit Brackenblut seien kurz aufgezählt: Deutscher Wachtelhund, alle Bracken (Tiroler Bracke, Brandlbracke, Dachsbracke, Steirische Rauhaarbracke), Dackel, solo jagende Terrier, Spaniel. All diesen Rassen sind als Brackenerbe folgende Anlagen gemeinsam: eine feine Nase, großer Fährtenwille und Fährtensicherheit sowie lockerer Fährten/Spurlaut. Grundsätzlich sollten Hunde, die bei Stöberjagden eingesetzt werden, ihre Anlagen und erlernten Fähigkeiten bei den jeweiligen Prüfungen auch nachweisen.

Die Anlagen zur Stöberarbeit sind zwar teilweise vererbt, müssen mit dem jungen Hund aber auch entsprechend eingearbeitet werden. Wichtig ist das weiträumige, selbständige Stöbern mit Führerbindung, d.h. der Hund kehrt nach bestimmten Zeitabständen zum Führer zurück, sucht erneut nach Wild und hält auf diese Weise während der Jagdzeit (ca. 3 Stunden) die umliegenden Einstände wildleer.

Wichtig erscheint, den jungen Hund umfassend auszubilden, und die Stöberarbeit langsam zu beginnen. Jedenfalls sollen die „schwierigeren“ bzw. mehr Geduld erfordernden Fächer wie das Ausarbeiten der Hasenspur und Schweißarbeit vor dem freien Stöbern abgeführt werden. Besonders das Arbeiten der flüchtigen Hasenspur kann in der Folge für einen guten Stöberhund wichtig sein, da schon in der Jagdanleitung GUICENANS aus dem 13. Jahrhundert angemerkt wird, dass während des Abführens auf die gesunde Fährte des Hochwildes die Bracke zwischendurch „... gemeinsam mit anderen Hunden auf Fuchs und Hase laufen soll. Weil dieses Wild viel Geschick im Hin- und Rücklaufen auf eigener Spur, also Wiedergänge zu machen hat, und die Bracke dabei lernt, auf die wahre Spur zurückzukehren, wenn sie davon abkam.“ (in VAN ELSBERGEN 2003).

Beim Einsatz bei Stöberjagden sollen keine bestimmten Stöberhunde bevorzugt werden, bewährt hat sich eine gute Mischung der verschiedenen Rassen. Ideal wäre es, je nach Gelände und Revierverhältnissen die jeweiligen Hunde gezielt nach ihren Eigenschaften und Stärken einzusetzen. Auch dazu sei auf die untenstehende Beschreibung von R. FRIESS verwiesen, woraus die Vielfalt an eingesetzten Jagdhunden bei den beschriebenen Hauptjagden hervorgeht.

Für mögliche Nach- oder Kontrollsuchen dürfen keine Hunde in Einsatz kommen, die zuvor an der Jagd teilgenommen haben. Dafür müssen Spezialisten zur Verfügung stehen, da Nachsuchen bei einer Stöberjagd allerhöchste Anforderungen an

den Schweißhund und dessen Führer stellen. Das Halten der Wundfährte bei einer Vielzahl anderer Hundespuren und Wildfährten erfordert ein erfahrendes Nachsuchengespann.

4. Stöberjagd auf Rot- und Rehwild

Grundsätzlich ist bei Stöberjagden auf Rot- oder Rehwild die Verteilung der Schützen und Hundeführer auf die zu bejagende Hauptwildart auszurichten. Dies bringt das gänzlich unterschiedliche Fluchtverhalten der beiden Schalenwildarten mit sich. Naturgemäß richtet sich die Anzahl der Schützen und eingesetzten Hunde immer nach dem Gelände und den Revierverhältnissen (Ausmaß der Einstandsflächen).

Rotwild versucht bei Beunruhigung das Gebiet weiträumig zu verlassen. Schon aus diesem Grund darf die Jagdfläche eine gewisse Größe nicht unterschreiten. Die idealen Flächengrößen liegen zwischen 500 ha und 1000 ha. Die Anzahl der eingesetzten Hunde und Schützen lag bei Rotwild in den letzten Jahren bei 3-4 Hunden/100 ha und bei 8-10 Schützen/100 ha (SCHMITZ und HUBER 2007). Gute Revierkenntnisse und Wissen über das weiträumige Wechselverhalten (Fluchtwechsel) sind hilfreich. Letzteres lässt sich jedoch oft erst im Zuge mehrerer Jagden erfahren.

Als territoriale Art verlässt Rehwild bei Beunruhigung sein angestammtes Wohngebiet nicht, sondern stellt sich von Deckung zu Deckung um und versucht sich der Verfolgung durch Absprünge und Wiedergänge und immer wieder durch Abwarten in der Deckung zu entziehen. Daher sollen die Schützen gleichmäßig auf der Fläche abgestellt werden und auch deutlich enger als bei Rotwild. Erfolg versprechende Rehwildstände liegen z.B. sowohl im Inneren von Dickungen als auch in Stangenhölzern mit noch einsehbarer Verjüngung. Als Mindestfläche für eine Rehstöberjagd reichen auch schon 100 ha, zum Einsatz kommen 12-15 Schützen und 6-10 Hunde pro 100 ha. Allerdings können durchaus auch kleine „Rehstamperer“ mit z.B. 2 Hunden und 4-5 Schützen erfolgreich sein!



5. Jagdnotizen: Beschreibung der „Hauptjagden“ von Rudolf FRIESS

„Es war ein „Jagen“ größten Stils, aber mit sehr einfachen und gerechten Mitteln. Ein ganzer Bergstock, ja ein ganzes Gebirge war der „Bogen“. 30-50 Schützen mit dem Vorderladerstutzen „umstellen“ ihn, d.h. besetzen alle Fluchtwechsel aus dem und im Berg selbst.

Treiber gab es keine, nur Hundeführer. Es wurden 30-50 Bracken zusammengezogen und nach bestimmtem Plan an die Hundejungen, Jägerburschen, Jungjäger usw. als Hundeführer verteilt; vor allem die edlen alten „Kärntener Hunde“, die schwarzroten Brandlbracken oder „Vieräugl“, die Schweißhunde altösterreichischer Art, die man heute einfach amtlich „die österreichische Bracke“ nennt, die Jägerei aber kurz den „Brandl“, den „Vieräugl“ benannt.

Daneben hatte man die nahe verwandte rote, glatthaarige Stockhaarbracke, die später z.T. in der „Alpenländischen Dachsbracke“ und andererseits im Gebirgsschweißhund aufging, und rauhaarige Istrianerbracken, aus denen später mit Schweißhundeblood die rote „rauhaarige steirische Bracke“, die „Peintingerbracke“ hervorging, ferner die „dreifarbige“ Tirolerbracke, usw. Denn die Brackenzucht, die des eigentlichen Jagdhundes, stand damals noch in höchster Blüte und feine, auf bestimmte Wildarten spezialisierte Bracken waren geradezu der eifersüchtige Stolz der Jagdherren und der Jägerei.

Wie auch noch die älteste Ausgabe des „Steirischen Lehrprinz“, eines trefflichen Lehr- und Handbuches für den Bergjäger schildert und vorschreibt, durften jedoch diese Bracken nicht als Meute, nicht „im Pack“ jagen. Sondern

die Hundeführer, die um und im ganzen Berg verteilt waren und nach bestimmtem Plan örtlich und zeitlich vorgehen mussten, hatten jeder nur 2-3 Hunde an der Koppel. Diese durften nur einzeln geschnallt werden. Erst wenn ihre Führer ein jagdbares Stück Wild frisch fährten, oder in Anblick bekamen, wurde eine Bracke auf der Fährte geschnallt. Es war nicht erwünscht, dass die Bracken einander „beischlugen“, im Pack jagten und das Wild als Meute forcierten, sondern jede sollte Solojäger sein.

Da die locker fährtenlaute Bracke nie wirklich „hetzen“, sondern nur verhältnismäßig langsam jagen kann, weil sie ja die halbe Lunge für das Lautgeben benötigt und nur mit der Nase in der Fährte arbeitet, kam natürlich Leben in den ganzen Berg, ohne dass fährtentreue Bracken anderes als ihr „Anjagwild“ jagten. Das Wild lief also ziemlich vertraut an, und da es eine einzelne Bracke nicht wirklich forcieren kann, auf seinen gewohnten Flucht- und Weitwechsellern, welche die Jägerei natürlich genau kannte und an den „schussigsten“ Plätzen, an der „fangigsten“ Stelle für den Schuss nutzte.

Da die Jäger sehr weit auseinander standen und sich gegenseitig nicht gefährdeten, konnte der etwa anschweißende Jäger dem Laut der Bracke sofort folgen und den Fangschuss geben, wenn sie stellte. (...)

Wer von uns armen Epigonen möchte solch wirkliches Jagen schmähen? Ob es heute, in der autonarren Zeit noch Nachahmer und Nachfolger gäbe? Die alte „Schule“ ist verloren gegangen, und auch diese Zeiten nur noch von jagdgeschichtlichem Belang, aber doch ist noch viel daraus zu lernen.“



6. Zusammenfassung

Jagen mit Stöberhunden kann bei richtiger Durchführung, mit guten Hunden und ebensolchen Jägern (Handwerk!) eine sehr effektive und waidgerechte Jagdmethode darstellen. Als Ergänzung zur Ansitzjagd kann damit durch frühzeitige Abschüsse der Jagddruck vom Wild genommen und so Ruhe und bessere Verteilung des Wildes gefördert werden. Doch das Stöbern mit Hunden hat nicht nur mit jagdlicher Effizienz und Wildschadensverhütung zu tun. Ob sich die einzelne Hundestimme beim Hasenbrackieren meldet oder die Hundelaute sich vielstimmig über die Landschaft legen - diese Laute bedeuten tiefes emotionales Jagen, ist es doch eine uralte Verbindung von Tier und Mensch und wohl eine der ältesten Jagdformen überhaupt.

Altmeister FRIESS hätte sich jedenfalls gefreut, dass sich nicht nur trotz der „autonarren“, sondern aus damaliger (und heutiger) Sicht wohl „völlig narren“ Zeit, Nachahmer gefunden haben, die sich über solch wirkliches Jagen freuen. Die alte Schule ist nicht verloren gegangen, sie wurde

mit neuem Wissen verbunden, und wir lernen weiter, bei jeder Jagd.

Literatur

- ELSBERGEN VAN, H., 2003: Bracken und Brackenerbe. In: WÖLFEL, H.: Bewegungsjagden. Planung, Auswertung, Hundewesen. Leopold Stocker Verlag, Graz.
- FRIESS, R., 2005: Jagdnotizen. 80 Jahre Erfahrungen und Erlebnisse. Herausgegeben aus dem Nachlass. Jagd- und Kulturverlag, Sulzberg, Allgäu.
- HUBER, T., 2006: Vom Jagen mit Hunden und Stöbern in Erinnerungen. Der Anblick, 12/2006.
- ÖSTERREICHISCHE BUNDESFORSTE, 2008: Stöberjagd auf Rot- und Rehwild im Bergwald. Seminarunterlagen Stöberjagdseminar 2008. Purkersdorf.
- SCHMITZ, P. und T. HUBER, 2007: Stöberjagd - Erfahrungen in Bergrevieren. Der Anblick, 1/2007.
- WÖLFEL, H., Hrsg., 2003: Bewegungsjagden. Planung, Auswertung, Hundewesen. Leopold Stocker Verlag, Graz.

Hundeeinsatz bei der Schwarzwildjagd

Franz Gruber^{1*}

Auf Schwarzwild zu jagen, ist für viele von uns etwas Besonderes, Reizvolles, Spannendes und Faszinierendes zugleich. Dies hat wahrscheinlich mit der hohen Intelligenz und dem uringen und wehrhaften Wesen dieser äußert schwer zu bejagenden Wildart zu tun. Schwarzwild ist in unseren Regionen überwiegend „nachtaktiv“, d.h. es ruht am Tag und zieht in der Nacht zur Nahrungsaufnahme durch den Forst und auf die Felder. Die Bejagung der einzeln auftauchenden Schwarzkittel im Revier war anfangs eine jagdliche Bereicherung und hat unser ganzes weidmännisches Wirken und den damit verbundenen Einfallsreichtum gefordert. Am Jägerstammtisch waren diese spannenden Jagderlebnisse eine willkommene und freudige Abwechslung. Inzwischen sind die Sauen in vielen Revieren heimisch geworden und die Sorgenfalten der Jäger und der Jagdverantwortlichen größer bzw. tiefer. Es gilt Wildschaden zu entrichten, Grünland zu erneuern und vieles mehr.

Wurden im Jahre 1950 in Österreich ca. 300 Stück Schwarzwild erlegt, so waren es im Jahre 2000 knapp 25.000 Stück. Für die letzte Jagdsaison 2007/08 weist die Abschussstatistik 33.778 Stück Schwarzwild aus.

Diesem explosionsartigen Anwachsen der Schwarzwildpopulationen folgten nun auch ein Umdenken und eine Neuausrichtung der Jagdmethoden in unseren Revieren. Mit der herkömmlichen Ansitzjagd alleine kann man diesem äußerst lernfähigen Wild nicht mehr genügend auf „die Schwarte rücken“. So werden vermehrt alle Arten von Bewegungs-, Treib- und Drückjagden durchgeführt, wo der Einsatz von vierbeinigen Jagdhelfern notwendig ist.

Zu wohl keiner anderen Jagd wurde von jeher der Hund nötiger gebraucht als zur Saujagd. Die Jagd mit dem Hund auf Schwarzwild hat eine jahrhundertalte Tradition und sich im Laufe ihrer Entwicklung entscheidend verändert. Die großen Hundemeuten (20 Stück und mehr) des Altertums bestanden aus leichten, schnellen und feinnasigen Hunden für das Bestätigen und Finden und aus schweren, großen und scharfen Hunden für das Halten und Packen der Sauen. Man musste zu Fuß oder hoch zu Ross direkt zu den von den Hunden gestellten oder gegriffenen Stücken, um diese mit den so genannten Kurz- oder Blankwaffen zu erlegen.

Mit der Entwicklung der Feuerwaffen bis hin zu modernen Repetiergewehren mit Leuchtpunktvisierung heutiger Zeit hat sich auch das Anforderungsprofil der Hunde für unsere Drück- und Treibjagden entscheidend geändert. Ist das Suchen und Finden noch dasselbe wie in jagdlicher Vorzeit, so sollten heute die Hunde die Rotten sprengen und in Bewegung bringen, um sie möglichst einzeln, aber vor allem langsam, vor den geübten Schützen zu bringen.

Welche Eigenschaften sollten Hunde einer Meute für die Schwarzwildjagd haben?

- Gegenüber Artgenossen und Menschen verträglich sein
- Absolute Wesensfestigkeit und über eine gesunde Wildschärfe verfügen
- Eher kurzläufige und nicht zu schwere Hunde
- Unbedingt spurlaut sein
- Selbstständig jagen und über ausgeprägten Orientierungssinn verfügen

Warum sind diese Eigenschaften im praktischen Jagdbetrieb wichtig?

Gegenüber Artgenossen und Menschen verträglich sein

Bei einer Jagd mit mehreren Hunden ist die Akzeptanz der einzelnen Vierbeiner untereinander, aber auch die Toleranz gegenüber ihnen unbekanntenen Personen sehr wichtig. Einzelne Raufer unter den Hunden stören die Jagd und sind einem guten Jagderfolg nicht dienlich. Dies gilt sowohl vor, während und nach dem Treiben. So ist bei der gemeinsamen Arbeit auf den Rotten bzw. einzelnen Sauen und an den erlegten Stücken eine gute Verträglichkeit untereinander eine Grundvoraussetzung einer guten Arbeit der gesamten Hundemeute. Nach der Jagd, bei der Bringung der Strecke, sollten sich die an den erlegten Stücken befindlichen Hunde von jedermann problemlos „aufnehmen und einsammeln“ lassen.

Absolute Wesensfestigkeit und über eine gesunde Wildschärfe verfügen

Wesen und Wildschärfe sind bei unseren Jagdhunden angeborene Eigenschaften, wobei das eine das andere voraussetzt bzw. ergänzt. In der Praxis muss ein so genannter guter Sauhund das Wild finden und so lange verbellen und bedrängen bis es entweder von selbst den Einstand verlässt oder er Hilfe von anderen Hunden oder durch seinen Führer erhält. Auf keinen Fall darf er vom gefundenen Wild ablassen! Hunde, die Sauen mit sehr großem Abstand (10 Meter und mehr) verbellen und nicht hart genug bedrängen, lassen früher oder später sowieso von diesen ab. Das „Dranbleiben“ ist eine der wichtigsten Eigenschaften eines guten Sauhundes!

Eher kurzläufige und nicht zu schwere Hunde

Die Wendigkeit und das „Flinksein“ eines Hundes, der das Schwarzwild in seinem meist dichten Einstand - Naturverjüngung, Brombeeren und Schilf - aufsucht, ist ein oft

¹ Obmann des Österreichischen Clubs für Deutsche Jagdterrier, Schildbach 14, A-8230 HARTBERG

* Ansprechpartner: BJM Franz GRUBER, franz.p.gruber@aon.at

unterschätzter Umstand. Ein großer Hund hat meist keine Möglichkeiten, in solch einem Biotop den Angriffen eines gereizten Keilers oder einer Bache auszuweichen. Auch ist das Körpergewicht eines Hundes bei diesen unvermeidbaren Nahkämpfen von erheblicher Bedeutung. So hat ein Hieb oder Stich gegen einen Hund, wie einen Terrier von ca. 10 kg Körpergewicht, gegenüber einem Hund, wie unsere Vorstehhunde von ca. 30 kg und mehr, einen wesentlichen Unterschied in seiner Wirkung.

Unbedingt spurlaut sein

Was ist spurlaut sein? Als spurlaut bezeichnet man den Hund, der die frische Fährte von Wild - das er nicht sieht - lauthals verfolgt. Der große Vorteil eines spurlauten Hundes liegt darin, dass im Normalfall das Wild vor ihm langsamer flüchtet und sich nach seinem Verfolger - der mit der Nase suchen muss und dadurch langsamer ist - immer wieder umhört und so auch gemächlicher die Standschützen anwechselt. Dazu gibt es auch eine Vielzahl von Praxisberichten, die nachweisen, dass das Wild vor „stummen Hunden“ schneller flüchtet und weitere Fluchtdistanzen einhält. Ein guter Spurlaut ist auch für die Schützen zu hören und sie können sich auf die Richtung, aus der die Hatz kommt, einstellen. Für den mitgehenden Hundeführer und Treiber ist das Geschehen zu hören und sie wissen sofort, wo die Sauen stecken. Weiter ist für einen erfahrenen Hundeführer und Jäger auch in der Tonhöhe des Hundegeläutes und dessen Veränderung hörbar, ob die Hatz steht oder sich bewegt.

Selbstständig jagen und über ausgeprägten Orientierungssinn verfügen

Das selbständig Jagen und „Sich-Lösen“ eines Hundes von seinem Führer ist eine weitere meist unterschätzte Eigenschaft für einen guten Saufinder. Wildschweine stecken meist im dichtesten „Dschungel“ bzw. dort, wo man schwer Zugang hat. Sehr oft sind die Treiben bei einer Schwarzwildjagd sehr groß (Bewegungsjagden) und so muss der Hund weite Strecken zurücklegen, um das Wild zu finden.

Ein ausgeprägter Orientierungssinn für das Zurückfinden zu seinem Führer sollte unser vierbeinigen Jagdhelfer haben, zumindest sollte er im Treiben bleiben bzw. in dieses zurückkommen.

Zu den nun ausführlich beschriebenen Eigenschaften sollten Jagdhunde, mit denen auf Schwarzwild gejagt wird, Erfahrung haben und gut „eingearbeitet“ sein. Dieses „Einarbeiten“ ist nur in kleineren Jagdgattern mit einzelnen Sauen möglich, wo man dem Hund helfen und ihn die Wehrhaftigkeit dieses Wildes lehren kann. Der Vorteil so einer

Einarbeitung liegt auch darin, dass mein Hund alleine und ohne Hilfe eines anderen Vierbeiners die richtige Distanz lernt. Bevor ich mit ihm zur ersten Saujagd gehe, sollte das „Dranbleiben“ und ständige Verbellen geübt werden. Weiters muss ich als Hundeführer meinen Hund kennen und „lesen lernen“. Dies ist auch im Sinne des Tierschutzes und gilt für den Hundeeinsatz auf Schwarzwild genauso wie für alle anderen Jagdgebiete unserer bellenden Jagdgehilfen.

Gute und entsprechend eingearbeitete Hunde bewahren ihren Führer vor einer bösen Überraschung im jagdlichen Einsatz und sind eine wichtige Grundlage für jede erfolgreiche Jagd auf Schwarzwild!

Wie viele Hunde braucht eine gut funktionierende Schwarzwildjagd?

Hier sind 2 wichtige Revierfaktoren maßgebend:

- Die Größe des Treibens
- Die Beschaffenheit des Biotopes und des Geländes

Grundsätzlich kann man ab 3 Hunden von einer Meute sprechen. Die Obergrenze sollte zwischen 10 und 15 Hunden liegen. Es gilt wie so oft:

Nicht die Quantität, sondern die Qualität der Hunde entscheidet über eine erfolgreiche Schwarzwildjagd!

Planung und Organisation der einzelnen Triebe?

Ebenso wichtig wie eine gute Hundemeute sind eine entsprechende Organisation und Planung der Jagd. Wo die richtigen und besten Stände der Schützen sind, zeigt meist die Praxis. Erfahrene Jagdleiter sollten ihr Revier gut kennen und wissen, wie man die oder das Treiben „gut abstellen“ kann.

Das „laute“ Mitgehen einzelner Hundeführer und einzelner Treiber zur Unterstützung der Hunde im Treiben ist von Vorteil. Die Hunde, aber auch alle anderen Schützen können sich an diesen „lauten“ Treibern orientieren. Wie und in welche Richtung sich diese Treibergruppen bewegen sollten, hängt von Reviergegebenheiten wie Größe oder Biotop ab. Grundsätzlich ist aber festzuhalten, dass es besser ist, das Schwarzwild an verschiedenen Stellen (Dickungen usw.) gleichzeitig zu beunruhigen. Dieses „Beunruhigen“ an verschiedenen Einständen mit den Hunden und das Herauschießen einzelner Sauen aus dem Rottenverband im Treiben fördert, dass sich dieser auflöst und diese dann meist von mehreren Standschützen beschossen werden können. Für die gesamte Planung und Organisation gilt:

Die Sicherheit aller Beteiligten soll und muss das oberste Gebot jeder Gesellschaftsjagd sein!

Futterqualitäten von vorjährigem Futter bei Heu und Silage

Karl Buchgraber^{1*}, Silke Heinrich¹, Reinhard Resch¹ und Barbara Krauskopf²

Bei der winterlichen Fütterung von Rot- und Rehwild werden im Herbst ausreichend Futterreserven für die Winterperiode auf den Fütterungen eingelagert, um auch bei strengen und lang anhaltenden Winterperioden eine lückenlose Versorgung gewährleisten zu können. Sind nun die Perioden kürzer oder auch der Winter milder, so wird in der Fütterung weniger vorgelegt und die eingelagerten Heu- und Silagepartien werden für die darauffolgende Winterperiode überlagert. Diese Arbeit, die am LFZ Raumberg-Gumpenstein von Juni 2006 bis Jänner 2008 gemeinsam mit dem Forschungsinstitut für Wildtierkunde und Ökologie der Veterinärmedizinischen Universität (FIWI) Wien durchgeführt und von den Österreichischen Bundesforsten (ÖBf) mitfinanziert wurde, verfolgte über den gesamten Zeitraum die einzelnen Qualitätsparameter in den Futterpartien „Heu und Silage“. Ziel war es, Ergebnisse für den Verlauf der Futterqualitäten zu erarbeiten und somit für die Praxis eine Entscheidungshilfe in der Verwendung von überlagerten Futterpartien im Folgewinter zu geben.

Material und Methodik

Von zwei Grünlandbetrieben im Steirischen Ennstal, die auch bisher schon immer Wildheu und Grassilage produziert haben, wurden die Bodendaten, die Zusammensetzung der

Pflanzenbestände und die Futterqualitäten von vier Heu- sowie zwei Silagepartien von Juni 2006 bis Jänner 2008 in einem konstant gehaltenen Lager am LFZ Raumberg-Gumpenstein und auf zwei Wildfütterungsstellen in den Revieren untersucht. Dabei waren die Ausgangsqualitäten auf den Betrieben unterschiedlich. Die Laboruntersuchungen und die sensorische Futterbewertung wurden am LFZ Raumberg-Gumpenstein, im Futtermittellabor Rosenau der LK Niederösterreich und am FIWI Wien durchgeführt.

Ergebnisse und Diskussion

Da noch einige Analysendaten ausständig sind, können noch nicht alle Ergebnisse angesprochen werden. Die wichtigsten und für die Praxis relevanten Aussagen sollen aber hier aufbereitet werden. Der Endbericht zu diesem Projekt mit allen Daten wird im Jahre 2009 vorliegen.

Hygienischer Status der Futterpartien

Bei der Betrachtung des Verlaufs der Pilzbelastung in *Abbildung 1* zeichnet sich sowohl beim Grummet als auch der Silage ein leichter Anstieg der Pilzbelastung ab, wobei die Bestimmtheitsmaße extrem gering sind und die Trendlinien daher sehr vorsichtig zu betrachten sind. Beim Heu ist mit ei-

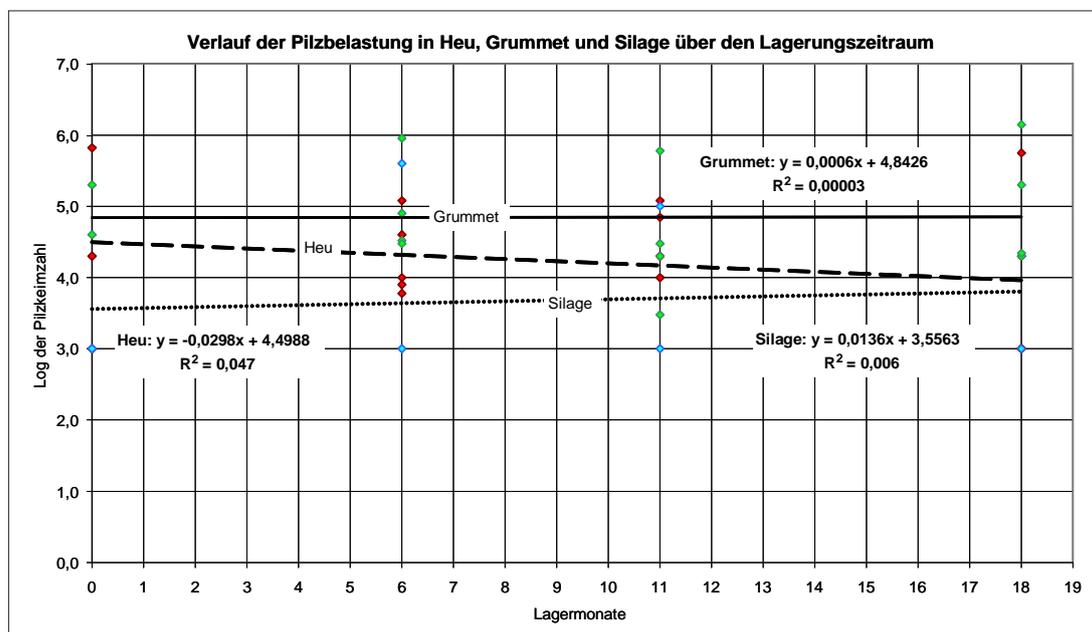


Abbildung 1: Verlauf der Pilzbelastung der Proben des Wildheuprojektes über den Lagerungszeitraum (2006-2008)

¹ LFZ Raumberg-Gumpenstein, Institut für Pflanzenbau und Kulturlandschaft, Raumberg 38, A-8952 IRDNING

² Diplomandin der Universität für Bodenkultur

* Univ.DoZ. Dr. Karl BUCHGRABER, karl.buchgraber@raumberg-gumpenstein.at

nem ebenfalls schwachen Bestimmtheitsmaß eine Senkung der Pilzbelastung im Laufe der Lagerung zu beobachten. Die sinkende bzw. nur minimal ansteigende Pilzbelastung spricht insgesamt für relativ konstante Lagerbedingungen. Der leichte Anstieg der Silagenverpilzung basiert auf einer Zunahme der bereits vorhandenen Schimmelpilzart, es findet im Laufe der Lagerung keine Neukontamination statt.

Abbildung 2 zeigt den Verlauf der bakteriellen Belastung von Heu, Grummet und Silage. Alle drei Regressionsgeraden weisen ein relativ gutes Bestimmtheitsmaß zwischen 0,41 (Grummet) und 0,55 (Silage) auf. Bei Heu und Grummet nimmt die bakterielle Besiedlung ab. Beim Grummet weisen die beiden untersuchten Chargen des ersten Probetermines einen relativ hohen Bakteriengehalt

auf, das Grummet von Betrieb 2 liegt bereits über dem nach ADLER (2002) kritischen Wert von 7 log KbE/g. Im weiteren Verlauf nehmen die Bakterien-Keimgehalte der Grummet-Proben ab. Bei den Silagen hingegen steigt die bakterielle Keimbelastung an, wobei der Keimgehalt noch unter dem kritischen Wert bleibt. Der Anstieg der Bakterien-Keimzahl kann eventuell auch mit dem Hefen-Anstieg zusammenhängen, da Hefen, wie bereits angesprochen, als Wegbereiter für andere Gärschädlinge gelten.

Entscheidend für die Lagerfähigkeit von Heu bzw. Silage sind die Einlagerungsqualität und die anschließenden Lagerungsverhältnisse. Spitzenqualitäten mit einer geringen Ausgangsbelastung an Pilzen und Bakterien werden eine Überlagerung bei guten konstanten Lagerungsbedingungen

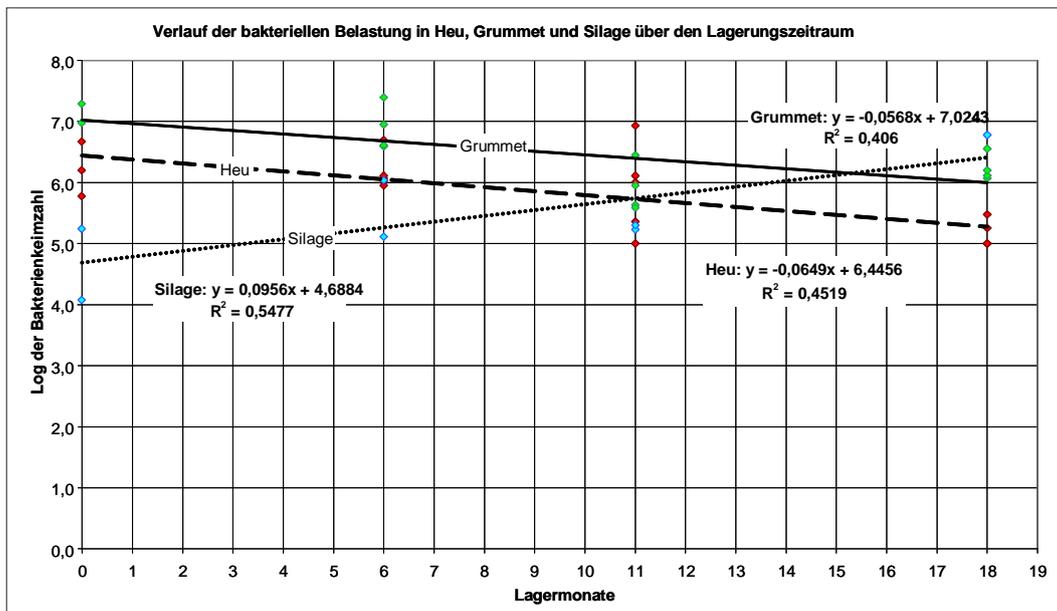


Abbildung 2: Verlauf der bakteriellen Belastung der Proben des Wildheuprojektes über den Lagerungszeitraum (2006-2008)

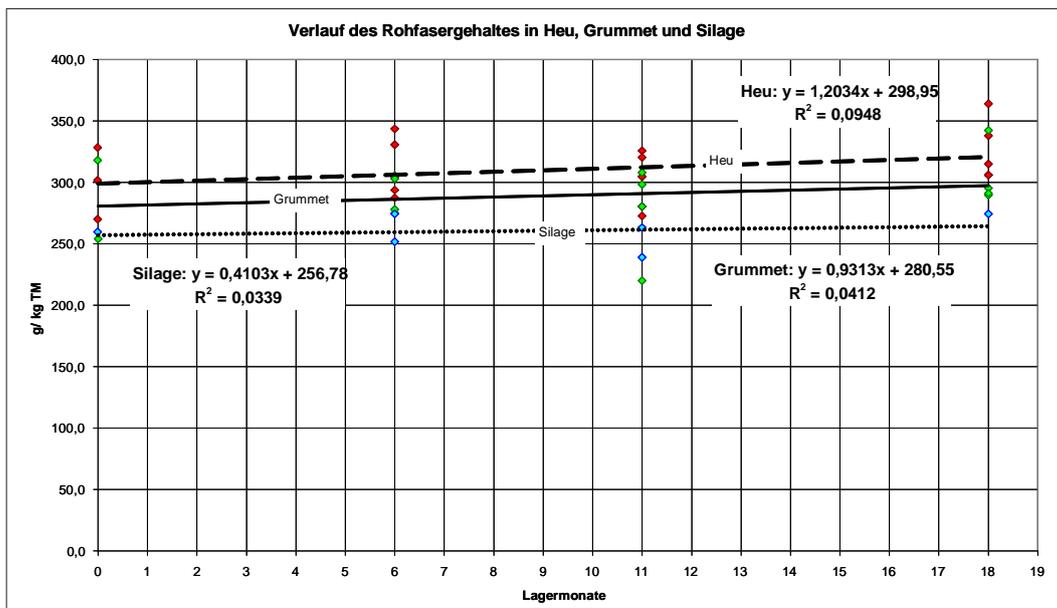


Abbildung 3: Verlauf des Rohfasergehaltes in Heu, Grummet und Silage

mit einem guten hygienischen Status überstehen. Gehen die Futterpartien schon mit einer hohen hygienischen Grundbelastung ins Lager, so geht die Qualität bis hin zum Verderben der Futterpartien. Bei mangelhaft konservierten Silagen geht dieser Prozess schneller als bei Trockenfutter.

Rohfaser

Die Rohfaser als Strukturlieferant verhält sich über die Lagerungsperiode relativ konstant (siehe *Abbildung 3*). In der Rohfaserfraktion Cellulase findet ein minimaler Abbau statt, indirekt werden dadurch Hemicellulase und das Lignin relativ angehoben. Die Strukturwirksamkeit der Heu- und Silagepartien bleibt über die gesamte Lagerungs-

periode erhalten, sofern keine mikrobielle Beeinflussung vorliegt.

Mineralstoffgehalt

Es wurden im Heu und in der Silage die Mengen- und Spurenelemente laufend untersucht. Die Veränderungen im Gehalt während der gesamten Lagerungsperiode waren bei allen Konservierungsformen relativ gering. Als Beispiel wird der Calciumgehalt in der *Abbildung 4* dargestellt.

Im Laufe der beobachteten Lagerung waren keine massiven Ca-Abnahmen festzustellen. Bei den Regressionsgeraden von Silage und Grummet sind die Bestimmtheitsmaße in Höhe von 0,0085 und 0,0078 extrem gering und daher

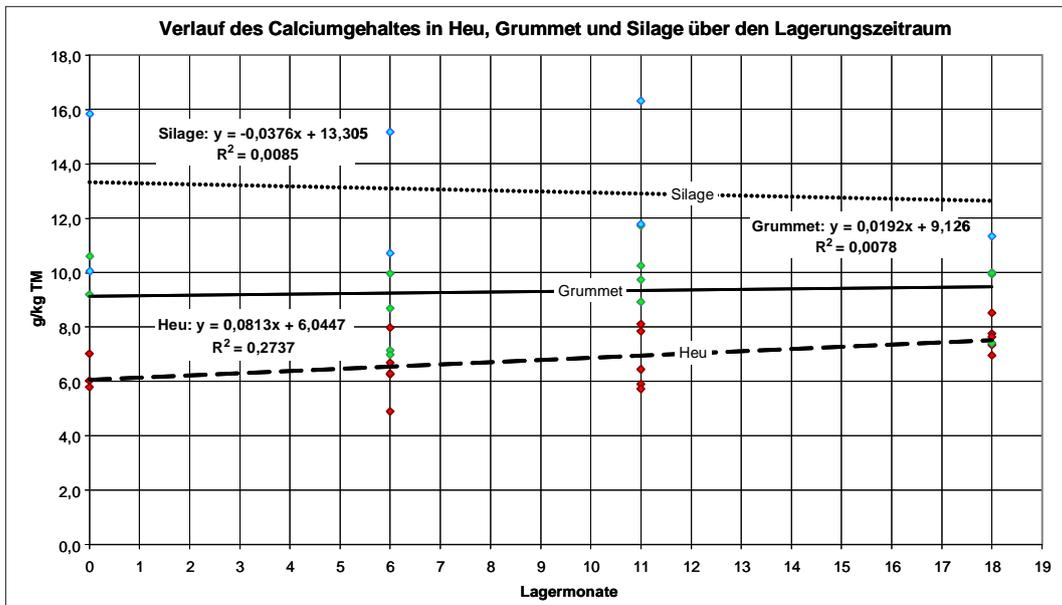


Abbildung 4: Verlauf des Calcium-Gehaltes in Heu, Grummet und Silage über den Lagerungszeitraum im Rahmen des Wildheuprojektes (2006-2008)

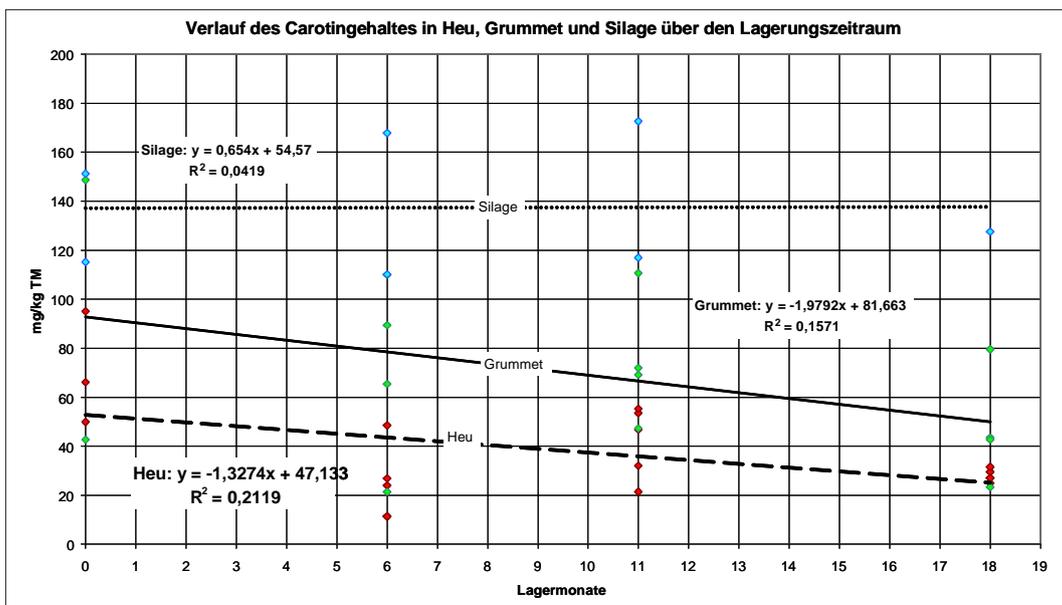


Abbildung 5: Verlauf des Carotiningehaltes der Proben des Wildheuprojektes während der Lagerung (2006-2008)

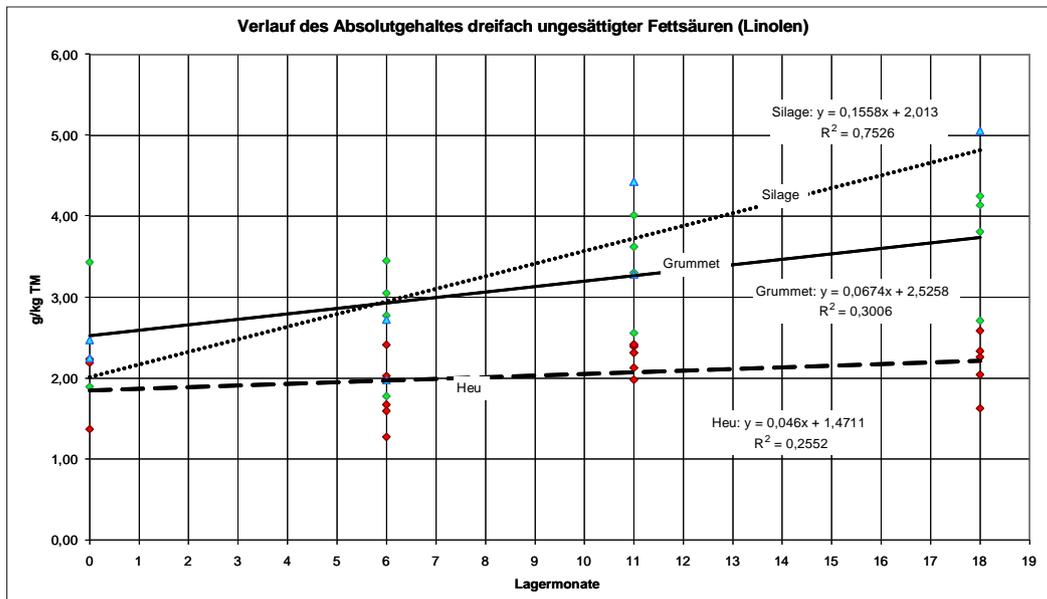


Abbildung 6: Absolute Gehalte an dreifach ungesättigten Fettsäuren in Heu, Grummet und Silage des Wildheuprojektes (2006-2008)

ist keine qualifizierte Trendaussage möglich, allerdings zeichnet sich im beobachteten Zeitraum kein nennenswerter Ca-Verlust ab. Beim Heu ist mit einem etwas besseren, aber insgesamt immer noch geringen Bestimmtheitsmaß von 0,27 ein leichter Anstieg des Ca-Gehaltes in der Trockenmasse zu verzeichnen. RESCH et al. (2006) geben den durchschnittlichen Ca-Gehalt beim Heu des Alpenraumes mit 7,7 g/kg TM an, beim Grummet mit 9,4 g /kg TM. Die im untersuchten Heu enthaltene Ca-Menge steigt im Trend von anfangs ca. 6 g auf gegen Ende der Lagerung ca. 8 g/kg TM und ist damit durchaus vergleichbar mit dem Futtertabellenwert. Auch das analysierte Grummet bewegt sich tendenziell mit ca. 9-9,5 g/kg TM im Bereich des entsprechenden Futtertabellenwertes. Grassilagen des zweiten Aufwuchses weisen laut RESCH et al. (2006) einen Ca-Gehalt von durchschnittlich 10,2 g/kg TM auf. Hier liegen die Ca-Werte der analysierten Silage im Trend mit 13,5 g zu Beginn und 12,5 g am Ende der beobachteten Lagerungszeit um 2-3 g/kg TM über dem Futtertabellenwert. Hinsichtlich des Ca-Gehaltes ist keine Beeinträchtigung durch die lange Lagerungszeit zu erkennen.

Vitamine

Als essentielle Vorstufe wird hier β -Carotin besonders untersucht. β -Carotin ist eine Vorstufe des fettlöslichen Vitamins A, dessen Zufuhr über die Nahrung notwendig ist, damit die Tiere es in der Leber und dem Dünndarm zum essentiellen Vitamin A umwandeln zu können (JILG, 2005). Carotine kommen laut JEROCH et al. (1999) ausschließlich in pflanzlichem Material vor. Ein Vitamin-A-Mangel macht sich vor allem in Form einer erhöhten Infektionsanfälligkeit der Schleimhäute sowie Fruchtbarkeitsstörungen bemerkbar.

Der Carotin-Gehalt nimmt nach JILG (2005) in frischen Pflanzen mit zunehmendem Alter ab. Des Weiteren wird während den Konservierungsvorgängen ebenfalls Carotin

abgebaut, vor allem bei der Heuproduktion durch die Bröckelverluste. GREENHILL et al. (1961) stellten fest, dass der Abbau von Carotin mit der Zunahme der Temperatur zusammenhängt.

Die nachfolgenden Betrachtungen beziehen sich auf die Veränderungen des Carotin-Gehaltes der im Rahmen des Wildheuprojektes untersuchten Proben nach abgeschlossener Konservierung.

In *Abbildung 5* wird ersichtlich, dass nach der bereits Carotinverluste verursachenden Trocknung sowohl im Heu als auch im Grummet die Carotin-Gehalte stark sinken. Auch wird deutlich, mit welcher unterschiedlichen Carotin-Gehalten die Futterkonserven in die Lagerung gehen. Den höchsten Carotin-Gehalt nach der Konservierung besitzen die Silagen mit durchschnittlich fast 140 mg/kg Trockenmasse und sie befinden sich hiermit in der von JILG (2005) für Anwelksilage angegebenen Spanne von 100-150 mg/kg TM. Aufgrund der hohen Streuung der Werte und der geringen Datenmenge sind keine Trendaussagen möglich. Sowohl beim Heu als auch beim Grummet zeichnen sich erwartungsgemäß deutliche Verluste an Carotin in der Lagerungsphase ab. Die Ausgangswerte nach der Konservierung liegen beim Heu bei durchschnittlich ca. 50 mg/kg TM, beim Grummet bei über 90 mg/kg Trockenmasse. Beide Ausgangswerte liegen über den von JILG (2005) aufgeführten Spannen von 12-35 mg/kg TM Carotin bei Heu sowie 35-80 mg/kg TM bei Grummet. Die Bestimmtheitsmaße der Heu- und Grummet-Trends sind etwas besser als bei der Silage, mit 0,21 und 0,16 dennoch relativ schwach. Daher müssen die Tendenzen vorsichtig betrachtet werden.

Fettsäuremuster

Das Wiesenfutter zeichnet sich sehr positiv durch die höheren Gehalte an ungesättigten Fettsäuren aus, abhängig ist dies vom Schnitzeitpunkt des Futters und vom Stängel-/Blattverhältnis. Je mehr junge Blattanteile im Heu bzw. in

der Grassilage vorhanden sind, desto mehr sind die ein- bis dreifach ungesättigten Fettsäuren (z.B. Ölsäure, Linolsäure und Linolensäure usw.) vorhanden. Die wichtigen Fettsäuren gehen dann über die Nahrung in das Wildfleisch. Als Beispiel werden die dreifach ungesättigten Fettsäuren herausgegriffen.

Die absoluten Gehalte der verschieden gesättigten Fettsäuren im Laufe der Lagerung zeigen, dass in der Trockenmasse der untersuchten Proben die Fettsäuren zunehmen. Dies kommt dadurch zustande, dass im Gegensatz zu den Fettsäuren andere Stoffe im Laufe der Lagerung verstärkt abgebaut werden und die Fettsäuren aufgrund dessen verhältnismäßig ansteigen. Es wird damit deutlich, dass in den untersuchten Futterproben selbst die leicht oxidierenden mehrfach ungesättigten Fettsäuren während einer Lagerungszeit von anderthalb Jahren kaum abgebaut werden.

Abbildung 6 verdeutlicht, dass bei der Silage mit guter Sicherheit ein ansteigender Trend des Gehaltes an dreifach ungesättigten Fettsäuren in der Trockenmasse gegeben ist. Bei Heu und Grummet liegen leicht zunehmende Tendenzen vor, die allerdings nur mäßig abgesichert sind.

Fazit für die Wildfütterungspraxis

Für die Fütterung in den Winterperioden sollten beste Futterpartien verwendet werden. Werden diese zugekauft, so sollte, bevor die Futterpartien ins Revier gebracht werden, auch sensorisch auf ihre Wertigkeit und vor allem auf ihren hygienischen Zustand überprüft werden. Bestes Futter, sowohl Heu wie auch Silage, kann ohne weiteres auch zwei Winter überlagert werden. Die Inhaltsstoffe Rohfaser, Rohprotein, Rohfett aber auch die Mengen- und Spurenelemente halten sich in den Konserven sehr gut, sofern sie nicht mikrobiell angegriffen werden. Das β -Carotin und

die ungesättigten Fettsäuren können über die Silage besser konserviert werden als im Heu bzw. Grummet. Futterpartien, die in der Konservierung schlecht gelungen sind, und die auch schlecht gelagert werden, sind einem „Verfall“ bis hin zum Verderb rascher ausgesetzt und sollten raschest verfüttert werden - an eine Überlagerung sollte hier weder bei Heu noch bei Silage gedacht werden.

Literatur

- ADLER, A., 2002: Qualität von Futterkonserven und mikrobielle Kontamination. In Bericht: 8. Alpenländisches Expertenforum, 9.-11. April 2002, Bundesanstalt für alpenländische Landwirtschaft Gumpenstein, 17-25.
- GREENHILL, W.L., J.F. COUCHMAN and J. DE FREITAS, 1961: Storage of hay. 3. Effect of temperature and moisture on loss of dry matter and changes in composition. In: Journal of the Science of Food and Agriculture 12, 293-297.
- JEROCH, H., W. DROCHNER und O. SIMON, 1999: Ernährung landwirtschaftlicher Nutztiere. Ulmer Verlag Stuttgart, 174-283.
- JILG, T., 2005: Wie viel β -Carotin braucht die Milchkuh? Aulendorf, 4 S.
URL:http://www.landwirtschaft-mlr.baden-wuerttemberg.de/servlet/PB//show/1188624_11/LVVG1_Carotinversorgung%20der%20Milchkuh.pdf
- RESCH, R., T. GUGGENBERGER, G. WIEDNER, A. KASAL, K. WURM, L. GRUBER, F. RINGDORFER und K. BUCHGRABER, 2006: Futterwerttabellen für das Grundfutter im Alpenraum. Der fortschrittliche Landwirt, (24), Sonderbeilage 20 S.

Danksagung

Herrn Dr. Fritz VÖLK für die Anregung und wertvollen fachlichen Inputs sowie den ÖBf für die finanzielle Unterstützung sei herzlich gedankt. Auch Frau Dr. TATARUCH vielen Dank für die Fettsäurenuntersuchung.

Charakter und genetische Grundlagen von Verhaltens- und Wesensmängeln bei Hunden

Erwin Angelbauer^{1*}

Grundvoraussetzung für einen fernen Jagdgebrauchshund sind Wesensfestigkeit und ein einwandfreier Charakter - die Basis jeder Ausbildung!

Unerlässlich für die Zucht sind daher die Erfassung und Berücksichtigung von Wesensparametern.

Das Wesen beinhaltet die Gelehrigkeit, Arbeitsfreude, Erregbarkeit, Temperament, Angriffsneigung und Ängstlichkeit.

Wesensfestigkeit ist die Stabilität gegenüber den äußeren Einflüssen. Unser Hund muss in einer reizüberfluteten Umwelt leben können, er braucht eine seelische Balance.

Im Wesen manifestiert sich die Gesamtheit aller angeborenen Erbanlagen - und den in den verschiedenen Prägungsphasen vermittelten Eindrücken.

Wo liegen die gravierendsten Fehlentwicklungen beim Verhalten und im Wesen?

1. **Mangelnde Ruhe:** Generell genetisch bedingt, wird durch Führerfehler aber noch verstärkt
2. und 3. **Standlaut, Weidlaut:** Resultiert meist aus nervöser Reizbarkeit und aus Überpassion
4. **Hysterischer Trennungsschmerz** (Hund kann nicht alleine bleiben) zum Großteil anerzogen
5. und 6. **Mangelnde Jagdpassion und Wasserfreude** (wird durch Erlebnisreichtum deutlich verbessert)
7. **Mangelnde Wildschärfe:** Schwäche wird noch verstärkt durch starken Ausbildungsdruck
8. **Mangelnde Schussfestigkeit:** Genetisch bedingtes Symptom einer allgemeinen Überempfindlichkeit
9. **Gewitterscheue:** (Geräuschüberempfindlichkeit)
10. **Extreme Ängstlichkeit:** Kann vererbt sein, oder auch mit ungenügender Sozialisierung begründet sein
11. **Handscheue:** Entsteht durch grobe Behandlung, durch vererbte Furchtsamkeit und mangelnde Jugendsozialisierung
12. **Angstbeißen:** Steht im Zusammenhang mit allgemeiner Scheu vor dem Menschen und gestörtem Fluchtverhalten. (Wird in bestimmten Linien direkt vererbt, oder entsteht bei Paarung von aggressivem x ängstlichem Hund)

13. **Bissigkeit:** Ist bedingt durch falsche Zuchtauswahl oder soziale Unsicherheit. Bei zu hoher Aggressivität verliert der Hund die natürliche Beißhemmung dem Menschen gegenüber, beim Artgenossen bishin zum Tötungsbiss. (Symptomatisch für blinde Aggression: Kettenhunde!) In Deutschland ist eine unserer Jagdhunderassen nur knapp den verschärften Haltevorschriften des Kampfhundeparagraphen entgangen. Beißvorfälle bei den Aggressionsrassen (Pitbull, Steff.T., Bullterrier, usw.) nur ganz selten in der eigenen Familie. Schäferhunde und Schäfer-Mischlinge führen die Beißstatistik an.

Geschickte Führer, können bei Leistungsprüfungen so manchen Wesensmangel ganz gut verstecken.

Aber beim Züchter und beim Deckrüdenbesitzer ist absolute Ehrlichkeit gefragt. Einige Wenige können hier einer ganzen Rasse schweren Schaden zufügen!



Erwin Angelbauer

¹ Gerichtsgutachter für Tierhaltung und selbstständiger Gewerbetreibender, Mitglied des ÖKV-Beirates, Vertreter der Wirtschaftskammer Österreichs im Tierschutzrat des BMGFJ., A-4600 WELS

* Ansprechpartner: Komm. Rat Erwin ANGELBAUER, wop@gmx.ch

Jagdbüchsen-Patronen - Nostalgie oder Zukunft?

Helmut Eller^{1*}

Wie die meisten von Ihnen bin auch ich mit dem Auto angereist. Vor 35 Jahren fuhr ich noch mit einem Sparkäfer Bj 1966. Lassen Sie uns kurz gemeinsam auf den damaligen Stand der Automobiltechnik zurückblicken: 34 PS, Spitze 100 km/h (mit Rückenwind), Verbrauch 12-13l. Heute fahren unsere Autos doppelt so schnell mit dem halben Spritverbrauch. Von ABS, Klima und Navi ganz zu schweigen. In allen Bereichen war der technische Fortschritt der letzten Jahrzehnte gigantisch. Wenn ich Sie jetzt hier mit meinem Handy fotografiere kann sich eine Minute später jemand das Bild z.B. in Australien ansehen. Wer hätte das vor 50 Jahren für möglich gehalten?

Hat der technische Fortschritt ausgerechnet um die Jagdgeschosse einen Bogen gemacht?

Nun, die meisten von uns fahren diesbezüglich nicht mit dem Sparkäfer sondern mit der Pferdekutsche, um beim Vergleich zu bleiben! Ist das Teilmantelgeschoss, eine Notlösung des späten 19./frühen 20. Jahrhunderts wirklich unersetzlich und das Maß aller Dinge? Warum Notlösung? Nun, über Jahrhunderte waren die Dinge einfach: Schwarzpulver war das Treibladungsmittel und die Geschosse waren aus Blei. Doch mit den gegen Ende des 19. Jahrhunderts aufkommenden, rauchlosen Pulvern und den damit verbundenen, weit höheren Geschossgeschwindigkeiten, war Blei plötzlich zu weich. Also machte man, was damals technisch möglich war und verpasste dem weichen Bleikern einen harten Geschossmantel. Als Vollmantelgeschoss wegen seiner geringen wundballistischen Wirkung bis heute von der Haager Konvention militärisch vorgeschrieben, wird es jagdlich als sich beim Aufprall zerlegendes Teilmantelgeschoss verwendet. Es hat aber, materialbedingt, zwei Grundprobleme:

1. Um ausreichend Energie abgeben zu können, muss es sich zerlegen oder deformieren. Dabei ist es auf fremde Hilfe angewiesen, d.h. Auftreffgeschwindigkeit und Zielwiderstand müssen entsprechen. Sonst gibt es den Vollmantel-effekt auf der einen und die Totalzerlegung auf der anderen Seite.
2. Ab ca. 550 m/sec Auftreffgeschwindigkeit deformiert Blei nicht mehr, sondern zerstäubt explosionsartig. Hun-

derte kleine Splitter und damit starke Bleikontaminierung sind die Folge.

Detailverbesserungen sind mit sogenannten Spezialgeschossen im Lauf der letzten hundert Jahre zwar möglich gewesen, die Grundproblematik ist aber nicht lösbar.

Müssen wir im 21. Jahrhundert so bescheiden sein und uns mit zu „weichen“ oder zu „harten“ Geschossen, zerschossenen und bleikontaminierten Stücken abfinden oder gibt es Alternativen?

Selbstverständlich gibt es die! Seit den frühen 80-er Jahren werden Geschosse aus den Werkstoffen gefertigt, die für die hohen Geschwindigkeiten ungleich besser geeignet sind. Geschosse aus Kupfer, Kupferlegierungen und Messing gibt es heute, technisch ausgereift, in zahlreichen Modellen als Zerlegungs-, Deformations- und, ganz neu seit wenigen Jahren, als form- und massenstabile, Schockwellen-induzierende Geschosse. Alle zeichnen sich durch hohe Präzision, geringeres Gewicht und dadurch höhere Rasanz bei weniger Rückstoß, ausgezeichnete Wirkung bei wenig Wildbretentwertung, und natürlich fehlende Bleikontamination, aus.

Nun, vor ziemlich genau 10 Jahren hat Dr. Hermann HECHT von der Bundesanstalt für Fleischuntersuchung (BAF) in Kulmbach, Bayern, hier seine Forschungsergebnisse zum Thema Bleibelastung bei erlegtem Wildbret vorgetragen. Seine durchaus bedenkliche Untersuchung stammt aus dem Jahr 1984 und bereits damals ist er an den damaligen wie heutigen Marktführer am Jagdpatronensektor mit der Bitte, vermehrt an bleifreien Alternativen zu arbeiten, herangetreten (Damals gab es bereits das ABC von Hirtenberger und das Barnes „X“).

Die Antwort war ernüchternd und lautete sinngemäß: „Alles sehr schön, aber für uns rechnet es sich wirtschaftlich nicht!“

Meine Damen und Herren, in der kurzen mir zur Verfügung stehenden Zeit konnte ich naturgemäß mehr Fragen stellen als beantworten. Ich möchte Ihnen deshalb die hier aufliegende Broschüre empfehlen, die Antwort zu vielen ballistischen Themen gibt. Ich hoffe auch, dass wir in der anschließenden Diskussion auf das eine oder andere Thema genauer eingehen können. Ich danke für Ihre Aufmerksamkeit.

¹ IMPALA EUROPA, An der Wehr 23, A-2440 REISENBERG

* Ansprechpartner: Mag. Helmut ELLER, office@impalabullets.at

Sind die österreichischen Bracken noch zeitgemäße Jagdhelfer?

Gert Dobrovolny^{1*}

Vergessene Jagdmethoden

Seit dem Beginn der Jagd haben sich verschiedene Formen in der Bejagung des Wildes entwickelt, die stets enormen Veränderungen unterworfen waren. Der Hund als Jagdgehilfe des Menschen hat seit Urzeiten diese Veränderungen mitgemacht und ist immer noch unentbehrlicher Helfer des Jägers.

Erste schriftliche Aufzeichnungen über die Arbeit mit laut jagenden Hunden hat der Grieche XENOPHON (426-355 vor Chr.) in seinem Werk „Kynegetikos“ festgehalten. XENOPHON beschreibt die Jagd auf verschiedene Wildarten wie auf Hasen, Rotwild, Schwarzwild etc. mit eigens dazu gezüchteten Hunden. Bemerkenswert ist, dass sich die Art der Jagdausübung mit laut jagenden Hunden bis zum heutigen Tage als rassespezifische Eigenart ausschließlich bei den Bracken erhalten hat. Einzigartig sind auch die von Kaiser MAXIMILIAN I. (1500) in seinen geheimen Jagdbüchern aufgezeigten Jagdmethoden, welche er in seinem bevorzugten Jagdland Tirol mit laut jagenden Hunden betrieben hat.

Weltweit verkörpern die Bracken mit 67 verschiedenen Rassen, die größte Rassengruppe unter den von der F.C.I. (Fédération Cynologique Internationale), anerkannten 150 Jagdhunderassen. Mit der Erstellung von Rassekennzeichen sind kurz vor 1900 aus den verschiedenen Brackenformen in Österreich, die vier Brackenrassen, **Alpenländische Dachbracke**, **Brandlbracke**, **Steirische Rauhaarbracke** und **Tiroler Bracke** hervorgegangen. Mit dem Österreichischen Pinscher als Nichtjagdhunderasse ist Österreich Mutterland von 5 Hunderassen.

Was zeichnet die Bracken im Jagdeinsatz aus und wozu werden sie derzeit verwendet?

In Österreich werden die Bracken zum Brackieren und zur Nachsuche auf krankes Wild eingesetzt wobei dem verlässlichen Spur- oder Fährtenlaut als akustisches Verbindungssignal für den Jäger eine ganz besondere Bedeutung zukommt. So kann der Jäger mit dem Ohr die Jagd verfolgen und sich „richten“, wenn sich vor der laut jagenden Bracke das Wild dem Schützen nähert. Aber auch das gejagte Wild hat durch das ständige Lautgeben des Hundes einen berechenbaren Verfolger und beste Chancen seine Fluchtdistanz entsprechend einzurichten. Anhaltendes Lautgeben und körperliche Anstrengung beim Laufen, verbrauchen einen Großteil der Lungenkraft des Hundes, weshalb die Bracke immer langsamer als das von ihr verfolgte Wild ist. Andererseits gewinnt das Wild einen großen Vorsprung und hat genügend Zeit alle List aufzuwenden, sich den lästigen Verfolger mit

Haken, Absprünge, Widergängen und dergleichen, vom Leibe zu halten.

Brachte seinerzeit das Jagen auf Schalenwild der Bracke einen gehörigen Imageverlust, so wird heute schon wieder die Jagd auf Schalenwild angedacht. Seinerzeit haben sich die Brackenführer entschlossen, mit ihren Hunden nur mehr auf Hase und Fuchs zu jagen, womit den Bracken der jagdliche Boden unter den Läufen bewahrt geblieben ist. Es kommt immer darauf an, was der Mensch aus dem Tier und aus dessen Umfeld macht und natürlich auch, wie die Jagd betrieben wird. Daher beschränkt sich das Brackieren heute in Österreich auf Hase und Fuchs während der gesetzlich erlaubten Jagdzeit.

Die Bracke als Schweißhund

Der Fährtenlaut ist nicht nur für die Brackierjagd die erste Forderung an einen brauchbaren Jagdhund, sondern auch für die Schweißarbeit hinter wundem Wild unerlässlich. Der laut „jagende“ Hund ist immer ein berechenbarer Verfolger für das Wild wobei der stumme oder Sichtlaut „hetzende“ Hund das Wild in panische Flucht versetzt oder es als Überraschungstäter gar zu fassen bekommt.

Schwierige Nachsuchen enden oft frühzeitig an Konditionsmangel des Hundes. Wie soll denn auch ein Jagdhund, der vielleicht als einzige Laufbewegung neben dem Auto unter ständiger Gefahr des Überfahrenwerdens Kondition aufbauen? Ausdauer kann aber durch Training beim Brackieren erzielt werden. Die Bracke wird durch ständig wechselnde Bewegungsabläufe, wie blitzartiges Stoppen beim Überschießen eines Hakens und langsames Einbögen wieder in einen flotteren Lauf übergehend, körperlich gefordert.

Zur zielführenden Abschusserfüllung gewinnen Bewegungsjagden mittlerweile auch in Österreich (dort wo sie jagdgesetzlich erlaubt sind) immer mehr an Bedeutung, wobei die Österreichischen Brackenrassen auf Grund ihrer Entwicklungsgeschichte für dieses Fach besonders geeignet sind. Unsere Deutschen Nachbarn haben die Qualitäten unserer Bracken bereits erkannt und zu schätzen gelernt, so dass immer mehr Backen zum Einsatz kommen. In der Folge ist auch dort die Brackenzucht im steigen begriffen. Es liegt an uns, die Zeichen der Zeit zu erkennen und uns mit unseren Hunden diesem Aufgabengebiet zu stellen ohne dabei unsere jagdlichen Wurzeln zu verleugnen.

Wird an die Vielfalt von Herausforderungen mit Vernunft herangegangen, dann bleibt das altherkömmliche Brackieren und die Bracke auch in Zukunft ein zeitgemäßer Jagdhelfer im Dienste der österreichischen Jägerschaft.

¹ Grüne Insel 29a/4, A-8680 MÜRZZUSCHLAG

* Ansprechpartner: Gert DOBROVOLNY, gert.dobrovolny@muerznet.at

Anforderungsprofil an den Jagdhund von heute

Stefan Maurer^{1*}

Um das Anforderungsprofil an den Jagdhund von heute definieren zu können, muss man zuerst einen Blick auf den Jäger von heute machen. Hier ist klar festzuhalten: Für mindestens 90% der Jäger ist die Jagd nur eine ihrer Freizeitbeschäftigungen, so bedeutend wie Segeln oder Schifahren. Die Zahl der wirklich tagtäglich im Revier aktiven Jäger ist entsprechend klein. Daher ist der Jagdhund von heute in der Mehrzahl der Fälle ebenfalls nur ein „Gelegenheitsjäger“ und keiner mit ausreichend Revier- und Jagderfahrung.

Jagdhund als Waffe

Die Jagdhundewesen hatte immer schon das Ziel, möglichst effektiv arbeitende Spezialhunde zu züchten und entsprechend auszubilden, um dem Jäger eine zusätzliche „Waffe“ in die Hand zu geben. Entsprechend „scharf“ sind heute noch manche Hunderassen und für viele Hundeführer und -züchter ist Schärfe heute auch noch ein Qualitätssiegel. Für verschiedene Jagdtechniken ist das auch notwendig, um einerseits effektiv jagen zu können und andererseits Tierleid zu verhindern.

Wir leben heute jedoch in einem gesellschaftlichen Umfeld, wo ein scharfer Jagdhund nicht so ohne Weiteres gehalten und geführt werden kann. Haustiere anderer Mitbewohner, fremde und eigene Kinder dürfen nicht gefährdet werden. Allein aber dem Begriff „Jagdhund“ haftet heute noch ein Image an, dass vielen nichtjagenden Mitmenschen allein davon die Knie weich werden.

Jagdhund als Spezialist

Ein weiteres Ziel des Jagdhundewesens war und ist es, dem Jäger einen Spezialisten für die Arbeit vor dem Schuss anbieten zu können. Hunde, die stöbern, hetzen, vorstehen oder was immer können. Hier kommt der Gelegenheitsjäger das nächste Mal in Konflikt, weil sein Hund laufen und arbeiten will, es aber an mindestens 360 Tagen im Jahr nicht darf. Wenn man dem Hund in der Ausbildungsphase dann extra noch dahingehend erzieht, z.B. laut auf der Hasenspur zu arbeiten, kann man ihm das schwer sein restliches Leben lang tagtäglich verbieten wollen.

Wo sind die guten Hunde?

Gleichzeitig haben wir das Problem, dass in den Revieren und bei den Jagden die wirklich guten Hunde fehlen. In den meisten Fällen sind die Hundeführer überfordert, der Freude des endlich einmal frei arbeiten dürfenden Hundes Einhalt gebieten zu können. Und der Hund in seiner Eu-

phorie macht lieber das, worauf er Lust hat als das, was der Führer gerne von ihm hätte. Gleiches gilt für die Arbeit nach dem Schuss. Sieht man von den wenigen guten Hunde in geschulten Händen der Jagdhundestationen ab, fehlen in der Regel sowohl Hund als auch Führer die Erfahrung, ein Stück flott zu Stande zu bringen.

Gelegenheitsjäger brauchen Gelegenheitshunde

Der Hund als Jagdbegleiter ist für viele Jäger unersetzlich. Doch die überwiegende Mehrheit der Jäger geht nur gelegentlich auf die Jagd, noch viel seltener darf der Hund bei dieser Gelegenheit arbeiten. Für die überwiegende Mehrheit der Jäger ist der Jagdhund heute daher viel mehr Haus- und Familienhund als Jagdhund im Sinne von Jagdhund als Waffe oder Jagdhund als Spezialist für die Arbeit vor dem Schuss.

Der Jagdhund von heute muss in der überwiegenden Zahl der Fälle familien- und katzenfreundlich sein, er muss jedenfalls die Grundbegriffe des Gehorsams beherrschen, um in der Gesellschaft zu „funktionieren“. Die Ausbildung des Gelegenheitsjagdhundes sollte daher genau das umfassen, was der Hund im täglichen Leben brauchen kann und dabei nicht ständig zu unnötigen Konflikten mit Mitmenschen führt: Er soll nicht stöbern, er soll nicht hetzen, er soll nicht scharf sein. Er muss aber dem Führerwillen folgen.

Was also als Ausbildungsfächer übrigbleiben, wäre das Apportieren - und natürlich die Schweißarbeit. Ein unter Kontrolle arbeitender Hund gefährdet niemand, weder im täglichen Leben, noch bei der Arbeit oder während der Ausbildungsphase. Und diese Fähigkeiten kann man fast jedem Jagdhund anerziehen, egal welcher Rasse und Herkunft er angehört. In diesem Zusammenhang sei auch erwähnt, dass etwa in der Steiermark mehr als die Hälfte der von Jägern nach eigenen Angaben geführten Jagdhunde keine Papiere haben, also in vielen Fällen Mischlinge oder Hunde ungeklärter Herkunft sind. Als Gelegenheitshund für Gelegenheitsjäger sind solche Hunde mindestens genauso gut geeignet wie andere mit guter Herkunft. Nur haben sie für den Gelegenheitsjäger den Vorteil, sie nicht auf Prüfungen führen und entsprechend in Fächern ausbilden zu müssen, die im weiteren Hundeleben nur für Konflikte sorgen würden, ohne dem Führer irgendwelchen Nutzen bringen zu können. Als Nachsuchengespann kann es ein Hundeführer mit so einem Jagdhund trotzdem zu Ruhm und Ansehen bringen.

¹ vulgo Michl z'Kulm, Kulm am Zirbitz 28, A-8820 NEUMARKT

* Ansprechpartner: Ing. Stefan MAURER, stefan-maurer@aon.at

Nachsuche - richtiges Verhalten nach dem Schuss

Wolfgang Retschitzegger^{1*}

Ein wenig muss ich dieser Themengebung vorgreifen, um jene Momente zu streifen, die **vor dem Schuss** einen wesentlichen Beitrag zu einer erfolversprechenden Nachsuche leisten.

Verhalten vor dem Schuss

Natürlich gibt es Situationen die eine sehr rasche Schussabgabe verlangen, wobei alles automatisiert ablaufen muss um alles richtig zu machen. Hat der Jäger seine Entscheidung zum Schuss getroffen, so gibt es ein paar ganz wichtige Punkte, die wesentlich zu unserem eigentlichen Thema bzw. zum Nachsuchenerfolg beitragen:

- a) Wo und wie steht das Stück - Standpunkt (in welche Richtung) während der Schussabgabe - markante Punkte (Felsen, Bäume, Sträucher, Baumstümpfe, Rücken, Gräben usw.). Nach der Schussabgabe können wir nur mehr rekonstruieren!
- b) Richtige Wahl des Kalibers - Ruhe bei der Schussabgabe - fixieren des Zielpunktes - lockere Sitzposition (Waffe und Arme nicht verspannt) weiche Auflage - weit genug hinten auflegen - nicht verkanten. Auf der Pirsch, beim Schuss am Bergstock angestrichen - knieende Position - rechtes Knie aufgestellt - rechter Ellebogen abgestützt usw.
- c) Augen offen halten, nicht mucken! Wir müssen wissen was nach dem Schuss passiert ist, um uns im Anschluss auch richtig verhalten zu können. Selbstbeherrschung ist gefragt, das heißt bei den kleinsten Unsicherheiten verschieben wir den Schuss auf später.

Verhalten des Wildes

- a) ruhig stehend, angespannt sichernd, ziehend, flüchtig
- b) in allen beschriebenen Situationen ist das Verhalten des Wildes unterschiedlich, aber auch die für eine Nachsuche so wichtigen, ja oft entscheidenden Pirschzeichen sind bei gleicher Treffpunktlage sehr verschieden. Es ist daher für unsere weitere Vorgangsweise entscheidend, alle Reaktionen des beschossenen Stückes genau zu sehen, um daraus unsere Rückschlüsse für eine eventuelle Nachsuche ziehen zu können.

Hat der Jäger alles richtig gemacht, ist das Verhalten nach dem Schuss mit Freude und Zufriedenheit erfüllt. Einem kräftigen Weidmannsheil sowie dem Glücksgefühl entsprechendem Schluckerl steht nichts mehr im Wege.

Leider ist es nicht immer so, denn:

**„Ist die Kugel aus dem Lauf,
hält kein Teufel sie mehr auf“**

In diesem Augenblick beginnt für uns das „Verhalten nach dem Schuss“ bzw. die Vorbereitung auf eine erfolgreiche Nachsuche.

Sie beginnt damit, das wir **RUHE BEWAHREN!**

Immer wieder wird hier der Grundstein für erschwerte, erfolglose Nachsuchen gelegt. Wir müssen dem kranken Wild Zeit geben in das Wundbett zu gehen bzw. zu verenden. Krankes Wild aufzumüden heißt nicht nur dem Wild unnötiges Leid zufügen, sondern auch eine unnötig schwierige Nachsuche zu verschulden.

Punkt für Punkt speichern wir nun auf unserer „Festplatte“ folgende Abläufe ab, deren genaues Wissen für eine eventuelle Nachsuche/für den Hundeführer nötig sein wird:

- 1. Anschuss** - Standort des Wildes - Orientierungshilfen
- 2. Standort:** bei Abgabe des Schusses - markieren
- 3. Fluchtrichtung** des Wildes
- 4. Was für ein Stück** (z.B. Rotwild, Geschlecht, Alter usw.) und wann wurde es beschossen.
- 5. Kugelschlag:** Auftreffen der Kugel am Wildkörper/ Knochen/Weichteile
- 6. Schusszeichen:** Hat ausschließlich mit dem beschossenen Stück zu tun/Erkennen auf welchem Körperteil es getroffen wurde/Bewegung im Schuss
- 7. Verhalten des Stückes** nach dem Schuss: Hochflüchtig abspringend/bleibt stehen/bricht im Feuer zusammen (in diesem Falle ist es oberstes Gebot so lange im Anschlag zu bleiben bis das Stück sicher verendet ist! Missachtung bringt lange und schwierigste Nachsuchen - Haupt und Krellschüsse)

Noch immer befinden wir uns an jenem Ort von dem aus wir unseren Schuss abgegeben haben.

Genügend Zeit ist nun vergangen, um das Stück in das Wundbett gehen bzw. es verenden zu lassen.

Bei Treffern am Pansen bzw. Kl. Gescheide sind 2-4 Std. Wartezeit Pflicht!

Wenn wir hier unseren ausgegebenen Grundsatz **RUHE** nicht einhalten, verschulden wir eine sehr lange, schwierige Nachsuche, denn Stücke mit diesen Treffern gehen bis zum bitteren Ende mit den wiederholten Versuchen durch Wiedergänge, seine Verfolger abzuschütteln.

Vorsichtig und ruhig, um eventuelles Wegbrechen zu hören, begeben wir uns zum Anschuss, den wir nun genauest lokalisieren und verbrechen (markieren).

Das jagdliche Brauchtum lehrt uns Brüche auszulegen, die den Anschuss, die Fluchtrichtung und das Geschlecht des Stückes bekanntgeben.

¹ A-4645 GRÜNAU im Almtal

* Ansprechpartner: FV Wolfgang RESCHITZEGGER, w-retsch@aon.at

In der Praxis steht oft mangels an Brüchen (vielleicht auch Wissen) nichts anderes zur Verfügung als Klopapier, Taschentücher, Steine, alte Äste usw.

Das vorhandene Pirschzeichen vor gefräßigen Rabenvögel bzw. Raubwild durch diese „Markierungsstücke“ bis zum Eintreffen des Nachsuchengespannes oft besser geschützt sind, ist verständlich. Auch durch abdecken mit Ästen, gleich welcher Art wird der Anschuss geschützt und vor dem Austrocknen bewahrt.

Im Anschluss versuchen wir am Anschuss, ohne ihn unnötig zu vertreten, folgende Anhaltspunkte (**Pirschzeichen**) zu finden:

Pirschzeichen sind jene Zeichen die den Standort des beschossenen Wildes in jedweder Form verändert haben, sowie sämtliche Wildbretteile die in diesem Bereich zu finden sind.

Für den Jäger, aber vor allem für den Schweißhundeführer, ergeben sich hier wertvolle Hinweise.

Als Pirschzeichen werden bezeichnet:

- Schnitthaare (Einschuss von der Kugel abgestanzt)
- Schlaghaare (Ausschuss - von der Kugel herausgerissen)
- Schweiß (Anschuss wenig - mehr werdend - guter Schuss /viel Schweiß - weniger werdend - schlechter Schuss)
- Eingriffe, Ausrisse (von den Schalen verursacht)
- Knochensplitter/Knochenmark
- Geweihteile
- Wildbretteile, Feisteile
- Panseninhalt/Gescheideteile
- schlimmstenfalls Äserteile/Zahnteile
- sowie Bodenverwundungen
- bzw. Beschädigungen an Bäumen (Durchschüsse, abgeschossene Äste usw.) von dem auftreffenden Geschoß

Anhand all der besprochenen Fakten sollten wir wissen, wo der Schuss sitzt. Dem zu kontaktierenden Hundeführer können wir bereits wertvolle Hinweise geben, worauf er seine weitere Vorgangsweise festlegen kann.

Nach den heutigen Wildpretverordnungen, aber auch in unserem Sinne, muss das Wild so rasch wie möglich der Kühlkette zugeführt werden.

Trotzdem steht für den weidgerechten Jäger an erster Stelle, das angeschweißte Stück so schnell, aber auch schonungswürdig als möglich zu erlösen.

Daher suchen wir den Nahbereich (50-100 Meter maximal) des Anschusses vorsichtig (ohne großer Begleitung mit weisen Ratschlägen!) ab und markieren eventuell gefundene Pirschzeichen.

Sollten wir nicht fündig werden, brechen wir sofort ab und ziehen uns, möglichst ohne vorhandene Pirschzeichen zu vertreten, zurück und versuchen so rasch wie möglich die Nachsuche einzuleiten.

Das bedeutet:

Verständigung eines fermes, für die jeweils beschossene Wildart gelerntes, erfahrenes Nachsuchengespannes!

Keine Experimente - nur Spezialisten haben hier Zutritt!

Spezialisten sind, und das möchte ich hier jedem klar vor Augen führen, jene geprüften Hunde und Führer die laufend mit diesen Arbeiten konfrontiert sind, genügend Erfahrung und Arbeit haben, für die die Nachsuche oberste Priorität hat und Lebensinhalt ist.

Viele glauben alles zu können!

Aber genau so wenig wie ein Ofen alle Brennstoffe verarbeiten kann, kann nicht jeder Hund, geschweige denn jeder Mensch, alles können!

Daher haben wir hier, um bei den Hunden zu beginnen, Spezialisten. Also Hunderassen die ausschließlich über die Form der Leistungszucht zu diesem edlen „Handwerk“ herangebildet wurden.

Das sind die beiden klassischen Schweißhunderassen Bayerischer Gebirgsschweißhund und Hannoverscher Schweißhund, sowie die österreichische Brandbracke und Alpenländische Dachsbracke dh. die Bracken allgemein.

Um bei den Führern fortzufahren, setzen wir ebenfalls Fährtenwille, Erfahrung und Kondition voraus.

Die Symbiose aus beiden wird viele Probleme, vorausgehend, dass sich auch der Jäger fern verhalten hat, lösen.

Schon Oberforstmeister Rudolf FRIESS schreibt in seiner Broschüre „Sünden rings um die Schweißarbeit“ **...wirklich todverlässliche Schweißhunde kann man nicht im Schnellpressverfahren serienweise herstellen, auf der Karnickelschleppe einkutschieren, mit dem Glockenzug zum Todverbeller machen; sie fordern ernste Arbeit von Jahren!**

Ein wesentlicher Punkt ist noch zu klären, um die oft schwierige Nachsuchenarbeit nicht zu stören: die Verständigung der Jagdnachbarn, sofern keine Wildfolgevereinbarung besteht.

Sich auf das Handy zu verlassen, ist nicht ratsam, da es oft nicht funktioniert, wenn man es dringend benötigt.

Was ich hier allen Revierbesitzern, Jagdpächtern in allen Formen ans Herz legen möchte:

Begraben wir diesen veralteten Paragraphen WILDFOLGE zugunsten unseres Wildes - zugunsten des Tierschutzes.

Oft funktioniert die Verständigung des Jagdnachbarn aus vielerlei Gründen nicht.

Ist es dem schwer kranken Tier gegenüber zu verantworten, die Suche abbrechen zu müssen, nur weil sich unter Umständen zwei Menschen nicht mögen?

Daher meine ich, Nachsuche mit geprüften Hunden muss immer möglich sein - Verständigung muss nach Abschluss der Arbeit erfolgen - ob erfolgreich oder nicht.

Ich wünsche mir, dass die zuständigen Gremien in unseren Bundesländern (wo dies noch nicht geschehen ist?) sich dieser wohl wichtigsten Bedürfnisse in unserem Jagd/Nachsuchenbetrieb anzunehmen und Regelungen zugunsten unseres Wildes dafür treffen.

Es ist bereits fünf nach zwölf!

Das Heranziehen nicht geprüfter Hunde zur Nachsuchenarbeit, ist gleichbedeutend mit Förderung, beziehungsweise Befürwortung der Schwarzszucht.

Jeder ordentliche Jäger unterzieht sich einer Jagdprüfung - so sollten/müssen/dürfen auch zu jeder Nachsuche nur solche Hunde ausgewählt werden, die aus einer anerkannten Leistungszucht stammen und im ÖHZB (Österr. Hundezuchtbuch des ÖKV) eingetragen sind.

Die einzelnen Rassevereine geben sich größte Mühe ihre Hunde nach bestem Wissen und Gewissen zu züchten, die Hundeführer bemühen sich mit viel Einsatz und Arrangement ihre Hunde auf den besten und neuesten Leistungsstand zu bringen.

Je mehr Arbeit der Hund hat, desto leistungsstärker wird er, aber auch sein Führer. Umso sicherer werden schwerste Nachsuchen zum Erfolg führen.

Noch zwei Untugenden haben sich in letzter Zeit etabliert:

1. das Abstellen des Nachsuchengebietes mit Schützen bevor die Nachsuche beginnt
2. das Verbot den Hund zu schnallen

Ein guter Schweißhund braucht nicht die Mithilfe anderer, denn auf Grund seiner Anlagen hetzt er das Stück scharf, ausdauernd und stellt es bei der nächsten Möglichkeit, wo ihm ausschließlich vom Hundeführer der Fangschussangetragen wird.

Bei Schüssen auf gehetztes Wild ist die Gefahr den Hund zu treffen viel zu groß.

Mehrfach habe ich schon erlebt, wenn das Stück nicht in nächster Nähe zu finden war, dass die Suche abgebrochen werden musste: „denn es ist ja „Hirschbrunft“ die Gäste sind voller Erwartung und es könnte ja zuviel beunruhigt werden!“

Hier kann ich nur beruhigen, denn wie ich schon bei den Rassehunden erwähnt habe, ein fermer Hundeführer schnallt seinen Hund nur vor einem frischen Wundbett bzw. dem wegbrechenden Stück.

Gesundfährten sind dem ausgebildeten Hund tabu, bzw. wendet er sich spätestens nach dem Erkennen der Verleitfährte wieder der Krankfährte zu!

Ebenso verhält es sich bei Kontrollsuchen.

Wenn all das Angesprochene und auch der nötige zeitliche Druck eingehalten wurde (keine großen Nachsuchen knapp vor Einbruch der Dämmerung) so hat sich der Jäger „nach dem Schuss“ beispielgebend verhalten und der Erfolg wird ihm Recht geben und die Freude wird um so größer sein.

Abschließend darf ich allen die mit Hunden arbeiten, auf ihre Hilfe angewiesen sind, sowie eine Nachsuche organisieren bitten, sich das Besprochene zu Herzen nehmen und daran zu denken:

„Auch der Hund ist nur ein Mensch!“

Einsatz des Jagdhundes bei der Niederwild- und Baujagd

Johannes Schiesser^{1*}

Erlauben Sie mir, dass ich mich in meinem Referat auf den praktischen Jagdeinsatz unserer vierbeinigen Jagdkameraden fokussiere und dabei nicht speziell auf einzelne Jagdhunderassen eingehe, sondern nur die Verwendung der jeweiligen Jagdhunderassengruppe erwähne. Vielleicht sollte man die Überschrift noch um den Terminus „des fernem Jagdgebrauchshundes“ ergänzen. Denn es kommt leider immer wieder vor, dass Jagdhunde zum jagdlichen Einsatz kommen, auch wenn es sich um Jagdhunde handelt, die eindeutig einer Jagdhunderasse zugeordnet werden können, die aber nicht für die jagdliche Praxis abgeführt und geprüft wurden. Diese umfassenden Themen in nur 25 Minuten abzuhandeln, ist eine Herausforderung, der ich mich aber als Jagdgebrauchshundeführer gerne stelle. Diese Vorgabe hat aber durchaus Ähnlichkeiten mit der täglichen Jagdpraxis eines Jagdgebrauchshundeführers: er soll in kürzester Zeit mit seinem Jagdgebrauchshund die Fehler, meist die schlechten Schüsse der Waidkameraden, wieder gut machen. Doch auch unsere Jagdgebrauchshunde sind keine Maschinen oder Computer. Nur die gründliche Vorbereitung auf den jagdlichen Einsatz und der anschließende kontinuierliche Einsatz in der Jagdpraxis geben dem Gespann die notwendige Ruhe und Routine, die gestellten Aufgaben zu bewältigen.

Einsatz des Jagdhundes bei der Niederwildjagd

Ich beginne mit dem Thema Einsatz bei der Niederwildjagd, wobei ich unter Niederwildjagd hauptsächlich die Jagd auf Fasan, Rebhuhn, Feldhase und Wildente verstehe. Selbstverständlich kommt der Jagdhund auch z.B. bei der Schnepfenjagd oder bei der Nachsuche auf Raubwild zum Einsatz - grundsätzlich ist bei mir der Jagdgebrauchshund bei jeder Ausübung der Jagd dabei.

Bei den klassischen Niederwildjagden gibt es für den Jagdgebrauchshund die Arbeit vor dem Schuss - Vorstehen, Feldsuche, Buschieren und Stöbern - und auch die Arbeit nach dem Schuss - Apportieren des erlegten oder beschossenen Wildes. Aus diesen Anforderungen ergeben sich auch die zum Einsatz kommenden Jagdgebrauchshunderassen.

Eine der Domänen der Vorstehhunderassen ist die klassische Quersuche bei der Arbeit vor dem Schuss mit guten Vorstehmanieren auf Niederwild. Beim Vorstehen - der Vorstehhund hat Wildwitterung in der Nase - zeigt der Hund aufgrund seiner „erstarrten“ Haltung dem Hundeführer an, dass er Niederwild gefunden hat. Gute Vorstehhunde stehen z.B. auch Rehe im Lager, bei genügend hoher Deckung, vor. Der Vorstehhund darf auf keinen Fall das Wild selbst hoch machen - herausstoßen -, er muss solange vorstehen, bis sein Führer bei ihm ist und das Wild hoch macht. Die Suche soll

auch im Feld im Schussbereich der Flinte sein. Auch der Gehorsam an Feder- und Haarwild muss vorhanden sein, d.h. er darf nach dem Vorstehen nicht nachprellen. Dadurch ist gewährleistet, dass der Hund nur auf Befehl seines Führers auf das beschossene bzw. erlegte Stück Niederwild geschickt wird, um es zu apportieren. Zum Einsatz kommt diese Arbeitsweise des Vorstehhundes bei der Jagd auf Fasane, Rebhühner und Feldhasen mit der klassischen Suche, teilweise auch buschieren in höheren Deckungen, wo das Buschieren auch in ein Stöbern übergehen kann, wie z.B. in dichten Schilfgräben. Wichtig ist hier, dass der Jagdgebrauchshund nicht zu selbständig seiner Passion nachgeht, sich also während der gesamten Arbeit führig zeigt, also Kontakt zu seinem Führer zeigt - denn **ich gehe mit dem Hund auf die Jagd und nicht der Hund mit mir.**

Das sichere Vorstehen wird im Rahmen der Vorstehhundeprüfungen mehrmals überprüft. Denn Blender - das sind jene Vorstehhunde, die vorstehen ohne Wild in der Nase zu haben - und Blinker - das sind jene Vorstehhunde, die Niederwild verleugnen - und somit für den Jagdbetrieb unbrauchbar sind. Die Selektion muss bereits vor dem jagdlichen Einsatz erfolgen.

Grundsätzlich sollte der Vorstehhund nur mit gutem Wind bei der Suche auf Niederwild geführt werden. Bei schlechtem Wind muss sich der Vorstehhund erst Wind holen, d.h. muss entsprechend weit nach vorne suchen und versucht dann mit gutem Wind dem Jäger entgegen zu suchen. Dies vermindert natürlich den Jagderfolg, da das Wild schon viel zu früh Hund und Jäger wahrnimmt. Der schlechte Wind wirkt sich vor allem bei der Jagd auf Fasane aus, da der Fasan ausläuft und nicht gleich abstreicht, wie das Rebhuhn. Der Fasan ist mehr ein „Laufvogel“ als ein „Flugvogel“. Der Erfolg einer Niederwildjagd hängt nicht nur vom Einsatz fermer Jagdgebrauchshunde ab, sondern auch, wie der Jagdleiter die Jagd anlegt - bei schlechtem Wind kann der beste Jagdgebrauchshund nicht zum Erfolg gelangen, noch dazu, wenn der Fasantrieb nicht richtig abgestellt ist.

Für die Arbeit vor dem Schuss werden die Vorstehhunde bei Niederwildjagden regional sehr unterschiedlich eingesetzt. Es gibt Niederwildjagden, wo die zum Einsatz kommenden Jagdgebrauchshunde, auch die Vorstehhunde, während des gesamten Treibens an der Leine geführt werden müssen und nur Treiber das Niederwild hoch machen. Die Jagdgebrauchshunde werden/dürfen erst zur Nachsuche auf das Niederwild geschnallt werden. Für einen Apportierhund ist das das klassische Einsatzgebiet in Rahmen einer Niederwildjagd. Ich kann auch den Vorstehhund so bei einer Niederwildjagd führen. Aber als überzeugter Vorstehhundeführer ist es mir lieber, ich kann gemeinsam mit dem

¹ Vizepräsident des Österreichischen Jagdgebrauchshundverbandes, Hilpersdorf 52, 3133 TRAISMAUER

* Ansprechpartner: Mf. Johannes SCHIESSER, schiesser@utanet.at

Hund arbeiten und die Fähigkeiten des Vorstehhundes vor dem Schuss ausnutzen. Gerade bei großen Kreisjagden auf Feldhase und Fasan wird der Jagdhund nur zum Apportieren geschnallt. Hier hat sich in den letzten Jahren eine Unsitte eingeschlichen: da bei vielen Niederwildjagden leider immer weniger Treiber zur Verfügung stehen, wurden die Jagdhundeführer als „Jagdhundeführende Treiber“ umfunktionierte. Viele Weidkameraden sind nicht mehr bereit, den vor ihm liegenden Feldhasen oder Fasan selbst zu tragen und rufen den Hundeführer, damit er seinen Hund zum Apportieren schickt und der Jagdhundeführer dann den Wildpackesel macht. Das macht für einen Junghund bei den ersten Niederwildjagden durchaus Sinn, damit er im Apportieren von warmem Wild sicher wird. Es hat jedoch einen gravierenden Nachteil: der Hund wird zum Sichtjäger „umerzogen“, d.h. jedes Mal wenn der Hase vor ihm rouliert oder der Fasan tot vom Himmel fällt, wird er unmittelbar zum Apportieren geschnallt. Der Hund glaubt spätestens nach dem fünften Mal, dass er jedes Stück Niederwild in seinem Sichtbereich sofort apportieren soll / muss. Somit wird er an der Leine ungehorsam und der Schritt zum „schusshitzen Jagdhund“ ist nur mehr ein kleiner. Grundsätzlich soll der Jagdhund, egal welcher Rasse, nur dann apportieren, wenn er von seinem Führer geschickt wird, gerade wenn es sich um in Sichtweite verendetes Wild handelt. Hier sollten auch die Jagdhundeführer das Rückgrad haben und ihren Hund nicht bei jedem verendeten Hasen oder Fasan, der in Schussweite vor dem Nachbarschützen liegt, zum Apportieren schnallen. Denn das Apportieren auf Sicht von verendetem Niederwild ist keine Anforderung an einen Jagdgebrauchshund, man degradiert ihn zu einem „Apportiertrottel“. Dies ist jedoch nicht mit dem „Markieren“ zu verwechseln. Speziell von den Retrievern wird verlangt, dass sich der Jagdhund die Aufschlagstelle eines oder mehrerer beschossener, eingefallener Fasane in eine hohe Deckung „merken“ und er dann ab dieser Stelle mit Hilfe seiner Nasenleistung die Nachsuche selbständig beginnt. Hier hat der Hund seine Aufgabe verstanden, sichtig bis zur Aufschlagstelle und mit Hilfe der Nase die Stücke zustandezubringen. Diese Arbeit kann auch von einem gut geführten Vorstehhund verlangt werden.

Es gibt jedoch auch Regionen in Österreich, wie im niederösterreichischen Weinviertel, wo im Oktober bei der Jagd auf Fasane die Vorstehhunde ihre Feldsuche mit den geforderten Vorstehmanieren zeigen müssen, damit die Fasanjagd auch erfolgreich ist. Bei dieser Form der Niederwildjagd wird der Ablauf der Jagd sehr stark vom Vorstehhund beeinflusst, da er die bereits oben beschriebenen Anforderungen bei Feldsuche, Vorstehen und Apportieren erbringen muss. Dass eine schöne Quersuche, ein perfektes Vorstehen des Fasanhahns und das anschließende fehlerfreie Apportieren eine Krönung in der Vorstehhundearbeit darstellt, werden all jene nachvollziehen können, die an so einer Niederwildjagd teilgenommen haben. Für einen Vorstehhundeführer sind solche Erlebnisse unvergesslich. Hier ist jedoch ein guter Gehorsam am Haar- und Federwild eine Grundvoraussetzung. Der Jagdhund sollte gehorsam am Hasen sein. Er soll nur auf Befehl dem krankgeschossenen Hasen folgen und nicht jeden, auch unbeschossenen Hasen selbständig jagen. Weiters kommt hier noch hinzu, dass aufgrund des dichten Straßennetzes viele Nachsuchen, gerade auf Feld-

hasen, Straßen oder Eisenbahnstrecken kreuzen können und hier der Jagdhund einer für ihn nicht erkennbaren Gefahr ausgesetzt ist. Hier hat der Jagdhundeführer die Aufgabe, mit großer Sorgfalt die Nachsuche anzulegen und den Hund ev. erst nach der Straßenquerung zu schnallen, wenn dies möglich ist. Denn in diesem Fall geht es nicht nur um den Schaden am Jagdhund selbst, sondern auch um Sachschäden und letztlich auch um Menschenleben.

Für die Arbeit vor dem Schuss können auch Stöberhunde zum Einsatz kommen, wenn es sich um dichte Bestände (Schilf, Feldgehölze, etc.) handelt, die das Niederwild laut jagend vor die Schützen bringen. Bei der Jagd mit Stöberhunden bzw. Jagdhunden die zum Stöbern eingesetzt werden, dies können durchaus auch Erdhunde sein, sollten nur Jagdgebrauchshunde eingesetzt werden, die zumindest „sichtlaut“ sind. Noch geeigneter wäre ein spurlauter Jagdhund. Der spurlaute Jagdhund kündigt sich dem Wild viel früher an, sodass das Wild früher aus der Deckung hoch gemacht wird und dadurch nicht hoch flüchtig vor die Schützen kommt und somit eine bessere Möglichkeit gegeben ist, einen weidgerechten Schuss abzugeben. Noch dazu ist der laut jagende Jagdhund für den Jagdbetrieb von Vorteil, da die Schützen dem Verlauf der Jagd leichter folgen können. Der Jagdgebrauchshundeführer erkennt am Laut seines Jagdhundes, um welche Wildart und um welchen Laut (Sichtlaut/Spurlaut oder Standlaut) es sich handelt. Auch die einzelnen Jagdhunde sind aufgrund ihres Lautes zu unterscheiden.

Auch die Brackade kann als Arbeit vor dem Schuss eingestuft werden. Denn die Arbeit auf der Spur des Hasen oder Fuchses der spurlauten, Schlag auf Schlag lautgebenden Bracke, erfolgt vor der Schussabgabe des Jägers. Diese Jagdart ist jedoch in den letzten Jahren sehr in den Hintergrund getreten - aus welchen Gründen auch immer. Im Rahmen der Brackenprüfungsordnung wird jedoch nach wie vor großer Wert auf die Brackade gelegt, um den feinnasigen, spurlauten Jagdhund zu selektieren.

Die Arbeit nach dem Schuss hat immer mehr Anteil an der Jagdhundearbeit insgesamt. Bei der Arbeit nach dem Schuss handelt es sich um Nachsuchen auf Niederwild. Den Ausdruck Nachsuche kennen viele wahrscheinlich nur vom Schalenwild. Aber für den Niederwildjäger ist das Verlorensuchen und Finden eines Stück Niederwildes auch eine Nachsuche. Für UNS Jagdgebrauchshundeführer ist die Nachsuche das oberste Gebot - egal ob ein Rebhuhn nachgesucht wird, oder ein sogenannter Erntehirsch, ein Jungfuchs oder ein Stück Schwarzwild - das Stück muss zustande gebracht werden - professionell mit einem fermem Jagdgebrauchshund, der auch den Feldhasen nach mehreren hundert Metern Arbeit auf der Wundspur zuverlässig zu seinem Hundeführer bringt.

Beim Nachsuchen auf Niederwild sucht der Jagdgebrauchshund frei verloren, d.h. er sucht sich selbständig die Witterung des beschossenen oder geschossenen Stückes Niederwild. Wenn er es gefunden hat, soll er es mit festem Griff zum Hundeführer bringen. Das korrekte Bringen oder Apportieren ist unverzichtbar für den fermem Jagdhund, der zur Niederwildnachsuche verwendet wird, ganz gleich ob es sich um einen Vorstehhund, Stöberhund, Apportierhund oder Erdhund handelt. Er muss den Griff so setzen, dass

das Stück verwertet werden kann. Fehlerhaft ist rupfen oder ein zu fester Griff, der Wildbret zerstört. Anschneider und Totengräber sind jagdlich nicht brauchbar. Eine entsprechende gute Nasenleistung sowie ein ausgeprägter Spurwille sind auch für die Nachsuche auf Niederwild, sei es im Wasser oder an Land, Voraussetzung für einen fernen Jagdgebrauchshund.

Das korrekte Apportieren ist nur dann gegeben, wenn der Jagdhund das aufgenommene Stück unverzüglich zu seinem Führer bringt und sitzend auf Befehl abgibt, auch wenn andere Stücke in seiner Nähe zum Apportieren „einladen“.

Bei der Wasserarbeit nach dem Schuss ist eine gute Wasserfreudigkeit des Jagdhundes unentbehrlich, da die Bejagung der Wildente meistens im Spätherbst oder zu Beginn des Winters erfolgt, sind die Wassertemperaturen auch dementsprechend kalt. Eine tote Ente sichtig aus dem Wasser zu bringen, ist kein besonderes Kriterium für einen Wasserjagdhund. Die Herausforderung stellt sich in der nicht tödlich getroffenen Ente dar, die die nächste Schilfdeckung aufsucht. Hier ist der Hund gefordert, die Duftspur der Ente auf der Wasseroberfläche aufzunehmen und passioniert zu folgen. Auch ein ev. Abtauchen der Ente sollte den Hund nicht zur Aufgabe bewegen und er sich bemühen, nach dem Auftauchen der Ente wieder die Spur aufzunehmen. Hier kann es vorkommen, dass eine Nachsuche auf eine Wildente keine Angelegenheit von wenigen Minuten ist. Das korrekte Apportieren ist besonders am Wasser ein wesentliches Kriterium. Viele Hunde apportieren die noch nicht verendete Wildente, aber auch anderes Federwild, noch lebend zum Hundeführer. Erst auf Befehl darf der Hund das Stück ausgeben. Aussteigen aus dem Wasser, Ente fallen lassen, führt nämlich dazu, dass die noch nicht verendete Ente das Wasser sofort annimmt, abtaucht und nur unter sehr großem Aufwand seitens des Hundes, wenn überhaupt, zustande gebracht werden kann.

Die zur Wasserjagd zum Einsatz kommenden Jagdhundrassen sind aus der Gruppe der Vorstehhunde, Stöber- und Apportierhunde. Von den Erdhunden werden vereinzelt auch die Terrier zur Wasserarbeit verwendet.

Die Versorgung des zur Wasserarbeit verwendeten Jagdhundes nach der Jagd soll hier kurz angesprochen werden. Dass der durchnässte Jagdhund nicht in das kalte Auto verfrachtet wird, sondern trocken gerieben wird, oder sich trocken laufen kann und dann auch in die warme Stube kommt, gilt unter den Jagdhundeführern als selbstverständlich. Der Schlüsseltrieb in der Jagdhütte oder im Gasthaus läuft einem nicht davon, die Gesundheit des treuen Jagdbegleiters aber schon.

Die Versorgung des Jagdhundes während der Niederwildjagd mit Wasser, sowie das Entfernen von Kletten, Dornen und anderen Unannehmlichkeiten wird während des Jagdbetriebes vom Jagdhundeführer erledigt. Hier sollten so manche Jagdleiter auch im Ablauf des Jagdtages Rücksicht nehmen, dass auch während des Jagdtages nicht nur der Mensch Pausen benötigt, sondern auch der Jagdhund.

Hilfreich ist auch ein Erste Hilfe Paket - sowohl für Mensch als auch für den Hund. Denn kleinere Verletzungen können jederzeit auftreten und eine richtige Erstversorgung erspart späteres Leid.

Einsatz des Jagdhundes bei der Baujagd

Das Thema Baujagd ist für den Niederwildjäger ein absolutes Thema, an dem er nicht vorbeigehen kann. Denn Niederwildhege ohne Bejagung des Fuchses ist nicht möglich. Die Baujagd auf Fuchs und Dachs ist ein Teil einer einigermaßen erfolgreichen Raubwildbejagung. Baujagd alleine genügt nicht, um Raubwild zu regulieren, ebenso wie die Raubwildregulierung ohne Baujagd nicht vollkommen ist. Doch nicht nur das Niederwild profitiert von einer Raubwildbejagung. Jeder, der einmal einen Blick in die „Speisekammer“ eines Fuchsbaues geworfen hat, und dann neben mehreren Junghasen, Fasanen, Haushühnern auch noch Teile eines Rehkitzes findet, weiß, dass der Fuchs nicht nur von der Maus lebt.

Die zum Einsatz kommenden Hunde müssen körperlich aufgrund ihrer Größe und Gesundheit entsprechen. Sie dürfen nicht baulaut sein, d.h. der Bauhund darf im Bau nicht laut geben, ohne dass Raubwild darin ist.

Der ferne Bauhund nimmt den Bau an - er schlief - und gibt laut, wenn er Raubwild im Bau festgemacht hat. Wenn der Bau nicht befahren ist, wird er höchstens einen kurzen „Kontrollgang“ machen bzw. gar nicht schliefen. Eine weitere Verhaltensweise unterscheiden wir bei den Bauhunden: es gibt sogenannte „Flieger“, die versuchen, den Fuchs durch ständiges Wechseln der Röhren, mehrmals den Bau verlassen um ihn sofort wieder anzunehmen, nervös zu machen und ihn zum Springen zu veranlassen. Die so genannten „Steher“ sind jene Bauhunde, die den Fuchs oder Dachs im Bau suchen, finden und ihn mehr oder weniger stark bedrängen, so dass dieser meist in ein Endrohr gedrängt wird. Diese Bauhunde verlassen den Bau nicht, bis nicht der Fuchs gesprungen ist oder beim Dachs ein Einschlag gemacht wurde.

Grundsätzlich hat bei der Baujagd der Bauhundeführer das Sagen. Nur er kennt das Verhalten seines Bauhundes genau, er alleine entscheidet was ober der Erde zu geschehen hat. Es sind in den meisten Fällen nicht mehr als 2 bis 3 Jäger notwendig, die sich am Bau absolut still zu verhalten haben. Je mehr Jäger, desto mehr Unruhe, desto geringere Chancen auf Erfolg. Denn jeder Fehler, der den Jägern passiert, wirkt sich negativ auf den Hund im Bau aus. Die Schützen stehen immer „hinter“ der/den Röhre(n), damit sie nicht gleich Sichtkontakt zum Raubwild haben. Dass natürlich der Wind entsprechend zu beachten ist, versteht sich von selbst.

Die Jäger müssen sich auch die notwendige und ausreichende Zeit für die Baujagd nehmen. Der Fuchs kann innerhalb von wenigen Minuten springen. Es kann aber auch Stunden dauern, wenn ein Einschlag zu machen ist.

Der Bauhund sollte bei der Baujagd mit einem sogenannten „Bauhundesender“ ausgestattet sein. Der Bauhund hat einen Sender, der ihn nicht behindert. Der Bauhundeführer kann mit Hilfe eines Empfängers die genaue Position des Hundes unter der Erde feststellen. Mit dem Bauhundesender ist es auch möglich, den Verlauf des Baues zu erkunden, in Bezug auf Länge und Tiefe der Röhren.

Wichtig beim Einschlag ist, dass man direkt auf den Hund kommt und nicht auf das Raubwild, damit der Hund rasch abgetragen werden kann. Der Bauhundeführer hat auch das notwendige Schanzzeug für den Einschlag mit. Wenn

er seinem Hund zu Hilfe eilt, darf der Schaufelstiel nicht brechen. Weiters sollten die anwesenden Schützen statt des Gewehres auch die Schaufel in die Hand nehmen, um in erster Linie dem Hunde zu Hilfe zu kommen.

Naturbauten sind vom Hundeführer genau vor dem Schließen zu kontrollieren. Alle möglichen Röhren sind festzustellen, genauso wie die Art des Baues - Fuchs oder Dachs. Nicht jede Röhre die nach Fuchs riecht, vor allem in der Ranzzeit, muss von einem Fuchs befahren sein. Nicht jeder Naturbau kann mit dem Bauhund bejagt werden. Große Baue - so genannte Burgen - sind mit dem Bauhund oft nicht bejagbar. Dies kann durch verschiedene Umstände gegeben sein: Lage des Baues, vor allem im Wald sind Verengungen durch Wurzeln, Felsen etc. leicht gegeben, wo der Bauhund es schwer hat, dem Raubwild zu folgen oder wieder zu seinem Führer zurückzukehren. Es muss auch abgeschätzt werden, wie schwierig ein ev. notwendiger Einschlag zu machen ist.

Der Bauhundeführer alleine entscheidet, ob er seinen Bauhund schliefen lässt oder nicht. Es gibt viele Bauhundeführer, die den Dachs im Bau nicht bejagen, da ihr Hund für die Dacharbeit nicht geeignet oder einer zu großen Gefahr ausgesetzt ist.

Künstlich angelegte Baue sind in der Regel für den Bauhund einfacher zu arbeiten. Vor allem ist für den Bauhundeführer der Verlauf des Baues bekannt, die Tiefe ist in der Regel kein Problem um rasch einen Einschlag zu machen.

Es ist auch die Entscheidung des Bauhundeführers, ob mit einem Bauhund gearbeitet wird oder ev. auch ein zweiter Hund zum Einsatz kommt. Hier ist die Grundvoraussetzung, dass sich die Hunde kennen, denn sonst kann das in einer Katastrophe enden. Vor allem Dachshundeführer setzen manchmal zwei Hunde ein. Bei Jagdterrierführern ist das eher unüblich. Ebenso genau überlegt muss der Einsatz eines Vorstehhundes oder Stöberhundes sein. Es kann von Vorteil sein, wenn ein solcher Jagdgebrauchshund unmittelbar am Bau zur Verfügung steht, wenn der Fuchs nicht tödlich getroffen wurde und dieser Hund sofort geschnallt werden kann. Auch die hochläufigeren Terrier können in freier Flucht dem beschossenen Fuchs nicht schnell genug folgen. Hier sind jedoch zwei extrem wichtige Kriterien zu beachten: der Hund muss eine absolute Standruhe haben, die auch über Stunden anhält. Denn wenn dieser Hund unruhig wird, so weiß der Fuchs im Bau was ihn oben erwartet. Weiters muss die notwendige Raubwildschärfe vorhanden sein. Hunde, die sich vor dem Fuchs fürchten, sind da fehl am Platz. Auch ist es notwendig, dass sich sowohl Bauhund wie Vorstehhund oder Stöberhund genau kennen.

Es darf nie auf die Röhre geschossen werden. Es kann auch der Bauhund einmal nachschauen kommen, deshalb - Ansprechen, Ansprechen, Ansprechen - und erst dann schießen. Der schneidige Bauhund hat es nicht verdient, dass ihn die Schrote eines unvorsichtigen und schusshitzigen Jägers in die ewigen Jagdgründe befördern. Der Fuchs muss genügend weit vom Bau entfernt sein, wenn er beschossen wird. Es wäre nicht das erste Mal, dass ein zu früh beschossener Fuchs sofort wieder kehrt macht und im Bau verschwindet. Den bekommt man nicht wieder raus, der weiß was ihn erwartet. Es kann auch vorkommen, dass der Fuchs ganz langsam und vorsichtig den vorgesehenen Ausstieg erkundet, indem man nur die

Gehöre und den Fang erkennt, dann wieder verschwindet, um innerhalb von wenigen Minuten wie von der Tarantel gestochen aus dem Bau zu fahren.

Beim Dachs verhält es sich anders. Grundsätzlich springt der Dachs nicht. Es gibt einige Ausnahmen, vor allem bei Jungdachsen, dass sich diese vom Bauhund aus dem Bau „jagen“ lassen. In der Regel muss man sich auch als Jäger körperlich anstrengen, sprich graben, dass man des Dachses habhaft wird. Eine weitere Problematik beim Dachs ist jene, dass wenn er vom Hund in eine Endröhre gedrückt wird, sich dort weiter gräbt. Dann versucht der Hund dem Dachs zu folgen, gräbt auch nach, befördert aber das Erdreich nicht weg. Somit gräbt sich der Hund defacto selbst ein, und er wird nach einiger Zeit ein großes Problem mit der Luftversorgung bekommen. Hier muss der Bauhundeführer rechtzeitig mit dem Einschlag beginnen um seinem Mitstreiter zu Hilfe zu eilen.

Auch wenn Bauhund und Bauhundeführer nach außen eine harte Schale haben, wenn es um seinen Hund geht, steht der jagdliche Erfolg zurück. Ebenso erkennt der Bauhundeführer, dass auch das Raubwild, das der Bauhund im Bau festgemacht hat, den beiden überlegen sein kann und er auch den „Misserfolg“ akzeptiert. Denn jeder Tag ist ein Jagdtag, aber nicht jeder Tag ist ein Beutetag. Wenn man an einem Tag zwei oder drei Füchse mit dem tüchtigen Erdhund zur Strecke bringt, war es ein sehr erfolgreicher Jagdtag. Es kann aber auch sein, dass man mehrere Baue kontrolliert, und kein Fuchs oder Dachs anzutreffen war.

Auch für erfahrene Baujäger ist jede Baujagd, jeder Bau eine neue Herausforderung. Die Baujagd kann man nicht mit Büchern lernen, obwohl ein Standardwerk der Baujagd von Fries hier motivierend sein kann. Die Baujagd erlernt man in der Praxis, in der Überlieferung, mit der gemeinsamen Arbeit von erfahrenen Bauhundeführern, wie vieles in der Jagd insgesamt durch Erfahrung gelernt wird.

Die Versorgung des Bauhundes nach der Baujagd ist für jeden Bauhundeführer das oberste Gebot. Nicht nur etwaige Verletzungen müssen versorgt werden. Es steht bei keinem Bau eine Hinweistafel, welche Parasiten hier sonst wohnen und den Bauhund befallen haben. Zumindest eine Dusche mit Ungeziefer vernichtendem Hundeshampoo verhindert in einem ersten Schritt die grössten Probleme. Dass Fang, Ohren und Augen einer genauen Kontrolle unterzogen werden, versteht sich von selbst. Dies geschieht auch jedes Mal sofort, wenn der Hund den Bau verlässt, damit man gröbere Verletzungen nicht übersieht. Ebenso ist es unbedingte Pflicht, dass sowohl Bauhundeführer und Bauhund die notwendigen Schutzimpfungen haben. Die beiden stehen in unmittelbarem Kontakt mit Raubwild und sind daher der Übertragung von Zoonosen direkt ausgesetzt.

Die Glücksmomente bei dieser Jagdart sind eine problemlose, erfolgreiche Arbeit des Bauhundes mit der anschließenden gemeinsamen Erholung von Bauhund und Hundeführer in trauter Zweisamkeit, wie viele Zwiegespräche zwischen dem Jagdhund und dem Jagdhundeführer stattfinden.

Des Jägers Hund ist hinter Wild des Herrn getreues Spiegelbild.
Stets gilt im Feld und Waldesgrund:
„Es taugt der Herr, wenn taugt sein Hund.“
„Hund und Jäger“ von Anton GEROLD

Hunde als Infektionsquellen für den Menschen

Armin Deutz^{1*}

Hunde leben meist in sehr engem Kontakt mit dem Menschen. Eine wechselseitige Übertragung von Krankheitserregern kann damit leicht stattfinden. Im Umgang mit Tieren werden - nicht nur von Kindern - hygienische Grundregeln häufig missachtet. Folgender Beitrag soll einen Überblick zu zwischen Hunden und Menschen übertragbaren Krankheiten bringen und auf einige Vorbeugemaßnahmen hinweisen.

1 Einleitung

Zoonosen sind sämtliche Krankheiten und/oder Infektionen, die auf natürlichem Weg direkt oder indirekt zwischen Tieren und Menschen übertragen werden können. Eine Unterscheidung in Kontaktzoonosen und Foodborne Diseases gliedert Zoonosen nach ihrer Infektionsquelle (Tier oder Lebensmittel). Bis vor kurzem ging man von rund 200 zwischen Mensch und Tier übertragbaren Krankheiten aus, die Anzahl der nachgewiesenen Zoonoseerreger steigt aber jährlich an. Mittelweile geht WEGENER (2004) davon aus, dass rund 50% der bislang bekannten über 1.700 humanpathogenen Keime Zoonoseerreger sind. Schließlich können eine Reihe von Mikroorganismen, die für Menschen mit normalem Immunstatus nicht pathogen sind, in der ständig wachsenden Gruppe immunsupprimierter und -defizienter Personen zu schweren Infektionen führen. Das Wissen von Tierhaltern über die Möglichkeit der Krankheitsübertragung von Tieren auf den Menschen ist jedoch gering. So kannten in einer amerikanischen Umfrage lediglich 63% der Befragten Zoonosen, die meisten davon nur Tollwut.

Zoonosen verlaufen beim Menschen häufig in Form fieberhafter Allgemeinerkrankungen, die mit „grippalen Infekten“ verwechselt werden. Die Dunkelziffer an Zoonosen ist enorm und wird je nach Erreger zumindest mit dem Faktor 10-100 angenommen. Die ökonomische Bedeutung von Zoonosen ist zwar wegen der hohen Dunkelziffern schwierig exakt zu berechnen, sie verursachen jedoch Krankheitskosten in Milliardenhöhe. So werden allein durch Salmonelleninfektionen in Europa pro Jahr Krankheitskosten in der Höhe von €2 bis 8 Milliarden verursacht. Neben Lebensmittelinfektionen, die durch die hohe Anzahl von jährlich erkrankten Personen enorme Kosten verursachen, sind auch seltenere Zoonosen hinsichtlich ihrer Kosten evaluiert worden. So belaufen sich die Behandlungskosten für einen Patienten mit Echinokokkose (Infektion mit dem „Fuchs-“ oder „Hundebandwurm“) auf rund €250.000 (ROMIG et al. 1999). Nicht nur aus ökonomischen Gründen wird verstärkt eine Umorientierung von einer Gesundheitsversorgungspolitik hin zu einer Gesundheitsvorsorgepolitik gefordert, zu

der die Veterinärmedizin einen großen Beitrag leisten kann. Zoonosen bei landwirtschaftlichen Nutztieren werden in Europa z.T. seit über 100 Jahren erfolgreich bekämpft, was beispielsweise hinsichtlich der Tuberkulose oder Brucellose wesentlich zum Schutz der menschlichen Gesundheit beigetragen hat. Bisher vermutlich zu geringe Beachtung fanden Infektionen von Menschen ausgehend von Lieblingstieren (Hunden, Katzen, Nagern, Vögeln, Exoten usw.). Durch den intensiven Kontakt zu diesen Tieren sind Schmierinfektionen, Infektionen über den Atemtrakt bzw. durch Kratz- und Bissverletzungen leicht möglich.

Auch der Klimawandel hat Einfluss auf die Verbreitung und Häufigkeit von Krankheitserregern. Dies kann direkt erfolgen, indem Krankheitserreger bei höheren Jahresdurchschnittstemperaturen in der Umwelt länger überleben und auch höhere Vermehrungsraten aufweisen oder auch indirekt bei jenen Krankheitserregern, die über Vektoren (z.B. Zecken, Mücken, Nagetiere usw.) übertragen werden und wo das Verbreitungsgebiet dieser Vektoren bzw. Reservoirs klimatisch beeinflusst wird. Wesentliche Klimafaktoren sind Durchschnittstemperaturen und Niederschlag. Im Zuge langer, heißer Sommer ist es auch möglich, dass Vektoren wie Zecken darunter leiden, dafür aber Mückenarten, die bislang in Mitteleuropa nicht vorgekommen sind, davon profitieren. Ein Beispiel dafür ist die durch Sandmückenarten übertragene, früher nur im Mittelmeerraum vorkommende, Leishmaniose des Hundes, von der es nun bereits in Deutschland autochthone Fälle gibt. Auch Menschen können an Leishmaniose erkranken.

2 Bakterielle Zoonosen

2.1 Chlamydiose

In einer Untersuchung von steirischen Tierärzten waren 21% seropositiv gegenüber *Chlamydia psittaci*. Zwei Kollegen mit positiven Antikörper-Titern gaben anamnestisch schwere Lungenentzündungen an, die ein bis zwei Jahre zurücklagen (DEUTZ et al. 1996). Entgegen der allgemeinen Bezeichnung dieser Zoonose als Ornithose/Psittakose ist der Erreger nicht nur bei zahlreichen Vogelarten, sondern auch bei über 30 Säugetierspezies weltweit verbreitet. In unseren Breiten dürften neben den als Stubenvögel gehaltenen Psittaciden (Papageienartigen) und dem Wirtschaftsgeflügel vornehmlich Rinder, Schafe und Ziegen, zunehmend aber auch Hunde und Katzen (KRAUSS et al. 1997) bedeutende Reservoirs darstellen. Die klinischen Manifestationen beim Menschen sind recht variabel und werden damit häufig nicht einer Chlamydiose zugeordnet. Die Symptome reichen

¹ Amtstierarzt, Bezirkshauptmannschaft Murau, Bahnhofviertel 7, A-8850 MURAU

* Ansprechpartner: OVR Univ. Doz. Dr. Armin DEUTZ, armin.deutz@stmk.gv.at

von leichten, grippeähnlichen Erkrankungen bis zu akut-toxischen Krankheitsbildern mit hohem Fieber, Lungenentzündung, schwersten Kopfschmerzen, Muskel- und Gelenkschmerzen vorwiegend im Hals- und Rückenbereich sowie Lidbindehautentzündungen (DEDIE et al. 1993). Weiters sind Arbortusfälle bei Bäuerinnen und Hilfskräften in tierärztlichen Praxen beschrieben (BUXTON, 1986).

2.2 Campylobacteriose

Die Campylobacteriose ist mit einer Erkrankungsrate von 72 Fällen/100.000 Einwohnern/Jahr die häufigste bakterielle Durchfallerkrankung beim Menschen (Zoonosenbericht, 2006). Es ist davon auszugehen, dass unter den 5.156 gemeldeten Fällen in Österreich im Jahre 2006 nicht nur Lebensmittelinfektionen waren, sondern dass so mancher Fall auch als Schmierinfektion seinen Ausgang von Hund oder Katze fand. Eine Infektion mit *Campylobacter jejuni* erfolgt vor allem über Lebensmittel tierischer Herkunft, wie rohes bzw. nicht ausreichend gegartes Geflügelfleisch sowie über kontaminierte Rohmilch oder über kontaminiertes Trinkwasser. Zusätzlich ist aber eine direkte Übertragung auf den Menschen durch Tiere, insbesondere Jungtiere, vor allem wenn diese Durchfallssymptome aufweisen, möglich (WEBER 2004).

In Großbritannien konnten bis zu 5% der beim Menschen gemeldeten Campylobacteriosen auf mutmaßlichen Kontakt mit Hunden oder deren Ausscheidungen zurückgeführt werden. Auch in dänischen Studien wurde eine signifikante Verbindung zwischen Campylobacter-Infektionen bei Kindern und dem Vorhandensein eines Welpen im Haushalt festgestellt. In Mitteleuropa dürfte ein ähnliches Infektionsrisiko vorliegen (WEBER 2004). Besonders zugekaufte Hundewelpen und Junghunde bis 6 Monaten sind häufig Ausscheider von *C. jejuni* oder *C. coli*, oft ohne selbst Krankheitserscheinungen aufzuweisen.

2.3 Salmonellose

In Österreich wurden im Jahr 2006 insgesamt 4.985 Salmonellosefälle gemeldet. Es ist anzunehmen, dass die gemeldeten Fälle schätzungsweise lediglich 10 bis 20% der tatsächlich vorkommenden Erkrankungsfälle repräsentieren. Weiters wird geschätzt, dass rund 10% aller menschlichen Salmonellosen auf einen direkten Kontakt mit Salmonellen ausscheidenden Heimtieren, insbesondere Reptilien (Landschildkröten!) sowie gelegentlich auch auf Hunde und Katzen zurückzuführen sind.

2.4 Yersiniose

Nach Campylobacter und Salmonellen ist *Yersinia enterocolitica* der dritthäufigste bakterielle Erreger, der in Deutschland beim Menschen im Zusammenhang mit Darmerkrankungen registriert wird (WEBER 2004). Bislang konnte in den seltensten Fällen die Infektkette Kleintier - Mensch zweifelsfrei belegt werden. Der gelegentliche Nachweis von *Y. enterocolitica* in Kotproben von Hunden und Katzen (0 bis 2%) erlaubt keinen zuverlässigen Rückschluss, dass diese Tiere auch für das gleichzeitige Auftreten von enteralen Yersiniosen beim Menschen verantwortlich zu machen sind. Es ist nicht auszuschließen, dass für Mensch und Heimtier

möglicherweise die gleichen Infektionsquellen (rohes oder unzureichend gegartes Schweinefleisch?) vorliegen. Meist verursacht *Y. enterocolitica* bei Hunden und Katzen keine klinischen Symptome, leichte Magen-Darmentzündungen wurden jedoch beschrieben.

2.5 Hundebisse

In Deutschland ereignen sich jährlich ca. 35.000 Bissverletzungen an Menschen, verursacht durch Tiere. Die Dunkelziffer, großteils Bagatellverletzungen, dürfte noch erheblich höher sein. Den größten Anteil haben mit 70 bis 90% Hundebisse, gefolgt von Katzenbissen mit 3 bis 15%. Neben den dabei zugefügten Verletzungen bergen Bisse ein hohes Risiko hinsichtlich bakterieller Wundinfektionen, die in den meisten Fällen durch die Mundflora des jeweiligen Tieres übertragen werden. Die Infektionsgefahr nach Katzenbissen liegt bei über 50%, nach Hundebissen bei 15 bis 20%.

Bei Hundebissen werden Kratz-, Ausriss-, Durchbiss- oder Quetschwunden unterschieden. Bei Durchbiss- und Quetschwunden ist das Infektionsrisiko mit ca. 40% am größten. Besonders infektionsgefährdet sind tiefe oder verschmutzte Wunden oder Wunden mit massiven Quetschungen (dadurch Minderdurchblutung!). Rund 80% aller Wunden bei Gebissenen, die erst 8 Stunden oder später nach dem Biss zum Arzt kommen, enthalten potentiell pathogene Bakterien. Dennoch kommt es „nur“ bei ca. 15-20% der Hundebissverletzungen zu klinischen Infektionen (WEBER 2007). Normalerweise verlaufen Bissverletzungen mit einem lokalen Infektionsgeschehen oder Abszessbildung, seltener sind Lymphknoten- oder Knochenhautentzündungen; Bakteriämien können bei Patienten mit Ödemen oder Lymphstau in der verletzten Extremität sowie bei Immunsupprimierten auftreten. Als häufigste Bakterienspezies werden nach Hundebissen Streptokokken, Staphylokokken und Pasteurellen sowie weitere aerobe (z.B. *Neisseria canis*, *Corynebacterium* ssp., *Moraxella* ssp.) oder anaerobe Bakterien (z.B. *Fusobacterium* ssp., *Bacteroides* ssp., *Peptostreptococcus* ssp., *Clostridium* ssp.), die bei Hunden häufig in der Maul- und Rachenhöhle vorkommen, festgestellt. Ein erst vor kurzem entdeckter Zoonoseerreger aus der Maulhöhle des Hundes ist *Capnocytophaga canimorsus*, der beim Menschen nach Bissen Blutvergiftung, Wundbrand, Hirnhautentzündung hervorrufen und sogar zu Todesfällen führen kann.

Da Katzenzähne sehr spitz, scharf und „kleinkalibrig“ sind, kann es einerseits leicht zu Punktionen von Gelenken oder Periost bzw. Knochen kommen und andererseits verkleben die oberflächlichen Wundränder rasch. Daher sind Komplikationen nach Katzenbissen häufiger als nach Hundebissen. Bisswunden durch Hunde und Katzen, aber auch z.B. durch Schweine sind Verletzungen, welche von Gebissenen häufig bagatellisiert werden. Ärztliche Hilfe wird oft erst dann gesucht, wenn bereits ein massives Infektionsgeschehen vorliegt.

Weitere bakterielle Zoonosen des Hundes wie Tularämie, Tuberkulose, Brucellose und Leptospirose sind derzeit in Mitteleuropa von untergeordneter Bedeutung. In einer britischen Studie wurde *Bartonella henselae*, der Erreger

der „Katzenkratzkrankheit“ des Menschen, auch bei Hunden gefunden, die Bedeutung für den Menschen ist noch unklar.

3 Parasitäre Zoonosen

3.1 Alveoläre Echinokokkose (AE) - „Fuchsbandwurm“

Es ist anzunehmen, dass bei weitem nicht alle Menschen nach Aufnahme infektiöser Echinokokken-Eier klinisch erkranken. In einigen bisher durchgeführten seroepidemiologischen Studien wurden gesunde Personen gefunden, die spezifische Antikörper gegen *E. multilocularis* („Fuchsbandwurm“) aufwiesen (ROMIG et al. 1999). Erklärungen dafür liegen einerseits in einer erfolgreichen Immunabwehr und andererseits in der Vermutung, dass der Mensch keinen adäquaten Zwischenwirt für den „Fuchsbandwurm“ darstellt. Die Inkubationszeit bei AE beträgt zwischen rund 5 und 15 Jahren, wobei beim Menschen die Finnen spontan absterben können (abortive Infektion). Da die Infektion in den anderen Fällen progressiv verläuft, ist sie immer als lebensgefährlich anzusehen, wobei die Prognose vom Ausmaß der Gewebsinfiltration und Metastasierung und somit vom Zeitpunkt der Diagnose abhängt. Als erstes Symptom treten Beschwerden im rechten Oberbauch auf. In mehr als 95% der Fälle kommt es zu einer starken Lebervergrößerung. Die Diagnose beim Menschen ist mittels serologischer Untersuchungen möglich. Zwischen 1985 und 1999 wurden in Österreich 38 Fälle registriert. Als Hauptrisikofaktoren für AE wird Katzen- und Hundebesitz sowie Jagd (z.B. Abbalgen von Füchsen) angegeben (AUER und ASPÖCK 2001, KREIDL 1998). Es können 0,5 bis 1,8% der Katzen (im süddeutschen Raum sogar bis zu 45%) und 1 bis 6% der Hunde adulte, eiproduzierende Stadien des „Fuchsbandwurmes“ ausscheiden (WEBER und SCHWARZKOPF 2003). Sowohl Hunde als auch Katzen infizieren sich durch das Fressen von Nagetieren. Hunde und Katzen sind für die Aufrechterhaltung des Zyklus von geringerer Bedeutung, können aber eine Rolle bei der Übertragung auf den Menschen spielen. Daneben stellt der Rotfuchs ein bedeutendes Erregerreservoir dar. Füchse besiedeln auch zunehmend urbane Lebensräume und so kann es zur Etablierung des Übertragungszyklus von *E. multilocularis* auch in Städten kommen kann. Das Infektionsrisiko besteht daher für Hunde und Katzen nicht mehr ausschließlich im ländlichen Raum, sondern zunehmend auch beim freien Laufen lassen von Hunden (und Katzen) in Stadtparks oder auf stadtnahen Grünflächen.

3.2 Zystische Echinokokkose - „Hundebandwurm“

Der Hundebandwurm *E. granulosus* kommt beim Hund in Mitteleuropa relativ selten vor, in Mittelmeerländern betragen die Befallsraten jedoch bis zu 50% (WEBER und SCHWARZKOPF 2003). In österreichischen Hundepopulationen lag die Prävalenz in den 1970er Jahren bei ca. 1%, dürfte aber aktuell zumindest in den südlichen Bundesländern schon höher liegen. Die Inzidenz der zys-

tischen Echinokokkose des Menschen in der Steiermark beträgt immerhin 2,6 Fälle pro Jahr (AUER und ASPÖCK 1995). Die Ansteckung des Menschen erfolgt durch die orale Aufnahme von Bandwurmeiern bei engem Kontakt zu Hunden v. a. in Mittelmeerländern, durch Mitnahme von Hunden oder durch Fütterung von Hunden mit rohen, infizierten Schlachtprodukten. Infektionen sind auch nach Kontakt der Hände mit entsprechend kontaminierter Erde oder Sand auf Spielplätzen oder durch Streicheln von Hunden (Eier können auch im Fell haften) möglich. Nach Aufnahme von Bandwurmeiern kommt es im Menschen langsam zur Bildung von Zysten in Leber, Lunge, Milz und Bauchfell. Die klinischen Erscheinungen zeigen sich erst dann, wenn die Zysten Gallengänge und Blutgefäße einengen. Beim Platzen von Zysten sind akute allergische (Schock-) Reaktionen möglich, die lebensbedrohlich sein können (KRAUSS et al. 1997).

Streunende, nicht entwurmete Hunde und Katzen im Umfeld von Bauernhöfen oder in Streusiedlungen stellen also bedingt durch die häufige Möglichkeit Finnen aus Zwischenwirten (z.B. Mäuse, Schlachtabfälle von Schafen) aufzunehmen ein Risikopotential hinsichtlich beider Echinokokkosen dar. Bei 3 von 10 serologisch positiven Landwirten mit Antikörpertitern gegen *E. multilocularis* bzw. *E. granulosus* wurden im Zuge der Nachuntersuchung mittels Oberbauchsonographie jeweils 3 bis 5 Leberzysten nachgewiesen (DEUTZ et al. 2003). Für Risikogruppen wie Jäger, Tierärzte und Landwirte werden serologische Vorsorgeuntersuchungen hinsichtlich zystischer und alveolärer Echinokokkose vorgeschlagen.

3.3 Toxokarose als (Mit)Auslöser von Rheuma?

Toxocara canis (Hundespulwurm) und *T. cati* (Katzenspulwurm) sind als Parasiten von Hund und Katze schon seit mehr als 200 Jahren bekannt, wurden aber erst zu Beginn der 1950er Jahre als Zoonoseerreger erkannt. Heute unterscheidet man drei Formen der Toxokarose: Das *Larva migrans visceralis*-(LMV)-Syndrom, das vorwiegend bei Kindern im Alter von 2-5 Jahren auftritt (Risiko Geophagie!), weiters das okuläre *Larva migrans*-Syndrom (OLM) und die überwiegende Anzahl inapparenter Toxokarosen. Darüber hinaus werden aber auch immer wieder andere Krankheitsbilder (z.B. Asthma, Epilepsie, Rheuma) als Folge von *Toxocara*-Infestationen vermutet und diskutiert (VARGA et al. 1998).

Die Infektion des Menschen erfolgt durch orale Aufnahme der Eier aus Hunde-, Fuchs- oder Katzenkot (Schmutz- und Schmierinfektion). Im Dünndarm verlassen die L3-Larven die Eier und gelangen am Blut- oder Lymphweg oder durch aktive Wanderung in die Leber, anschließend können sie über den Blutstrom in alle Organe des Menschen transportiert werden. Beide *Toxocara*-Spezies sind weltweit verbreitet, besonders junge Hunde und Katzen sind häufig Träger von *T. canis* bzw. *T. cati* und scheiden bis über 50.000 Eier/g Kot aus. In Österreich wurden während der letzten Jahrzehnte Infektionsraten von bis zu 17% bei Hunden und von über 60% bei Katzen (SUPPERER und HINAIDY, 1986) festgestellt. Epidemiologisch zu berücksichtigen ist

auch, dass Rotfüchse in Mitteleuropa häufig mit *T. canis* befallen sind. LASSNIG (1996) fand bei 47% von aus der Steiermark untersuchten Füchsen diesen Parasiten. Untersuchungen haben darüber hinaus gezeigt, dass bis zu 14% der Kot-, Erd- und Sandproben aus öffentlichen Park- und Grünanlagen mit *Toxocara*-Eiern kontaminiert sind (KUTZER et al. 1995). Die Überlebensfähigkeit von *Toxocara*-Eiern beträgt in feuchtem Milieu bis zu 4 Jahre. Die Eier überstehen Kälteperioden, gegen Austrocknung und Temperaturen über 30-35 °C sind sie dagegen empfindlich.

Insgesamt wurden im Rahmen eines Projektes 152 Landwirte, 147 Schlachthofarbeiter, 137 Tierärzte, 149 Jäger aus der Steiermark und dem Burgenland sowie 50 Personen aus der Landeshauptstadt Graz als Kontrollgruppe u.a. auf die Seroprävalenz von Antikörpern gegen *Toxocara canis* und *T. cati* (syn. *T. mystax*) untersucht und deutliche Unterschiede zwischen den Berufsgruppen gefunden.

Aus der Verteilung der Seroprävalenzen lässt sich bei Tierärzten eine Zunahme der seropositiven Probanden mit höherem Alter (= längerer Praxistätigkeit) erkennen. Bei allen exponierten Berufsgruppen lagen die Seroprävalenzen bei Männern immer über jenen von Frauen, was auf ein schlechteres Hygienebewusstsein von Männern oder auch immunologische Gründe zurückgeführt wird.

Zwischen dem Expositionsfaktor „Berufsgruppe“ und der Seroprävalenz gegenüber Toxokarose konnte ein statistisch signifikanter Zusammenhang ($p < 0,05$) festgestellt werden. Für alle untersuchten Berufsgruppen wurde ein erhöhtes Risiko mittels Vierfeldertafel und χ^2 -Test verglichen mit der Kontrollgruppe bestätigt. Daraus ergibt sich für Landwirte gegenüber der Kontrollgruppe ein fast 39faches Risiko (OR = 38,6) für eine Toxokara-Infestation, d.h. die Chance Toxokarose zu aquirieren, steigt bei Exposition (= „Beruf Landwirt“) um den Faktor 38,6. Für Tierärzte beträgt die OR 18, für Schlachthofarbeiter (z.T. Nebenerwerbslandwirte) 16 und für Jäger 9. Demnach besteht für Tierärzte ein 18-fach, für Schlachthofarbeiter ein 16-fach und für Jäger ein 9-fach erhöhtes *Toxocara*-Infestationsrisiko gegenüber der Kontrollgruppe (= Durchschnittsbevölkerung). Der Grund für die stark unterschiedlichen Prävalenzen liegt mit hoher Wahrscheinlichkeit in der deutlich schlechteren Gesundheitsfürsorge (wie Entwurmungen) für Hunde und Katzen im ländlichen Raum. Ein Indiz für die schlechtere Gesundheitsfürsorge für Kleintiere im ländlichen Raum ist auch, dass die städtische Kontrollgruppe, obwohl 42% der Personen dieser Gruppe Katzenbesitzer waren, eine Seroprävalenz von 2% aufwies. Im ländlichen Raum ergibt die hohe Anzahl frei gehaltener und zum Teil streunender (verwurmter) Katzen bzw. Hunde in Verbindung mit der hohen Tenazität der Eier ein entsprechendes Risiko (Gemüse- und Obstgärten, streichelnde Kinder).

Vermutlich führt nur ein geringer Prozentsatz von *Toxocara*-Infektion zu klinischen Anzeichen einer Toxokarose beim Menschen, wobei alle Organe betroffen sein können, z.B. auch Rückenmark und Augen. Immerhin registriert das Hygiene-Institut Wien zwischen 70 und 80 Fällen pro Jahr (AUER und ASPÖCK 1998), es ist aber mit mindestens einigen hundert Fällen pro Jahr zu rechnen. Außer einem okulären Larva migrans-Syndrom (*Toxokara*-Wanderlarve

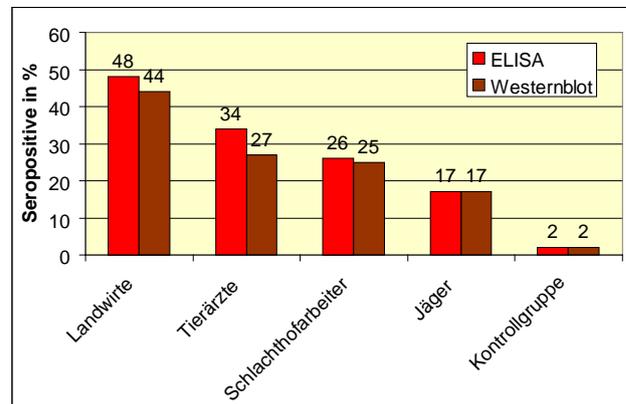


Abbildung 1: Serologische Untersuchung verschiedener Berufsgruppen auf Antikörper gegen den Hunde- bzw. Katzenpulwurm (DEUTZ et al. 2005)

in der vorderen Augenkammer eines Tierarztes) waren bei den untersuchten Probanden in vorliegender Arbeit - soweit aus Fragebogendaten bekannt - keine klinischen Symptome, die auf eine Toxokarose hätten schließen lassen, vorhanden. Zu berücksichtigen ist aber, dass es für die Toxokarose keine „typischen“ Symptome gibt und dass sie mittlerweile häufig als (Mit)Auslöser von Rheuma, Asthma und Epilepsie angeführt wird.

Diese Arbeit sollte Anlass für präventivmedizinische Maßnahmen sowohl auf veterinärmedizinischer (Entwurmungsmanagement, Hygienemaßnahmen, Aufklärung der Tierbesitzer) als auch humanmedizinischer Seite (stärkere differentialdiagnostische Berücksichtigung der Toxokarose sein. Die Bekämpfung der Toxokarose hat insbesondere auf die hohen Ausscheidungsraten bei Hunde- und Katzenwelpen sowie auf die Möglichkeit der laktogenen Übertragung (Infektion der Welpen über die Muttermilch) abzielen. Im ländlichen Raum mit Haufendörfern und dazwischenliegenden Bauernhöfen wären Vorschläge für ein Entwurmungsmanagement für (streunende) Katzen und Hunde zu unterbreiten. Eine wesentliche Hygienemaßnahme ist die Beseitigung des Hunde- und Katzenkotes. Zusätzlich ist die Kontamination öffentlicher Anlagen und von Kinderspielflächen mit Spulwurmeier von Hunden, Katzen und Füchsen zu minimieren.

3.4 Hunderäude ist übertragbar!

Mit Räudemilben können sich Jagdhunde bei ihrer Arbeit relativ leicht infizieren. Der Erreger der *Sarcoptes canis* verursacht bei Hunde- und Marderartigen Hautveränderungen, beginnend zumeist am Kopf (Ohrränder, Nasenrücken, Augenbogen) sowie an anderen weichen Körperstellen wie Unterbauch und Schenkelinnenflächen. Beim Menschen kann diese Milbenart eine Scheinräude verursachen. Die juckenden Hautveränderungen heilen nach zwei bis drei Wochen ab, da sich diese Milbenart in der menschlichen Haut nicht vermehren kann.

Die ersten sichtbaren Veränderungen am Tier sind kleine Knötchen und Pusteln oder vermehrte Schuppenbildung. Gleichzeitig tritt starker Juckreiz besonders bei warmer Umgebungstemperatur auf, später kommt es zur Verdi-

ckung und Faltenbildung der Haut. Dabei entstehen graue Krusten und die Haare fallen aus bzw. brechen ab. An die Krusten schließen zumeist stark schuppige Hautzonen an, die frisch von Milben besiedelte Gebiete anzeigen. Bei bakteriellen Sekundärinfektionen entstehen eitrige Hautentzündungen. Gegen die Sarcoptes-Räude haben sich zweimalige Injektionsbehandlungen innerhalb von 1-2 Wochen bewährt, weil bei einer zweimaligen Behandlung auch die aus den die Erstbehandlung überlebenden Eiern geschlüpften Larven abgetötet werden. Gleichzeitig mit der Therapie sind das Hundelager mit einem Akarizid (z.B. Pyrethroide) zu behandeln und Hundedecken auszukochen.

Geringere Bedeutung unter den parasitären Zoonosen haben Dikrozölöse, Trichuriasis, Leishmaniosen, Coenurose, Diphyllobotriasis und der Dioctophymiasis (sog. „Riesennierenwurm“, der bei Marder- und Hundartigen parasitiert; Frösche und Fische sind Hauptinfektionsquellen für den Menschen).

4 Pilze als Zoonoseerreger

4.1 Mikrosporie

In Deutschland treten rund 10.000 Fälle von Mikrosporie pro Jahr beim Menschen auf, wobei die Dunkelziffer noch weitaus höher liegen dürfte. Diese Hauptpilzkrankung kommt häufig bei Kindern vor, ist sehr ansteckend und kann sich in Familien, Kindergärten und Schulen rasch ausbreiten. Die Mikrosporie tritt beim Menschen in zwei Krankheitsbildern, *Tinea capitis* und *Tinea corporis*, auf. Bei *Tinea capitis* bilden sich auf der behaarten Kopfhaut kahle, runde bis ovale Flecken mit kurzen, abgebrochenen Haaren und grauweißen, mehligen Schuppen, meist ohne entzündliche Veränderungen. Bei *T. corporis* treten an Körperstellen, die nicht von der Kleidung bedeckt sind, wie z.B. Hände, Unterarme, Halsregionen oder Gesicht, flache, z.T. nässende, runde bis ovale Hautareale mit Schuppen und Krusten auf. Die Ansteckung des Menschen erfolgt meist durch direkten intensiven Kontakt mit infizierten Katzen und seltener Hunden. In Mitteleuropa werden über 95% der pilzbedingten Hautveränderungen bei Katzen durch *M. canis* hervorgerufen. Auch klinisch gesund erscheinende Katzen, vor allem stark behaarte Tiere sowie Jungtiere, können bis zu 8% mit *M. canis* latent (ohne klinische Symptome) infiziert sein. Bei pilzbedingten Hautveränderungen des Hundes schwankt die Nachweisquote von *M. canis* zwischen 20 und 50%, auch Hunde können latent infiziert sein (WEBER 2006).

4.2 Trichophytie

Die Nachweisraten von Trichophyton-Spezies liegen bei hautkranken Hunden bei bis zu 50%, bei Katzen bis zu 25%, wobei am häufigsten *Trichophyton mentagrophytes* nachgewiesen wird. Die Ansteckung des Menschen, vor allem von Kindern, erfolgt durch direkten, intensiven Kontakt mit oft latent infizierten Kleintieren. Dabei werden vor allem Kaninchen, Meerschweinchen oder Hamster, seltener Hund oder Katze als Infektionsquelle angesehen. Symptome der Trichophytie äußern sich beim Menschen zu Beginn mit bis zu linsengroßen, leicht erhabenen, rötlichen, schuppigen

Hautstellen, die sich nach außen verbreitern („roter Ring“), während das Zentrum abheilt. Die Hautveränderung treten vor allem im Gesicht, in der Halsregion sowie an Armen und Händen auf (WEBER 2006).

5 Virale Zoonosen

5.1 Tollwut immer ernst nehmen

Aktuell werden Fälle von Tollwut aus Norditalien (Friaul) an der Grenze zu Kärnten gemeldet. Im Tollwutgeschehen Mitteleuropas kommt dem Fuchs die zentrale Reservoir- und Überträgerrolle zu, welche z.B. in Südosteuropa vom Hund mitgetragen wird. Die orale Impfung von Füchsen gegen Tollwut erbrachte gute Ergebnisse, wird aber nicht zuletzt wegen steigender Populationsdichten des Fuchses kontroversiell diskutiert. Die Tollwut sollte aber nicht als „natürlicher Regulator“ von Fuchspopulationen angesehen werden.

Eine entscheidende Rolle in der Ausbreitung und Häufigkeit der Tollwut in Mitteleuropa spielte die Fuchsbestandesdichte. Die Tollwut, die aus einem dichten Fuchsbestand bis 50% der Tiere tötet, zeigt eine Tendenz bei einem reduzierten Bestand zu erlöschen. Der Fuchsbestand erholt sich allerdings durch die hohe Nachwuchsrate rasch und die Tollwut kann aus Residualherden wieder aufflackern. Eine nachhaltige Reduktion des Fuchsbestandes mit einem entsprechenden Verschwinden der Tollwut ohne Impfmaßnahmen ist in Europa nur in wenigen Gebieten erreicht worden. Ein Warten auf das Selbsterlöschen der Tollwut ist allein aus gesundheitspolitischen Gründen nicht zu akzeptieren. Jäger nehmen sich damit auch Kompetenz und verzichten auf öffentlichkeitswirksame Argumente für die Jagd. In Seuchengebieten ist die Zahl der Tollwutfälle bei andern Tierarten (Wild- und Haustieren) proportional zur Zahl der Fuchstollwutfälle. Mit dem Verschwinden der Fuchstollwut verschwinden auch die Tollwuterkrankungen bei den anderen Tierarten.

Der drastische Rückgang der Tollwutzahlen hat offensichtlich dazu geführt, die Gefahr, die von der Tollwut ausgeht, zu unterschätzen. Äußerungen wie „die Tollwut solle eine Zeitlang ruhig wieder auftreten“, können daher nur als Spiel mit dem Feuer gewertet werden. Die Erfahrungen der letzten Jahrzehnte haben gezeigt, dass Tollwutseuchenzüge in Europa kaum steuerbar waren. Als besonders gefährlich für den Menschen gilt ein Überspringen der Tollwut von Wild- auf Haustiere. Unabhängig von der „Fuchstollwut“ ist mittlerweile in weiten Gebieten Europas mit dem Auftreten der Fledermaustollwut (eigenständiger Erreger) zu rechnen.

6 Untersuchung exponierter Berufsgruppen

Tierärzte, Landwirte, Jäger oder Schlachthofarbeiter gelten durch ihre beruflichen Tätigkeiten als exponierte Berufsgruppe für den Erwerb von Zoonosen. Im Zuge eines Pilotprojektes wurden von 137 im Bundesland Steiermark tätigen Tierärztinnen und Tierärzten Blut entnommen sowie zur Erfassung der anamnestic Angaben ein Fragebogen ausgefüllt. In zwei Folgeprojekte waren 152 Landwirtinnen

Tabelle 1: Ergebnisse serologischer Untersuchungen von Tierärzten, Landwirten und Schlachthofarbeitern und Jägern auf bakterielle und parasitäre Zoonosen; Seropositive in % (DEUTZ et al. 1996, 2003)

Antigen (Test)	Tierärzte pos. (%)	Landwirte pos. (%)	Schlachthofarbeiter pos. (%)	Jäger pos. (%)	Kontrollgruppe pos. (%)
<i>Bartonella henselae</i> (IIF)	51	n.u.	n.u.	n.u.	n.u.
<i>Chlamydia psittaci</i> (KBR)	21	0	4	3	0
<i>Coxiella burnetii</i> (KBR)	10	0	0	0	0
<i>Borrelia burgdorferi</i> (EIA, ELISA)	7	n.u.	n.u.	42/7*	n.u.
<i>Leptospiren</i> (MA)	3	4	4	10	0
<i>Brucella abortus</i> (KBR)	0	0	0	0	0
<i>B. suis</i> (MA)	0	0	0	1	0
<i>Francisella tularensis</i> (MA)	0	0	0	3	0
<i>Ehrlichia</i> spp. (IIF)	n.u.	n.u.	n.u.	15/3**	n.u.
<i>Toxoplasma gondii</i> (IIF)	55	79	74	n.u.	n.u.
<i>Toxocara canis/mystax</i> (ELISA/WB)	34/27	48/44	25/25	25/25	2/2
<i>Ascaris suum</i> (ELISA)	22	15	17	n.u.	n.u.
<i>Taenia solium</i> (ELISA/WB)	2/0	n.u.	n.u.	n.u.	n.u.
<i>Trichinella spiralis</i> (ELISA)	2	1	0	n.u.	n.u.
<i>E. granulosus</i> (ELISA/WB)	0	3	3	11/0	0
<i>E. multilocularis</i> (ELISA/WB)	1/0	5	4	5/0	0
<i>Fasciola hepatica</i> (ELISA)	0	0	0	n.u.	n.u.
<i>Babesia divergens</i> (IIF)	0	n.u.	n.u.	n.u.	n.u.

Test: Indirekter Immunfluoreszenztest (IIF), Komplementbindungsreaktion (KBR), Enzymimmunoassay (EIA), Mikroagglutination (MA), Westernblot (WB), Indirekter Hämagglutinationstest (IHA), Hämagglutinationsinhibitionstest (HI), Serumneutralisationstest (SN), n.u. nicht untersucht; * IgG 42%, IgM 7%; ** IgG 15%, IgM 3%

und -wirte, 147 Schlachthofarbeiterinnen und -arbeiter, 149 Jägerinnen und Jäger sowie 50 Personen einer Kontrollgruppe einbezogen. Die serologischen Untersuchungen auf bakteriell, parasitär und viral bedingte Zoonosen wurden zwischen 1996 und 2002 durchgeführt.

7 Vorbeugemaßnahmen

- Einhalten hygienischer Grundregeln (Händewaschen nach Tierkontakten, sofortige Wundversorgung), Verhinderung von Schmierinfektionen (z.B. kein Rauchen oder Essen) nach Tierkontakten
- Regelmäßiges Entwurmen von Hunden; empfohlen wird bei Hunden mit nicht einschätzbarem Infektionsrisiko mindestens 4 Entwurmungen/Jahr. Wenn vom Hund Feld- oder Wühlmäuse gefressen werden oder Hunde rohes Fleisch/Innereien bekommen, wird eine Entwurmung alle 4 bis 6 Wochen (mit Bandwurm-wirksamen Präparat) empfohlen. Falls vom Hund auch Kot aufgenommen wird und er zudem Kontakt mit Kleinkindern hat, wird eine monatliche Entwurmung gegen Spulwürmer angedeutet. Alternativ können in den angegebenen Zeiträumen auch Kotproben des Hundes (Sammlung über drei Tage) untersucht werden
- Entfernen von Hunde-/Katzenkot; Fernhalten von Hunden/Katzen von (Sand)Spielplätzen
- Hund nicht im Bett schlafen lassen und an Mindesthygiene bei Begrüßung und Spiel denken
- Sichtbar kranke oder verdächtige Füchse/Marder nicht vom Hund apportieren lassen
- Hund nicht eng neben erlegtem Fuchs/Marder ablegen
- Bei (Jagd)Hunden mit Juckreiz (nach Fuchskontakten) an Räude denken, Tierarztbesuch zur Diagnosestellung, keine langwierigen Selbstbehandlungen gegen „Juckreiz“
- Baujagden in Räudegebieten bergen ein großes Infektionsrisiko für Bauhunde

- Minimierung der Zeckenkontakte (Repellentien, Absuchen des Körpers usw.)
- Konsultation diagnostischer Einrichtungen in sämtlichen Verdachtsfällen
- Information von Tierbesitzern und Konsumenten über zoonotische Risiken
- Engere Kooperation zwischen Human- und Veterinärmedizin in der Diagnostik und Erforschung von Zoonosen, differentialdiagnostische Berücksichtigung von Zoonosen bei erkrankten Personen exponierter Berufsgruppen
- Und schlussendlich: Keine Hysterie!

Human- und Veterinärmediziner sind gleichermaßen gefordert, exponierte Personenkreise über potenzielle Infektionsgefahren zu informieren, Verdachtsfälle abzuklären aber auch Hysterien abzubauen oder unsachliche Medienarbeit zu vermeiden. Ein Gesundheitsrisiko für den Menschen, insbesondere für (Klein-) Kinder, ältere oder immungeschwächte Personen durch Zoonosen, die von Hunden und Katzen übertragen werden können, ist dann besonders gegeben, wenn beim Umgang mit diesen Tieren die Einhaltung allgemein gültiger Hygienemaßnahmen außer acht gelassen wird. Deshalb sollen vorstehende Ausführungen als Aufklärung über eine mögliche Infektionsgefährdung durch Hunde und nicht als Panikmache verstanden werden.

Es ist eine unbedingte tierärztliche Pflicht in der Kleintierpraxis auf mögliche Infektionsgefahren durch Hunde und Katzen hinzuweisen, besonders wenn diese entsprechende Symptome (Pilzerkrankung, Durchfall usw.) zeigen oder wenn die Tiere in Kontakt mit Kindern, ältere oder immungeschwächte Personen kommen.

8 Der Mensch als Infektionsquelle für Hunde

Der Mensch kann auch eine Infektionsquelle für Hunde sein. So sind Infektionen von Hunden mit dem Influenza-

A-Virus des Menschen oder auch Erkrankungen an Mumps (Paramyxovirus) bekannt. An bakteriellen Infektionen sind Fälle von Tuberkulose, sowie Übertragungen von Pneumokokken, Staphylokokken, Salmonellen, Campylobacter, *E. coli* sowie Listerien vom Menschen auf Hunde bekannt. Ebenfalls nachgewiesen sind Pilzinfektionen ausgehend vom Menschen (WEBER 1991).

9 Literatur

- AUER, H. und H. ASPÖCK, 2004: Nosologie und Epidemiologie der Toxokarose des Menschen - die aktuelle Situation in Österreich. Wien. Klin. Wochenschr. **116** (Suppl 4), 7-18.
- AUER, H. und H. ASPÖCK, 2001: Human alveolar echinococcosis and cystic echinococcosis in Austria: The recent epidemiological situation. Helminthologia **38**, 1: 3-14.
- AUER, H. und H. ASPÖCK, 1998: Toxokarose-Forschung in Österreich - Ergebnisse, Probleme, Herausforderungen. Mitt. Österr. Ges. Tropenmed. Parasitol. **20**, 17-28.
- AUER, H., 1990: Humanmedizinische Aspekte der Toxoplasmose, der Toxokarose und der Echinokokkosen, Wien. Tierärztl. Mschr. **77**, 226-230.
- AUER, H. und H. ASPÖCK, 1994: Helminthozoonosen in Mitteleuropa - Eine Übersicht der Epidemiologie, Diagnostik und Therapie am Beispiel der Situation in Österreich. Mitt. Österr. Ges. Tropenmed. Parasitol. **16**, 17-42.
- BECKER, W. und W. MENK, 1992: Zoonosen-Fiebel. H. Hoffmann Verlag, Berlin.
- BUXTON, D., 1986: Potential danger to pregnant woman of Chlamydia psittaci from sheep. Vet. Rec. **118**, 510-511.
- DEDIE, K., J. BOCKEMÜHL, H. KÜHN, H., K.-J. VOLKMER und T. WEINKE, 1993: Bakterielle Zoonosen bei Tier und Mensch. Enke Verlag, Stuttgart.
- DEUTZ, A., K. FUCHS, H. AUER, U. KERBL, H. ASPÖCK und J. KÖFER, 2005: *Toxocara*-infestations in Austria: a study on the risk of infection of farmers, slaughterhouse staff, hunters and veterinarians. Parasitol. Res. **97**, 390-394.
- DEUTZ, A., K. FUCHS, W. SCHULLER, N. NOWOTNY, H. AUER, H. ASPÖCK, D. STÜNZNER, U. KERBL, C. KLEMENT und J. KÖFER, 2003: Seroepidemiologische Untersuchung von Jägern auf Zoonosen in Südostösterreich - Prävalenzen, Risikopotentiale und Vorbeugemaßnahmen. Berl Münch Tierärztl Wschr **116**, 306-311.
- DEUTZ, A., K. FUCHS, F. HINTERDORFER und W. SCHULLER, 1996: Serologische Untersuchung von Tierärzten auf Zoonosen. 1. Mitteilung: Grunddaten und Seroprävalenz gegenüber bakteriellen Zoonosen. Wien. Tierärztl. Mschr. **83**, 283-288.
- DEUTZ, A., K. FUCHS, H. AUER und H. ASPÖCK, 1996: Serologische Untersuchung von Tierärzten auf Zoonosen. 2. Mitteilung: Parasitäre Zoonosen. Wien tierärztl Mschr **83**, 207-214.
- DEUTZ, A., K. FUCHS, N. NOWOTNY und W. SCHULLER, 1997: Serologische Untersuchung von Tierärzten auf Zoonosen. 3. Mitteilung: Seroprävalenzen gegenüber viralen Zoonosen und prophylaktische Maßnahmen. Wien. Tierärztl. Mschr. **84**, 211-219.
- DEUTZ, A., K. FUCHS, H. LASSNIG und F. HINTERDORFER, 1995: Eine Prävalenzstudie über *E. multilocularis* bei Füchsen in der Steiermark unter Berücksichtigung biometrischer Methoden. Berl. Münch. Tierärztl. Wschr. **108**, 408-411.
- DIETRICH, A., H. AUER, M. TITTL and T. BARISANI-ASENBAUER, 1998: Okuläre Toxokarose in Österreich. Deutsch Med Wschr **123**: 626-630.
- DUBINSKY, P., K. HAVASIOVA-REITEROVA, B. PETKO, I. HOVORKA and O. TOMASOVICOVA, 1995: Role of small mammals in the epidemiology of toxocarosis. Parasitology **110**, 187-93.
- KRAUSS, H., A. WEBER, B. ENDERS, H.G. SCHIEFER, W. SLENCZKA, H. ZAHNER, 1997: Zoonosen - Von Tier zu Mensch übertragbare Infektionskrankheiten. Deutscher Ärzte-Verlag, Köln.
- KREIDL, P., F. ALLERBERGER, G. JUDMAIER, H. AUER, H. ASPÖCK and A.J. HALL, 1998: Domestic Pets as Risk Factors for Alveolar Hydatid Disease in Austria. Am. J. Epid. **147**, 978-981.
- KUTZER, E., J. KRAUTHAUF, A. SEILER and M. HEJNY-BRANDL, 1995: Öffentliche Grünflächen und Kinderspielplätze als potentielle Infektionsquelle für die Toxokarose des Menschen. Mitt Österr Ges Tropenmed Parasitol **17**, 71-76.
- LASSNIG, H., 1996: Beitrag zur Parasitenfauna des Rotfuchses (*Vulpes vulpes*) in der Steiermark. Diss., Vet. med. Univ., Wien.
- PRANGE, H., K. RÖNSCH and M. WINCKLER, 2000: Dog keeping in German towns - trends and aspects of hygiene. Proc. Xth Internat. Congr. Animal Hygiene, 2-6 July, Maastricht, 876-880.
- ROMIG, T., B. BILGER and U. MACKENSTEDT, 1999: Zur aktuellen Verbreitung und Epidemiologie von *Echinococcus multilocularis*. Dtsch. Tierärztl. Wschr. **106**, 352-356.
- SUPPERER, R. und H.K. HINAIDY, 1986: Ein Beitrag zu Parasitenbefall der Hunde und Katzen in Österreich. Dtsch tierärztl Wschr **93**, 383-386.
- VARGA, E.M., H. AUER und M. ZACH, 1998: Toxokarose bei einem fünfjährigen Knaben - Manifestation als Asthma bronchiale und Verhaltensstörung. Klein. Pädiatr. **210**, 128-131.
- WEBER, A., 2007: Bakterielle Infektionen nach Hunde- und Katzenbissen - eine unterschätzte Gefahr? Amtstierärztl. Dienst und Lebensmittelkontrolle **14**, 40-41.
- WEBER, A., 2005: Dermatophyten bei Kleintieren - Bedeutung für den Menschen. Amtstierärztl. Dienst und Lebensmittelkontrolle **12**, 32-33.
- WEBER, A., 2004: Vorkommen von Salmonellen, Campylobacter, Yersinien und EHEC/VTEC bei Kleintieren und die Bedeutung für den Menschen. Amtstierärztl. Dienst und Lebensmittelkontrolle **11**, 114-116.
- WEBER, A., 1994: Wild als Überträger von Zoonosen. In: Wildhygiene, Hrsg. DEDEK, J. und STEINECK, T., Gustav Fischer Verlag Jena-Stuttgart, 137-173.
- WEBER, A., 1991: Der Mensch als Infektionsquelle für Heimtiere. VET **1**, 12-16.
- WEBER, A., 1987: Leptospirose - Eine häufig unerkannte Infektionskrankheit bei Mensch und Tier. VET **2**, Heft 7/8, 20-25.
- WOLFE, A. und I.P. WRIGHT, 2003: Human toxocarosis and direct contact with dogs. Vet Rec **152**, 419-422.

Quo Vadis Jagdhund in der Jägerschaft - was dient der jagdlichen Praxis?

Peter Prieler^{1*}

Der Jagdhund hat im Burgenland schon sehr lange eine hohe Bedeutung. Dies drückt sich nicht nur in der gesetzlichen Verankerung des geprüften Pflichthundes pro Jagdrevier aus, sondern auch in einigen Regelungen von Jagdgesellschaften, die ihre Mitglieder verpflichten selbst einen Jagdhund zu führen, oder sich finanziell an den vorhandenen Jagdhunden zu beteiligen.

Der Jagdhund in der Jägerschaft wird vielfach von zwei Seiten betrachtet.

Auf der einen Seite als Jagdbegleiter, Jagdhelfer und Jagdfreund - hier steht zweifelsohne die Partnerschaft im Vordergrund, die Freude am Tier und dessen Arbeit, aber auch die Hilfe das Wild rasch zur Strecke zu bringen.

Auf der anderen Seite wird der Jagdhund aber auch manchmal so betrachtet wie ein Werkzeug. Er hat zu funktionieren wie die Jagdwaffe, wie der Jagdwagen. Raus aus dem „Verschlag“ zur Arbeit und zurück in den „Verschlag“. Man könnte meinen, die Waffe laden, den Jagdwagen tanken und den Jagdhund füttern sind die hier notwendigen Arbeiten.

Daneben kämpfen wir Hundeführer vermehrt mit der ICH Gesellschaft, die sich auch in der Jägerschaft etwas breitmacht.

- Ich habe keine Zeit einen Jagdhund zu führen.
- Ich brauche meine Freizeit zum Jagen und nicht um einen Hund abzurichten.
- Ich muss nicht nachsuchen, dazu gibt's wohl Hundeführer?
- Ich habe gut geschossen, aber der Hund ist ein Trottel und findet nichts.
- Ich hätte schießen können, aber der Jagdhund rennt sinnlos im Trieb herum.

Diese und viele andere ICH Argumente hat wohl jeder Hundeführer schon gehört.

Ja die Gesellschaft hat sich stark verändert.

Aber wir sollen ja hier die Frage : Quo Vadis Jagdhund in der Jägerschaft - was dient der jagdlichen Praxis? Beantworten bzw. diskutieren.

Natürlich ist Gehorsam ein äußerst wichtiges Fach, nicht nur beim Jagdhund sondern auch beim normalen Haushund, wo dies oft fehlt.

Aber daneben muss aus meiner Sicht eine Balance zwischen Ausbildung und eigener Entfaltung gefunden werden. Auch wenn ich oft dafür kritisiert werde, dass ich die Jagdhundausbildung ein bisschen mit der Ausbildung (Erziehung) unserer Kinder vergleiche, so sehe ich doch viele Gemeinsamkeiten. Es gilt Achtung und damit Autorität

beim Jagdhund zu erlangen, Befehle und deren Ausführung sowie Befolgung dem Jagdhund lernen, aber auch sich der Individualität und der eigenen Persönlichkeit des Jagdhundes zu bedienen.

Ein Jagdhund dessen Persönlichkeit gebrochen wurde wird seinen Jagdinstinkt nicht mehr voll einsetzen. Er wird zum Befehlsempfänger ohne eigene Entscheidung.

Dies ist natürlich teilweise sehr angenehm. Kein Vorpellen bei der Treibjagd, kein eigenständiges suchen, kein hinter dem vielleicht angeschossenen Hasen nachrennen ohne Befehl,

Andererseits haben wir die bessere Nase um zu entscheiden, dieser Hase ist doch krank und sollte auch über einen Kilometer nachgesucht und aportiert werden.

Natürlich bedingt diese Balance zwischen der Eigenständigkeit des Jagdhundes und dem Gehorsam weit mehr Zeit, Einfühlungsvermögen und praktische Arbeit als dies bei „Befehlsempfängern“ notwendig ist. Belohnt werden wir aber dann mit einem Jagdpartner der Freude hat für Einen arbeiten zu dürfen.

Die Ausbildung unserer Jagdhunde ist immer wieder neu zu überdenken. Grundsätzlich kann aber eine Ausbildung nicht am grünen Tisch, oder nur im eingezäunten Areal einer Hundeschule erfolgen. Der Jagdhund braucht die Witterung des Wildes, sonst wird ein Theoretiker ohne Praxisbezug. Natürlich muss diese Ausbildung unter Einhaltung des Tierschutzgesetzes erfolgen. Aber es muss uns Jägern auch das Recht zustehen Gesetze und deren Auslegung zu hinterfragen.

Die Ausbildung am Wild ist aus meiner Sicht weiterhin notwendig. Das heißt aber nicht das Wild zu quälen und über das normale Maß hinaus zu stressen. Aber wenn der Hund im Zuge der Ausbildung einmal den Hasen anhetzt, so ist dies für den Hasen quasi normales Leben. Auch der Fuchs tut dies und vom Greifvogel flieht der Hase, aber natürlich wird er auch tagtäglich vom Menschen der seine Freizeit in der Natur gestaltet aufgescheucht. Niemand kommt auf die Idee deshalb die Naturnutzung zu verbieten.

Speziell im Sinne der Gewinnung von wertvollem Wildbret ist die rasche Erbeutung des Wildes notwendig. Apportieren und die Arbeit auf der Wundfährte stellen weiterhin die Notwendigkeit und Sinnhaftigkeit der Verwendung des Jagdhundes in der jagdlichen Praxis dar.

ORTEGA Y GASSET schreibt in seinem Buch „Meditationen über die Jagd“ - „Infolgedessen bezieht der Mensch in sein Jagen das Jagen des Hundes ein und führt so die Jagd zur höchsten Vervollkommnung, zur vollendeten Form.“

Weidmannsheil und Suchenheil

¹ Bründlfeldweg 26, A-7000 EISENSTADT

* Ansprechpartner: LJM. Dipl.-Ing. Peter PRIELER, peter.prieler@actuariat.at

Quo Vadis Jagdhund in der Jägerschaft - was dient der jagdlichen Praxis?

Alexander Prenner^{1*}

Bevor wir versuchen diese Frage zu diskutieren, beziehungsweise zu beantworten, müssen wir uns die in vielen Bereichen grundlegend veränderten Rahmenbedingungen für den Jagdgebrauchshund heutiger Prägung vor Augen führen!

1. Kleinere Reviere, Abschussbezirke

Die Strukturen unserer Jagdgebiete haben sich vor allem hinsichtlich der Fläche stark verändert. Es gibt immer weniger Großreviere und in allen Revieren, ob groß oder klein, sind mehr Jäger im Einsatz. Ein weiterer Negativtrend in diese Richtung ist die zunehmende Zahl an „Pirschbezirken“ die oft weniger als 100 ha an Fläche haben und von den Abschussnehmern intensiv bejagt werden. Diese Strukturen machen Jagdarten wie zum Beispiel eine Brackade so gut wie unmöglich. Naturgemäß ergeben sich daraus auch bei der Ausbildung eines Junghundes oft Probleme mit den Nachbarn.

2. Der Jagdhundeführer heutiger Prägung hat grundsätzlich weniger Zeit oder ist nicht bereit diese aufzuwenden

Unter dem Druck der beruflichen und familiären Zeiterfordernisse bleibt dem Jagdhundeführer naturgemäß weniger Zeit für die Ausbildung und Führung des Jagdhundes. Hier gibt es allerdings keinen Kompromiss, wer einen verlässlichen Jagdbegleiter will, der muss sich auch die nötige Zeit für dessen Ausbildung nehmen.

3. Der Weg ins Revier und zum Ansitz wird mit dem Hund im Auto zurückgelegt - bestenfalls kann er daneben herlaufen!

Die Anfahrten zum Revier, beziehungsweise zu den Ansitzen erfolgen fast ausschließlich im Auto. Damit fallen für den Hund die früher oft weiten Anmarschwege zum Revier und zum Hochsitz weg. Aber auch die vielen interessanten Naseneindrücke für den Hund, verbunden damit das gemeinsame Pirschen und das automatische Aneignen von gemeinsamen Verhaltensweisen von Hund und Führer bei der Jagd.

4. Zunahme des Schwarzwildes und damit die Notwendigkeit der Bejagung in der Nacht, erfordert - aufgrund der Wildfleischverordnung oder aus welchen Gründen auch immer - oft auch Nachsuchen in der Nacht

Die Zunahme des Schwarzwildes, vor allem im Osten unseres Bundesgebietes, hat die Erfordernisse an den Jagdhund ebenfalls verändert. Nicht alle Jagdhunderassen sind für die Arbeit am wehrhaften Schwarzwild geeignet, vor allem größere Jagdhunde sind allein durch ihr Eigengewicht schon verletzungsanfälliger als wendige kleinere Jagdhunderassen. Die vornehmliche Bejagung in der Nacht und die schnelle Verderblichkeit des Wildbrets beim Schwarzwild erfordern oft Nachsuchen in der Nacht. Dabei hat man zunächst eine genaue Untersuchung des Anschusses und eine entsprechende Deutung der Schusszeichen vorzunehmen. Erst wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit mit einer Totsuche zu rechnen ist sollte man mit der Nachsuche beginnen. Gerade beim Schwarzwild gehen aufgemüdete Stücke oft sehr weit und sind am nächsten Tag nur mehr mit einem Spezialisten auf der kalten Wundfährte zu finden. Oft ist leider auch der weite Anfahrtsweg zum Revier oder berufliche Verpflichtungen am nächsten Tag der Hauptgrund dafür die Nachsuche doch noch in der Nacht zu wagen.

5. BTG - Verbot der Dressurhilfen, Nichteinbindung der Fachleute in die Gesetzwerdung, bzw. Nichtberücksichtigung unserer Vorschläge und Argumente

Die Bestimmungen des BTG haben ein generelles Verbot der elektrischen Dressurhilfen gebracht, Ausnahmenregelungen gibt es nur für die Diensthundeführer der Exekutive bei der Verwendung der Korallo. Dabei wurden die Argumente und Vorstellungen von uns Jagdhundefachleuten weder angehört noch berücksichtigt. Man hat hier das „Kind mit dem Badewasser“ ausgegossen! Sicher hat bei dieser Entscheidung der Unfug den viele mit unsachgemäßer Anwendung dieser Geräte trieben eine große Rolle gespielt.

¹ Österreichischer Jagdgebrauchshundeverband, Mitterwald 33, A-7350 STOOB-SÜD

* Ansprechpartner: Mf. Ofö. Ing. Alexander PRENNER, alexander.prenner@bnet.at

In sachkundiger Hand könnte man aber mit diesen Geräten durchaus positives erreichen und - aus welchen Gründen auch immer verdorbene Hunde - zu brauchbaren Jagdfahrten ausbilden.

6. BTG - Erschweren der Einarbeitung am lebenden Wild

Die Einarbeitung unserer Junghunde am lebenden Wild, wie das Vorstehen, die Arbeit auf der Gesundspur des Hasen oder an der Ente im deckungsreichen Schilfwasser, wird auch immer wieder in Frage gestellt. Hier möchte ich einwenden, dass diese Prüfungen durchwegs am nicht-sichtigen Wild also auf dessen Spur abgenommen werden. Zudem gehört das Flihen vor Beutegreifern zum täglichen Überlebenskampf für diese Wildtiere und versetzt sie sicher nicht in einen zusätzlichen Stress! Mehrfach wurde schon von Alternativen gesprochen - aber bisher hat noch niemand eine brauchbare angeboten. Die Überprüfung der Veranlagung in den genannten Fächern dient einerseits der Zuchtauslese und andererseits der Vorbereitung der Hunde für die jagdliche Praxis. So wie ich einen Führerscheinaspiranten nicht nur am Computer das Autofahren lernen kann, sondern zum Sammeln der erforderlichen Fahrpraxis auch auf die Straße schicken muss, muss der junge Jagdhund behutsam an die praktische Jagd herangeführt werden. Mit

einem „Lehrling“ auf Entenjagd zu gehen, ist mit vorsätzlicher Tierquälerei gleichzusetzen!

Quo Vadis Jagdhund in der Jägerschaft - was dient der jagdlichen Praxis?

Ich sage, trotz dieser widrigen Umstände, in eine gute Zukunft!

Wir verfügen in Österreich über eine vielseitig veranlagte Jagdhundepopulation welche durch unsere selektive Zucht und das auf die Erfordernisse der Jagd abgestimmte Prüfungswesen das Rüstzeug für den Einsatz in allen Bereichen der Jagd mitbringt.

Die Jagdhundeabrichtung und Führung ist an diesen Erfordernissen seit nunmehr 100 Jahren gewachsen. Wir lassen uns nicht den Mantel der Tierquäler umhängen – unsere Arbeit dient in erster Linie der raschen Auffindung verletzen oder bereits verendeten Wildes – sei es durch schlechte Schüsse oder durch einen der immer häufiger werdenden Verkehrsunfälle.

Abschließend möchte ich wieder einmal einen altbekannten Spruch zitieren:

Jagd ohne Hund ist Schund!

Ich glaube, dass er nach wie vor an Aktualität nichts eingebüßt hat!

Quo Vadis Jagdhund in der Jägerschaft - was dient der jagdlichen Praxis?

Wolfgang Reiter^{1*}

In seinem Buch „Mit dem Schweißhund auf Du und Du“ schreibt mein alter Freund und langjähriger Weggefährte in Sachen Jagdkynologie Ofö. Daniel SCHNEEWEISS: „Wir dürfen nie vergessen, dass wir unsere Jagdhunde nicht deshalb führen, um uns zu profilieren. Hundearbeit ist ein stilles Dienen an der Kreatur und an der Jagd - unsere Erfüllung liegt im Tun!“

Mit diesem klugen Satz eines wirklichen Praktikers ist bereits sehr viel gesagt.

Leider nehmen diesen Gedanken heute sehr wenige Jäger und Hundeführer, aber auch manche Rassezuchtvereine nicht mehr ernst und handeln auch nicht mehr danach.

Dass es für Jagdhunderassen nichts Schädlicheres gibt, als „in Mode“ zu kommen, sollte sich eigentlich bei den diversen Zuchtwarten herumgesprochen haben. Dennoch erliegen manche dem Druck der Nachfrage bzw. der Züchter und „produzieren“ lustig drauf los. Nach dem Motto viele Mitglieder im Verein lassen die Kassen sowohl bei den Züchtern als auch beim Kassier klingeln.

Dass zumeist dann jede noch so bedenkliche Paarung gestattet und jeder Welpen mit Brauchbarkeitsfehlern abgegeben wird, nimmt man in Kauf.

Der gesundheitliche Abstieg, sowie die zurückgehende Praxistauglichkeit dieser Rasse ist vorprogrammiert.

Natürlich ist mir klar, dass man bei der Planung der Welpenzahlen einen Kompromiss zwischen restriktiver Vergabepraxis und der Nachfrage eingehen muss, um einerseits die Schwarzzucht einzudämmen und andererseits die Vergabe an die Praktiker sicherzustellen. Aber niemals sollte man dafür von einer strikten Leistungszucht abgehen.

Natürlich ändern sich im Laufe von Jahrzehnten die Bedürfnisse der Jagd und dadurch die Anforderungen an die Jagdhunde. Zum Beispiel hat der jahrelange Rückgang des Niederwildes und das gleichzeitige Ansteigen der Schwarzwildpopulation die Nachfrage nach Schweißhunden enorm ansteigen lassen. Da jedoch meist die nötige Nachsuchenanzahl, um einem Schweißhund auszulasten und im Training zu halten, nicht gegeben ist, wird dann versucht aus jeder Rasse einen „Schweißspezialisten“ hervorzubringen.

Nasenleistung ist individuell- nicht rassespezifisch, aber der Körperbau einer Rasse spielt zumindest die gleiche wichtige Rolle, um die gestellten Anforderungen an die Rasse zu erfüllen. Es kann gelingen einen „multifunktionalen“ Hund zu haben, zumeist wird dieser in einigen Fächern nur Mittelmaß bleiben.

Akzeptieren wir doch die Tatsache, dass die Rassezuchtvereine seit ca. 100 Jahren „Genmanipulation“ betrieben haben.

Dies zum Zweck der Förderung von erwünschten Anlagen und dem Hervorbringen entsprechender Körpereigenschaften. Kein Mensch sollte vom Dackel beste Bringleistungen erwarten oder von einer Meutehunderasse große Schärfe.

Dass bei der Herauszüchtung von Rassen zu viel differenziert wurde, ist ein Vorwurf an die Vereine, den wir fairerweise gelten lassen müssen.

Der zweite wichtige Faktor, der der Jagdpraxis dient, von vielen aber nicht verstanden und akzeptiert wird, ist die bereits oben angeführte restriktive Welpenvergabepraxis mancher Rassezuchtvereine.

So sehr es einen Welpenwerber auch ärgert, wenn ihm der Zuchtwart oder Züchter keinen Hund aus dem Wurf abgibt, weil er die nötige „Qualifikation“ nicht hat, so wichtig ist dies für den Fortbestand der Rasse. Jene Rassevereine, die ehrlich und konsequent die Leistungszucht betreiben und dies sollten im Jagdhundebereich die meisten sein, müssen auf das genetische Potential ihrer Hunde achten und darum Bescheid wissen. Dies ist nur möglich, wenn der Hund im Sinne seiner Anlagen geführt und gearbeitet wird und auch zu Prüfungen geführt wird.

Nur so kann der Zustand der Rasse beurteilt werden und auch Korrekturen im Zuchtgeschehen vorgenommen werden.

Sofahunde und Flanierbegleiter sind für den Verein verloren, obwohl bestes genetisches Material im Hund stecken kann.

Hier möchte ich auch Kritik an manchen Landesjagdverbänden üben, die verlangen, dass Hunde von Führern, die nicht Mitglied im jeweiligen Verein sind, zu prüfen haben. Wie soll der Zuchtwart einen Hund beurteilen, wenn dieser nur einmalig bei einer Prüfung auftaucht und man dann von ihm nichts mehr hört (keine Leistungsnachweise etc.) und sieht.

Jede Prüfung ist ja nur eine Momentaufnahme - auch Hunde haben schlechte Tage - erst die längerfristige Beobachtung eines Hundes macht klar, was in ihm steckt. Führer die nicht Mitglied in einem Verein sind haben keine Veranlassung diese wichtigen Kontakte zu pflegen.

Zusammenfassend möchte ich festhalten:

Konsequente Leistungszucht, strengste Beachtung der Zuchttrichtlinien im Bereich Anlage (z.B. Laut, Wildschärfe etc.) und Gesundheit, scharfe Prüfungsordnungen und gerechte Prüfungen, vorrangige bis ausschließliche Vergabe der Welpen an Jäger mit ausreichenden und der jeweiligen Rasse entsprechenden Einsatzmöglichkeiten, sowie Vereins-

¹ Obmann des Österreichischen Schweißhundevereines, Habsburg-Lothringensches Gut Persenbeug, A-3665 Gutenbrunn 1

* Ansprechpartner: Ofm. Dipl.-Ing. Wolfgang REITER, w.reiter@habsburg.at

führungen, die nicht Selbstprofilierung, sondern das Wohl der betreuten Rasse im Auge haben und die Ausrichtung der Vereinstätigkeit auf die Jagdpraxis und nicht auf hundesportliche Tätigkeiten gewährleisten, wird sicherstellen,

die hohe Aufgabe der Erhaltung, Weiterentwicklung und das Zurverfügungstellen von geeigneten, gesunden Hunden der uns anvertrauten Rassen für die Praxis erfüllen zu können.

Horrido

Quo Vadis Jagdhund in der Jägerschaft?

Peter Lebersorger^{1*}

„Jagd ohne Hund war Schund“

„Jagd ohne Hund ist Schund“, sagten unsere jagdlichen Vorfahren über Jahrzehnte oder Jahrhunderte völlig zu Recht. So wie sich die Einstellung des Menschen zum Tier als Geschöpf und Wesen in der Vergangenheit bis heute geändert hat, hat sich auch die Einstellung des Jägers zu seinem Jagdhund einer Wandlung unterzogen. Die Haltung, die Ernährung und Pflege, die Ausbildung, die Abrichtemethodik und auch die gesamte Position des Jagdhundes ist heute - im Vergleich zu früher - verändert. Der Wert des Einsatzes von Jagdhunden bei der Jagd blieb bis heute unverändert und konnte durch keine Technik oder Erfindung ersetzt werden.

„Jagd ohne Hund ist Schund“

In der heutigen Zeit kann nur ein Miteinander von Jagd, Tierschutz und Naturschutz unsere gemeinsamen Interessen sichern. Die Interessen der Menschen ebenso wie jene der Tiere und Pflanzen. Die Interessen der Jäger ebenso wie jene der Tierschützer. Im Bereich der Jagd müssen wir Jäger unseren Beitrag dazu leisten und unsere Hausaufgaben gewissenhaft machen. Wir Jäger sind genau an dieser Stelle Partner unserer Jagdhunde, die Ihnen Training, praktischen Einsatz und die Schule des Abführens bis hin zur praxisgerechten Erprobung - und praxisorientierten Prüfung - ihrer Leistungen und ihres Gelernten schulden. Qualität beim Jagdhund kann von uns Jägern nicht durch eine hohe Anzahl an untauglichen Jagdhunden ausgeglichen werden! An der Unverzichtbarkeit gut ausgebildeter Jagdhunde führt kein Weg vorbei!

Wir Jäger sind in der breiten Öffentlichkeit tatsächlich nur dann glaubhaft, wenn wir nachweislich weidgerecht jagen. Und „weidgerecht jagen“ kann uns ohne gesunde, gut ausgebildete und ferne Jagdhunde nicht gelingen. Nur der Jagdhund kann die dem Menschen fehlenden Qualifikationen und Sinnesleistungen ausgleichen, ergänzen und bei der Jagdausübung einbringen. Das gemeinsame Beutemachen, letztendlich der Jagderfolg gibt beiden - dem Jäger und dem Jagdhund - Befriedigung und Freude zurück! Wir Jägerinnen

und Jäger müssen daher alle etwas für unsere Jagdhunde tun, damit diese Hunde - nachher bei der Jagd - auch etwas für uns tun können. Auch hier gilt der fast schon abgedroschene Grundsatz: Ohne Übung - kein Meister!

„Jagd ohne Hund bleibt Schund“

Die Ausbildung der Jagdgebrauchshunde heute und in Zukunft ist unter Beachtung der Würde und der Empfindungen sämtlicher Tiere - Jagdhunde wie Wildtiere - möglich. Jedes Lebewesen, auch der Mensch, braucht Übung und Training. Jagdhunde sind da keine Ausnahme! Die Ausbildung von Jagdgebrauchshunden rechtfertigt auch Interessenabwägungen, die verantwortlich und vernünftig durchgeführt werden: Gewahrt werden dabei die Interessen der bejagten Beutetiere ebenso wie die Interessen der Jagdhunde und deren Training vor dem praktischen Einsatz - vor dem „Ernstfall“. Die Jägerschaft braucht dabei keine Diskussion scheuen, so lange eine Abwägung der Argumente nicht an der Realität vorbeigeschummelt wird. Der ehrliche Weg hin zu gebrauchsfähigen Jagdhunden wird künftig weder von rosaroten Kuschelbären noch von finsternen Peitschenknallern geprägt werden! Methoden und Maßnahmen, die nicht tierschutzkonform sind, werden keine Bestandteile der jagdlichen Leistungszucht, der jagdpraktischen Ausbildung oder des jagdlichen Prüfungswesens sein. Jagd erfolgt nicht auf Kosten der Natur - sondern zum Wohl der Natur! In allen Bereichen!

Zusammenfassung

Jagdgebrauchshunde haben überall hohe Sympathiewerte: Nicht nur bei allen Jägern sondern besonders auch bei Nichtjägern. Schon mancher Jagdskeptiker, der einen begeisterten Jagdhund je bei der Arbeit erleben durfte, hat diesem freundlichen Gefährten des Jägers höchsten Respekt gezollt. Und damit auch dem Jäger und Hundeführer selbst und dem gesamten Jagdwesen! Wir dürfen aus dem „Jagdgebrauchshund“ keinen „Jagdbegleithund“ machen, dessen Einsatz „nicht mehr zum Brauchen“ ist. Das schulden wir allen Jagdhunden - und auch der Jagd!

¹ Zentralstelle Österreichischer Landesjagdverbände, Wickenburggasse 3/13, A-1080 WIEN

* Ansprechpartner: Dr. Peter LEBERSORGER, jagd@ljbv.at

Der Jagdgebrauchshund als Grenzgänger zwischen Jagd- und Tierschutzrecht

Regina Binder*

1. Jagd und Tierschutz

Das Verhältnis zwischen Jagd und Tierschutz ist in vielfacher Weise belastet. Eine differenzierte Annäherung an die Problematik hätte eine eingehende Auseinandersetzung mit dem Begriff „Tierschutz“ zur Voraussetzung, wie sie kürzlich von R. WINKELMAYER et al. für den Begriff der Jagd geleistet wurde. Eine solche Auseinandersetzung kann im Kontext dieses Kurzreferates nicht erfolgen; der vorliegende Beitrag geht daher von jenem Tierschutzverständnis aus, das auch dem österreichischen Tierschutzgesetz (TSchG) zugrunde liegt und daher im Hinblick auf den Umgang mit Tieren den Maßstab für das Handeln aller mit den rechtlich geschützten Werten verbundenen Menschen darstellt.

Der folgende Kurzbeitrag setzt sich - der Themenstellung der Podiumsdiskussion entsprechend - mit tierschutzrelevanten Aspekten des Umgangs mit (Jagdgebrauchs-)Hunden auseinander.

2. Die Doppelrolle des Jagdgebrauchshundes in Gesellschaft und Recht

Zunächst ist festzustellen, dass der Jagdgebrauchshund keineswegs nur Jagdhelfer, sondern auch „einfach nur Hund ist“, dessen Bedürfnisse zumindest in jenem Ausmaß zu befriedigen sind, wie es die Mindestanforderungen des Tierschutzrechts vorsehen.

Nicht nur im täglichen Leben, sondern auch in der Rechtsordnung kommt dem jagdlich geführten Hund eine Doppelrolle zu: Während er im Rahmen der Ausübung der Jagd den jeweiligen jagdrechtlichen Bestimmungen unterliegt, ist außerhalb des jagdlichen Einsatzes, d.h. im Hinblick auf Zucht und Haltung sowie während der Ausbildung und im Rahmen der Prüfungen, das Tierschutzrecht auch auf Jagdgebrauchshunde anzuwenden (vgl. § 3 Abs. 4 Z 1 TSchG).¹

Da das TSchG keine räumlichen Enklaven kennt, kann die Begriffsfolge „Ausübung der Jagd“ nicht territorial, sondern nur funktional verstanden werden.² Für die Beurteilung der Frage, ob ein Hund in Ausübung der Jagd eingesetzt

oder aber erst durch Ausbildung und Prüfung auf diesen Verwendungszweck vorbereitet wird, kann daher nicht entscheidend sein, ob die Tätigkeit in einem Jagdgebiet oder außerhalb eines Reviers erfolgt. Hingegen ist es nach der hier vertretenen Rechtsauffassung sehr wohl entscheidungsrelevant, zu welchem Zweck bzw. aus welchem Grund eine an sich jagdliche Handlung gesetzt wird.³ Da sich der Begriff „Ausbildung“ definitionsgemäß auf die Vorbereitung für eine später auszuübende Tätigkeit bezieht, kann die „Ausübung der Jagd“ nur dann bejaht werden, wenn ein bereits fertig ausgebildeter und geprüfter Jagdgebrauchshund von einer jagdausübungsberechtigten Person zum „Aufsuchen, Nachstellen, Erlegen oder Fangen jagdbarer Tiere“⁴ eingesetzt wird.

3. Der Jagdgebrauchshund im Anwendungsbereich des TSchG

Außerhalb der jagdlichen Betätigung ist auch der Jagdgebrauchshund Gefährte des Menschen im Sinne des § 4 Z 3 TSchG und ein Mitgeschöpf, dessen Leben und Wohlbefinden es aus der Verantwortung des Menschen zu schützen gilt (§ 1 TSchG). Auf den Jagdgebrauchshund sind daher - was seine Zucht, Haltung, Ausbildung und Prüfung betrifft - insbesondere die folgenden Bestimmungen des TSchG anzuwenden.

3.1 Zucht und Haltung von Jagdgebrauchshunden

Im Zusammenhang mit der Zucht von Jagdgebrauchshunden sind die einschlägigen Bestimmungen des TSchG (vgl. §§ 5 Abs. 2 Z 1, 22) zu beachten. Für die Haltung von Jagdgebrauchshunden gelten neben den allgemeinen Bestimmungen des TSchG (vgl. insbes. §§ 13 ff., § 16 Abs. 5) die besondern Vorschriften für die Haltung von Hunden.⁵ Es sollte selbstverständlich sein, dass auch jagdlich geführte Hunde artgemäße und verhaltensgerechte Lebensbedingungen vorfinden (vgl. A. HERZOG 1997).

¹ Dass die Ausbildung der Tierhaltung und nicht etwa der Ausübung der Jagd zuzuordnen ist, wurde durch eine Novellierung des TSchG ausdrücklich klargestellt; vgl. Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004 idF BGBl. I Nr. 35/2008.

² Anders allerdings F. KÖGLER: Jagdhunde und Recht; ähnlich: Anonym (2008): Jagdhunde - Haltung und Ausbildung. Kurzzaar-Nachrichten 1/2008, S. 7.

³ Anders aber Anonym (2008): Jagdhunde - Haltung und Ausbildung. Kurzzaar-Nachrichten 1/2008, S. 7.

⁴ Vgl. die Definition des Begriffes „Jagd“ in MEYERS Lexikon (2008) zit. n. WINKELMAYER et al. 2008, S. 6.

⁵ Vgl. §§ 2 und 3 sowie Abschnitt 1 der Anlage 1 zur 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 486/2004 idF BGBl. II Nr. 384/2007.

Diese Anforderung gilt selbstverständlich auch für andere als Jagdhelfer eingesetzte Tiere, wie z.B. Frettchen⁶ und Beizvögel⁷.

3.2 Verbot von Eingriffen

Das durch § 7 Abs. 1 TSchG normierte Eingriffsverbot gilt auch für Jagdgebrauchshunde, wobei insbesondere an das bei vielen Jagdhunderassen übliche Kupieren des Schwanzes zu denken ist. Dieser Eingriff ist für die jagdliche Führung keineswegs als unerlässlich zu erachten.⁸ Seit der Novellierung des TSchG sind auch der „Kupiertourismus“ und das Ausstellen kupierter Hunde nach Maßgabe des § 7 Abs. 5 TSchG unzulässig.⁹

3.2 Verbot der Verwendung tierquälerischer Hilfsmittel und Ausbildungsmethoden

Spätestens seit der Novellierung des TSchG¹⁰ besteht kein Zweifel daran, dass auch die Ausbildung von Jagdgebrauchshunden dem Geltungsbereich des TSchG unterliegt, sodass in diesem Zusammenhang neben dem Verbot der Überforderung (§ 5 Abs. 2 Z 9 TSchG) insbesondere folgende Bestimmungen zu beachten sind:

- Verbot des Einsatzes von Dressurgeräten iSd § 5 Abs. 2 lit. 3a) TSchG (z.B. Teletaktgeräte¹¹)
- Verbot der Anwendung von „Starkzwangmethoden“ (§ 5 Abs. 2 lit. 3b); z.B. Strafschuss, Schläge)
- Verbot des Hetzens auf ein lebendes Tier und des Scharfmachens an einem lebenden Tier (§ 5 Abs. 2 Z 4 TSchG (z.B. Ente¹², Fuchs, Dachs¹³).

Nach einem allgemeinen tierschutzrechtlichen Grundsatz sind zur Erreichung eines legitimen Zwecks - d.i. im gegebenen Zusammenhang die Ausbildung eines leistungsfähigen Jagdhundes - nur jene Methoden gerechtfertigt, die dem Tier die geringstmögliche Beeinträchtigung zufügen (Prinzip des gelindesten Mittels).

⁶ Vgl. §§ 2 und 3 sowie Abschnitt 4 der Anlage 1 zur 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 486/2004 idF BGBl. II Nr. 384/2007.

⁷ Vgl. §§ 2 und 4 sowie Abschnitt 11 der Anlage 2 zur 2. Tierhaltungsverordnung, BGBl. II Nr. 486/2004 idF BGBl. II Nr. 384/2007; zur Anbindehaltung von Beizvögeln vgl. § 16 Abs. 6 TSchG iVm Abschnitt 11.2.2. der Anlage 2 zur 2. Tierhaltungsverordnung.

⁸ Vgl. dazu A. HIRT et al. (2007): Tierschutzgesetz, S. 255, Rz 6.

⁹ Vgl. § 7 Abs. 5 TSchG idF BGBl. I Nr. 35/2008.

¹⁰ Vgl. dazu Fußnote 1.

¹¹ Vgl. dazu das Erkenntnis des VfGH GZ G 220/06 v. 18.6.2007, worin das Höchstgericht das ausnahmslos und ex lege geltende Verbot der Anwendung von Teletaktgeräten als sachlich gerechtfertigt und verfassungskonform beurteilt hat.

¹² Zur Tierschutzrelevanz dieser Ausbildungsmethode vgl. A. HERZOG (1997), S. 41 und H. WELCKER (1991), S. 28 ff; die fehlende Unerlässlichkeit dieser Ausbildungsmethode zeigt sich schon darin, dass sie in mehreren europäischen Ländern (Dänemark, Schweiz, Niederlande, Irland) gesetzlich verboten ist (vgl. Wikipedia, Stw. „Jagdhund“).

¹³ Die Ausbildung an lebenden Tieren im Kunstbau widerspricht auch nach der Auffassung des Tierschutzrates dem § 5 Abs. 2 Z 4 TSchG (vgl. AVN Nr. 9/2006).

4. Der Jäger im Umgang mit nicht jagdlich geführten Hunden

Der Hund gilt in unserer Gesellschaft als „bester Gefährte des Menschen“ und wird nicht selten als Familienmitglied betrachtet. Der Jäger sollte diesen gesellschaftlichen Stellenwert auch im Umgang mit nicht jagdlich geführten Hunden bzw. in der Begegnung mit deren Haltern respektieren und die Wertschätzung für den Hund im Allgemeinen insbesondere in folgenden Bereichen praktizieren:

4.1 Jagdschutz

Die Tötung von Hunden im Rahmen des Jagdschutzes sollte - ungeachtet einer anders lautenden rechtlichen Ermächtigung¹⁴ - nur dann erfolgen, wenn der Hund jagend bzw. wildernd angetroffen wird und nicht durch ein gelinderes Mittel (z.B. das Einfangen) daran gehindert werden kann.

Weiters sollte es selbstverständlich sein, die Tötung eines Hundes (und auch einer Katze) in Ausübung des Jagdschutzes der Behörde zu melden und den Halter - sofern das Tier einem solchen zugeordnet werden kann - zu verständigen.

4.2. Umgang mit jagduntauglichen Hunden

Die Tötung eines (weitgehend) gesunden Hundes ist verboten, da das TSchG nicht nur das Wohlbefinden, sondern auch das Leben der Tiere schützt (vgl. § 1 TSchG) und ein im Sinne des ethischen Tierschutzes verstandener „vernünftiger Grund“ (§ 6 Abs. 1 TSchG) für die Tötung eines Tieres in diesem Fall nicht als gegeben anzusehen ist.¹⁵

Es liegt daher in der Verantwortung des Züchters bzw. Jägers, Hunde, die sich auf Grund ihrer physischen oder wesensmäßigen Disposition nicht für die Ausbildung zum Jagdgebrauchshund eignen (z.B. Wasserscheu, mangelnde Schussfestigkeit) oder im Laufe ihrer jagdlichen Führung ihre Leistungsfähigkeit einbüßen, als „Familienhund“ zu halten oder an geeignete nicht jagdlich tätige Personen zu vermitteln.

5. Schlussfolgerungen

Ein Bekenntnis der Jägerschaft zu einem tierschutzgemäßen Umgang (Zucht, Haltung, Ausbildung, Prüfung und Führung) mit Jagdgebrauchshunden könnte zu einer deutlichen Imageverbesserung der Jagd beitragen. Ein solches Bekenntnis setzt Diskussions- und Handlungsbereitschaft sowie den Willen voraus, die geltenden rechtlichen Bestimmungen zum Schutz der Tiere zu akzeptieren und das tägliche Handeln auch dann anzurichten, wenn es gilt, lieb gewonnene Traditionen zu hinterfragen und sich ernsthaft mit möglichen Alternativen auseinanderzusetzen. Da der Tierschutz als „bedeutsames öffentliches Interesse“

¹⁴ Während nach den jagdrechtlichen Vorschriften einiger Bundesländer (z.B. Oberösterreich, Salzburg, Steiermark) nur wildernd angetroffene Hunde getötet werden dürfen, ist es in den anderen Bundesländern grundsätzlich zulässig, alle im Jagdgebiet streunenden Hunde zu töten.

¹⁵ Vgl. zum „vernünftigen Grund“ auch R. BINDER und W.D. v. FIRCKS (2008), S. 68 ff.

anerkannt ist,¹⁶ darf auch von der Jägerschaft erwartet werden, dass sie in einen gesamtgesellschaftlichen Diskurs eintritt. Der bloße Rekurs auf Traditionen ist in der Gesellschaft des 21. Jahrhunderts als ethische Legitimation nicht mehr ausreichend.

Die Öffnung der Jägerschaft gegenüber den berechtigten Anliegen des Tierschutzes erhöht die gesellschaftliche Akzeptanz der Jagd und dient damit auch der wohlverstandenen jagdlichen Praxis.

Literatur

- ANONYM, 2008: Jagdhunde - Haltung und Ausbildung. Kurzhair-Nachrichten 1/2008, S. 7.
- BINDER, R. und W.D. v. FIRCKS: Das österreichische Tierschutzrecht. Tierschutzgesetz und Verordnungen mit ausführlicher Kommentierung. 2. Aufl. Wien: Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung.
- HERZOG, A., 1997: Tiergerechte und tierschutzgemäße Zucht, Aufzucht, Haltung, Ausbildung, Prüfung und Führung von Jagdgebrauchshunden. Amtstierärztlicher Dienst und Lebensmittelkontrolle 1/97, 40-41.
- HIRT, A., C. MAISACK und J. MORITZ, 2007: [Deutsches] Tierschutzgesetz. Kommentar. 2. Aufl. München: Verlag Franz Vahlen.
- KÖGLER, F. [o.J.]: Jagdhund und Recht. http://www.bljv.at/infoblaetter/infoblatt2007_01/jagdhund_und_recht.pdf
- WELCKER, H., 1991: Tierschutz und Jagd. Deutsche tierärztliche Wochenschrift 98, 28-30.

¹⁶ Vgl. 446 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXII. GP, 2 sowie u.a. VfSlg. 15.394/1998 und 17.731/2005.

WINKELMAYER, R., K. HACKLÄNDER und P. KAMPITS, 2008: Der Begriff „Jagd“ - eine Differenzierung. Sonderdruck aus der Jagdzeitschrift WEIDWERK 9, 10 und 11/2008.

Rechtsgrundlagen (vgl. www.vetrecht.ac.at):

Bundesgesetz über den Schutz der Tiere (**Tierschutzgesetz** - TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, Artikel 2, vom 28. September 2004, idF BGBl. I Nr. 35/2008 vom 11.1.2008.

Verordnung der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen über die Haltung von Wirbeltieren, die nicht unter die 1. Tierhaltungsverordnung fallen, über Wildtiere, die besondere Anforderungen an die Haltung stellen und über Wildtierarten, deren Haltung aus Gründen des Tierschutzes verboten ist (**2. Tierhaltungsverordnung**), BGBl. II Nr. 486/2004 vom 17.12.2004 idF BGBl. II Nr. 384/2007 vom 21.12.2007.

Sonstiges:

Kundmachung der Stellungnahmen und Richtlinien des Tierschutzrates (TSR) gemäß § 42 Abs. 9 Tierschutzgesetz (TSchG), GZ 74.800/0158-IV/6/2006. Allgemeine Veterinärnachrichten (AVN) Nr. 9/2006 (www.bmgfj.gv.at).

Wikipedia. Die freie Enzyklopädie: Jagdhund. (<http://de.wikipedia.org/wiki/Jagdhund>).

Abkürzungen:

- AVN Amtliche Veterinärnachrichten (www.bmgfj.gv.at)
 idF in der Fassung
 iVm in Verbindung mit
 Rz Randziffer
 VfGH Verfassungsgerichtshof
 VfSlg Sammlung der Erkenntnisse und Beschlüsse des Verfassungsgerichtshofes

Bericht

15. Österreichische Jägertagung Raumberg-Gumpenstein 2009

Herausgeber:

Lehr- und Forschungszentrum für Landwirtschaft Raumberg-Gumpenstein, A-8952 Irdning

Druck, Verlag und © 2009

ISBN-13: 978-3-902559-24-1

ISBN-10: 3-902559-24-1

ISSN: 1818-7722